

Justiz und NS-Gewaltverbrechen

Teil-Projekt

»Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich«

**Finanziert durch den Jubiläumsfonds der
Oesterreichischen Nationalbank**

Recherche-Bericht

von

Sabine Loitfellner

Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956 – 1975

Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse

von veröffentlichten Geschichtsbildern

zu einem vergessenen Kapitel

österreichischer Zeitgeschichte

Inhaltsverzeichnis

TEIL A

Theoretisches Konzept zur Analyse der medialen Rezeption

I	Einleitung.....	6
II	Rahmenbedingungen: Historischer Abriss zu Geschworenenprozessen wegen NS-Verbrechen in Österreich.....	8
III	Medien und veröffentlichte Geschichtsbilder.....	10
III.1	Der Stellenwert von Medien für die Konstruktion und Manifestation von Geschichtsbildern über Nachkriegsprozesse.....	10
III.2	Überlegungen zum Analysematerial: Das Alltagsmaterial Zeitung.....	13
IV	Methodik und analytisches Vorgehen.....	15
IV.1	Analyserahmen der Studie.....	15
IV.2	Instrumentarium für die historische Medienanalyse.....	16

TEIL B

Medienanalyse: Dokumentation - Analyse - Resümee

V	Vorbemerkungen.....	21
1	Prozess gegen Alfred Bartholomäus Weber (19.6.-23.6.1956).....	23
2	Prozess gegen Leopold Mitas u.a. (17.7.-27.7. 1956).....	25
3	Prozess gegen Karl Zeitlberger (19.11.-21.11.1956).....	33
4	Prozess gegen Josef Nottny.....	33
4.1	Der 1. Prozess gegen Josef Nottny (4.10.1957).....	34
4.2	Der 2. Prozess gegen Josef Nottny (17.4.1959).....	35
5	Prozess gegen Josef Gabriel (10.3.-18.3.1959).....	35
6	Prozess gegen August Fuchs und Franz Neidenik (9.3.1960).....	40
7	Prozess gegen Oskar Reitter (21.3.1960).....	43

8	Prozess gegen Dr. Egon Schönflug (26.6-29.6.1961)	46
9	Prozess gegen Dr. Franz Razesberger (18.7.-26.7.1961)	52
10	Prozess gegen Josef Höblinger (21.-24.11.1961)	59
11	Prozess gegen Josef Kripsch (4.12.-6.12.1961)	65
12	Prozess gegen Josef Frühwirt und Richard Hochreiner.....	69
	12.1 Der 1. Prozess gegen Hochrainer und Frühwirt (26.7-27.7.1962).....	69
	12.2 Der 2. Prozess gegen Hochrainer (5.3-6.3.1963)	71
13	Prozess gegen Franz Murer (10.6.-19.6.1963)	73
14	Prozess gegen Stefan Rojko (9.9.-4.10.1963)	80
15	Prozess gegen Franz Novak	84
	15.1 Der 1. Prozess gegen Franz Novak (17.11-17.12.1964)	85
	15.2 Der 2. Prozess gegen Franz Novak (26.9.-6.10.1966)	93
	15.3 Der 3. Prozess gegen Franz Novak (2.12.- 18.12.1969).....	100
	15.4 Der 4. Prozess gegen Franz Novak (20.3.-13.3.1972)	101
16	Prozess gegen Dr. Erich Rajakowitsch (13.2.-2.3.1965)	103
17	Prozess gegen Friedrich Lex (15.3-26.3.1965)	107
18	Prozess gegen Robert Verbelen (27.11.-21.12.1965)	110
19	Prozess gegen Johann und Wilhelm Mauer.....	120
	19.1 Der 1. Prozess gegen Johann und Wilhelm Mauer (24.1-17.2.1966)	120
	19.2 Der 2. Prozess gegen Johann und Wilhelm Mauer (10.10.-8.11.1966).....	130
20	Prozess gegen Leopold Lanz (17.10.-6.12.1966).....	137
21	Prozess gegen Gerulf Mayer, Alfred Lusser u.a. (20.1.-28.3.1969)	142
22	Prozess gegen Andreas Vogel.....	148
	22.1 Der 1. Prozess gegen Andreas Vogel (18.12.1969)	149
	22.2 Der 2. Prozess gegen Andreas Vogel (17.4.1970)	150
23	Prozess gegen Anton Siller (1.4.-18.4.1970)	151
24	Prozess gegen Karl Macher (1.4.-10.5.1970).....	154

25	Prozess gegen Josef Wendl (6.10.-9.10.1970)	157
26	Prozess gegen Ferdinand Friedensbacher (9.12.1970).....	160
27	Prozess gegen Franz Grün (2.2.-3.3.1971)	161
28	Prozess gegen Walter Dejaco und Fritz Ertl (18.1.-10.3.1972)	163
29	Prozess gegen Vinzenz Gogl	169
29.1	Der erste Prozess gegen Vinzenz Gogl (4.4.-4.5.1972)	169
29.2	Der Zweite Prozess gegen Vinzenz Gogl (18.11.-2.12.1975)	171
30	Hauptverhandlung gegen Ernst Lerch und Helmut Pohl (15.5.-17.5.1972)	174
31	Prozess gegen Otto Graf und Franz Wunsch (25.4-27.6.1972).....	177
VI	Resümee.....	180
VII	Bibliographie	192

TEIL A

**Theoretisches Konzept zur Untersuchung
der medialen Rezeption von wegen NS-Verbrechen
geführter Geschworenenprozesse
in Österreich 1956 – 1975**

I Einleitung

Die Tatsache, dass in Österreich zahlreiche Prozesse gegen NS-Gewaltverbrecher geführt wurden, ist im öffentlichen Geschichtsbewusstsein kaum präsent. Im Anlehnung an Jan Assmann kann Geschichtsbewusstsein als das "kulturelle Gedächtnis" definiert werden, über welches sich die Österreicher als "Wir-Gruppe" begreifen¹ (ohne Berücksichtigung, ob dieses allein herrschend ist oder nur eine Bewusstseinschicht unter mehreren). Im Geschichtsbewusstsein und ihren Geschichtsbildern – als Sichtweise von historischen Sachverhalten wie diese instrumentalisiert werden – drückt sich das Verhältnis der Gesellschaft zur Geschichte aus. So ist etwa das Geschichtsbild vom "Opfer Österreich" dazu geeignet, eine politische Kultur der Flucht aus der Verantwortung zu institutionalisieren.² Immerhin verlangte diese veröffentlichte und zum Staatsparadigma erhobene "Opferthese" neben der Verdrängung der Erinnerung an die NS-Verbrechen auch jene an die justizielle Ahndung dieser Verbrechen. Nicht umsonst spricht Claudia Kuretsidis-Haider von einer diesbezüglichen "zweiten Verdrängung." Diese ist auch Grundlage für die "erste Verdrängung" der NS-Verbrechen, zumal die Verdrängung der Verbrechen die Tilgung ihrer Ahndung aus dem öffentlichen Gedächtnis voraussetzt.³ Öffentlichen Geschichtsbilder und die Erinnerung an diese werden u.a. von sozialen Institutionen beeinflusst und manifestieren sich vice versa auch in ihnen. In diesem dialektischen Spannungsfeld kommt beispielsweise den Medien eine wichtige und interessante Rolle zu. Ausgehend von der These, dass Medien zum einen meinungsbildend sind, zum anderen aber auch gezielt die Denkweisen und Meinungen der Bevölkerung wiedergeben, wurde im Rahmen des Projektes die journalistische Berichterstattung über Kriegsverbrecherprozesse vor Geschworenengerichten in Österreich im Zeitraum 1956 bis 1975 analysiert.

Diese Prozesse stellen ein Politikum ersten Ranges dar⁴ und waren Gegenstand oft umfangreicher journalistischer Berichterstattungen.⁵ Es kann

¹ Assmann Jan, das kulturelle Gedächtnis, Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (München 1997), S. 16.

² Ziegler Meinrad, Kannonier-Finster Waltraud, Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit (=Böhlaus Zeitgeschichtliche Bibliothek Band 25, Wien/Köln/Weimar, 1997), S. 46.

³ Kuretsidis-Haider Claudia, Forschungsergebnisse und -desiderata zum Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich. In: ed. Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Reader zu den Österreichischen Zeitgeschichtetagen 1997. Kurzfassungen der Referate (Wien 1997) S. 90.

⁴ Siehe dazu den Projektzwischenbericht von Eva Holpfer, „Die Auseinandersetzung der österreichischen politischen Parteien mit den ehemaligen Nationalsozialisten und der Frage der Lösung des sogenannten Naziproblems im Nationalrat und in den Parteizeitungen (1945 – 1975).

davon ausgegangen werden, dass sich in diesem Kontext die öffentliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen abspielte (sofern man überhaupt von einer Aufarbeitung in Österreich ausgehen kann). Durch die Zeitungsberichterstattung wurde die allgemeine Zugänglichkeit zu Informationen über NS-Gewaltverbrechen hergestellt und bekannt, was sich im Gerichtssaal abspielte; es erfolgte gleichsam eine Konfrontation bzw. eine Aufklärung über begangene NS-Verbrechen. Allerdings - wenngleich es an Informationen über das Geschehene nicht gefehlt hatte - kann man davon ausgehen, dass die Bevölkerung nur sehr geringen Anteil an diesen Vorgängen nahm. Die journalistische Berichterstattung bietet sich daher auch dazu an, die gesellschaftliche (Nicht-)Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zu studieren.

Für Österreich gibt es bislang nur wenige wissenschaftliche Arbeiten über die politisch-legislativen Voraussetzungen der strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen oder über deren gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen, worunter auch ihr Einfluss auf die politische Kultur, vermittelt durch v. a. die mediale Rezeption der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen, zu zählen ist.⁶ Norbert Frei, der für Deutschland eine Untersuchung zur Vergangenheitspolitik für den Zeitraum 1949-1954 vorgelegt hat, fordert in diesem Zusammenhang:

"Nicht anders als in anderen Bereichen der politischen Geschichtsschreibung müssen auch bei der Untersuchung des Umgangs mit der NS-Vergangenheit Entscheidungsprozesse analysiert, Einflussstrukturen ermittelt und Diskussionszusammenhänge verdeutlicht werden.[...] Hinzu kommen Interdependenzen zwischen Politik, Publizistik und gesellschaftlichen Eliten, zwischen demoskopisch abgefragter 'Volksmeinung' und den Bemühungen staatlicher Propaganda, diese zu beeinflussen [...]."⁷

Die vorliegende Studie versteht sich gemeinsam mit dem Teil über die Analyse der politischen Diskussion um NS-Verbrechen - als Beitrag zur Beantwortung einiger dieser vergangenheitspolitischen Fragen. Im Zentrum des Erkenntnisinteresses stehen dabei Diskurse über Geschichtsbilder, die durch die mediale Rezeption der geführten Prozesse in ausgewählten Zeitungen an die

⁵ Wilke Jürgen, Schenk Birgit, Cohen Akiba, Zemach Tamar, Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr (Köln/Weimar/Wien 1995), S. 10.

⁶ Allen voran sind hier die Forschungen und Arbeiten von Garscha/Kuretsidis-Haider zu nennen: Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Eine Projektbeschreibung, ed. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 1993); Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung. Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, ed. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 1995).

⁷ Frei Norbert, Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit (München 1996), S. 12.

LeserInnen vermittelt werden. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei auf die Frage, festzustellen, welche Kenntnis über die NS-Verbrechen vermittelt wird bzw. welche Geschichtsbilder sowohl über NS-Verbrechen als auch über die strafrechtlichen Ahndung derselben auf dem Hintergrund von spezifisch gesellschaftspolitischen Umständen in Printmedien entworfen werden. Dabei gilt es auch, auf die unterschiedlichen geschichtspolitischen Strategien und ihrer Akteure – wie Parteien und ihre Zeitungen (die bestimmten Kriterien verpflichtet sind) einzugehen und sie in vergleichenden Perspektiven zu analysieren. Ziel der Medienanalyse ist nicht vorrangig, ein "richtiges" oder "falsches" Bild über Prozesse herauszuschälen, sondern die Frage zu beantworten, *WIE* und von *WEM* historische Geschichtsbilder reklamiert werden sowie der Konsistenz dieser medial vermittelten Geschichtsbilder nachzugehen.

II Rahmenbedingungen: Historischer Abriss zu Geschworenenprozessen wegen NS-Verbrechen in Österreich

Nach dem Abschluss des Staatsvertrages im Jahr 1955 wurde die außenpolitische Notwendigkeit der Volksgerichtsbarkeit obsolet und dem lang gehegten Wunsch nach dem Ende der Sühnemaßnahmen für Nationalsozialisten konnte nunmehr auch durch realpolitischen Maßnahmen umgesetzt werden – gleichsam eine "Normalisierung" des Lebens sollte eintreten. Im Bereich der Strafverfolgung von nationalsozialistischen Verbrechen kam es zur schrittweisen Rückkehr zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Am 20. Dezember 1955 wurde die Volksgerichtsbarkeit per Gesetz⁸ aufgehoben. Die Ahndung von NS-Verbrechen oblag nach der Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten, lediglich die Straftatbestände des Registrierungs Betruges und der missbräuchlichen Bereicherung fielen in die Zuständigkeit von Schöffengerichten. Bis zum Jahr 1957, also bis zur NS-Amnestie, dienten VG und KVG als Sondergesetze zur Aburteilung von NS-Verbrechen. Das Verfassungsgesetz vom 14. März 1957⁹ setzte im Rahmen des NS-Amnestiegesetzes das Kriegsverbrechergesetz und zahlreiche Vorschriften des Verbotsgesetzes außer Kraft. Seither sind auch NS-Gewaltverbrechen nach dem allgemeinen Strafrecht zu beurteilen.¹⁰ Deren Aufhebung hat, wenngleich Verbrechen wie Mord, Totschlag, Körperverletzung während des NS-Regimes weiter strafbar blieben, zu keiner

⁸ BGBl 285/1955.

⁹ BGBl 82/1957.

¹⁰Marschall Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. eine Dokumentation, ed. Bundesministerium für Justiz (Wien 1987), S. 146.

befriedigende Bewältigung der NS-Vergangenheit geführt. Vor allem Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Menschenwürde wurden nach der NS-Amnestie von 1957 nicht weiter verfolgt. Somit blieben Tätigkeiten als Lagerkommandant, KZ-Kommandant, leitender Beamter der Gestapo oder so genannte Schreibtischtäter durch Verjährung oft ungesühnt.¹¹ Die NS-Amnestie bewirkte neben der Einstellung einer ganzen Reihe von Verfahren auch eine Verstärkung der bereits bestehenden Tendenz zur Bagatellisierung von NS-Verbrechen. Die nunmehr zuständigen Geschworenengerichte konnten nur mehr ausschließlich nach dem österreichischen Strafgesetz und nicht nach Sondergesetzen, welche dem besonderen Charakter der NS-Verbrechen Rechnung getragen hatte, aburteilen. Die während der NS-Zeit begangenen Handlungen und Verhaltensweisen waren nur mehr dann strafbar, wenn sie tatbildlich nach dem allgemeinen Strafrecht waren. Die Delikte Registrierungsbruch (§ 8 VG) und missbräuchliche Bereicherung (§ 6 KVG) wurden nicht mehr verfolgt. Ein Schuldspruch konnte nur dann erfolgen, wenn in jedem Einzelfall die individuelle Schuld nachgewiesen werden konnte. Verurteilungen aufgrund bestimmter Funktionen im NS-Regime waren nicht mehr möglich.¹² Außerdem zeigten weder die Öffentlichkeit noch die politische Führung besonderes Interesse daran, NS-Verbrecher weiterhin zu verfolgen. Probleme ergaben sich zudem aus den durch den zeitlichen Abstand oft nicht mehr nachvollziehbaren Verbrechen oder aber, weil die Täter ihre Spuren verwischt hatten. Die Verjährungsdebatte wurde in Österreich allerdings durch die Strafrechtsänderungen in den Jahren 1965¹³ und 1968¹⁴ beendet. Es wurde beschlossen, dass Verjährung bei Verbrechen, die ursprünglich mit dem Tod bestraft wurden – besonders Mord – weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft eintreten kann.¹⁵

Mitte der 70er Jahre wurde dennoch die Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich faktisch eingestellt.¹⁶ Durch Geschworenengerichte ergingen zudem auch zahlreiche, skandalöse Fehlurteile¹⁷ (wie im Laufe der vorliegenden Studie noch genauer thematisiert wird, insofern als diese Urteile teilweise Anlass zu heftiger Kritik von Journalisten waren). Erst im Jahr 2000

¹¹ Markus Josef, Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs. In: ed. Meissl Sebastian, Mulley Klaus-Dieter, Rathkolb Oliver, Verdrängte Schuld, Verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955 (Wien 1986), S. 169-170.

¹² Schausberger Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute (=Agenda Geschichte Band 3, Münster 1993), S. 51-56. Wiederabgedruckt In: ed. Kuretsidis-Haider Claudia, Garscha Winfried, "Keine Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Leipzig/Wien 1998), S. 29.

¹³ BGBl 79/1965. Zit. nach: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, S. 22-23.

¹⁴ BGBl 74/1968. Zit. nach: Ebenda, S. 23.

¹⁵ Ebenda, S. 23.

¹⁶ Garscha, Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien, S. 46.

¹⁷ Ebenda, S. 43.

wurde wieder ein Gerichtsverfahren gegen einen mutmaßlichen NS-Verbrecher geführt: Der ehemalige NS-Psychiater und der Ermordung von zahlreichen Kindern am Spiegelgrund beschuldigte Heinrich Gross wird, nachdem er jahrelang als psychiatrischer Gutachter für die Republik tätig war, vor Gericht gestellt. Im Jänner 2000 wurde die Hauptverhandlung jedoch vorläufig abgebrochen und bist zur Entscheidung über die Verhandlungsfähigkeit von Heinrich Gross vertagt.

Von 1956 bis 1975 sind - wie neueste Forschungen von Winfried Garscha ergeben haben - 43 Personen rechtskräftig verurteilt worden, davon 23 freigesprochen und 20 schuldig gesprochen worden. Insgesamt sind nicht einmal 5.000 Österreicher wegen echter NS-Gewaltverbrechen verurteilt worden.¹⁸

III Medien und veröffentlichte Geschichtsbilder

III.1 Der Stellenwert von Medien für die Konstruktion und Manifestation von Geschichtsbildern über Nachkriegsprozesse

Medien sind Meinungsträger, in denen Geschichtsinterpretationen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen zum Ausdruck kommen. Das Verhältnis Medium und Leserschaft ist dabei ein dialektisches: Medien sind meinungsbildend und fungieren als Vermittler und Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Rezipienten; zum anderen geben sie aber auch gezielt die Denkweisen und Meinungen der Leserschaft wieder und sind somit von der Leserschaft beeinflusst.¹⁹ Einen weiteren Aspekt betrifft die Annahme, dass sich die diesbezügliche "Geschichtsaufarbeitung" in den Medien an eine bestimmte Zielgruppe bzw. Leserschaft richtet. Die Untersuchung der Medienberichterstattung gibt also Auskunft über die intentionale Dimension der Geschichtsdarstellung der jeweiligen Zeitung. Gerade weil Medien auf die öffentliche Meinung einwirken wollen, Geschichte für eine bestimmte Rezipientenschicht aufbereiten, bieten sie ein gut geeignetes Quellenmaterial für die Frage nach den Interpretationsmodellen, die zu österreichischen Vergangenheit entwickelt wurden.²⁰

¹⁸ Grabitz Helge, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: ed. Steininger Rolf, Der Umgang mit dem Holocaust Europa - USA - Israel (= Schriften des Instituts für Zeitgeschichte der Uni Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems, Band 1. Wien/Köln/Weimar 1994), S. 220.

¹⁹ Wassermann, Heinz P., "Zuviel Vergangenheit tut nicht gut!" Nationalsozialismus im Spiegel der Tagespresse der Zweiten Republik (Innsbruck/Wien/München, 2000), S. 23.

²⁰ Heidemarie Uhl, zwischen Versöhnung und Verstörung, eine Kontroverse um Österreichs historische Identität 50 Jahre nach dem Anschluss (Wien/Köln/Weimar 1992), S. 35.

Ausgangspunkt ist die Frage danach, welches *Wissen* LeserInnen österreichischer Tageszeitungen über den Themenbereich NS-Verbrechen und deren justizielle Verfolgung durch österreichische Gerichte vermittelt bekommen bzw. welche *Geschichtsbilder* sowohl über NS-Verbrechen als auch über die strafrechtliche Ahndung derselben medial entworfen werden. Ziel der Untersuchung ist es daher, ein umfassendes Bild des öffentlichen Diskurses zum Thema Nachkriegsjustiz zu erlangen. Diese öffentlichen Diskurse in den Zeitungen erlauben somit Einblick in die "kollektiven" Geschichtsbilder und Normen vieler Österreicher.

"Geschichtsbewusstsein" hat zumindest zwei Dimensionen, nämlich eine *öffentliche* und eine *veröffentlichte*.²¹ Mithilfe der Untersuchung des medialen Diskurses sind veröffentlichte bzw. von bestimmten Interessenvertretern (z.B. Parteien) sanktionierte Geschichtsbilder aufzeigbar. Diese stehen mitunter dem "öffentlichen Geschichtsbewusstsein" entgegen. Es kann aber auch davon ausgegangen werden, dass in diesen Medien ein Angebot an offiziell gültigen geschichtlichen Deutungsmustern vorhanden ist; d.h. wir stellen uns die Frage danach, welche Geschichtsbilder im Zusammenhang mit NS-Verbrechen und deren Ahndung sowohl in einem *weiteren Kontext* (z.B. "Opferthese", gesellschaftspolitische Aspekte, "Vergangenheitsbewältigung") als auch *konkret* anhand der Prozesse (z.B. welche Rolle spielt beispielsweise der Befehlsnotstand; wird ein funktionalistisches Täterbild entworfen?) wann und wie ins Bewusstsein gerufen werden, welche betont werden und welche Fakten etc. überhaupt ausgeblendet bleiben bzw. Darstellungsstrategien von Geschichte Verwendung finden. Zugleich wird in dieser Analyse das Interesse auf die Ursachen für mögliche Zäsuren in der Berichterstattung und der Vermittlung von Geschichtsbildern in den Medien (z.B. Eichmann-Prozess) gerichtet und etwaige Transformationen von bestimmten Geschichtsbildern im Laufe der Zeit hinterfragt.

Heidemarie Uhl weist darauf hin, dass Printmedien als langfristig wirksame Sozialisationsinstrumente die gesellschaftlichen Vorstellungen und Leitbilder beeinflussen und den Rahmen schaffen, in dessen Innerem sich Ideen und Haltungen bilden und entwickeln. ²² Die Einwirkung auf das Geschichtsbild darf allerdings nicht überschätzt werden, zumal die historischen Informationen treffen nicht auf eine "tabula rasa" von Unkenntnis und Nichtwissen, sondern auf ein weitgehend gefestigtes von Familie, Schule und anderen schwierig erfassbaren Formen der Geschichtsüberlieferung geprägtes Bewusstsein der Vergangenheit.²³ Medien sind dennoch als Vermittler allgemein anerkannter Werte interessante Zeitdokumente gesellschaftlichen

²¹ Wassermann, *Zuviel Vergangenheit*, S. 21.

²² Uhl, *zwischen Versöhnung und Verstörung*, S. 214.

²³ ebenda, S. 214-215.

Bewusstseins und als solche wichtige Objekte für inhaltsanalytische Untersuchungen. Sie unterliegen gesellschaftlichen Selektionsprozessen, die aus geschichtlichen Ereignissen bestimmte Deutungsmuster und Schemata herausgefiltert haben. Sie spielen aber nicht nur eine wichtige Rolle bei der Reproduktion solcher Normen und Interpretationsmuster, sondern konstituieren auch das vorhandene historisch-politisches Bewusstsein, welches für die Legitimation bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse steht.

Gerade in Printmedien werden zu bestimmten Anlässen oder "Jubiläen" historisch zurückliegende Ereignisse *rethematisiert*.²⁴ Die Prozesse gegen NS-Verbrecher waren Anlass für eine Aktualisierung und mitunter Rethematisierung des Nationalsozialismus - wegen ihrer juristischen, politischen aber auch moralischen Dimension mussten diese die Aufmerksamkeit der Presse auf sich ziehen. Medien übernehmen damit die Funktion des *agenda settings* und setzen die mehr oder weniger latent vorhandene Thematik der Prozesse wegen NS-Verbrechen erneut auf die Tagesordnung der Berichterstattung. Zum anderen reproduzieren sie aber auch die gesellschaftlich dauerhaft verinnerlichten Muster der Geschichtsverarbeitung, d.h. der offiziellen Auswahl, Darstellung und Interpretation von Geschichtsbildern.²⁵ In diesem Zusammenhang gehen Jan und Aleida Assmann sogar davon aus, dass Medien dafür verantwortlich sind, dass Inhalte aus dem kurzweiligen *kommunikativen* ins *kulturelle Gedächtnis* transferiert werden und somit auch noch später Generationen zu "*Zeugen eines längst vergangenen und in seinen Einzelheiten vergessenen Geschehens werden können*."²⁶ Vorausschickend muss aber darauf hingewiesen werden, dass Gegenstand des Forschungsprojektes nicht die Frage ist, inwiefern Medien auf individuelle bzw. "kollektive" Geschichtsbilder wirken oder die Frage danach, ob Medien ihre LeserInnen beeinflussen oder umgekehrt. Unser Erkenntnisinteresse richtet sich vielmehr auf die Frage nach einer *Bestandsaufnahme, wie Geschichtsbilder "von oben"* - beispielsweise in Medien als Sprachrohr unterschiedlicher Interessensvertretungen (z.B. von Parteien) konstruiert und vermittelt werden sollen.

²⁴ Wilke et. al., Holocaust und NS-Prozesse, S. 23

²⁵ ebenda, S. 24.

²⁶ Assmann Aleida und Jan, Medien und soziales Gedächtnis. In: ed. Merten Klaus et.al, Einführung in die Kommunikationswissenschaft (Münster 1999), S. 116.

III.2 Überlegungen zum Analysematerial: Das Alltagsmaterial Zeitung

Lange Zeit war die Heranziehung der Presse als Quelle für den Umgang mit dem Nationalsozialismus kein Thema, wenngleich Tageszeitungen durch ihre hohe Reichweite von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und Aussagekraft sind. Daher sind gerade historische Arbeiten zu diesem Themenbereich selten. Für die vorliegende Studie konnten jedoch einige wenige Forschungsarbeiten herangezogen werden, die sich mit diesem Themenkomplex beschäftigen und die Instrumentarien entwickelt haben, welche die Verknüpfung eines historischen Zugangs mit qualitativ inhaltsanalytischen Methoden aus der Medienanalyse zulässt.²⁷

Die Untersuchung will aufzeigen, wie Medien über das langjährige, äußerst kontroversiell diskutierte Thema der Nachkriegsjustiz berichten. Tageszeitungen sind hierfür sowohl Quellen für die Beobachtung der Resonanz als auch Gegenstand öffentlicher, zwischen verschiedenen Gruppen stattfindender Auseinandersetzung.²⁸ Herausgefunden werden soll zudem das Profil und die Qualität der Berichterstattung vor dem Hintergrund ihrer ideologischen bzw. politischen Konzepte (z.B. welche Zielgruppe soll erreicht werden?) der einzelnen Zeitungen. Denn Printmedien sind, auch wenn sie sich als unabhängig bezeichnen, gesellschaftlichen Gruppen oder weltanschaulichen Lagern nahe stehend.

Die Analyse erfolgt sowohl im Längsschnitt innerhalb eines Printmediums sowie vergleichend zwischen den einzelnen Zeitungen, als auch im Querschnitt – d.h. die Frage wird gestellt, wie unterscheiden sich die Darstellungsstrategien, Geschichtsbilder über die NS-Verbrechen und deren Ahndung anhand der jeweiligen Berichterstattung zu einem bestimmten Prozess bzw. wie rekonstruieren und verändern sich Geschichtsbilder im Laufe der Zeit.

Im Unterschied zu Einzelauswertungen von Presseorganen, bei denen die grundlegenden Standpunkte der Interpretations- und Erklärungsmuster zur Vergangenheit beschrieben werden, greift die *Gesamtdarstellung des medialen Diskurses über das Thema Nachkriegsjustiz* über eine rein beschreibende Zusammenfassung hinaus: Unser Erkenntnisinteresse besteht darin, die Grundstrukturen des öffentlichen Diskurses zu einem in Verdrängung und Tabuisierung befangenen Kapitel der öffentlichen Zeitgeschichte sichtbar zu machen.²⁹

Die Zeitungsberichterstattung über geführte Prozesse verläuft auf *mehreren Bezugsebenen*: Zum einen beziehen sich die Texte auf Vergangenheiten - auf die NS-Vergangenheit einerseits, auf ganz bestimmte Zeiträume und auch

²⁷ siehe: Uhl, zwischen Versöhnung und Verstörung; Wassermann, Zuviel Vergangenheit.

²⁸ Uhl, zwischen Versöhnung und Verstörung, S. 34

²⁹ vgl. dazu: Uhl, zwischen Versöhnung und Verstörung, S. 36.

Orte (z.B. Tatorte, Opfer als Angehörige eines "fremden Kollektivs"), weiters auf näher Zurückliegendes (Nachkriegszeit und die Entwicklung der Zweiten Republik) bzw. auf Gegenwärtiges (das Prozessgeschehen und politische Umstände). In der vorliegenden Studie werden Texte auf ihre historische Dimension hin reflektiert. Die Funktionen der historischen Rückschau sind vielschichtig: Einerseits ist zum Kontextverständnis und für die Einbettung der Texte Faktenwissen notwendig. Andererseits müssen die berichteten Fakten mit den historischen Tatsachen verglichen werden.

Ein weiterer Aspekt muss allerdings in Hinblick auf die Materialauswahl und deren Einschätzung eingebracht werden: Die Frage, ob die Berichterstattung eines Massenmediums zu einem bestimmten Thema "objektiv" ist, kann nicht zufrieden stellend beantwortet werden, zumal sich gewisse Verzerrungen nicht nur auf Seiten der TextproduzentInnen, sondern auch auf Seiten der BewerterInnen aus den verschiedenen politischen und weltanschaulichen Standpunkten ergeben können - insbesondere, wenn über kontroverielle Themen geschrieben wird.³⁰

Fritz Hausjell hat berechtigterweise die Frage aufgeworfen, wie österreichische Nachkriegsjournalisten dazu geeignet gewesen sein sollen, die Vergangenheit "aufzuarbeiten" und medial zu transportieren, wenn ein großer Teil eben dieser Journalisten selber in diese Vergangenheit verstrickt war.³¹ Dies trifft hier zwar vor allem auf die unmittelbare Nachkriegszeit zu, dennoch bleiben auch noch bis in die 60-er Jahre personelle Kontinuitäten erhalten und hinderten seiner Meinung nach bis weit in die 60-er Jahre hinein wesentlich eine von der Presse getragene Aufklärung über die österreichische Mitverantwortung an Verbrechen des NS-Regimes. Genauso misst Hausjell den Medien etwa auch eine wichtige Rolle bei der Verinnerlichung der Opferthese zu.³² Die Frage stellt sich, ob dies auch für den Umgang mit NS-Verbrechen und ihrer Berichterstattung darüber zutrifft. In Betracht gezogen werden muss zudem die Tatsache, dass Massenmedien Teil der Gesellschaft sind, in der sie existieren.

³⁰ Wodak Ruth, *Die Sprachen der Vergangenheiten, öffentliches Gedenken in österreichischen und deutschen Medien* (Frankfurt 1994), S. 24

³¹ Hausjell Fritz, *Verdränger als Aufarbeiter? Der Beitrag österreichischer Medien zum Bewusstseinsstand über Österreich(er) unter dem NS-Regime. Anmerkungen und Thesen.* In: *Erinnerungsarbeit 1938/88, Ein Schulheft zum Umdenken 49/1988*, S. 73.

³² Ebenda, S. 75.

IV Methodik und analytisches Vorgehen

Nach der Skizzierung von theoretischen Überlegungen für die Studie sollen nun Materialauswahl und methodologische Vorgehensweise näher beschrieben werden.

IV.1 Analyserahmen der Studie

Die Materialsammlung für die medial-historische Analyse bzw. die Untersuchung des offiziellen Diskurses umfasst alle Artikel der Berichterstattung über die geführten Hauptverhandlungen gegen mutmaßliche NS-Verbrecher in ausgewählten Zeitungen in den Jahren 1956 bis 1975 (sofern die Zeitungen nicht – wie im Falle der Tageszeitungen "Neues Österreich" bzw. "Das kleine Volksblatt" vorzeitig eingestellt wurden; aus technischen Gründen konnten die "Salzburger Nachrichten" erst ab dem Jahr 1959 in die Untersuchung einbezogen werden). Der Beobachtungszeitraum insgesamt erstreckt sich von den Jahren 1956 bis 1975, d.h. vom ersten bis zum letzten wegen NS-Verbrechen geführten Geschworenengerichtsprozess in Österreich.³³ Der Analysekorpus umfasst die Berichterstattung über die Prozesse, beginnend mit dem ersten Tag der Hauptverhandlung bis hin zur Urteilsverkündung (nur selten geht die Berichterstattung auch über dieses Ereignis hinaus). Durch diese langen Untersuchungszeiträume lassen sich plausible Aussagen über längerfristige Entwicklungen der Berichterstattung machen.

Die Untersuchung basiert auf Zeitungsartikeln, die teilweise bereits vom DÖW gesammelt wurden, größtenteils aber ausgehend von einem zeitpunkt-zentrierten Ansatz recherchiert wurden. Die Sammeltätigkeit beschränkte sich auf publizierte Artikel und Gerichtssaalberichterstattungen sowie Kommentare.

Die Grundlage der Untersuchung sind überregional erscheinende Zeitungen sowie die drei täglich erscheinenden Parteizeitungen der SPÖ, KPÖ und ÖVP. Das Blatt der FPÖ erschien nur wöchentlich:³⁴

³³ Das Verfahren gegen Heinrich Gross wird für diese Analyse nicht herangezogen.

³⁴ Um den Arbeitsrahmen nicht zu sprengen erfolgt an dieser Stelle keine genaue Charakterisierung der Medienlandschaft der Zweiten Republik. Ich verweise auf folgende Darstellungen: Wassermann Heinz, *Gepresste Geschichte. Der Nationalsozialismus in der veröffentlichten Meinung der Tagespresse der Zweiten Republik. Ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung der Republik* (phil. Dipl. 1999); ders., *Zuviel Vergangenheit*; Csoklich Fritz, *Massenmedien*. In: ed. Erika Weinzierl, Kurt Skalnik, *Das neue Österreich. Geschichte der Zweiten Republik* (Graz/Wien/Köln 1975), S. 259-276; Dachs Herbert, *Entnazifizierung in der Salzburger Presse*. In: ed. Wienzierl Erika, Karl Stadler, *Justiz und Zeitgeschichte 1/1977*, S. 227-247; Hausjell Fritz, *Entnazifizierung der Presse in Österreich*. In: ed. Meissl Sebastian, Mulley Klaus-Dieter, Rathkolb Oliver, *Verdrängte Schuld, Verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955* (Wien 1986), S. 171-201.

- ❑ Neues Österreich – das Organ der "demokratischen Einigung" (am 28. 1. 1967 eingestellt)
- ❑ Neuer Kurier – als Vertreter des Boulevardmediums
- ❑ Salzburger Nachrichten – überregional verkaufte Lokalmedium; Tageszeitung der deutschnationalen Leserschaft mit zahlreichen in das NS-Regime involvierten JournalistInnen
- ❑ Das Kleine Volksblatt – ÖVP-Parteiorgan (am 15. 11. 1970 eingestellt)
- ❑ Arbeiterzeitung – SPÖ-Parteiorgan
- ❑ Volksstimme – KPÖ-Parteiorgan
- ❑ Neue Front/Neue Freie Zeitung – FPÖ-Parteiorgan

Die Materialsammlung umfasst ca. 2.500 Artikel über insgesamt 31 Verhandlungsgegenstände gegen 43 Personen.³⁵

IV.2 Instrumentarium für die historische Medienanalyse

Heidemarie Uhl hat darauf hingewiesen, dass die wissenschaftliche Arbeit mit Printmedien für HistorikerInnen mit einer Reihe von Unsicherheiten verbunden ist. Dies ist ein interdisziplinäres Forschungsthema und als solches wagt man sich auf das Gebiet der Publizistik vor.³⁶ Zudem hat die Medienanalyse auch Grenzen und kann nicht alle Fragestellungen abdecken (keine quantitative Inhaltsanalyse, bei der Texte zu bestimmten inhaltlichen Kategorien zugeordnet und damit quantifizierbar werden; keine Erkenntnis über das Zustandekommen und die Wirkung der Medienberichterstattung sowie über die Wirkung von veröffentlichter Information auf das Geschichtsbewusstsein der Öffentlichkeit).³⁷

Ausgegangen wird von konträren Geschichtsauffassungen in den Zeitungen, die auch in breiten Kreisen der Bevölkerung mehr oder weniger konkret vorhanden sein dürften. Die Studie ist daher auf einer "Metaebene" angesiedelt: Nicht nur die NS-Verbrechen und ihre Ahndung sind Gegenstand der Untersuchung, sondern vor allem die Art der Darstellung dieser

³⁵ In den Prozessen gegen diese 43 Personen endete der Prozess gegen Lerch/Pohl ohne Urteil, (die Hauptverhandlung wurde abgebrochen und nie mehr fortgesetzt). Da der Verhandlungsgegenstand allerdings Verbrechen im Zuge der "Aktion Reinhard" zum Inhalt hat, wurden diese wenigen Tage der Hauptverhandlung dennoch in diese Analyse miteinbezogen. Andererseits sind 2 Personen und deren Prozesse nicht Inhalt dieser Analyse: Es ist dies der Prozess gegen **Franz Hiden** (Urteil des Schöffengericht Leoben vom 4.3.1958), der erst im Zuge der Rechercharbeiten als ein wegen NS-Verbrechen Verurteilter bekannt wurde und nicht mehr in die Auswertung einbezogen werden konnte. Zum anderen bleibt das Wiederaufnahmeverfahren gegen **Ludwig Uhl** (Urteil des Landesgericht Wien vom 15.10.1956) ausgeklammert, über dessen Prozess es keinerlei Berichterstattung in den Medien gab.

³⁶ Uhl, zwischen Versöhnung und Verstörung S. 216

³⁷ ebenda, S. 216

Ereignisse in der Presse ist Gegenstand der Analyse. Der *Bezugsrahmen* zur Untersuchung der medialen Geschichtsdarstellung und Darstellung der geführten Nachkriegsprozesse in den Jahren 1956 bis 1975 geht - in Ahnlehnung an die von Heidemarie Uhl entwickelten Ansatz³⁸ - von folgenden *leitmotivischen Fragen* aus:

- ❑ Hat die Prozessberichterstattung einen hohen Stellenwert oder ist sie eher Teil des „täglichen Muss“ der Berichterstattung?
- ❑ Ist es für die Zeitungen mitunter gar ein "Herumstochern" in der Geschichte?
- ❑ welche Erklärungsmodelle für die historische Entwicklung werden präsentiert, welche Schwerpunkte, welche Leerstellen lassen sich erkennen?
- ❑ Welche Bilder und Interpretationen der österreichischen Vergangenheit haben die Aufarbeitung der Vergangenheit bestimmt, welchen politischen Kräften ist es gelungen, die Erinnerung zu füllen?
- ❑ Welche Zusammenhänge zwischen der Informationsvermittlung von oben und dem Meinungsklima in der Bevölkerung lassen sich feststellen?"
- ❑ wie und durch wen wird Geschehen dargestellt, welche Darstellungs- und Vermittlungsmethoden sind zu beobachten? welche Argumentationslinien werden aus einer bestimmten oft ideologisch fundierten Einstellung zur Geschichte entwickelt?
- ❑ welche Strukturen und grundlegende Tendenzen lassen sich in der „öffentlichen Aufarbeitung“ der österreichischen Zeitgeschichte erkennen?
- ❑ lässt sich ein Grundkonsens im Bezug auf die NS-Vergangenheit feststellen?
- ❑ Ist dieser Diskurs von Aufklärung oder Verdrängung geprägt? Lassen sich überhaupt Intentionen einer Geschichtsaufarbeitung erkennen?
- ❑ welche Geschichtsinterpretationen haben die politischen Parteien in ihren Zeitungen entwickelt?
- ❑ Aus welchem Blickwinkel heraus werden Vorgänge wahrgenommen, präsentiert und rezipiert?
- ❑ Inwieweit ist die Berichterstattung über die NS-Prozesse Teil einer Instrumentalisierung?
- ❑ Welche Bedeutung, repräsentiert durch das Medium Zeitung, wird der NS-Vergangenheit nach 1945 zugeschrieben?
- ❑ Welche Funktionen können solche Geschichtsauffassungen haben?
- ❑ Besteht ein Spannungsfeld von wissenschaftlicher Information und politische Aufklärung?

³⁸ ebenda, S. 32.

Darüber hinaus sollen aber im Rahmen dieser Untersuchung ergänzende Analyseinstrumentarien aus anderen Disziplinen herangezogen werden: Für eine politikwissenschaftlich-historische Analyse der journalistischen Medienberichte interessant und hilfreich ist die Verwendung von Methoden aus der Sprachanalyse: Das Aufzeigen von bestimmten *Argumentationsstrategien* (z.B. Rechtfertigungsdiskurse, Verharmlosungen, Verzerrungen, usw.) sowie verwendete *sprachliche Realisierungsformen* (Anonymisierungen, Personalisierungen, Einsatz von Zitaten, usw.) lassen Rückschlüsse auf die Textproduzenten und deren Intention zu und erlauben Interpretationen über die Auswirkung auf die LeserInnen. Es geht um eine *qualitative Inhaltsanalyse* von journalistischen Berichten über Nachkriegsjustiz. Diese öffentlichen Diskurse sind nur im Kontext erfassbar, beschreibbar und verstehbar. In Anlehnung an den vor allem von Ruth Wodak und Richard Mitten entwickelten Ansatz der *historischen Diskursanalyse* ist unter Diskurs die Form und auch der Inhalt von Äußerungen in ihrem Kontext zu verstehen.³⁹ Diese Methode ist qualitativ, hermeneutisch, interpretatives Verfahren, das zur Textinterpretation durch Einbeziehung des historischen und politischen Kontextes verwendet werden kann. Durch die Rekonstruktion von Ereignissen und der Berichterstattung darüber sollen Verzerrungen und die Errichtung einer zweiten Realität in den Medien transparent gemacht werden. Die Diskursanalyse beschäftigt sich mit der Fragestellung, was zu einem bestimmten Zeitpunkt von wem und vor allem wie *sagbar* ist. Bei dieser Verfahrensweise wird daher auch immer die Frage danach gestellt, was *nicht angesprochen* wird bzw. welche Aspekte außer Acht bleiben. Zudem stellt sie sich Frage, in welchem Zusammenhang der Diskurs zur Wirklichkeit steht, zumal in vielen Fällen davon ausgegangen wird, dass die Art und Weise wie Menschen in einer Gesellschaft miteinander kommunizieren mehr oder weniger die gesellschaftliche Wirklichkeit reflektiert.⁴⁰

Folgende *methodologische Prinzipien* gelten als Analyseschema:

- ❑ Sammlung des Materials – ausgehend vom zeitpunktzentrierten Ansatz in den ausgewählten Zeitungen
- ❑ Sichtung des Analysematerials
- ❑ Bildung von Analysekatégorien
- ❑ nochmalige, vergleichende Sichtung, um zeitungsspezifische Leerstellen in der Berichterstattung festzumachen und Schwerpunkte der Berichterstattung und Darstellungsstrategien aufzeigen

³⁹ siehe zur Methode der Wiener Schule der Kritischen Diskursanalyse: <http://www.univie.ac.at/linguistics/personal/helmut/iven/cda/gk-ol-cda.htm> (Stand: 26.07.2001)

⁴⁰ Wodak Ruth et.al., "Wir sind alle unschuldige Täter!" Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus (Frankfurt am Main 1988), S. 45-52.

- Konfrontation des Äußerungsinhaltes mit den bekannten historischen Ereignissen und Fakten
- Aufzeigen von Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Berichterstattung in den einzelnen Zeitungen
- Interpretation der Analyseergebnisse und Kontextualisierung

Unter Verwendung von Vergleichskategorien von wissenschaftlicher und medialer Geschichtsdarstellung in der Analyse des *Alltagsmaterials* Zeitung erfolgt die Herausarbeitung von ideologischen Elementen sowie das Sichtbarmachen aktueller Diskurse und bestimmter zeitgeschichtlicher Denkweisen. Können in den Berichterstattungen auch eventuelle Rekonstruktionen von Geschichtsbildern festgemacht werden, werden diese gesondert aufgezeigt.

TEIL B

Medienanalyse

**Dokumentation und Analyse der
Zeitungsberichterstattung über
Prozesse wegen NS-Verbrechen**

**Resümee über die Rezeption der Prozesse &
Interpretation der Ergebnisse**

V Vorbemerkungen

Als Grundlage der inhaltlichen Analyse von Zeitungsberichten wird die gesamte Berichterstattung über geführte Gerichtsprozesse gegen NS-Täter in ausgewählten Presseorganen herangezogen und in Form von ausführlichen, akteurszentrierten Einzelauswertungen behandelt.

Nach einer eingehenden Sichtung des Analysematerials wurden folgende Hauptkategorien gebildet:

- Ahistorische Darstellung von NS-Verbrechen als "eigenständige, singuläre Ereignisse"
- Externalisierung der Schuld österreichischer Täter
- Befehlsnotstand – funktionalistisches Täterbild
- Ausblendung von spezifisch gesellschaftspolitischen Faktoren für Gerichtsurteile

Das Interesse der Analyse richtet sich – entlang dieses Kategorienschemas – auf Darstellungsstrategien in der Berichterstattung über Prozesse wegen NS-Verbrechen. Innerhalb dieser Kategorien werden einzelne historische Darstellungskonzepte und Argumentationsstrategien deutlich gemacht, hinterfragt und – unter Berücksichtigung der Textproduzenten – in Verbindung zu den in unserer Gesellschaft vorherrschenden Erinnerungen und Konstruktionen von Geschichtsbildern über NS-Verbrechen gesetzt.

Für die Auswertung herangezogen wurden *Meldungen* und *Berichte* sowie *Kommentare* in Zeitungen. Wenngleich der Kommentar prinzipiell von der Nachricht zu trennen ist, liegt die Intention dieser Untersuchung darin, die Blattlinie bzw. die Geschichtsbilder der jeweiligen Zeitungen aufzuzeigen – und dieses Vorhaben macht ein Kommentar umso deutlicher. Zudem ist der Kommentar nicht eine frei schwebende Meinungsäußerung, sondern bleibt eingebettet in die laufende aktuelle Berichterstattung und bildet gleichsam eine Ergänzung zur Berichterstattung, indem er die Ereignisse mit den Wertvorstellungen verbindet.⁴¹ Dennoch wird in der Analyse immer gesondert darauf hingewiesen, wenn ein Kommentar ausgewertet wird.

Um über dieses umfangreiche Material die Übersicht zu gewährleisten, wurde die Analyse pro Prozess und dabei zeitungsspezifische vorgenommen. Als Überschrift erfolgt – chronologisch dargestellt – die Benennung der/des Angeklagten sowie in Klammer der Zeitraum der Hauptverhandlung, was gleichbedeutend mit dem Zeitraum der Berichterstattung in den Zeitungen

⁴¹siehe dazu: Ulrich Pätzold, Einführung in die Journalistik: www.fb15.uni-dortmund.de/ifj/ (Stand: 21.1.2002)

ist. Einleitend wird jeweils eine Zusammenfassung des Verhandlungsgegenstandes⁴² gegeben, wobei sowohl die NS-Verbrechen als auch Opfer und Tatort kategorisiert angeführt sind.⁴³ Zudem wird der Tatvorwurf als auch der Ausgang des Verfahrens - mit etwaigen Anmerkungen versehen - umrissen. Danach sind, den Unterüberschriften der jeweiligen Zeitung folgend, die Analyseergebnisse dargestellt. Zum einen erfolgen hierbei deskriptive Angaben über den Inhalt der Berichterstattung und zum anderen das Aufzeigen der Darstellungsstrategien und Geschichtskonzepte in der jeweiligen Zeitung. Die Auswertungen der Berichterstattungen erfolgen dabei vergleichend und nehmen Bezug aufeinander. Berichtet eine untersuchte Zeitung nicht über einen Prozess, wird dies ebenso angeführt - mit Ausnahme der Neuen Front, die nur selten Meldungen zu Prozessen in ihre Zeitung aufnimmt.

Die Abfolge der Zeitungsanalyse ist folgende:

Volksstimme - in der Auswertung abgekürzt mit **VST**

Das Kleine Volksblatt - in der Auswertung abgekürzt mit **KV**

Der Neue Kurier - in der Auswertung abgekürzt mit **NK**

Neues Österreich - in der Auswertung abgekürzt mit **NÖ**

Salzburger Nachrichten - in der Auswertung abgekürzt mit **SN**

Arbeiter Zeitung - in der Auswertung abgekürzt mit **AZ** sowie

Die Neue Front⁴⁴ - in der Auswertung abgekürzt mit **NF**

Da die Volksstimme die umfangreichste Berichterstattung über die Prozesse beinhaltet, wird sie jeweils an erster Stelle analysiert und dient aufgrund der ausführlichen Darstellungen auch als Ausgangspunkt für den Vergleich mit den folgenden Zeitungen. Zudem ist die Reihenfolge der Auswertung so gewählt, dass eine detailliert berichtende Zeitung mit einer weniger ausführlich informierenden abwechselt.

⁴² Diese einleitenden Zusammenfassungen wurden einer Auflistung vom Projektleiter Winfried Garscha entnommen. Abgedruckt in: ed. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen & Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, Justiz und Erinnerung 4/2001, S. 25-31.

⁴³ siehe dazu: die von Winfried Garscha an österreichische Verfahren modifizierte Rüter-Kategorien.

⁴⁴ Die Parteizeitung der FPÖ wurde 1972 unbenannt in Neue Freie Zeitung - allerdings finden sich ab diesem Zeitpunkt keine Meldungen oder Berichte mehr über einen Prozess wegen NS-Verbrechen.

1 Prozess gegen Alfred Bartholomäus Weber (19.6.-23.6.1956)⁴⁵

Kurzschilderung des Tatbestandes:

Verbrechenskomplex: Verbrechen der »Endphase«

Tatort: Deutsch-Schützen, Oberdorf (Burgenland)

Opfer: Jüdinnen und Juden (ungarische)

23.6.1956: Freispruch von Alfred Bartholomäus **WEBER** von der Anklage, im März 1945 den Befehl zur Ermordung von rund 60 ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, die in Deutsch-Schützen beim »Südostwall«-Bau eingesetzt waren, sowie von zwei weiteren ungarischen Juden in Oberdorf (auf dem Evakuierungsmarsch nach Hartberg/Steiermark) gegeben zu haben (bestellter Mord gemäß §§ 5, 134, 135 StG, Kriegsverbrechen gemäß § 1 Abs. 2 KVG).

Wegen Mitwirkung an den Erschießungen in Deutsch-Schützen durch die Eskortierung der Opfer zum Tatort waren am 5. 10. 1946 durch das Volksgericht Wien (LG Wien Vg 2d Vr 2059/45) einige der – zur Tatzeit noch minderjährigen – Volkssturmmangehörigen wegen Kriegsverbrechen und Mitschuld am Mord zu Arreststrafen verurteilt worden:

Franz DOBESBERGER (3 Jahre), Alfred EHRLICH (2 Jahre), Johann KAINZ (2 Jahre), Walter FEIGL (2 Jahre, 6 Monate), Fritz HAGENAUER (15 Monate).

Alfred WEBER, dessen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt des ersten Prozesses noch unbekannt war, wurde am 22.6.1956 im Geschwornengerichtsverfahren freigesprochen.

So verurteilte das Volksgericht Wien im Jahr 1946 fünf an der Ermordung jüdischer Zwangsarbeiter in Deutsch Schützen beteiligte Hitlerjungen zu Arreststrafen zwischen 15 Monaten und drei Jahren, wobei deren jugendliches Alter zu berücksichtigen ist. Als 1955 der befehlsgebende HJ-Bannführer Alfred Weber vor Gericht stand, wurde er mangels Beweisen freigesprochen.

VOLKSSTIMME

Die ausführlichste, aus dem kritischsten Blickwinkel heraus geführte Berichterstattung verfolgt die VST. Zu Beginn des Prozesses werden die historischen Geschehnisse dargestellt und die Anklagepunkte thematisiert.

Die Behauptung, "150 Opfer wurden nur dadurch gerettet, dass die Mörder wegen des Vorrückens der Sowjetarmee Hals über Kopf fliehen mussten," wird besonders hervorgehoben und soll die Rolle der sowjetischen Armee bei der Beendigung des NS-Regimes und seiner Verbrechen betonen. Die VST weist auch darauf hin, dass der Angeklagte Weber sich einst einer Verurteilung durch das Volksgericht entzog und damit "die Mörder noch unter uns" seien (19.9.1956). Auch ein antiklerikaler Aspekt fließt in die Berichterstattung insofern ein, als die VST auf die Angaben Webers hinweist, ein Pfarrer habe ihn gesegnet, als er mit dem "Judentransport" Deutsch-Schützen verließ. Den Freispruch Webers bewertet die VST als "Massenmord ohne Sühne." Dass

⁴⁵ zu diesem Verfahren siehe: Holpfer Eva, Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955 am Beispiel der wegen der Massaker von Deutsch-Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse (Dipl. Wien 1998).

Zeugen, die im Prozess nicht gegen Weber aussagen wollten, beeinflusst worden seien, sieht die VST als erwiesen an. Die VST wertet den Ausgang des Prozesses als "Skandal" (23.6.1956).

KLEINES VOLKSBLATT

Das KV druckt lediglich einen kurz gehaltenen Artikel über den Ausgang des Verfahrens ab. Ausgespart bleiben hier beispielsweise die Ungereimtheiten in Hinblick auf Zeugenaussagen. Vielmehr wird der Freispruch unreflektiert übernommen: Im Beweisverfahren *"ergab sich, dass die Angeklagten, die im Jahr 1945 die Erschießung der Juden durchführten, im Prozess gegen Weber als Zeugen erklärten, dieser habe nicht den Befehl zur Hinrichtung gegeben"* (23.6.1956) - das KV nimmt dies als erwiesen an.

NEUER KURIER

kein Bericht

NEUES ÖSTERREICH

Das NÖ berichtet zweimal über das Prozessgeschehen. Neben der Schilderung des Verbrechens wird der Frage nachgegangen, warum Weber in den vorangegangenen Vg-Verfahren als Befehlsgeber genannt, nunmehr aber entlastet wird. Gemeinsam mit der Urteilsverlautbarung wird schließlich auch die Einschätzung des Staatsanwalts vermerkt, dass Zeugen beeinflusst worden seien. Auffallend ist die pathetische - aber offenbar im Zeitgeist liegende Sprache, wie im Verlaufe der Medienanalyse deutlich werden wird. So heißt es beispielsweise: *"die Unglücklichen wurden niedergemäht"* (19.6.1956) als Umschreibung für die Ermordung der jüdischen Zwangsarbeiter. Zudem finden sich einige Ungenauigkeiten in der Berichterstattung - so wird beispielsweise der Kreisleiter Nicka als *"Kreisleiter Micker"* titulierte (23.6.1956).

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ berichtet an 2 Tagen über das Prozessgeschehen. Vorerst erfolgt die historische Schilderung der Ereignisse und des Massenmords in Deutsch-Schützen. Die erste Zeile lautet *"Montag wurde ein düsteres Kapitel aus der Geschichte des Südostwallbaues, diesem grauenhaften Epos von Mord und Verzweiflung vor einem Geschwornengericht [...] wieder aufgerollt"* - in pathetischer Umschreibung wird somit dieses Endphaseverbrechen als eine erzählende Versdichtung bezeichnet. Die Bezeichnung des Nationalsozialismus als "düsteres Kapitel" ist eine häufige Metapher, die in allen Zeitungen verwendet wird. Der Nationalsozialismus erscheint dadurch gleichsam als etwas außerhalb der Norm Stehendes, als etwas, das nicht Teil der eigenen Geschichte ist. Den sehr kurz gehaltenen Artikel über den

Ausgang des Verfahrens betitelt die AZ mit "keine Klarheit über den Erschießungsbefehl", in dem aber jede kritische Auseinandersetzung mit dem Freispruch fehlt, ebenso wird die vermeintliche Zeugenbeeinflussung im Verfahren nicht erwähnt (23.6.1956).

NEUE FRONT

In der NF wird der Weber-Prozess nicht thematisiert. Hingegen wird im selben Zeitraum sowohl gegen Gerichtsverfahren bzw. Untersuchungen gegen vermeintliche NS-Verbrecher polemisiert. Die Verhaftung von so genannten "Spätheimkehrern" wird als "größte Verletzung der Menschenrechte" bezeichnet (2.6.1956). Prinzipiell opponiert die NF gegen Nachkriegsprozesse und behauptet in antikommunistischer Manier, dass 1946 nur kommunistische Polizisten Beweise gegen NS-Verbrecher gesammelt hätten. Außerdem werden immer wieder die bedingungslose Generalamnestie und die Aufhebung des Vermögensverfalls für NS-Täter gefordert (9.6. und 16.6.1956).

2 Prozess gegen Leopold Mitas u.a. (17.7.-27.7. 1956)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen, Humanitätsverbrechen

Tatort: Boryslaw (Polen, heute Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)

Prozess gegen Angehörige der Schutzpolizei in Boryslaw wegen Verbrechen an der dortigen jüdischen Bevölkerung 1941-1944 (Massenerschießungen, Einzeltötungen, Raub, Misshandlungen, wodurch die Straftatbestände des Mordes gemäß §§ 134 ff. StG sowie »Kriegsverbrechen«, »Quälerei und Misshandlung« und »missbräuchliche Bereicherung« gemäß Paragraphen des Kriegsverbrechergesetzes erfüllt waren).

27.7.1956 - Urteile:

*Leopold **MITAS** – Verurteilung zu lebenslänglichem schwerem Kerker (Verneinung der Zusatzfrage hinsichtlich Befehlsnotstands), Freispruch hinsichtlich weiterer Anklagepunkte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wurde durch den OGH am 15. 1. 1957 verworfen. Am 13. 1. 1958 erfolgte, unter Bedachtnahme auf die Vorhaft in der UdSSR, die bedingte Nachsehung der Reststrafe.*

*Josef **PÖLL** – Verurteilung zu 20 Jahren schweren Kerkers (Verneinung der Zusatzfrage hinsichtlich Befehlsnotstands), Freispruch hinsichtlich weiterer Anklagepunkte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wurde durch den OGH am 15. 1. 1957 verworfen, seiner Berufung jedoch insofern Folge gegeben, als die Strafe auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Am 30. 7. 1957 erfolgte, unter Bedachtnahme auf die Vorhaft in der UdSSR, die bedingte Nachsehung der Reststrafe.*

*Karl **WEIGL** – Freispruch;*

Ferdinand **NEUMAYER** – Freispruch (Neumayer war 1948 wegen »Brutalitäten gegen Bürger in der UdSSR während des Krieges« zu 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden und war bis 1955 in sowjetischer Haft);

Jakob **SCHUCH** – Freispruch, teilweise wegen »Befehlsnotstandes«;

Rudolf **GULDAN** – Freispruch.

VOLKSSTIMME

Die VST blickt in ihrem ersten Artikel über den Prozess - titulierte mit "an der Ausrottung von 34.000 Juden beteiligt" während der "Hitler-Zeit" auf das bereits 1948 eingeleitete Vg-Verfahren gegen die Angeklagten zurück und erwähnt deren Auslieferung an die sowjetischen Alliierten. Bezugnehmend auf das stattfindende Verfahren argumentiert die VST:

"Nach dem Staatsvertrag wurden sie ebenso wie Sanitzer und andere Kriegsverbrecher zur weiteren Verbüßung ihrer Strafe nach Österreich überstellt. Hier sind sie jedoch auf freien Fuß gesetzt worden und erst unter den Druck der Öffentlichkeit [...] verhaftet worden" (18.7.1956).

Die VST steht damit mit ihrer Sichtweise im Widerspruch zur NF, für die Heimkehrer als "freie Menschen" gelten, die ihre Strafe schon längst abgeübt hätten. Die VST weist auch darauf hin, dass die angeklagten Heimkehrer aus der Sowjetunion als Gefangene nach Österreich und nicht als Amnestierte zurückkehren durften (27.7.1957). Im Unterschied zu einigen anderen Zeitungen fehlen hier in der Berichterstattung über das Prozessgeschehen jegliche Entschuldigungs- und Rechtfertigungsaussagen der Angeklagten, Mitas wird als "Massenmörder" bezeichnet. (18.7.1956).

Die VST bringt in diesem Zusammenhang parteipolitische Kritik an und zeigt sich empört darüber, dass Minister Graf für solche "Unmenschen" interveniert habe. Nach der Thematisierung der Anklagepunkte vermerkt die Vst zudem: "und all das wollte Herr Graf vertuschen und begnadigen!"(20.7.1956). Interessant erscheint auch die Tatsache, dass der Privatbeteiligtenanwalt von der VST nicht wie in anderen Zeitungen negativ kommentiert wird, sondern - im Gegenteil - ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dieser stellvertretend für 34.000 Opfer dastünde.

Dem Befehlsnotstand wird entgegengetreten, dadurch dass die VST darauf hinweist, dass es auch Polizisten gab, die nicht bei Erschießungen mitmachten und sich "menschlich" verhielten. Vielmehr fordert die VST "im Namen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit [...] eine strenge, aber gerechte Sühne" (26.7.1956).

In einem Kommentar über das Urteil sieht die VST die Verurteilung von Mitas und Pöll gleichzeitig als eine "moralische Verurteilung Graf's." Zudem stellt sich die VST gegen die Forderung, NS-Verbrechen vergessen zu wollen, zumal auch das Vergessen ein Verbrechen darstelle. Zitiert wird auch ein in der ÖVP

Presse veröffentlichter Brief von Graf, in dem dieser behauptete, *"ausgerechnet Angehörige der Exekutive, die zweifellos (!?) unter dem Zwang von Befehlen standen, sollen nunmehr als einzige unter den Spätheimkehrern in ihrer Heimat vor Gericht gestellt werden. [...]"* Dieser Behauptung von Minister Graf stellt die VST entgegen: *"Graf wollte also selbst den Richter spielen, indem er von jenem unwiderstehlichen Zwang sprach, den nun die Geschwornen in den schwersten Fällen ausdrücklich verneinten"* (27.7.1956).

KLEINES VOLKSBLATT

Das KV betont in ihrer Darstellung der Geschehnisse, dass ein "Reichsdeutscher" die Polizeigruppe Boryslaw befehligt hatte, womit die Schuld an diesen Verbrechen externalisiert werden soll. Die Berichterstattung im KV entwickelt darüber hinaus ein funktionalistisches Täterbild, welches impliziert, dass die Angeklagten "mittun" mussten: *"In mehreren Protestaktionen durch den SS-Sicherheitsdienst, an denen auch die Schutzpolizeiabteilung der Angeklagten teilnehmen musste, wurde die jüdische Bevölkerung 'liquidiert'"* (17.7.1956). Auch die Zitierung aus den Beschuldigtenaussagen erfolgt dahingehend, dass den LeserInnen klar gemacht werden soll, es sei Pflicht gewesen, den Befehlen zu gehorchen, und die Polizisten seien unter Zwang gestanden. Es finden sich immer wieder Formulierungen wie: *"musste an Abspermaßnahmen teilnehmen,"* oder *"musste eine Frau erschießen"* (18.7.1956).

Wenngleich sich auch das KV empört und entsetzt über die Verbrechen zeigt, wird jegliche moralische Stellungnahme oder ein Vorverurteilung der Angeklagten vermieden. Vielmehr wird beispielsweise – durch Zitierung aus dem Verteidigerplädoyer - der Hauptangeklagte Mitas zusätzlich exkulpiert in dem er *"als simpler Charakter, der jedem Befehl folgte"* charakterisiert wird, Pöll sei *"von den Russen mit Stahlruten geschlagen und zu 25 Jahre Gefängnis"* verurteilt worden (26.7.1956), was implizieren soll, dass dieser ohnehin schon genug gelitten habe. Des weiteren wird vom KV die im Verteidigerplädoyer verwendete Argumentation, die Erschießungsaktionen der Schutzpolizisten seien eine Verteidigungsmaßnahme gegen Partisanen gewesen, in den Bericht unhinterfragt eingebracht. Dadurch erfolgt eine Legitimation der Morde durch die Angeklagten und gleichsam eine Täter-Opfer-Umkehr. Ausgespart bleibt zudem die Tatsache, dass die Nazis willkürlich jeden vermeintlichen Feind, eben auch jüdische ZivilistInnen, in den "verbrecherischen Befehlen" zu Partisanen stigmatisierten und somit deren Ermordung rechtfertigten.⁴⁶ Der Diskurs über die Ermordung von

⁴⁶ siehe dazu beispielsweise: Wette Wolfram, „Jude gleich Partisan“. In: Die Zeit, 5.5. 1995. Wiederabgedruckt in: ed. Prantl Heribert, Wehrmachtsverbrechen. Eine deutsche Kontroverse (Hamburg 1997), S 37-43; Manoschek Walter, Die Wehrmacht im Rassenkrieg. Der Vernichtungskrieg hinter der Front (Wien 1996).

Partisanen ist in den Zeitungen insgesamt – wie sich immer wieder zeigen wird – ein äußerst problematischer.

NEUER KURIER

Der Kurier begnügt sich mit einer oberflächlichen Berichterstattung, in der einige Aspekte und Fakten ausgeblendet bleiben. Zu Beginn der Berichterstattung erfolgt auch hier der ausdrückliche Hinweis auf die deutsche Verantwortung. *"An diesen Aktionen hat auch die von einem Deutschen befehligte "Polizeigruppe Boryslaw mitgewirkt" (17.7.1956).*

Der NK charakterisiert die Angeklagten: Mitas sei tollpatschig und derb und habe einen *"stumpfen Charakter"* und Pöll *"im grauen Anzug und mit dem Ausdruck eines Fuchses berichtet mechanisch wie ein ablaufendes Uhrwerk"*. Diese Zuschreibung von negativen Eigenschaften ist ein durchgängiges Darstellungsmuster in den Berichterstattungen.

Interessant ist die Beurteilung dieses Prozesses: Die NK beschreibt, dass der Richter *"mit bemerkenswerter Ruhe und Objektivität über alle Peinlichkeiten hinweg"* die Verhandlung führe (17.7.1956). Die Wertung der Prozesse gegen Verbrechen dieser Art als Peinlichkeit ist wohl als Symptom zu werten: Das Thema der NS-Verbrechen scheint dem NK unangenehm zu sein.

Es folgen aber dennoch regelmäßige Berichte über das Prozessgeschehen, über die Anklagepunkte, die NS-Verbrechen und über die Zeugenaussagen. Der Befehlsnotstand, der in dem Verfahren eine wichtige Rolle spielt, wird zwar erwähnt, aber nicht Stellung dazu bezogen, ebenso wenig wie zum Urteil. (27.7.1956) Der Vergleich mit dem NÖ oder der VST ergibt eine oberflächliche, vage Berichterstattung, die zahlreiche Leerstellen erkennen lässt.

NEUES ÖSTERREICH

Das NÖ berichtet regelmäßig und ausführlich über das Prozessgeschehen. Das Heading vom 17.7.1956 – *"die Judenmassaker von Boryslaw vor den Geschwornen"* – legt den Schluss nahe, dass es für das NÖ auch um eine Art historische Aufarbeitung der Verbrechen geht. Hervorzuheben ist zudem, dass das NÖ die Vernichtung der Juden in Boryslaw in den Kontext mit den *"nationalsozialistischen Terrormaßnahmen"* stellt – ein Hinweis, der in den Berichten über die NS-Prozesse insgesamt nur selten zu finden ist und nur selten ein Verhandlungsgegenstand explizit in den historischen Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus gebracht wird. Es erfolgt eine ausführliche Berichterstattung über die "Judenmassaker", auch das Thema "Befehlsnotstand" nimmt breiten Raum ein. Das NÖ weist auf die Grausamkeiten und die Willkür der Täter hin. So lautet die Schlagzeile *„Erschießungsgrund: lautes Geschrei“* (18.7.1956). Jedem Beschuldigten wird

eine "Spezialität" zugeschrieben: so zum Beispiel Neumayer das Hetzen seines Hundes auf Juden und das Erschießen von Kindern, Weigls "Spezialität" sei das Auspeitschen von Frauen gewesen. Die Zuschreibung von bestimmten Eigenschaften oder Handlungsweisen der Angeklagten dient hier als wesentliches sprachliches Mittel, um die Schuldhaftigkeit der Angeklagten zu untermauern. Zudem werden die Angeklagten als unglaubwürdig dargestellt, die Schilderungen der Angeklagten werden als vermeintlich absurde Ausreden entlarvt (18.7.1956).

Zum Thema Befehlsnotstand nimmt das des NÖ eine differenzierte Stellungnahme ein - einerseits wird dieser angezweifelt, andererseits wird in dieser Berichterstattung dem Beschuldigten Schuch dieser aber zugestanden:

„was Schuch anbelangt [...], bestätigen auch die Zeugen... dass er hiezu von seinem Vorgesetzten den ausdrücklichen Befehl erhalten habe. Ansonsten sind das Resume dieser langen Ketten von Zeugenaussagen neuerliche, schwere Anschuldigungen gegen Josef Pöll, Ferdinand Neumayr, Karl Weigl und Rudolf Guldan“ (21.7.1956).

Am vorletzten Tag der Berichterstattung wird den Ausführungen des Staatsanwaltes zum Thema Befehlsnotstand breiter Raum gewidmet. Die Aussagen sind allerdings sprunghaft. Im Artikel mit dem Titel "*das größte Verbrechen in meiner langjährigen Berufslaufbahn*" aus einem Zitat des Staatsanwaltes im Schlussplädoyer wird zitiert: "*Der Staatsanwalt unterschied auch ganz genau zwischen den Pflichten der Wehrmachtsangehörigen und denen der Schutzpolizisten, die lediglich deshalb nach Polen kamen, um für Recht und Ordnung zu sorgen*" (26.7.1956). Die Behauptung "Recht und Ordnung schaffen" wird nicht hinterfragt und steht auch mit dem restlichen Artikel in keinem Zusammenhang. Die Frage stellt sich, ob damit eine prinzipielle Exkulpierung der Schutzpolizei als Organisation vorgenommen werden soll. Diese Anspielungen lassen jedenfalls viel Interpretationsraum für die LeserInnen offen. Der Bericht über das Urteil erfolgt schließlich mit dem Vermerk, dass der Hauptschuldige Mitas nur knapp der Todesstrafe entgangen sei (27.7.1956)

ARBEITER ZEITUNG

In der Darstellung der historischen Geschehnisse über den Verhandlungsgegenstand erfolgt auch in der AZ eine Externalisierung:

"Die Angeklagten durchwegs alte Wiener Polizisten wurden 1941 zu einer Schutzpolizeieinheit kommandiert, die von 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen in Boryslaw eingesetzt war. [...] Als die Deutschen abzogen waren höchstens 500 bis 600 [Juden] übrig geblieben" (17.7.1956).

Zudem wird auch das sprachliche Mittel der Anonymisierung auffallend oft, ohne konkrete Nennung der Täter, verwendet wie beispielsweise: "...*daneben wurde aber immer wieder auf einzelne Juden Jagd gemacht...*"

Die Position der AZ zum Befehlsnotstand geht ebenfalls wie in der NÖ nicht eindeutig hervor. Wenngleich der Hinweis erfolgt, dass man sich als Polizist auch "*anständig verhalten habe können*" wird gleichzeitig auch dem Befehlsnotstand immer wieder Gültigkeit beigemessen (19.7.1956). Schwerpunkt in der ausführlichen Berichterstattung ist vor allem die Zusammenfassung der belastenden Zeugenaussagen, Entlastungszeugen werden allerdings kaum erwähnt. Mit dem Urteil zeigt sich die AZ offenbar zufrieden mit der Unterüberschrift und befindet "*die Höchststrafe angemessen*" (27.7.1956)

Interessant ist der Kommentar der AZ am Tag der Urteilsberichterstattung, der lautet "*Die Mahnung eines Prozesses.*" Ex post bringen die AZ einen historischen Bericht über die Verbrechen an Juden in Boryslaw. Die Verbrechen – so die AZ – derentwegen die Angeklagten schuldig gesprochen wurden, seien nur ein "*winziger Bruchteil der Gräueltaten, die in Boryslaw von der deutschen Besatzung angerichtet worden sind*" (wiederum erfolgt das Ausblenden der österreichischen Beteiligung). Die Schupo wird zusammen mit dem SD und der ukrainischen Polizei als Vollstrecker der "*Ausrottung der Juden*" bezeichnet. Genannt werden die unterschiedlichen Arten der Judenverfolgung von der "von oben" angeordneten bis hin zu den eigenen Initiativen, mit dem Hinweis "*da gab es längst keinen Befehl mehr. Da wurde auf eigene Rechnung gemordet. Die Saat der Hitlerschen Blutherrschaft ging auf*" (27.7.1956). Somit werden die Verbrechen an Juden gleichsam als eine durch schicksalhafte Mächte hervorgerufene "Naturkatastrophe" dargestellt, als hätte es sich um ein von Menschen und menschlichem Handeln unbeeinflussbares Geschehen gehandelt.

Die AZ attackiert ebenfalls – wie die VST – den politischen Gegner ÖVP und befürwortet die gerichtlichen Untersuchungen gegen Spätheimkehrer wegen NS-Verbrechen. Zugleich wird der SPÖ-Justizminister aber in Schutz genommen. Die ÖVP, und die "*unabhängige Boulevardpresse*" werden im Kommentar beschuldigt, dass sie für Massenmörder intervenierten "*um eines sehr durchsichtigen politischen Manövers willen.*" Und weiter schreibt die AZ: "*Die Untaten die das Hitlerregime und in seinen Reihen auch einige Österreicher in Boryslaw und an anderen Untaten begangen haben, lassen sich nicht vertuschen.*" Wenngleich die Personalisierung auf das "Hitlerregime" die individuellen Täter in den Hintergrund rücken lässt, erfolgt ausdrücklich der Hinweis auf "*einige Österreicher*" (was einer Art "modifizierter Opferthese" entspricht). Diese Verbrechen "*verlangen nach Sühne und diese Sühne hatte nach österreichischem Recht zu erfolgen – sie ist nun durch ein gerechtes Urteil*

erfolgt." Eine Absage erteilt die AZ in diesem Zusammenhang auch dem Befehlsnotstand mit dem Hinweis, *"sie haben nicht nur auf Befehl gemordet, sondern aus Gier nach Beute und aus Lust am Mord."* Abschließend weist die AZ nochmals darauf hin, dass *"Herr Heeresminister Graf seinen Schutz"* für diese Männer angedeihen lassen wollte.

NEUE FRONT

Da die NF kaum über den Prozess gegen Mitas u.a. berichtet, sei an dieser Stelle ein Exkurs zur Berichterstattung über die Angelegenheit der verhafteten Spätheimkehrer angebracht. Am 30. Juni 1956 berichtet die NF, dass ein Prozess gegen Spätheimkehrer Ende Juli stattfinden werde. Empört zeigt sich die NF über die Verhaftung von 18 Spätheimkehrern, *"weil ihnen vorgeworfen wird, dass sie an Judenhinrichtungen in Polen, also im Ausland, beteiligt gewesen sind"* Der Hinweis, dass es sich um Taten im Ausland handelt, soll implizieren, dass es nicht die Aufgabe Österreichs sei, diese Taten zu ahnden. Zudem wird angemerkt, dass unabhängig von der Schuld der Spätheimkehrer, 7 Jahre Sibirien genug seien, 2 der verhafteten Polizeibeamten seien sogar begnadigt worden: *"Das Ausland dso, das heißt das Land in welchem die Tat begangen wurde, verfährt weniger hart als ihr eigenes Heimatland."* Allerdings bleibt unklar, ob diese 2 Polizisten zu der Boryslawer Gruppe gehören. Die NF kritisiert darüber hinaus, dass zwischen Heimkehr und Verhaftung ein halbes Jahr vergangen sei. Angegriffen wird auch der KZ-Verband:

"Der Justizminister hat selbst zugeben müssen, dass die Vorwürfe der KZ-Verbände überprüft werden mussten. Daraus kann man entnehmen, woher der Druck kam. Die Frage nach der Stärke dieses Druckes und der Objektivität dieser intervenierenden Stelle liegt hiermit klar auf der Hand."

Der KZ-Verband ist immer wieder beliebtes Angriffsziel – die NF zeigt sich darum bemüht, den KZ-Verband durch vage Anspielungen gleichsam zu diskreditieren. Darüber hinaus werden der Jurist Maluniak und Justizminister Kapfer angegriffen. Die NF versucht politisches Kapital zu schlagen und bietet ihren LeserInnen eine Erklärung für den langen Zeitraum zwischen Haftantrag und Erlassen des Haftbefehls gegen die Spätheimkehrer an. Deutlich wird dabei, dass sich die NF als Sprachrohr des Volkes versteht:

"Die daraus resultierende Vermutung des Volkes, dass man vor den Wahlen, da beide Koalitionsparteien so heftig mit dem Wahlschlager 'Nie wieder Kriegsverbrecher und Verbotsgesetze' arbeiten, die Verhaftung bis nach den Wahlen hinausschob, hat man nur selbst verschuldet" (30.6.1956).

Am 7.7.1956 erfolgt schließlich die Ankündigung des Prozesses gegen Mitas u.a. samt Nennung der Verteidiger und Angeklagten. *"Wir werden über die Hintergründe dieses sensationellen Mordprozesses gegen die von den Sowjetrussen entlassenen Spätheimkehrer noch ausführlich berichten."* Diese ausführliche Berichterstattung erspart sich die NF aber dann doch. Am 4.8.1956 erfolgt ihr Kommentar zum Urteil gegen Mitas u.a. – übernommen aus fremder Feder - sie druckt einen Kommentar der "Presse" ab. Der Inhalt dieses Kommentars dreht sich um die Frage des Befehlsnotstandes, wobei ein funktionalistisches Täterbild entworfen wird:

"Kann in einem System, das die Schranken der Menschlichkeit niederreißt, die Sittlichkeit des einzelnen den Zusammenbruch der öffentlichen Moral überstehen? Und wenn der innere Widerstand bei schwachen Menschen nicht ausreicht, hieße es in solchen Fällen nicht, den Werkzeugen die Verbrechen der sie führenden Hand vorwerfen?" (4.8.1956)

An dieser Stelle scheint ein weiterer kurzer Exkurs angebracht: Am 20.10.1956 zeigt sich die NF empört über die "Eintreibung der Haftkosten" von Ehemaligen als *"unerhörter Überfall auf "ehemalige" [...] sogar Frauen und Kinder werden gepfändet"*. Weiters heißt es, dass die wegen Formaldelikten Verurteilten vor dem Volksgerichtshof [sic!] zur Bezahlung der Haftkosten gezwungen werden. Angeblich werden verurteilte "Ehemalige" *"bis aufs Hemd ausgeraubt"* – die NF behauptet schließlich sogar:

"In den NS-Gesetzen heißt es, dass derjenige zu bestrafen sei, der die menschliche und persönliche Würde eines anderen verletzt und ihn in einen qualvollen Zustand versetzt habe. Dasselbe kann man von jenen sagen, die 1945 an die Herrschaft gelangten und glatten Raub ausübten. Sie wurden amnestiert ohne vorher bestraft zu werden. Dieser Unrechtszustand dauert auch heute noch an. Die so rigoros durchgeführten Exekutionen verschärfen ihn noch. Ist Österreich noch ein Rechtsstaat? Diese Frage ist berechtigt, weil auch andere schwer wiegende Vorkommnisse gerade der letzten Monate zeigen, dass wenn gewisse Gruppen von Menschen in Betracht kommen, unsere Justitia nur deswegen eine Binde vor den Augen trägt, damit sie geschehenes Unrecht übersehen kann" (20.10.1956).

Diese ablehnende Betrachtungsweise der NF ist charakteristisch für die Berichterstattung über den Themenbereich justizielle Ahndung von NS-Verbrechen.

3 Prozess gegen Karl Zeitlberger (19.11.-21.11.1956)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

Verbrechenskomplex: Schreibtischverbrechen, andere Humanitätsverbrechen

Tatort: Wien

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische)

21.11.1956: Freispruch von Karl **ZEITLBERGER**

Am 5. 12. 1950 war ZEITLBERGER vom Volksgericht Wien wegen Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde von Häftlingen unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt als Polizeibeamter im »Judenreferat« der Gestapo Wien in den Jahren 1938 bis 1945 zu 3½ Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Am 9. 9. 1955 war dem Wiederaufnahmeantrag von ZEITLBERGER stattgegeben und das Urteil durch den OGH aufgehoben worden; das Verfahren war in den Stand der Voruntersuchung zurückgetreten. Im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Geschworenengericht erfolgte ein Freispruch.

VOLKSSTIMME

Die einzige Zeitung, die über diesen Prozess - allerdings nur an einem einzigen Tag - berichtet, ist die Volksstimme. Die Berichterstattung ist gekennzeichnet von einer zynischen Darstellungsweise. So beschreibt die VST über die Verantwortung Zeitlbergers als "nicht schuldig:"

"Freundlich zuvorkommend, ja beinahe liebevoll wurden die Juden beim Judenreferat der Gestapo behandelt, wenn man den Worten des ehemaligen Kriminalsekretärs Zeitlberger [sic!] Glauben schenken kann [...] Und die Juden revanchierten sich für diese nette Behandlung, indem sie vollkommen freiwillig Angaben über sich selbst machten, welche sie ins KZ und in die Gaskammer bringen mussten." (20.11.1956)

Der Artikel schließt mit dem Hinweis, dass die Verhandlung fortgesetzt werde. Über den Ausgang des Verfahrens, den Freispruch Zeitlbergers, berichtet die VST allerdings nicht mehr.

4 Prozess gegen Josef Nottny

Kurzschilderung des Tatbestandes:

Verbrechenskomplex: Kriegsverbrechen

Tatort: Wien-Brigittenau

Opfer: Alliierte Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam (sowjetische)

4.10.1957: 2 Jahre schweren Kerkers wegen Totschlages gem. § 212 RStGB, begangen durch Tötung eines sowjetischen Kriegsgefangenen im Sommer 1943 in Wien-Brigittenau. Als mildernd wurde u.a. das Tatsachengeständnis gewertet. Das Urteil durch den OGH am 6. 3. 1958 im Gefolge einer Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten aufgehoben.

Ein Werkmeister der Autofabrik Fross-Büssing war am 26. 2. 1947 wegen Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde durch tätliche

Beleidigungen gegen ausländische Zwangsarbeiter zu 6 Monaten Kerkers verurteilt worden (LG Wien Vg 1c Vr 4937/45). Hauptgegenstand dieses Verfahrens war ursprünglich der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung gewesen, weil der Beschuldigte die Verständigung eines Arztes zur Rettung des von Nottny schwerverletzten Kriegsgefangenen verhindert habe. Nottny selbst konnte nicht vor Gericht gestellt werden, weil er bis Dezember 1956 in der Tschechoslowakei gelebt hatte.

17.4.1959: Freispruch von Josef **NOTTNY**, ehemaliger Werkschutzangehöriger in der Autofabrik Fross-Büssing (Wien XX, Nordwestbahnstraße), von der Anklage des Totschlages gem. § 212 RStGB, begangen durch Tötung eines flüchtenden, als Zwangsarbeiter eingesetzten sowjetischen Kriegsgefangenen im Sommer 1943 in Wien - aus Mangel an Beweisen (der Angeklagte verantwortete sich mit einer Notwehr-Situation).

4.1 Der 1. Prozess gegen Josef Nottny (4.10.1957)

VOLKSSTIMME

Die nur einen Tag umfassende Prozessberichterstattung trägt die Überschrift "Sühne für Mord an einem unbekanntem Russen." Interessant ist neben der Schilderung des Tatvorwurfs, dass die VST darauf hinweist, dass das Verhalten Nottnys in jedem Fall unangebracht gewesen sei - selbst wenn ihn der unbekannte, unbewaffnete Zwangsarbeiter tötlich angegriffen hätte, hätte keine Notwehrsituation bestanden (5.10.1957).

KLEINES VOLKSBLATT

Das KV bringt einen kurzen Bericht über die "Schnelljustiz' in der Autofabrik." Angeführt wird hierin der Grund, warum Nottny erst 1957 vor Gericht gestellt werden konnte, es erfolgt aber keine Stellungnahme zum Urteil (5.10.1957).

NEUER KURIER

kein Bericht

NEUES ÖSTERREICH

kein Bericht

ARBEITER ZEITUNG

Mit dem Titel "Eine Kugel für den Kriegsgefangenen" bringt die AZ einen Bericht über den Prozess, in dem sie auf eine juristische Fragestellung eingeht. Angeführt wird, dass Nottny eigentlich nach österreichischem Recht wegen Mordes angeklagt werden hätte müssen, aber das Deutsche Recht

wegen Totschlages für den Angeklagten günstiger sei. Auch das AZ bringt den Hinweis über die Unangemessenheit der Reaktion von Nottny (5.10.1957).

4.2 Der 2. Prozess gegen Josef Nottny (17.4.1959)

Als einzige der hier untersuchten Zeitungen bringt die VST einen Bericht über das Wiederaufnahmeverfahren gegen Nottny, welcher stark auf den ersten Artikel Bezug nimmt und als Umkehrung dessen tituliert ist mit "*keine Sühne für Tod eines Namenlosen.*" Er trägt teilweise - in Hinblick auf die Schilderung des Tatvorwurfes - den gleichen Wortlaut wie der erste Bericht, allerdings wird Nottny hier umbenannt und "Novotny" genannt. Die VST äußert hierin das Bedauern um die vergebene Mühe um Aufklärung des Verbrechens. Die Schuld an diesem Skandalurteil trage - so die VST - der Richter, der sämtliche Anträge des Staatsanwaltes zur Klärung der Tatumstände abgelehnt hatte (18.4. 1959).

5 Prozess gegen Josef Gabriel (10.3.-18.3.1959)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen; andere Humanitätsverbrechen

Tatort: Boryslaw, Stryj (Polen, heute Ukraine); Wiener Neustadt (NÖ)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische); Häftlinge (österreichische)

*18.3.1959: Verurteilung von Josef **GABRIEL** (zu lebenslänglichem schweren Kerker wegen Missbrauch der Amtsgewalt und wegen Mordes gem. § 134 StG, begangen im Zuge seiner Tätigkeit bei der Gestapo in Wiener Neustadt 1939 sowie durch die Erteilung von Befehlen zur Erschießung und die Mitwirkung an der Tötung von Jüdinnen und Juden in Stryj und Boryslaw 1942/1943.*

VOLKSSTIMME

Einmal mehr nimmt die VST als einzige Zeitung eine sehr kritische Beurteilung des Prozessgeschehens vor, schenkt diesem große Aufmerksamkeit und thematisiert eingehend die historischen Fakten. Die Schlagzeile der ersten Seite zu Beginn des Prozesses umreißt die Anklagepunkte: "*Gestapo-Mann, SS-Oberscharführer und Massenmörder vor einem Wiener Gericht*" (11.3.1959). Die VST bemüht sich, die Dimension der Gabriel angelasteten Verbrechen zu erfassen.

"Das Grauen, das schon gestern auf allen Zuhörern im großen Schwurgerichtssaal lastete, verstärkte sich heute zu einem Alpdruck, als der Vorsitzende des Geschworenengerichts [...] gegen den Judenschlächter von Boryslaw [...] die Aussagen einiger Augenzeugen verlas, die im Ausland leben. Das Ausmaß und die Brutalität der Gräueltaten ist schier

unfassbar. [...] Er würde in der ganzen Welt keinen einzigen anständigen Menschen finden, der solche Verbrechen entschuldbar fände."

Gabriel sei ein "*Kriegsverbrecher mit schwerer Blutschuld*" (13.3.1959). Der biblische Begriff der "Blutschuld" taucht im übrigen in Berichten über Kriegsverbrecherprozesse quer durch alle Zeitungen immer wieder auf.

Ebenso wie das NÖ beanstandet die VST das Verhalten von Mitas und Pöll im Zeugenstand. Beide seien als "*freie Menschen*" hier. Daneben wird heftige Kritik an der vorzeitigen Freilassung von Mitas und Pöll geübt, "*als hätte ein Galizien mit der Hinmetzung von zehntausenden Menschen nie existiert*" (19.3.1959).

"Mitas vor zweieinhalb Jahren zu lebenslänglichem, Pöll zu zwanzigjährigem Kerker verurteilt, wurden bereits begnadigt. Es ist immer dasselbe. Diese Zeugen und alles ehemaligen Schupos, die in den Jahren 1941 bis 1944 im Gebiet Drohobycz stationiert waren, leiden an merkwürdiger Gedächtnisschwäche." (12.3.1959)

Die Aussage Gabriels, dass er Kinder nicht erschossen habe, zumal er keine "*verlausten Juden*" angegriffen hätte, veranlasst die VST zu einer Bemerkung – im Unterschied zu allen anderen Zeitungen, die dies nicht kommentieren bzw. gar nicht erst erwähnen: "*Gabriel scheint sich also weniger über die Anschuldigung des Kindermordes zu empören, als darüber, dass er "Judenkinder" angerührt haben könnte.* Insgesamt ist die Berichterstattung reich an Anmerkungen und Kommentaren. Nach dem Zusammenbrechen einer Geschworenen meint die VST:

"Es ist aber auch mehr, als man ertragen kann. Als Krönung des Grauens kommt nicht die zynische Verantwortung Gabriels hinzu, der sich damit brüstet, wie gut alles organisiert war. Er betrachtet es fast als Beleidigung seiner Tüchtigkeit, dass es einigen Opfern gelungen ist, dem Massaker zu entkommen." (13.3.1959)

Die VST thematisiert zudem eingehend die Verbrechen Gabriels als Gestapoangehöriger in Wiener Neustadt und ordnet diese geschichtlich ein: "*Es begann mit Schlägen gegen Kommunisten [...] das war der Anfang. Die Fortsetzung waren die Konzentrationslager und die Massaker*" (15.3.1959).

Das VST nimmt auch Stellung zum Thema Befehlsnotstand und Bezug auf das Plädoyer des Staatsanwaltes: "*Zwischen Himmler und Gabriel gab es in der Judenfrage keinen Unterschied*" (18.3.1959). Die VST distanziert sich darin von einem funktionalistischen Täterbild.

Selbst das Urteil gegen Gabriel bleibt nicht unkommentiert: Mit der Verkündung des lebenslänglichen Urteils wirft die VST gleichzeitig die Frage auf, wie viel dieses Urteil wert sei: "*Hofft er, wie sein ehemaliger Komplize Mitas nach einigen Monaten 'lebenslänglichem Kerker' freizugehen?*" Und dann eine Frage an den Justizminister gerichtet, der kritisiert wird, zumal er zur Freilassung von Mitas und Pöll noch nicht Stellung genommen habe: "*ist er*

bereit, Garantien zu geben, dass man den Massenmörder Gabriel nicht ein paar Monaten unter uns spazieren gehen sieht?" (18.3.1959).

KLEINES VOLKSBLATT

Das KV titulierte den Prozess gegen Gabriel als einen "verspäteten Kriegsverbrecherprozess." Die ausführliche Berichterstattung thematisiert sämtliche Anklagepunkte gegen den "Gestapobeamten unter Mordanklage" (11.3.1959). Allerdings ist die Berichterstattung streckenweise ungenau – so ist sowohl von "Sambor" als auch fälschlicherweise von "Sandor" als Tatort die Rede.

Das KV weist auf die zeitliche Distanz zu den Verbrechen und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Beweisführung hin:

"In dem Mordprozess gegen den ehemaligen Gestapopreferenten Josef Gabriel wurde wieder einmal bewiesen, dass das Gericht mit solchen Verfahren Schwierigkeiten hat. **Diese entstehen dadurch, dass sich die Zeugen bei bestem Willen an Einzelheiten, die zwanzig Jahre zurückliegen, nicht mehr genau erinnern können**" (Hervorhebung im Original- 12.3.1959).

Einen Schluss aus diesem Umstand zu ziehen, bleibt allerdings den LeserInnen überlassen. Von der Schuld des Angeklagten zeigt sich das KV dennoch überzeugt, Formulierungen wie "*Aus der Verlesung der Aussage des [Zeugen] [...] ging hervor, dass Gabriel an Judenerschießungen teilgenommen hatte*" – stellen dies unter Beweis (18.3.1959).

Auch die bedingte Entlassung von Mitas wird erwähnt, bleibt aber unkommentiert: "*Mitas und die anderen Hilfspolizisten befinden sich bereits auf freiem Fuß, da sie vom Bundespräsidenten amnestiert wurden*" (18.3.1959). Darüber hinaus lassen sich wiederum externalisierende Darstellungsstrategien in der Berichterstattung ausmachen. So ist lediglich die Rede von der Wehrmacht als "deutsche Wehrmacht": Das Ehepaar Kreissler habe sich "*bis zur Vertreibung der deutschen Wehrmacht aus Galizien retten können*" (13.3.1959).

Über das Urteil wird sachlich berichtet, der Wahrspruch sowie die Milderungsgründe ohne Anmerkungen beschrieben: "*Lebenslang für Gestapo-Gabriel*" lautet das Heading des Artikels am letzten Tag der Berichterstattung (19.3.1959).

NEUER KURIER

Die regelmäßige Berichterstattung im NK umfasst ausschließlich anklage- bzw. verfahrensspezifische Themenbereiche. Die Schilderung der Verbrechen erfolgt hierbei jedoch unter Ausblendung der Täterschaft:

"In den Jahren 1941 bis 1944 wurden im galizischen Bezirk Drohobyczs Zehntausende jüdische Männer, Frauen und Kinder liquidiert. Gabriel war einer der Hauptverantwortlichen für die Durchführung dieser 'höheren Befehle'" (11.3.1959).

Die Formulierung "höhere Befehle" impliziert zudem, dass es sich um Befehle handle, die gleichsam nicht von menschlichem Handeln beeinflussbar seien. Auch erfolgt im NK keine dezidierte Bezugnahme auf den Nationalsozialismus oder eine historische Einordnung dieser Verbrechen in den Holocaust. Der NK übernimmt im Zuge der Darstellung NS-Begrifflichkeiten oder aber verwendet Termini unreflektiert, wie etwa die Behauptung Gabriels, er hätte *Gnadenschüsse* abgegeben, erfolgt ohne Setzung von Anführungszeichen.

Wenngleich der NK die vorzeitige Entlassung von Mitas nicht hinterfragt, werden deren Zeugenaussagen kommentiert: *Jene Zeugen, "die selbst an 'Aktionen' der Gestapo beteiligt waren, litten bei ihren Aussagen an auffallenden Erinnerungslücken"* (12.3.1959).

Die Forderung des Anwaltes von Gabriel im Schlussplädoyer, diesen freizusprechen, da er unter unwiderstehlichem Zwang gehandelt habe, bezeichnet der NK als "*verblüffend*" (18.3.1959); das Urteil und der Wahrspruch werden abschließend erwähnt (19.3.1959).

NEUES ÖSTERREICH

Das NÖ bezeichnet zum Auftakt den Prozess als "*Monsterprozess gegen [den] Judenreferenten Gabriel: Von Morgen bis Nachmittag: Genickschüsse am Massengrab.*" Er sei "*der Mann, der mitwirkte, Galizien 'judenrein zu machen,' 'der 'Herrscher über Leben und Tod.'*" Im Mittelpunkt der Berichterstattung steht die Thematisierung der Verbrechen an Juden in der Ukraine, wenngleich auch seine Tätigkeit bei der Gestapo in Wiener Neustadt erwähnt wird. Das NÖ versucht eine historische Einordnung vorzunehmen, verwendet hierfür allerdings zum Teil anonymisierende Darstellungsstrategien:

"Durch Verlesung der Anklageschrift wurde eines der düstersten Kapitel der Weltgeschichte heraufbeschworen, die Zeit des zweiten Weltkrieges, als im Auftrag Himmlers und des Reichssicherheitshauptamtes der SS mit der Liquidierung der jüdischen Bevölkerung von Galizien begonnen wurde. Hunderte von Menschen wurden zusammen getrieben, in Frachtzügen weggeschafft und in Vernichtungslagern getötet. Später gingen die Nazimörder dazu über, die Juden in ihren Ghettos niederzumachen, um sich den Transport zu ersparen." (11.3.1959)

Das NÖ kritisiert – zwar nicht namentlich – die beiden Entlastungszeugen Mitas und Pöll. Diese Entlastungszeugen

"befleißigten sich bei ihren Aussagen größter Zurückhaltung. Aber nicht etwa deshalb, weil sie ein Verfahren zu befürchten hätten: einige von ihnen sind im Jahre 1956 wegen Teilnahme an den Liquidierungsaktionen verurteilt worden; einer sogar zu lebenslänglichem Kerker; trotzdem befinden sie sich auf freiem Fuß, da sie durch einen Gnadenakt des Bundespräsidenten bedingt aus der Haft entlassen wurden." (12.3.1959)

Trotz der engagierten Berichterstattung des NÖ bei Prozessen gegen Kriegsverbrecher sowie der Betonung der Notwendigkeit solcher Prozesse, wird immer wieder das Bild eines ohne Eigenmotivation handelnden Täters entworfen: So schreibt das NÖ über einen wichtigen Zeugen: *"Der deutsche Polizeioffizier Klarmann [hatte] im Auftrag der Gestapo und des Sicherheitsdienstes die Hinrichtungsstätten abzusperren."* Daraus resultiert eine Anonymisierung der Verantwortung für NS-Verbrechen. Daneben erfolgt – in Anlehnung an die Aussagen des Staatsanwaltes – die Schilderung der Verbrechen unter Verwendung von Passivkonstruktionen und ohne Täternennung: *"Die Schuldlosen Menschen wurden vor einer Grube zusammen getrieben und mit Maschinenpistolen niedergeknallt"* (18.3.1959).

Das NÖ weist mittels Zitierung des Plädoyers des Staatsanwaltes darauf hin, dass Gabriel *"den Russen sein Leben verdankt,"* zumal – währenddessen sich Gabriel in der Sowjetunion in Haft befand – in Österreich die Todesstrafe abgeschafft wurde. Vor einem Volksgericht *"hätte er seine Untaten zweifellos am Galgen gesühnt"* (18.3.1959).

Mit dem Urteil zeigt sich das NÖ einverstanden – die erste Seite der Ausgabe zielt die Überschrift *"Lebenslänglicher Kerker für Judenreferenten Gabriel."* Das NÖ gibt abschließend einen Stimmungsbericht aus dem Gerichtssaal bei der Urteilsverkündung: *"Einige Zuschauer im Gerichtssaal schienen von dem Urteilsspruch enttäuscht zu sein, sie hatten vermutlich mit einem Freispruch gerechnet"* (19.3.1959).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Im Vergleich zu den anderen analysierten Zeitungen ist die Berichterstattung in den SN oberflächlich. Die SN berichten lediglich in 2 Artikeln über den Prozess (im Unterschied zu durchschnittlich 6 Berichten in den anderen Zeitungen). Zudem setzen sie auch andere Schwerpunkte in ihrer Prozessberichterstattung: Beispielsweise wird im ersten Artikel der Fokus auf die Kriegsgefangenschaft von Gabriel gerichtet: *"Mit einem der letzten Heimkehrertransporte traf er in Österreich ein, wo er, da gegen ihn schwere Anschuldigungen erhoben worden waren, kurz darauf verhaftet wurde"* (12.3.1959). Interessant ist zudem, dass die Tätigkeit Gabriels bei der Gestapo in Wiener Neustadt nicht genannt. Erwähnt wird lediglich:

"Einer der Hauptanklagepunkte der 23 Seiten langen Anklageschrift gegen den ehemaligen SS-Hauptscharführer und SD-Mann besagt, Gabriel habe während des Krieges als Judenreferent in der galizischen Stadt Drohobycz die Liquidierung mehrerer hundert Juden veranlasst." (12.3.1959)

Ebenso bleibt dieser Tatvorwurf auch anlässlich der Urteilsbekanntgabe ausgeblendet. Daneben gibt es keinen Konnex zu den Zeugen Mitas und Pöll sowie keine historischen Themenberichte.

Im Schlussabsatz Urteilsverkündung über die "*Höchststrafe im Wiener Gestapo-Prozess*" nehmen die SN nochmals Bezug auf seine Haftzeit in der UdSSR. Die Vorhaft "*hat er in einem sibirischen Lager zum Teil verbüßt. Nach Abschluss des Staatsvertrages wurde er von der Sowjetunion an Österreich ausgeliefert*" (19.3.1959). Wenngleich die SN keine direkte Kritik an dem Urteil üben, lässt diese Anspielung dennoch Interpretationsmöglichkeiten offen, zumal die Haft in Sibirien als Synonym für ungerechte, unmenschliche Strafe gilt und damit vermittelt werden könnte, dass Gabriel ohnehin schon genug Leid erfahren habe.

ARBEITER ZEITUNG

Auch die AZ berichtet weniger ausführlich über diesen Prozess und misst diesem nur wenig Bedeutung bei. Zwar wird über die Gabriel angelastete Verbrechen berichtet ("*Erschütternde Zeugenaussagen im Prozess Gabriel*" - 12.3.1959, "*Gabriel war auf Genickschüsse spezialisiert*" - 13.3.1959), es erfolgt dies aber nicht im Kontext der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik. Die AZ begnügt sich mit dem Hinweis - ähnlich wie die SN -, dass diese Verbrechen während des Krieges erfolgten; Gabriel sei "*eine jener Mordbestien, die während des Krieges jüdische Männer, Frauen und Kinder in Massen getötet haben*" (11.3.1959). Kommentarlos bleibt auch hier die bedingte Entlassung von Mitas und Pöll. Ebenso wird das Urteil mit der Überschrift "*Die Höchststrafe für den Massenmörder Gabriel*" (19.3.1959) nur kurz wahrgenommen, nähere Ausführungen erfolgen nicht.

6 Prozess gegen August Fuchs und Franz Neidenik (9.3.1960)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

Verbrechenskomplex: Kriegsverbrechen

Tatort: Graz

Opfer: Alliierte Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam (amerikanische)

Prozess wegen Tötung eines abgeschossenen US-Fliegers am 4. März 1945 in Graz (Totschlag gem. § 212 RStGB).

Urteile:

10.3.1960: Fuchs, verurteilt ohne Strafe, da 1945–1953 in der UdSSR in Haft; das Urteil wurde durch den OGH aufgehoben am 21.10.1960 und mit 9 Jahren schweren Kerkers festgesetzt, wobei die Strafe durch die Vorhaftzeit in der UdSSR sowie die U-Haft 1959/1960 verbüßt war;

Neidenik – Freispruch.

VOLKSSTIMME

Die kritischste und ausführlichste Berichterstattung unter dem Titel "*Die letzten Zuckungen der braunen Barbarei. Mord an einem amerikanischen Flieger vor 15 Jahren*" bringt wiederum die VST.

Erwähnt wird, dass die erste Verurteilung von Fuchs und seine Haft in der UdSSR aufgrund seiner Werwolftätigkeit und dem Mord an 9 Juden in der Steiermark erfolgte.

Als einzige Zeitung weist die VST zudem kritisch auf die Umstände der Urteilsfindung bei der Verhandlung hin. Nachdem sich Fuchs auf einen vermeintlichen Führerbefehl beruft und Geschworene daraufhin untereinander eine Diskussion darüber beginnen, kommt die VST zu folgendem Resümee:

"Daraufhin reden plötzlich fast alle Geschworene gleichzeitig. Einer verlangte, man müsse diesen Führerbefehl dem Angeklagten Fuchs zugute halten. Ein anderer erklärte, es wäre nicht nur ein Befehl an alle Parteistelle wie Fuchs sagte, ergangen sondern er sei allen Wehrmachtsstellen bekannt gewesen. Damit sind diese Geschworenen dem Angeklagten Fuchs noch vor dem Urteil beigesprungen. Eine einmalige Situation in einem Schwurgerichtsverfahren" (10.3.1960).

Wie in allen anderen Zeitungen auch, ist die Person Neidenik in der Berichterstattung über den Prozess lediglich eine Randfigur.

KLEINES VOLKSBLATT

"*Nach 15 Jahren vor Gericht: US-Flieger wurde durch Mord erledigt*" - wie diese Überschrift des Artikels, ist die saloppe Sprache im KV für die Berichterstattung insgesamt typisch. Das KV blendet zwar die Ermordung der 9 Juden aus, erwähnt aber zumindest seine Verurteilung eines russischen Militärgerichtes wegen der Werwolftätigkeit. Die Verurteilung ohne Zusatzstrafe bleibt unkommentiert.

NEUER KURIER

Der NK wertet das Urteil als "*sensationelles Urteil*", welches zum Freispruch geführt habe. Er klassifiziert in der Berichterstattung das Verbrechen nicht eindeutig als Mord, sondern benennt es als

"Affäre, die mit dem Tod eines amerikanischen Fliegersoldaten endete. Bei einem Bombenangriff auf die Stadt Graz war der amerikanische Soldat mit dem Fallschirm abgesprungen und in der Nähe der Pflegeanstalt Feldhof gelandet. Wenige Minuten später wurde er erschossen. Diese Kriegstragödie hatte gestern ein sensationelles gerichtliches Nachspiel [...]" (10.3.1960)

Erst in einem späteren Absatz ist schließlich die Rede von der Anschuldigung, dass Neidenik und Fuchs der Ermordung des amerikanischen Fliegers schuldig seien. Der NK kann sich offenbar nur schwer dazu durchringen,

hier von Mord bzw. von einem Kriegsverbrechen zu sprechen. Zudem führt der NK fälschlicherweise an, dass die Festnahme von Fuchs nach 1945 wegen der Ermordung des amerikanischen Piloten sowie aufgrund von "*verschiedenen anderen Delikten*" erfolgt sei. Was diese anderen Delikte genau sind, bleibt unbekannt. Des Weiteren behauptet der NK unter Ausblendung der früheren Verurteilung von Fuchs wegen der Ermordung von 9 Juden, dass dieser zu "*18 Jahren Sibirien verurteilt und erst nach 8 Jahren begnadigt worden*" sei. Dadurch wird der Anschein erweckt, als würde Fuchs wegen desselben Verbrechens (für das er im übrigen schon 8 Jahre sibirische Haft verbüßt haben soll) ein zweites mal vor Gericht stehen.

NEUES ÖSTERREICH

Mit diesem Prozess "*soll eine Tat ihre Sühne finden, die bereits 15 Jahre zurückliegt.*" Das NÖ bringt hierbei einen völkerrechtlichen Aspekt des Verbrechens ins Spiel und spricht von einem "*völkerrechtswidrigen Fliegermord*" (10.3.1960). Zudem erwähnt das NÖ die Verurteilung von Fuchs wegen der Erschießung von neun jüdischen Zwangsarbeitern im Gebiet der Koralpe.

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die Verurteilung von Fuchs ohne Zusatzstrafe wird in den SN folgendermaßen begründet: "*Da er bereits acht Jahre einer 18 jährigen Freiheitsstrafe verbüßt hat, die 1945 von einem Gericht der Sowjetischen Besatzungsmacht gegen ihn verhängt worden war, wurde er jedoch auch auf freien Fuß gesetzt*" (10.3.1960). Aufgrund welcher Verbrechen diese Verurteilung erfolgte, wird nicht bekannt. Auch hier erhalten die LeserInnen durch das Weglassen dieser wichtigen Informationen über das erste, aufgrund von anderen Verbrechen ausgesprochene Urteil gegen Fuchs den Eindruck, als wäre dieser zum zweiten Mal wegen des gleichen Verbrechens vor Gericht.

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ berichtet kurz aber vollständig über das Verfahren wegen "*Nazijustiz an einem amerikanischen Flieger.*" Der Artikel bringt einen Rückblick auf die Geschehnisse, erwähnt auch das einst geführte Verfahren und die Verurteilung Fuchs' wegen seiner Beteiligung an der Ermordung von 9 jüdischen Zwangsarbeitern (10.3.1960).

7 Prozess gegen Oskar Reitter (21.3.1960)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

21. 3.1960: Urteil des LG Graz (7 Vr 20/60)

Verbrechenskomplex: Verbrechen der »Endphase«, Kriegsverbrechen

Tatort: Nestelbach (Steiermark)

Opfer: Juden (ungarische), Kriegsgefangene (sowjetische)

Freispruch von Oskar **REITTER** – Kommandant eines Volkssturmbataillons – vom Tatvorwurf der Beihilfe zum Mord und des Totschlags gem. §§ 211, 212 RStGB, begangen durch Anstiftung von Untergebenen und Angehörigen der SS-Division Wiking und Organisation Todt zur Erschießung von 11 Zwangsarbeitern am 11. und 14. April 1945 auf der Schemmerlhöhe bei Nestelbach.

Wegen Mitwirkung an diesen Erschießungen waren am 25. 10. 1946 zwei Untergebene Reitthers durch das Volksgericht Graz (LG Graz Vg 1 Vr 821/46) verurteilt worden:

Jakob RAPPOLD – 10 Jahre (2 Jahre) schweren Kerkers,

Johann GROHBAUER – 2 Jahre schweren Kerkers, beide wegen Verbrechens nach § 1 KVG (Kriegsverbrechen).

VOLKSSTIMME

Die VST berichtet ausführlich über das Prozessgeschehen und erwähnt auch die historischen Hintergründe des Verbrechens: "Es waren ungefähr 100 Juden aus Ungarn, die als Zwangsarbeiter nach dem Schemelberg in der Oststeiermark gebracht wurden" (22.3.1960). Allerdings erfolgt hierbei keine – wie auch in anderen Zeitungen (mit Ausnahme der AZ) – Einordnung des Verbrechens in die Endphaseverbrechen beim "Südostwallbau."

"Am Ostersonntag, dem 1. April 1945, nach dem Durchbruch der Sowjetarmee bei Feldbach, mussten die Juden Schützengräben ausheben und Straßensperren bauen. Unter ihnen waren mehrere Ruhrkranke, andere infolge Erschöpfung arbeitsunfähig. Elf von Ihnen wurden auf Befehl Reitthers erschossen" (22.3.1960).

Der zweite Artikel über den Ausgang des Prozesses (tituliert mit "*Beifall im Gerichtssaal*") erscheint erst am 27.3.1960 und untersucht die Hintergründe für das Zustandekommen des Freispruches.

"Wie ist ein solches Urteil möglich? Es ist das Ergebnis einer massiven Propaganda, die ungehindert seit Jahren betrieben wird – nicht nur von den Neonazi, sondern auch von den Soldatenbünden, von Sprechern der FPOe und auch der rechten OeVPl'er. Sie läuft unter dem Titel 'Rettung der Soldatenehre' und ist in Wirklichkeit ein Versuch der 'Ehrenrettung' des Hitler-Krieges" (27.3.1960).

Die VST weist immer wieder auf die politischen und gesellschaftlichen Umstände hin, die einen Freispruch bedingen und ermöglichen. Daneben wirft sie die Frage auf, warum der Richter den Wahrspruch der

Geschworenen nicht ausgesetzt hatte und zeigt sich empört über die Beifallskundgebungen für Reitter im Gerichtssaal:

"Der Anlass zur Freude war die nun gerichtlich festgelegte Tatsache, dass man in Österreich festgelegte Tatsache, dass man in Österreich ungestraft elf Menschen umbringen kann."

Die VST kommt abschließend zur Überzeugung, dass "*das Urteil eine Schande für Österreich*" sei und nicht aufrecht bleiben dürfe.

KLEINES VOLKSBLATT

Das KV begnügt sich mit einer ungenauen Darstellung des Tatgeschehens. Die Überschrift des ersten Artikels lautet "*Kranke Juden wurden erschossen*." Der Tatort bleibt hierin ebenso unerwähnt wie die Tatsache, dass es sich bei den Opfern um jüdische Zwangsarbeiter handelte. Für das KV ist der Grund der Erschießung die Tatsache, dass die Juden krank und entkräftet, also arbeitsunfähig waren. Reitter habe den Befehl gegeben, "*elf Juden, die beim Ausheben von Schützengräben beschäftigt waren, zu erschießen*." Diese Formulierung – es war keine Beschäftigung, es war Zwangsarbeit unter schrecklichsten Umständen –, gemeinsam mit der Behauptung, die Judenerschießung sei "*infolge Entkräftung*" passiert, bedingt eine Verharmlosung der NS-Verbrechen (22.3.1960).

Über das Urteil erwähnt das KV, dass "*das Ergebnis von den Zuhörern [...] als Überraschung empfunden [wurde]*" (23.3.1960). Durch die Wortwahl "Überraschung" geht das KV einer Wertung des Urteils aus dem Weg und nimmt nicht klar dazu Stellung. Es handelt sich dabei lediglich eine vage Andeutung von Kritik an diesem Urteil.

NEUER KURIER

Der NK bringt lediglich einen Artikel über das Prozessgeschehen und verzichtet auf eine Berichterstattung über den Ausgang des Prozesses. Dieser Artikel ist sehr kurz gefasst ("*Prozess um Erschießungsbefehl*") und fasst die wichtigsten Fakten zusammen. Die Verurteilung nach dem Volksgericht und die Tatsache dass Reitter erst deswegen "*nach Durchsicht alter Akten*" in Verbindung mit dem Volkssturmkommandanten, der für die Verbrechen auf dem Schemmerl verantwortlich war, identisch sein könnte, wird erwähnt (22.3.1960).

NEUES ÖSTERREICH

Einen beschönigenden Grundtenor und eine oberflächliche Berichterstattung über dieses Endphaseverbrechen nimmt das NÖ ein. So wird die Tatsache

erwähnt, dass die Anklageschrift "*das blutige Geschehen der letzten Kriegstage nochmals aufrollt*" und hunderte jüdische Zwangsarbeiter "*zum Bau von Panzergräben und Straßensperren in die Nähe von Graz gebracht wurden*". Für die Ermordung der elf Zwangsarbeiter verwendet das NÖ aber folgende Formulierung:

"als eines Tages elf der Zwangsarbeiter infolge Krankheit und Erschöpfung nicht mehr zur Arbeit gingen, sondern in ihrem Quartier, einem Stall eines Gasthauses, einfach liegen blieben, soll Reiter den Auftrag erteilt haben, die Juden 'umzulegen'" (22.3.1960).

Hier entsteht – ähnlich wie im KV - der Eindruck, als wären gewissermaßen die Juden selber schuld für ihre Ermordung, zumal sie "*einfach liegen blieben*" und einem Befehl offensichtlich nicht folgten. Es erfolgen keine Informationen über die unmenschlichen Bedingungen der Zwangsarbeit. Die Nachrichtenmeldung über das Urteil umfasst nur einige Zeilen "*Vom Judenmord freigesprochen*" (23.3.1960), wobei sich das NÖ jeglichen Kommentars enthält und auch über etwaige Beifallskundgebungen der Zuschauer schweigt.

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN berichten in einem Artikel über den Prozess, der titulierte ist mit: "*Freispruch im Grazer Mordprozess*" (23.3.1960). Der Artikel ist widersprüchlich und ungenau, so wird auch fälschlicherweise als Tatort Wien und nicht Nestelbach in der Steiermark genannt. Des Weiteren ist lediglich die Rede von einer angeblichen Mitschuld Reiters am Verbrechen und nicht davon, dass er Kommandant eines Volkssturmbataillons gewesen war. Es folgen keine Kommentare oder näher Hintergrundinformationen zum Verbrechen oder zum zu Stande kommen des Prozesses.

Interessant ist die nähere Bestimmung des Zeitpunktes des Verbrechens, was die prinzipielle antikommunistische, antisowjetische Blattlinie der SN untermauert: Der 14. April 1945 wird ergänzt durch "*kurz vor dem Einmarsch der Sowjets*." Die SN setzen das Ende des Zweiten Weltkrieges gleich mit "Einmarsch" und "Besetzung", nicht jedoch mit "Kriegsende" oder "Ende des NS-Regimes."

ARBEITER ZEITUNG

Im ersten Artikel berichtet die AZ vor allem über die juristischen Grundlagen und die Umstände über die erneute Einleitung eines Verfahrens gegen Reiter (22.3.1960). Der zweite Bericht trägt die Überschrift "*Epidemiebekämpfung durch Erschießen*" und beschreibt vor allem die historischen Hintergründe zu den Endphaseverbrechen und "Todesmärschen" ins KZ Mauthausen. Hierin geht es nur mehr am Rande um die persönliche Schuld Reiters als vielmehr

um die Frage, wer den Befehl zur Erschießung von Flecktyphuskranken auf Gauleitungsebene gegeben habe. Die Schuld Reiters rückt dabei in den Hintergrund. Der Artikel schließt nach diesem Exkurs mit: "Die Grazer Geschworenen waren trotzdem von der Unschuld des Angeklagten überzeugt" (23.3.1960). Allerdings fehlt jegliche kritische Auseinandersetzung mit dem Urteilsspruch oder die Erwähnung der Beifallsbekundungen der Zuschauer.

8 Prozess gegen Dr. Egon Schönpflug (26.6-29.6.1961)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

29.6.1961: Urteil des KG Wels (11 Vr 767/60) – rechtskräftig am 18. 10. 1961

Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen

Tatort: Minsk, Mogilew (Weißrussland)

Opfer: Jüdinnen und Juden (sowjetische)

Verurteilung von Dr. Egon **SCHÖNPFLUG** wegen gemeinen Mordes (§§ 134, 135 Z. 4 StG) gemäß § 136 StG, begangen als Angehöriger und Teilkommandoführer des Einsatzkommandos 8 (Einsatzgruppe B) der Sicherheitspolizei und des SD in Weißrussland 1941, insbes. in und um Minsk und Mogilew (Erschießung einer nicht mehr feststellbaren Anzahl von Jüdinnen und Juden), zu 9 Jahren schweren Kerkers.

Der Schuldspruch erfolgte, da nach dem Recht zur Tatzeit kein Verbrechen gemäß § 212 (Totschlag), sondern § 211 RStGB (Mord) vorlag: »Niedrigen Beweggründe« wurde zwar verneint, doch war die Tat »grausam« infolge der den Opfern der Massenexekutionen zugefügten psychischen Qualen). Die Zusatzfrage nach Befehlsnotstand wurde verneint. Von der weiteren Anklage, durch Erteilung von Mord-Befehlen an die Angehörigen seines Teilkommandos sowie an ihm zugewiesene Schutzpolizisten das Verbrechen des Mordes erfüllt zu haben, wurde der Angeklagte wegen Fehlens der Tatbestandsmerkmale gem. § 211 RStGB freigesprochen.

Im Gefolge der Berufung der Staatsanwaltschaft änderte das OLG Linz das Urteil am 18. 10. 1961 wegen der großen Anzahl der Opfer auf 12 Jahre schweren Kerkers ab.

Der Prozess gegen Schönpflug ist der erste in Österreich geführte seit dem Beginn des Eichmann-Prozesses. Er steht damit stark in dessen Einfluss und zeigt große Resonanz in den Zeitungen.

VOLKSSTIMME

Die VST titulierte ihren ersten Artikel über diesen Prozess mit "Eichmann-Kreatur unter Mordanklage in Wels" und weiter in der Unterüberschrift: "Generalsohn Schönpflug leitete 'Einsatzgruppe' zur Judenliquidierung und brachte es trotz Hochverratsurteil zum Personalchef eines Großbetriebes" (27.6.1961).

Die VST nimmt sich – neben dem NÖ – als einzige Zeitung des Verteidiger Schönpflugs an und kritisiert heftig die Tatsache, dass dieser, Dr. Zamponi,

ein Abgeordneter der SPÖ ist. Dieser Umstand veranlasst die VST auch zu einer prinzipiellen Kritik an der SPÖ und mutmaßt, dass Schönflug, der den Posten des Leiters der Personalabteilung in den verstaatlichten Wolfsegg-Traunthal-Werken besetzte, diesen wohl nicht ohne Zustimmung der SPÖ bekommen habe können. Damit macht die VST indirekt den Vorwurf, dass die SPÖ Kriegsverbrechern zu Karrieren zu ver helfe. Auch die Geldspende des Betriebsrates für die Bezahlung der Verteidigerkosten Schönflugs ruft in der VST Unmut hervor.

Ein weiterer Punkt unterscheidet die Berichterstattung in der VST stark von allen anderen Zeitungen: So benennt die VST die während des Nazi-Regimes besetzten Länder als "hitlerbesetzt" während alle anderen von "von Deutschen besetzten Gebieten" schreiben. Beide Formulierungen blenden jedenfalls den österreichischen Tatbeitrag aus. In der VST werden aber auch noch andere personalisierende Darstellungsformen verwendet – so etwa die Formulierung: "*kurz vor Beginn des Überfall Hitlers auf die Sowjetunion*" (28.6.1961).

Es folgt eine ausführliche Berichterstattung über das Prozessgeschehen sowie eine historische Thematisierung der Rolle der Einsatzgruppen in der Judenvernichtung in der Sowjetunion.

Die VST bringt ein klares Statement gegen den Befehlsnotstand und schreibt Anlehnung an das Gerichtsgutachten: "*gerade SS-Leute konnten Befehle verweigern*" (29.6.1960).

Auch im Bereich der Geschworenenbestellung übernimmt die Volksstimme eine kritische Position und thematisiert die einstige Verurteilung eines Geschworenen nach dem Verbotsgesetz: "*Ein abgestrafter Obernazi als Geschworener!*" Verwundert zeigt sich die VST auch über die Stellungnahme des Staatsanwaltes, welcher der Bestellung des Geschworenen nicht entgegentrat, denn immerhin – so der Staatsanwalt – seien von Seiten der Heimatgemeinde des Geschworenen keine Bedenken gegen die Nominierung erfolgt.

Das Urteil wird am 30.6.1961 - "*Schönflug wegen gemeinen Mordes zu neun Jahren Kerker verurteilt*" - abgedruckt und nicht kommentiert. Auffallend ist, dass die VST bei der Rückschau auf die Schlussplädoyers nur jenes des Staatsanwaltes zusammenfasst und die Verteidigungsargumente nicht erwähnt. Tags darauf erfolgt ein Kommentar mit heftiger Kritik am Antikommunismus der SPÖ, der statt eines Antinazismus verinnerlicht worden sei. Auslöser für diese Stellungnahme contra SPÖ ist ein Artikel von Oskar Pollak in der AZ. Die VST stellt hierbei die Frage: "*Warum ist eigentlich der Chefredakteur der AZ vom Fall Schönflug erschüttert, aber nicht vom Fall Zamponi?*" (1.7.1961).

KLEINES VOLKSBLATT

Auch im KV steht der Prozess im Einfluss von Eichmann und ortet darin sogar einen österreichischen "Eichmann-Prozess" in Wels. Zu den historischen Fakten begnügt sich das KV mit der Feststellung: "*Er hat der Einsatzgruppe B angehört, deren Aufgabe die "Sonderbehandlung" – sprich: Tötung – von "potentiellen Gegnern" des Regimes war*" auf weitere Informationen wird verzichtet. Interessant ist die Bemerkung dass auch Dipl.Ing Simon Wiesenthal das Prozessgeschehen verfolge, "*ein offizieller Beobachter Israels.*" Somit wird der Österreicher Wiesenthal als Jude nicht zum eigenen Kollektiv gehörig gemacht (27.6.1961).

Das Thema Befehlsnotstand, das sowohl im Prozess als auch in der Berichterstattung darüber einen wichtigen Stellenwert einnimmt, orientiert sich das KV an den Aussagen von Zeugen und Gerichtsgutachten. "*Man konnte sich weigern*" übernimmt auch das KV als Statement in einer Zwischenüberschrift. Allerdings wird anhand der Zeugenaussage von Nikolaus Hornig, der in vielen Prozessen gegen Kriegsverbrecher als Zeuge zum Thema Befehlsnotstand aussagt und auch in den Medien immer wieder zitiert wird, vom KV behauptet, er sei wegen der Verweigerung eines Erschießungsbefehls in ein KZ deportiert worden. Dies entspricht allerdings nicht der Wahrheit, zumal der Grund dafür die Wehrkraftzersetzung und nicht die Erschießungsbefehlsverweigerung war (29.6.1961).

Die Urteilsverkündung "*9 Jahre schwerer Kerker für Schönflug*" wird – ohne Kommentar in einem sehr kurzen Artikel zusammengefasst (30.6.1961).

NEUER KURIER

Eine oberflächliche und kurze Berichterstattung zu diesem Prozess bringt der NK. Diese Zeitung ist auch die einzige eine Zeitung, die keine Verbindung zum Eichmann-Prozess herstellt. Ebenso wird kein historischer Rückblick oder eine "Aufklärung" über die Involvierung der Einsatzgruppen in die NS-Vernichtungspolitik vorgenommen (27.6.1961).

Auch der NK stellt die Behauptung auf, dass der Zeuge Hornig wegen der Schiessbefehlsverweigerung ins KZ deportiert worden wäre (28.6. 1961); das tags darauf folgende Heading "*Befehlsverweigerung war möglich*" nimmt Bezug auf das Gerichtsgutachten. Der Wahrspruch der Geschwornen ("*Neun Jahre Kerker für SS-Offizier*") wird erläutert, er sei "*persönlich an der Erschießung einer ziffernmäßig nicht mehr feststellbaren Anzahl von Häftlingen beteiligt gewesen.*" Der NK nimmt hier – wie in der gesamten Berichterstattung über den Prozess - keine Differenzierung vor – es handelte sich bei den Opfern um jüdische ZivilistInnen und nicht um Häftlinge.

NEUES ÖSTERREICH

Für das NÖ ist dieser Prozess der erste österreichische Judenmordprozess seit der Verhaftung Eichmanns; Schönflug zeige auch bei seiner Einvernahme die *"gleiche Taktik wie sein ehemaliger Gesinnungsfreund der Angeklagte in Jerusalem"* (27.6.1961) Ähnlich wie die VST stellt das NÖ fest, dass

"es einigermaßen unverständlich und aufklärungsbedürftig [ist], wieso Schönflug trotzdem [Anm.: seiner Verurteilung nach dem Verbotsgesetz] zu der verantwortlichen Stellung eines Personalchefs in einem verstaatlichten Betrieb avancieren konnte."

Die Rede ist allerdings von einer Verurteilung vor dem österreichischen VOLKSGERICHTSHOF. Es handelt sich hierbei wohl um eine Ungenauigkeit von Seiten des NÖ. Allerdings ist die Tatsache, dass sich der Begriff "Volksgericht" in der Berichterstattung insgesamt nicht durchgesetzt hat, bemerkenswert.

Das NÖ kritisiert die Verwendung des SS-Jargons durch Schönflug. Bemerkt wird, dass Schönflug davon spricht, *"Fangschüsse"* abgegeben zu haben – *"eine Bezeichnung, die üblicherweise nur beim Töten von Tieren verwendet wird."* Auch hier hebt sich die NÖ in ihrer Berichterstattung ab, zahlreiche andere Zeitungen verwenden diesen Begriff unreflektiert und ohne ihn unter Anführungszeichen zu setzen. Erwähnt wird im NÖ richtigerweise, dass der Zeuge Hornig nicht wegen Befehlsverweigerung, sondern wegen Wehrkraftzersetzung zu einer KZ-Haftstrafe verurteilt wurde. Neben der VST berichtet auch das NÖ über das SP-Parteimitglied Zamponi als Verteidiger und übt Bedenken über den Umstand der Betriebsratsgeldspende für Schönflug (28.6.1961). Einige Tage nach der Urteilsverkündung schließt sich die NÖ der Meinung des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer an und sieht *"Befremden über das milde Urteil"* (5.7.1961)

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN titulieren den Prozess als "Endlöser"-Prozess. Zum ersten Mal betreiben die SN eine umfangreiche und engagierte Berichterstattung über einen Kriegsverbrecherprozess.

Der einleitende Bericht umfasst eine ganze Seite, der Einfluss des Eichmann-Prozesses ist unverkennbar - Schönflug wird äußerlich sogar mit Eichmann gleichgesetzt - *"seine Ähnlichkeit mit Adolf Eichmann ist frappierend. Er trägt einen dunkelblauen Anzug und Brillen"* (27.6.1961). Dabei habe der Richter *"die schwere und undankbare Aufgabe, über den ehemaligen SS-Untersturmführer Dr. Egon Schönflug, 48, [...] zu Gericht zu sitzen."*

Ausgehend von der Anklageschrift werden genaue militärhistorische Hintergrundberichte geliefert, von den "Aufgaben" der Einsatzgruppen bis hin

zur Erläuterung der "Endlösung" als Plan für die physische Vernichtung der Juden. Hervorgehoben wird zudem der Absatz aus der Anklageschrift,

"dass diese Maßnahmen - mögen sie auch von der damaligen obersten Führung ausgegangen sein - auch vom Standpunkt der damals geltenden Rechtsordnung 'niemals rechtens' waren und überdies aus in schärfstem Gegensatz zum Völkerrecht standen."

Die genaue Auflistung der Untergliederungen der Einsatzgruppe B führt schließlich in die Zuständigkeitsbereiche Schönplugs. Es folgen dann genaue Beschreibungen der Route der Einsatzgruppe und der Ort ihres "Wirkens". Der Artikel enthält auch den Hinweis darauf, dass den Kommandoführer und Gruppenführern der Einsatzgruppen klar war,

"dass zu ihren Aufgaben im Rahmen der Befriedung des rückwärtigen Heeresgebietes auch und vor allem die "Sonderbehandlung", das heißt die Tötung "potentieller Gegner" gehören würde. Darunter waren in erster Linie Juden zu verstehen, 'wobei das Alter der Opfer nicht die geringste Rolle spielte'."

Die Involvierung des Angeklagten in die Verbrechen wird schließlich anhand der Anklagepunkte genau aufgerollt.

Für die Beurteilung der Prozessführung nehmen die SN Anlehnung an einem Wettkampf: Nach dem 2. Verhandlungstag stehe es *"2:0 für den Staatsanwalt"* und der vorsitzende Richter führe den Prozess mit der *"Präzision eines Uhrwerks"*.

Die SN stehen auf dem Standpunkt, dass es den Befehlsnotstand prinzipiell gegeben habe - *"wie weit er sich auf das Vorliegen von unwiderstehlichem Zwang in Form des so genannten "Befehlsnotstandes" berufen kann, wird sich erst im Laufe des Prozesses herausstellen [...]"* (28.6.1961). Das Thema des Befehlsnotstandes nimmt breiten Raum in der gesamten Berichterstattung ein: *"Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung geworden; von ihrer Bedeutung hängt das Schicksal des Angeklagten ab"* (29.6.1961) Auch die Urteilerläuterungen werden an dieser Frage aufgehängt, die Schlagzeile vom 30.6.1961 lautet: *"Geschworene: Kein 'Befehlsnotstand."* Neben der Gerichtssaalberichterstattung findet sich auch ein Kommentar des Berichterstatters, in dem unmissverständlich darauf hingewiesen wird, wie wichtig Prozesse gegen Kriegsverbrecher seien. Er hinterfragt die Position Brodas, der zwar die Bedeutung des Verfahrens gegen Schönplug - so kurz nach der Verhaftung Eichmanns - unterstreiche, aber auch *"keinen Zweifel daran [ließ], wie unerfreulich für Österreich ein solcher Prozess 16 Jahre nach Kriegsende ist."* Dazu positionieren sich die SN: *"Beweist aber andererseits dieses Verfahren nicht, dass wir eine demokratische Republik sind, die sich auf der Basis der Rechtsordnung mit den Trümmern und Resten einer Scheinideologie auseinandersetzt?"* Positiv hervorgehoben wird, dass das Verfahren in keinem Augenblick eine politische Note erhalten habe, *"dass es*

nie den Anschein hatte, als stünde der ehemalige SS-Führer im Mittelpunkt eines politischen Prozesses. Und gerade das scheint von besonderer Bedeutung" (30.6.1961).

Interessant ist, dass die Zeitungen immer wieder darauf hinweisen, dass die Prozesse gegen NS-Verbrecher keine politischen Prozesse und somit legitim seien.

ARBEITER ZEITUNG

Einleitend werden im Artikel *"Ein Nazi-Massenmörder angeklagt"* die Verbrechen der Einsatzgruppen im Rahmen der "Endlösung" beleuchtet und detailliert die Grausamkeiten beschrieben. Gekennzeichnet ist diese Darstellung von anonymisierenden Satzkonstruktionen ohne explizite Täternennung und der Einnahme einer unpersönlichen Sprecherperspektive (*"man ging dazu über, die zur Exekution bestimmten Personen durch Einzelfeuer aus Maschinenpistolen zu töten"* - 27.6.1961).

Auch die AZ thematisiert die Frage, ob ein Nazi unter den Geschworen sei, allerdings wird hierzu lediglich die Stellungnahme des Staatsanwaltes zitiert und nicht weiter hinterfragt.

Die Stellungnahme der AZ zum Befehlsnotstand ist eindeutig: *"man konnte nein sagen"* (27.6.1961) oder *"niemand musste Juden erschießen"* (29.6.1961).

Im Kommentar von Oskar Pollak, titulierte *"Das Erschütternde,"* vom 29.6.1961, auf den schließlich – wie oben erwähnt – auch die VST Bezug nimmt, appelliert die AZ mit einem erhobenen Zeigefinger an die ÖsterreicherInnen. Der Massenmordprozess erwecke in jedem anständigen Österreicher ein doppeltes Gefühl der Scham:

"Wir schämen uns als Menschen, dass dergleichen Entsetzliches jemals geschehen konnte; und wir schämen uns als Österreicher, dass es erst des Eichmann-Prozesses bedurft hat, um hierzulande derartige Verbrechen vor Gericht zu bringen."

Schließlich geht die AZ der Frage nach, warum in Österreich noch immer Kriegsverbrecherprozesse geführt werden und diese nicht schon längst abgeurteilt seien. Die Ursachen hierfür sieht die AZ zum einen in der nach dem Ende des Krieges überlasteten Justiz. *"Die rein juristische Liquidierung eines so ungeheuren Verbrechens wie es das Hitlertum war, bedeutete eine übermenschliche Aufgabe, die nicht ohne Fehler und Lücken erfüllt werden konnte."* Als zweiten Grund sieht die AZ die Eingriffe der Besatzungsmächte *"Russen wie Amerikaner und alle übrigen zogen die Fälle an sich, ließen sich die Akten und vielfach auch die Personen ausliefern."* Angeschwärzt wird in der Folge die Verschleppung von *"Unschuldigen nach Sibirien"* und die zu rasche Rehabilitierung von Nazis durch Amerikaner und Engländer: *"so kommt es, dass gerade die frühere amerikanische und auch die englische Zone*

von Leuten wimmelt, die vorzeitig und Unrecht als überprüft und unschuldig galten." Und weiter:

"Man kann der österreichischen Justiz keinen großen Vorwurf daraus machen, dass sie es dabei bewenden lies: Dass sie bei den von den Amerikanern Pardonierten nicht weiter nachforscht und bei den später aus Russland Zurückkehrenden grundsätzlich gelten ließ, sie hätten ihre Strafe eben im Ausland abgebusst."

Die Schuld an den Verfehlungen bei der Ahndung von NS-Verbrechen wird hier also hauptsächlich den Besatzungsmächten zugeschoben und nicht erwähnt, dass gerade innerösterreichische politische Umstände ausschlaggebend für eine Integration der Nazis in die Gesellschaft waren, die Amnestien und einen Schlussstrich unter das Kapitel Verfolgung von Kriegsverbrechen bedingten.

Gleichzeitig gesteht die AZ den "Pardonierten" allerdings eine Läuterung zu: "*Viele von ihnen sind auf diese Weise sehr anständige Arbeiter oder tüchtige Angestellte geworden.*" Zur Debatte stünde aber, dass auf diese Weise

"doch einige wirkliche Massenmörderwölfe im Schafspelz der Unschuld durchgerutscht sind. Und dass dies wohl nicht in allen Fällen hätte geschehen müssen, wenn – streng nach dem österreichischen Gesetz – die Justiz, die Öffentlichkeit und wir alle etwas wachsamer gewesen wären" (29.6.1961).

Das Strafausmaß veranlasst die AZ zu einer Anmerkung der Redaktion:

"Nach alledem, was in dem Prozess hervorgekommen ist, ist das Urteil neun Jahre für eigenhändigen Massenmord einer nicht mehr bestimmbar Zahl von Opfern bemerkenswert Milde ausgefallen" (30.6.1961).

Die Tatsache, dass der Verteidiger Schönplugs SPÖ-Angehöriger ist, bleibt in der AZ ausgespart.

9 Prozess gegen Dr. Franz Razesberger (18.7.-26.7.1961)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

26. 7.1961: Urteil des LG Wien (20 Vr 5774/60)

Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen, »Schreibtischverbrechen«

Tatort: Shitomir, Berditschew (Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (sowjetische)

Freispruch von Dr. Franz **RAZESBERGER** (ehemaliger SS-Sturmbannführer und Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Shitomir, von der Anklage der Beihilfe zum Mord, begangen durch die Weiterleitung des Befehls zur Erschießung von 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern in Berditschew 1942.

Der von Razesberger mit der Leitung der Exekution beauftragte Alois HÜLSDÜNKER war im Verfahren LG Berlin 3PKs 1/57 vom Schwurgericht

Berlin am 9. 3. 1960 zu 3 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Erst durch die Einleitung dieses Verfahrens kam auch das Verfahren gegen Razesberger ins Rollen.

VOLKSSTIMME

Am ersten Tag der Berichterstattung - "Befehl zum Mord an 300 Juden durch Genickschüsse"- blickt die VST auf die Biographie Razesbergers und unternimmt einen Seitenhieb auf dessen CV-Vergangenheit: "Als Mitglied einer katholischen Studentenverbindung (CVer) fand er die erforderliche Protektion, um zur Polizei zu kommen, wo er 1929 als Konzeptsbeamter antrat." Erwähnung findet auch, dass ein Verfahren gegen Razesberger 1957 "aus völlig unerklärlichen Gründen eingestellt worden ist." Razesbergers Verantwortung wird als unglaublich kommentiert: "Bis hierher [Anm.: seine Tätigkeit im SD betreffend] kann er sich an die kleinen Einzelheiten erinnern. Erst als die Rede auf seinen Erschießungsbefehl kommt, weist sein Gedächtnis auffallende Lücke auf" (19.7.1961).

In diesem Prozess taucht im Zusammenhang mit dem Beweisverfahren und der Frage nach dem Befehlsnotstand wiederum der Zeuge Hornig auf. Die VST stellt dabei fest, dass der Hornig nicht wegen Befehlsverweigerung, sondern "wegen verschiedener SS-feindlicher Äußerungen, die er öffentlich vor der Truppe und in seinem Bekanntenkreis gemacht hatte" vor ein NS-Gericht gestellt wurde. Dass der Eichmann-Prozess Spuren hinterlassen hat, wurde schon in der Berichterstattung über den Prozess gegen Schönplugg evident. Bemerkenswert ist allerdings, dass die VST - ebenso wie alle anderen Zeitungen - die Aussage Hornigs unwidersprochen zitiert, dass Eichmann die "Vergasungsidee" zur Vernichtung der Juden gehabt habe (20.7.1961).

Vorrangig werden die Aussagen der Belastungszeugen zusammengefasst, "die in entscheidenden Punkten übereinstimmen." Den Entlastungszeugen hingegen wird die Glaubwürdigkeit abgesprochen, zumal es sich dabei - wie die VST betont - entweder um nächste Anverwandte, Polizisten, die ebenfalls in Shitomir waren oder Kollegen der katholischen Burschenschaft Austro-Germania sowie ehemalige Arbeitskollegen handle (22.7.1961).

Das Auftauchen der Person Walter Reders im Verfahren - der holländische Zeuge und ehemalige SS-Soldat Straatens verweigerte einen Mordbefehl von Reder - nützt die VST dazu, Reder in den Zusammenhang mit der FPÖ zu bringen und einen Exkurs zum diesem Fall und seiner Verurteilung in Italien zu machen: "So schaut der Mann aus, für den sich die FPÖ und die neonazistischen Soldatenbündler so leidenschaftlich einsetzen und für den bekanntlich auch die Bundesregierung interveniert hat" (26.7.1961).

Den Freispruch von Razesberger wertet die VST schließlich als "Fehlurteil der Geschworenen" und sieht darin schweren Schaden für Österreich. Die VST

übt aber auch heftige Kritik am Justizminister Broda, "der vor kurzem davon sprach, dass die Menschen im Dritten Reich gezwungen wurden, verbrecherische Handlungen zu begehen" und die Frage stellte, ob jemand mit der Befehlsverweigerung sein Leben sinnlos geopfert ohne Rücksicht auf die Angehörigen hätte. Die VST kontert: "und die Angehörigen der Ermordeten? An sie sollten die Geschworenen nicht denken?" (27.7.1961) In dem am selben Tag abgedruckten Leitartikel mit dem Titel "Mordprozesse" zieht die VST schließlich die politische Schlussfolgerung, dass sich der Zustand der österreichischen Demokratie in den skandalösen Prozessen widerspiegle.

Die VST spart auch hier wiederum nicht mit Kritik an der SPÖ und der AZ, die sich zwar über den Freispruch Razesbergers empört zeigten, gleichzeitig aber nicht eingestehen würden, dass sie selbst für solche Urteile mitverantwortlich seien:

"Wenn man selbst die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Fernsehen jahrelang belehrt, dass die einzige große Gefahr die Kommunisten sind, wenn man in der Praxis der Regierungsparteien zeigt, dass schwer belastete, ja auch abgestrafte Nazi, dass SS und SD Führer als willkommene Bundesgenossen gegen den Kommunismus alle Förderung genießen, dann darf man sich nicht wundern, wenn die von den Regierungspolitikern so 'belehrten' Geschworenen zu Urteilen kommen wie im Fall Dr. Razesberger" (28.7.1961).

Den Vorwurf an die SPÖ, sie habe den Antikommunismus dem Antinazismus den Vorzug gegeben, taucht in der Berichterstattung der VST immer wieder auf.

KLEINES VOLKSBLATT

Eine ausführliche Berichterstattung zum Prozess bringt das KV. Der erste Bericht - mit "Alle sind schuld, nur er nicht" tituliert - über das Verfahren umfasst 2 Seiten und schildert eingehend die Verbrechen, derentwegen Razesberger angeklagt ist. Einleitend wird hierzu erwähnt:

"Im Juli 1942 ereignete sich in einem Lager der russischen Stadt Berditschew ein Massenmord, der selbst während der an Verbrechen nicht armen Besatzungszeit durch die Hitler-Wehrmacht an Grausamkeit einzig dastehend ist."

Beachtenswert an dieser Textpassage ist zum einen die euphemistische Formulierung der "an Verbrechen nicht armen Besatzungszeit", zum anderen die personalisierende Darstellung der "Hitler-Wehrmacht". Allerdings wird hierdurch auch die Wehrmacht als Tätergruppe ins Spiel gebracht, zumal sie in Zusammenhang mit Grausamkeiten erwähnt wird. Die übliche Darstellungsstrategie der "sauberen Wehrmacht" versus "mordenden SS" wird hier aufgehoben. Die Beschreibungen der Verbrechen erfolgen allerdings zumeist anonymisierend ohne Täternennung sowie durch die Verwendung von Passivkonstruktionen:

"Als einige zu fliehen versuchten, wurden sie auf der Stelle erschossen. In einem Geschützstand fanden dann die Erschießungen gruppenweise statt. Die Juden mussten ihre Kleider ablegen, später zu erschießende Personen sich zu den Leichen der zuvor erschossenen stellen. Sie wurden durch Genickschuss getötet. Die Juden zeigten sich dabei gefasst und versuchten, keinen Widerstand zu leisten."

Vorerst stellt sich das KV eindeutig gegen das Zugestehen des Befehlsnotstandes im Falle Razesberger und vertritt die Meinung "*nicht jeder Befehl musste befolgt werden*" (20.7.19961). Die Verurteilung Hornigs wegen Wehrkraftzersetzung wird nun den Tatsachen entsprechend angeführt. Auch das KV übernimmt die Ansicht Hornigs ohne Widerspruch: "*Himmler hatte auch bald eingesehen, dass man mit dieser Methode auf Dauer die weiterkommen könne. Wie der Zeuge weiter erklärte, sei es dann die Idee Eichmanns gewesen, die Juden zu vergasen*" (20.7.1960)

Die Frage des Befehlsnotstandes bekommt im Laufe der Berichterstattung immer mehr Bedeutung und wird zum zentralen Thema. Am 26.7.1961 schließt der Bericht:

"Dann wird der Vorsitzende die Fragen an die Geschworenen stellen. Ganz gleich, wie sie auch formuliert sein werden, die eigentliche Frage lautet: Konnte ein Mensch in der damaligen Situation die Kraft haben, nein zu sagen?"

Damit wird deutlich, dass das KV ein funktionalistisches Täterbild vertritt, welches die Handlungsspielräume der Täter nicht beachtet und gleichzeitig auch nicht die verbrecherischen Befehle per se in Frage stellt. Dennoch äußert das KV "Unbehagen" über den Freispruch. Hingewiesen wird auch auf die tumultartigen Szenen beim Freispruch im Gerichtssaal und der Anwesenheit von Razesbergers Angehörigen bei der Urteilsverkündung -

"kaum ein Zuhörer, kaum einer der Geschworenen wird du diesem Zeitpunkt noch an jene Männer, Frauen und Kinder gedacht haben, die im Sommer 1942 in einer kleinen Stadt in der Ukraine unter den Händen von Mördern ihr Leben lassen mussten" (27.7.1961).

NEUER KURIER

Der Hinweis, "*wieder einmal muss sich ein Gericht mit einem traurigen Kapitel des Zweiten Weltkrieges befassen*" untermauert die Vermutung, dass der NK wenig Interesse an der Berichterstattung über dieses Verfahren hat. Die Berichte sind - im Vergleich zu anderen Zeitungen - sehr kurz gehalten. Am Beginn der Berichterstattung wird auch festgehalten, dass "*Der Angeklagte [...] selbst nicht an den Exekutionen teilnahm....*" (19.7.1961). Eine eindeutige Position und Linie in der Berichterstattung lässt sich nicht erkennen: Zwar zeigt sich das NK geschockt über die Ermordung von 300 Juden, andererseits wird in dieser Zeitung den Aussagen der Entlastungszeugen viel Raum gewidmet und ihre Angaben übernommen.

Auch hier erfolgen die Richtigstellung des Grundes der einstigen Verurteilung des Zeugen Hornig und die Erwähnung der angeblichen Idee Eichmanns zur Einführung von Gaskammern zur Massenvernichtung. Der Grund hierfür – argumentiert der NK – sei die Tatsache gewesen, dass die ausführenden Erschießungskommandos den Massenmorden nervlich nicht gewachsen gewesen seien (20.7.1961).

Der Urteilsabdruck erfolgt schließlich kurz und sachlich ohne Wertung und Stellungnahme: "*Dr. Razesberger wurde freigesprochen,*" darunter befindet sich ein Foto mit dem Begleittext "*Mit Blumen wurde Dr. Razesberger nach seinem Freispruch von Frau und Tochter begrüßt*" (27.7.1961).

NEUES ÖSTERREICH

Im Vorfeld des Prozesses gibt das NÖ Erläuterungen zum zu Stande kommen des Prozesses gegen Razesberger und bezeichnet die Tatsache, dass Razesberger eine leitende Funktion im Polizeidienst nach 1945 besetze, als "*blamable Situation*", die

"in Wien aber erst in ihrer vollen Bedeutung bekannt [wurde], als sich der Berliner Gerichtshof nach Passau bemühte, weil Dr. Razesberger, auf dessen Einvernahme man nicht verzichten wollte, zur Reise nach Berlin nicht zu bewegen war" (16.7.1961).

Massive Kritik übt das NÖ an der Prozessführung: "*Schon dass für einen solchen Monsterprozess in dem es immerhin um 300 ausgelöschte Menschenleben geht, nicht mehr als drei Zeugen aufzutreiben waren, mutete einigermaßen befremdlich an*" (20.7.1961). Auch die vermeintliche Schwerhörigkeit eines Geschwornen, der den Zeitpunkt der Fortsetzung des Prozesses überhört hatte, veranlasst das NÖ zur erneuten Beanstandung des Prozesses. So sei der Geschworne "*zwar sicherlich ein ehrenwerter Mann, [bringt aber] wohl kaum die Eignung zu einem Laienrichter mit [...].*" und weiter:

"Er hat sich seit Prozessbeginn immer ganz in der Nähe des Angeklagten gesetzt, um wenigstens die Verteidigungsworte des Beschuldigten mitzubekommen. Vom sonstigen Prozessverlauf hörte er so gut wie nichts. Ob das für die Wahrheitsfindung dieses Laienrichters von Vorteil ist, bleibe dahingestellt" (25.7.1961).

Das Statement zum Befehlsnotstand wird ebenfalls eindeutig transportiert: "*Razesberger konnte den Befehl verweigern!*" (20.7.1961). Auch das NÖ übernimmt die Behauptung, die "Vergasungsidee" stamme von Eichmann. Insgesamt ist der Eichmann-Prozess in der Berichterstattung präsent und Anlass für Vergleiche: "*man hatte das Gefühl, nicht in dem Prozess gegen den Major von Shitomir, sondern an dem Jerusalemer Verfahren gegen den Endlöser der Judenfrage teilzunehmen*" (22.7.1961). Wenngleich das NÖ äußerst skeptisch über den gesamten Prozess berichtet, werden das Urteil und der Wahrspruch der Geschwornen ohne Stellungnahme abgedruckt. Die

betreffende Überschrift lautet lediglich "*Blumen für Polizeirat Dr. Razesberger*" (27.7.1961).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Im Unterschied zu den anderen Zeitungen berichten die SN nur unregelmäßig über den Prozessfortgang. Es fehlen allgemeine historische Informationen zu den NS-Verbrechen gegen Juden und Jüdinnen bzw. auch weitgehend Angaben zu den Razesberger angelasteten Verbrechen in der Ukraine. Im ersten Artikel vom 19.7.1961 "*Razesberger bekennt sich nicht schuldig*" nehmen die SN weitgehend den Standpunkt des Beschuldigten ein und präsentieren vor allem entlastende Argumente. Das Thema scheint für die SN nicht interessant genug für eine tägliche Berichterstattung, zumal erst am 25.7. 1961 ein weiterer Artikel folgt. Dieser kurze Bericht beschäftigt sich aber lediglich mit dem Ausbleiben des Geschworenen und nimmt auf den Prozessinhalt keinerlei Bezug. Der dritte und letzte Artikel vom 27.7.1961 trägt die metaphernhafte Überschrift "*Von der Vergangenheit freigesprochen.*" Den Wahrspruch der Geschworenen bezeichnen die SN als "*überraschende Entscheidung*" enthalten sich aber jeglichen weiteren Kommentars.

Ausnahmsweise sei an dieser Stelle eine Anmerkung zum Setting des Artikels über den Freispruch Razesbergers angebracht: Scurril erscheint, dass unmittelbar an diesen Artikel ein Bericht anschließt, der ein Urteil gegen einen Rentner wegen mehrmaligen Ausraubens von Opferstöcken in Kirchen wiedergibt: "*Opferstockmarder bekam fünf Jahre Kerker.*" Ob bewusst oder unbewusst von den SN diese Anordnung der Artikel vorgenommen wurde - es verleiht den Berichten eine gewisse Absurdität, zumal im Vergleich dazu der Mord an 300 Juden straflos blieb.

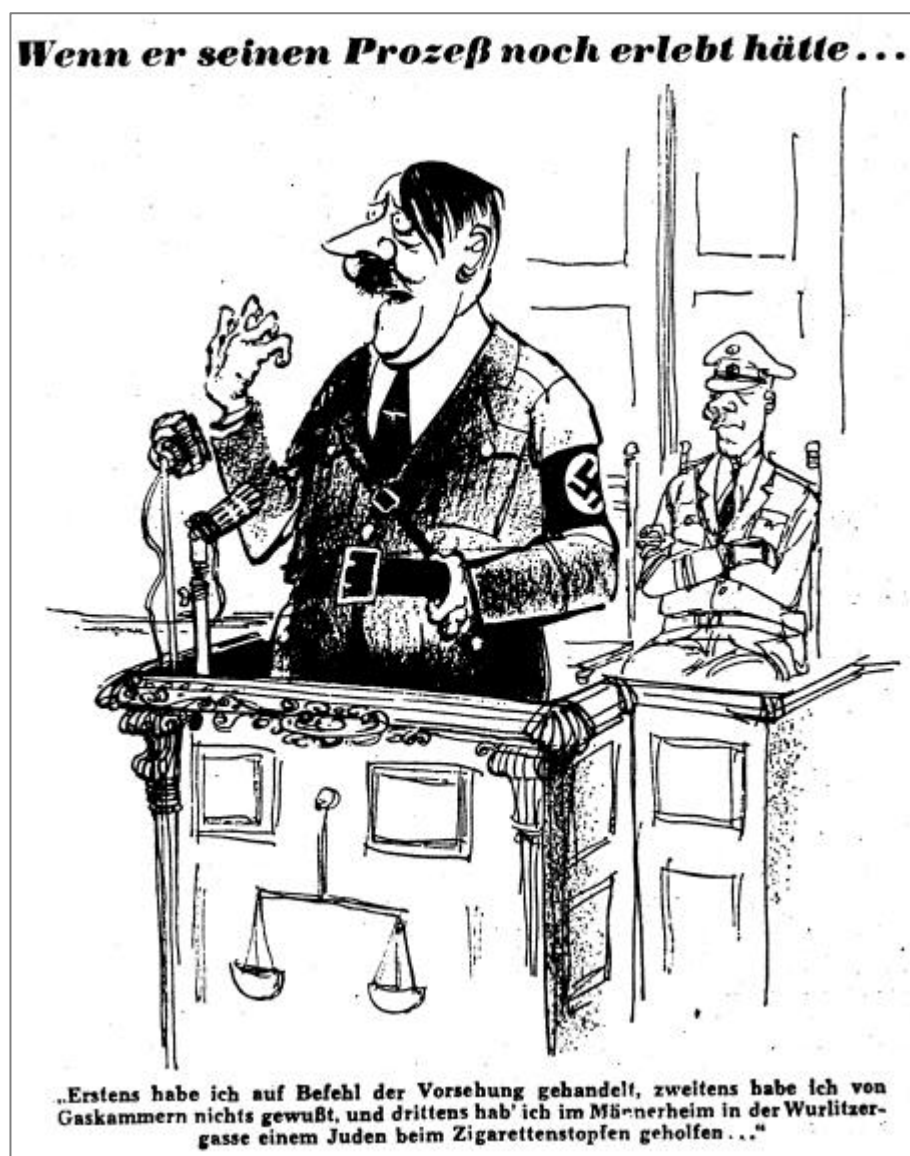
ARBEITER ZEITUNG

Die Berichterstattung in der AZ über den Prozess gegen Razesberger ist ausführlich und engagiert. Am ersten Tag der Berichterstattung bringt die AZ eine Schlagzeile über den Prozessbeginn. Die Mitgliedschaft Razesbergers bei einer katholischen Studentenverbindung wird ebenso erwähnt wie seine ungehinderte berufliche Karriere und seine Entnazifizierung im Jahr 1953. Dann erfolgen genaue Hintergrundinformationen zur NS-Vernichtungspolitik in der Ukraine, wobei allerdings wiederum ein die österreichischen Täter ausblendende Darstellungsstrategie gewählt wird und die Rede von "*nach dem Einmarsch der Deutschen Truppen waren in der Ukraine hunderttausende Juden von SS-Einsatzkommandos erschossen worden,*" ist. Den Aussagen Razesberger schenkt die AZ keinen Glauben, vielmehr ortet sie in seiner Verantwortung entscheidende Widersprüche (19.7.1961).

Die Berichterstattung des zweiten Tages steht im Zeichen der Diskussion um den Befehlsnotstand. Die AZ versucht in ihrer Darstellung anhand der Zeugenaussage Nikolaus Hornigs den Befehlsnotstand ad absurdum zu führen:

"Der Angeklagte Dr. Razesberger, der Gelegenheit erhielt, dem Zeugen zu erwidern, versuchte vergeblich, Dr. Hornig davon zu überzeugen, dass er selbst als Polizeimajor den Judenerschießungsbefehl nicht missachten konnte" (20.7.1961).

Im selben Licht ist auch jene Karikatur zu sehen, welche die Berufung auf den so genannten "*höheren Befehl*" in Prozessen gegen Kriegsverbrecher thematisiert:



Der Artikel "Die Mörder waren zu feig zum Neinsagen" vom 26.7.1961 setzt wiederum den Focus auf die Widerlegung des Befehlsnotstandes und nimmt Bezug auf die Erkenntnisse des Berliner Gerichtes im Prozess gegen den Untergebenen Razesbergers, die Verweigerung der Erschießung von Juden und Jüdinnen habe keine Gefahr für das eigene Leben bedeutet. Der Schlussabsatz beschäftigt sich zwar mit der Person Walter Reders, stellt aber im Unterschied zur VST nur einen vagen Bezug zum Verfahren her und verzichtet auch auf politische Kritik. Erwähnt wird allerdings, dass Reder nur von neonazistischen Kreisen in Österreich und Deutschland als Märtyrer gefeiert werde.

Den Freispruch von Razesberger wertet die AZ als "*problematische Entscheidung der Geschworenen*" und beendet den Bericht mit dem nachdenklichen Worten: "*Dr. Razesberger wurde sofort enthaftet und von seiner Frau, seinen drei Kindern und zahlreichen Bekannten empfangen. Von den dreihundert Juden wurde nicht mehr gesprochen.*" (27.7.1961)

In einem Kommentar zum Freispruch äußert sich die AZ skeptisch über Geschworenengerichte und sieht ihren Wahrspruch als symptomatisch für die Denkweise in der Bevölkerung:

"Die Institution der Geschworenen soll verbürgen, dass die 'Volksmeinung über einen Angeklagten zum Ausdruck kommt. Nun, hier ist das möglicherweise geschehen – nur leider in negativem Sinn. Der Prozess hätte eine Lehre sein sollen, aber er scheiterte daran, dass die denen es übertragen war, zu lehren, selber dieser Lehre bedurft hätten."

Die Kritik an den Urteilen richtet sich in der AZ immer wieder auf die Geschworenengerichte, welche – zumal sie die Volksmeinung vertreten – nicht geeignet seien, um über NS-Täter zu urteilen. Weiteren Ursachen für die Wahrsprüche der Geschworenen wird allerdings nicht nachgegangen.

10 Prozess gegen Josef Höblinger (21.-24.11.1961)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

24.11.1961: Urteil des LG Wien (20 Vr 6543/61)

Verbrechenskomplex: Verbrechen der »Endphase«

Tatort: Randegg bei Scheibbs (Niederösterreich)

Opfer: Jüdinnen und Juden (ungarische)

Freispruch von Josef **HÖBLINGER** des ehemaligen Verbindungsmanns zwischen der SD-Außendienststelle Scheibbs und der örtlichen Hitler-Jugend, vom Verbrechen des vielfachen Meuchelmordes als Mitschuldiger, begangen durch die Mitwirkung an der Ermordung von 90 bis 100 jüdischen Männern, Frauen und Kindern ungarischer Nationalität durch SS-Angehörige am 15. 4. 1945 im Schliefaugraben bei Randegg (NÖ) – aus Mangel an Beweisen.

VOLKSSTIMME

Die VST berichtet bildhaft und pathetisch über die Verbrechen Höbllingers. Es laste ein

"Alpdruck [...] über dem kleinen Schwurgerichtssaal im Wiener Landesgericht, wo eines der traurigsten Kapitel der Zeit knapp vor der Befreiung zur Sprache kam: die Hinmordung von ungefähr neunzig ungarischen Juden, vorwiegend Kindern und Frauen, am 15. April 1945 im Schliefaugraben bei Scheibbs" (23.11.1961).

Interessant ist auch die Verwendung des Wortes "Befreiung" als Ende des Weltkrieges. Aus dieser Perspektive wird die Tatzeit folgendermaßen bestimmt: Dieser Mord am 15. April 1945 geschah *"wenige Tage, ehe die einmarschierenden Sowjettruppen dem grausigen Treiben der Nazibestien ein Ende setzen konnten"* (24.11.1961). In den meisten anderen Zeitungen wird diesbezüglich hingegen vermittelt, das Kriegsende sei keine Befreiung, sondern der Beginn einer Besetzung durch die Alliierten.

Die Täter der Endphaseverbrechen seien *"[...] Bestien durch und durch, die auch damals noch vom Morden nicht genug hatten. Fünf Minuten nach zwölf wurde ein weiteres Gemetzel an die "Endlösung der Judenfrage" angehängt"* (22.11.1961). Beachtenswert und einzigartig ist die explizite Einordnung dieser Verbrechen in die "Endlösung."

Rückblickend thematisiert die VST auch die Tatsache, dass gegen Höbllinger bereits 1947 ein Verfahren lief, zumal er Anfang 1945 in Wien drei Zwangsarbeiter erschossen hatte, ihm ein Psychiater aber Unzurechnungsfähigkeit wegen Alkoholisierung adjustierte (22.11.1961). Insgesamt sei an dieser Stelle vermerkt, dass die VST immer wieder retrospektiv auf geführte Prozesse gegen Kriegsverbrecher Bezug nimmt, ihre Problematik und die diesbezügliche Amnestiepolitik Österreichs aufzeigt sowie Querbezüge zu anderen Verfahren und Prozessen herstellt. Dies kann als Merkmal für eine Geschichtsbetrachtung gewertet werden, welche NS-Verbrechen nicht als singuläres Ereignis betrachtet, sondern in den Kontext des Nationalsozialismus und ihren Tätern stellt und auch auf aktuelle politische Themenbereiche und Umstände eingeht.

Hier weist die VST auch darauf hin, dass der Zeuge Burian trotz einer lebenslänglichen Verurteilung im Jahre 1957 amnestiert wurde, und wirft die Frage auf: *"Wie lange dauert lebenslänglich für einen Kriegsverbrecher?"* (23.11.1961).

Der Freispruch Höbllingers (*"Freispruch von der Mitschuld am Massenmord an Juden. Nazistische Exzesse vor dem Verhandlungssaal – Drei Ja und fünf Nein für 'entfernte Mitschuld'"*) veranlasst die VST zu einer Ergründung des Urteils. Die in der Überschrift des Artikels angesprochenen Sympathieäußerungen eines Nazis für Höbllinger stellt die VST in einen gesellschaftlichen Zusammenhang:

"Ist nicht dieser Vorfall, diese beispiellose Frechheit, symptomatisch für die gegenwärtige Situation bei uns? Ist sie nicht äußerst alarmierend? Werden diese Frechheiten nicht noch durch solche Prozesse und Freisprüche provoziert? Müssen die Nazi, diese Gruppe der Unverbesserlichen und Unbelehrbaren, die Bomben werfen und Gräber schänden, nicht schon wieder ihre Bäume in den Himmel wachsen sehen?"

Die VST stellt weiters die Frage *"Liegt nicht System darin?"* und zitiert die Stellungnahme eines nicht namentlich genannten Staatsanwaltes, es sei besser, um neonazistischen Umtrieben kein Nahrung zu bieten, ein Verfahren einzustellen, als einen Freispruch zu riskieren, *"nicht weil diese Menschen unschuldig sind, sondern weil die Richter seit Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes gebundene Hände haben."*

"Nicht nur diesen Umtrieben [Anm.: den die neonazistischen] muss ein Ende bereitet werden, es muss auch dafür gesorgt werden, dass Kriegsverbrechen ihre Sühne finden. Das ist ein sehr, sehr ernstes und dringliches Anliegen an den Justizminister." (27.11.1968)

Die VST kommt zu dem Befund, dass dieser *"empörender Freispruch"* ein Zeichen der Zeit sei, dass dieser Rechtlosigkeit für die Opfer, Straffreiheit für die Täter und zunehmenden Neonazismus bedinge. Einen Grund für die Freisprüche sieht die VST auch im angewandten aber unzureichenden Strafrecht. Das KVG sei – gegen die Stimmen der KPÖ – vorzeitig aufgehoben worden, man habe damit *"einen Schlussstrich gezogen, bevor dem Recht Genüge getan war"* (28.11.1961).

KLEINES VOLKSBLATT

Auch das KV findet metaphorreiche Formulierungen für die Darstellung der Endphaseverbrechen:

"Mitte April 1945, als der Krieg sozusagen schon in den letzten Zügen lag und die Nazibonzen wussten, dass es ihnen an den Kragen gehen werde, ereigneten sich noch Mordverbrechen am laufenden Band. Bekannt wurden sie allerdings viel später. Da die Schuldigen sich meist in Sicherheit gebracht hatten und erst viel später aufgestöbert werden konnten, finden die Prozesse erst jetzt statt" (22.11.1961).

Dieses Rechtfertigungs- und Erklärungsmuster für die erst zu diesem Zeitpunkt stattfindende Verhandlung gegen Höbinger entspricht nicht den Tatsachen, zumal diese Ermordung der ungarischen Juden und Jüdinnen vor den Augen der Bevölkerung stattfanden und sehr wohl bekannt waren. Das KV erwähnt daher auch - im Unterschied zu einigen anderen Zeitungen - konsequenterweise vorerst nicht jene Zeugenaussagen, aus denen hervorgeht, dass Einheimische unmittelbar gegen dieses Verbrechen protestiert hatten. Dass die Ursache für das Nichtstattfinden von solchen Prozessen unter anderem aus einem politischen und gesellschaftlichen Unwillen heraus resultierte, ist für das KV insgesamt kein Thema.

Die Vermutung, dass Prozesse dieser Art für das KV "unangenehm" zu sein scheinen, lässt auch folgende Textpassage vermuten:

"Wie schwer heute solche Prozesse zu entscheiden sind, ging aus der Aussage des Bezirkshauptmannes Hofrat Dr. Herrmann hervor. Obwohl dieser Zeuge selbst [...] sofort Erhebungen einleiteten, um der Mörder habhaft zu werden, hatte diese Aktion schon damals keinen Erfolg. Die Ursache dürfte darin liegen dass die Erschießung von einer fremden SS-Einheit durchgeführt wurde, die dann sofort die Flucht ergriff" (24.11.1961)

Der Fokus der Tatbeschreibung liegt darauf, hinzuweisen, dass "andere" das Verbrechen begangen hätten. Es wird hier eine Abschiebung der Schuld vorgenommen, Höbblers Mitwirken tritt immer mehr in den Hintergrund. Unterstrichen wird dies durch die Wahl der Überschrift mit dem Satz "*Fremde SS-Leute waren die Mörder*" (24.11.1961). Die eigenen Nazis werden somit exkulpiert. Die Täter seien "*unbelehrbare Nazi - vor allem HJ-Angehörige und SS-Leute - die den Plan fassten [...] jüdische Zwangsarbeiter [...] zu ermorden*" (22.11.1961). Das KV lastet diese Verbrechen somit einer Randgruppe an - einigen wenigen Nazis - und werden somit auch nicht dem Verbrechenskomples der Judenvernichtung zugeordnet. Die Urteilswiedergabe erfolgt ohne Kommentar, vermerkt wird lediglich, "*ein unbelehrbarer Zuhörer*" habe einen Zwischenfall ausgelöst (25.11.1961).

NEUER KURIER

Die Berichterstattung im NK hält sich an eine rein sachliche und kurze Darstellung des Prozessgeschehens, die keine Exkurse - anders als etwa die VST bzw. die AZ - oder politische Aspekte beinhaltet. So erfolgt auch der Bericht über das erste Verfahren gegen Höbblers rein sachlich und ohne Kritik am psychiatrischen Gutachten, welchen den einstigen Freispruch bedingte.

Die Beschreibung der Ermordung der Juden erfolgt aus der Sicht eines funktionalistischen Täterbildes:

"Am 15. April mussten Angehörige des Wehrrertüchtigungslagers dann den Graben, in dem rund hundert Zwangsarbeiter erschossen wurden, absichern. [...] Kurze Zeit später begannen versteckte Maschinengewehre in den Menschenhaufen zu schießen." (23.11.1961)

Der vermeintliche Zwang, unter dem die Nazis gestanden seien, wird betont, die Ermordung geschieht in dieser verharmlosenden Darstellung ohne Täter. Die Verlautbarung des Urteils sowie des Neonazi-Zwischenfalls erfolgen ebenso frei von Kommentaren (25.11.1961).

NEUES ÖSTERREICH

Eine kritische Position zum Prozess und zur Person Höblinger vertritt hingegen auch das NÖ. Dieser Schwurgerichtsprozess wegen der Mitschuld am Massaker von 90 Juden unterscheidet sich von anderen derartigen Verfahren durch einen bemerkenswerten Umstand:

"Der Angeklagte wird nämlich nicht wegen dreifachen Mordes zur Verantwortung gezogen, den er eigenhändig verübt und niemals bestritten hat, sondern wegen seiner – verglichen mit dieser Blutschuld – weniger gravierenden Beteiligung an den Judenerschießungen" (22.11.1961).

Interessant ist, dass das NÖ hierin Höblingers Mitwirkung an der Ermordung von 90 Juden, die in der Berichterstattung lediglich anonymisiert ohne Nennung von handelnden Personen beschrieben wird ("*Menschen [...] wurden in wenigen Minuten hingschlachtet*"), als weniger schwerwiegend als die Ermordung der Zwangsarbeiter bewertet und setzt sich in der Folge eingehend mit dem "seltsamen psychiatrischen Gutachten" auseinander:

"Erfährt man noch den Grund dafür, dass ein hundertprozentig nachgewiesenes Blutverbrechen von der Anklagebehörde nicht aufgegriffen wurde, dann wird der Fall völlig mysteriös: der Mord an drei Fremdarbeitern im Lager Blechturmstraße kurz vor Kriegsende ist nämlich deshalb nicht angeklagt, weil Josef Höblinger nach Ansicht eines psychiatrischen Sachverständigen 'im Zeitpunkt der Tat schwer alkoholisiert' gewesen war. Es wäre mehr als aufklärungsbedürftig, zu erfahren, auf welchen wissenschaftlichen Befund sich dieses Gutachten stützt; denn drei Morde hintereinander in einem Rauschzustand, der einen Schuldausschlussgrund darstellt – ein solches Attest muss wohl vom kriminalistischen wie vom psychiatrischen Standpunkt aus als einmalig bezeichnet werden" (22.11.1961).

Skeptisch Stellung bezieht das NÖ auch zu den geladenen Zeugen, welche "*selbst mehr oder weniger an dem blutigen Morddrama beteiligt waren*" und die Interesse daran hätten, die Vergangenheit ruhen zu lassen (23.11.1961). Kritisiert wird auch das Urteil und die Handlungsweisen der Richter: "*unverständlicherweise verzichteten die Berufsrichter auf die Möglichkeit, diesen Wahrspruch wegen 'offensichtlichen Irrtums der Geschwornen' auszusetzen und dem Akt dem Obersten Gericht vorlegen zu lassen*" (25.11.1961).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN verzichten auf eine vollständige Berichterstattung über den Prozess und berichten nur in einem Artikel (23.11.1961) über das Prozessgeschehen. Das Heading lautet "*Jugendliche mussten Massenmord zudecken.*" Die Darstellung erfolgt unter Verwendung von zahlreichen Passivkonstruktionen und anonymisierend. Dadurch bleibt für den/die LeserIn auch unklar, wer nun tatsächlich der Täter sei ("*Die Juden waren erschossen worden*").

Gleichzeitig werden nur Entlastungszeugen genannt. Der Fort- bzw. Ausgang des Prozesses wird in den SN nicht mehr thematisiert.

ARBEITER ZEITUNG

Auch die AZ macht einen Rückgriff auf das frühere Verfahren gegen Höblinger und äußert darin ihr Unverständnis an dem Gerichtsgutachten (die Frage, "*wer war dieser Psychiater?*" wird von der AZ aufgeworfen). Es erfolgt eine genaue Schilderung vom Tathergang in Scheibbs (22.11.1961). Die bedingte Haftentlassung des Zeugen Burian wird kommentiert mit "*wie in Österreich üblich, [wurde] er nach wenigen Jahren begnadigt*" (23.11.1961).

Die "*Naziprovokation im Gericht*" steht bei der Urteilsverkündung in der AZ im Mittelpunkt. Der Freispruch gegen Höblinger hingegen wird nicht weiter thematisiert, nennt aber namentlich die Verfasser der "*seltsamen Gutachten*" im ersten Verfahren gegen Höblinger sowie jenen Mann, "*der sich im Gerichtsgebäude als Nazi bezeichnete.*"

Die AZ nimmt in einem Leitartikel eine Friedhofsschändung in Innsbruck zum Anlass, um für Aufklärung und Erziehung der Jugend "*wider den 'Nazi-Geist'*" einzutreten und der Bewusstmachung, dass das gegenwärtige Verfahren ein Verbrechen zum Inhalt hatte, "*mitten in unserer Heimat*" und nicht in Russland oder Polen geschehen sei. Die AZ sieht die Entsetzlichkeiten des Gerichtssaalberichts durch die Tatsache der neonazistischen Friedhofsschändung gesteigert. Wenngleich dieser Leitartikel nur am Rande mit dem Prozess zu tun hat und das Geschworenenurteil nicht thematisiert, wird eine Passage daraus dennoch zitiert:

"Wenn man bedenkt, dass Hitlers riesige Verbrechen nur möglich waren, weil Millionen mehr oder weniger braver Deutscher – und Österreicher – 'auf Befehl' eifrig daran mitarbeiteten, und wenn man weiter bedenkt, dass es einem Vierzigjährigen schwer fällt, ein Jahrzehnt seines Lebens und womöglich seine Jugend und seine 'Heldenzeit' im Krieg plötzlich zu bereuen und einfach abzuschwören, dann wird man vielleicht verstehen, warum viele Väter innerhalb ihrer vier Wände auch heute noch nicht gegen Hitler Stellung nehmen. (25.11.1961)

Interessant ist, dass die AZ hier explizit auf die Mitwirkung von Österreichern, wenn auch nur als Satzeinschub und damit "vorsichtig," hinweist und sich zugleich mit dem Heldenmythos des Wehrmachtssoldaten auseinandersetzt.

11 Prozess gegen Josef Kripsch (4.12.-6.12.1961)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

6.12.1961.: Urteil des LG Wien (27a Vr 7722/60)

Verbrechenskomplex: Verbrechen der »Endphase«

Tatort: Scheibbs

Opfer: Zivilisten (österreichische)

Freispruch von Josef **KRIPSCH** ehemaliger SS-Obersturmführer SD-Angehöriger, von der Anklage der Beihilfe zum Mord, begangen durch die Mitwirkung eines »Standgerichts«-Urteils gegen den desertierten Wehrmachtssoldaten Richard Seidl im April 1945. (Seidl war nach Verhängung des Todesurteils durch Angehörige einer SS-Einheit erschossen worden.) Der Freispruch erfolgte, weil das Standgericht »ordnungsgemäß« zusammengesetzt war.

Kripsch war bis Leiter der SD-Außendienststelle Wien-Felberstraße gewesen, die im März 1945 nach Westen verlegt wurde. Ab Mitte April baute er gemeinsam mit St. Pöltner Gestapobeamten in Scheibbs eine Außendienststelle des SD-Leitabschnitts Krems an der Donau auf und gehörte dem auf Befehl von Gauleiter Jury gebildeten Standgericht des Kreisleiters von Scheibbs an. Er flüchtete später nach Deutschland und ließ sich durch seine Angehörigen für tot erklären, nachdem das Volksgericht Wien gegen ihn ein Verfahren eingeleitet hatte.

Der NSDAP-Kreisleiter von Scheibbs Johann SCHRENK war – unter anderem wegen Mitwirkung an dieser Hinrichtung – am 1. 12. 1948 zu 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt worden (LG Wien Vg 11f Vr 2857/48).

Anhand der Berichterstattung über diesen Prozess lässt sich der Umgang mit dem Thema Desertion nachzeichnen. Aufgrund der offenbar auch während des Prozesses nicht vorhandenen Klarheit über das dem Opfer Richard Seidl von den Nazis angelasteten "Vergehen" variiert auch die Berichterstattung.

VOLKSSTIMME

Kripsch Verhalten im Gerichtssaal sei empörend. "Denn dieser Mann, dem keine Manipulation zu schäbig war, um sämtliche Amnestien illegal zu überdauern, kennt keine Reue und keine Einsicht." Die Volksstimme klassifiziert die Erschießung von Richard Seidl eindeutig als Mord.

"1960 hält er die Situation (ist das nicht ein Armutszeugnis für unser Österreich) für so sicher, das die Todesanzeige rückgängig gemacht wird. Bolek wird wieder Josef Kripsch" und weiter schreibt die Vst: "Dass Kripsch innerlich noch immer das ist, was er 1945 war, darüber ließ er heute das Gericht nicht im Zweifel" (5.12.1961).

Festgestellt wird zudem, dass Kripsch auch noch "postum" an seinem Opfer Rufmord begangen hatte.

"Gestern noch sprach Kripsch von Seidl als einen Deserteur, der mehrere Fälschungen im Wehrpass hatte, der zu Unrecht die Leutnantsuniform trug und die Wehrmachtslebensmittel beschlagnahmte, um damit

Schleichhandel zu treiben. Einen gemeineren Rufmord kann man sich kaum vorstellen. Heute stellte sich nämlich heraus, dass das einzige 'Verbrechen' des Leutnants die Verheimlichung seiner Abstammung war" (6.12.1961).

Die VST stellt nun die Frage, warum diese Tatsache vom Gericht nicht schon früher geklärt wurde, zumal dies schon im Verfahren gegen den Kreisleiter Schrenk festgestellt worden sei. *"Diese dramatische Wendung – der ganze Prozess erscheint nun in einem ganz anderen Licht" – wurde durch eine Bemerkung eines sehr prominenten Zeugen ausgelöst*" Der Bezirkshauptmann wird zitiert. *"Damals hieß es nur der Leutnant sei ein Deserteur gewesen. Erst später wurde aus ihm ein Hochstapler und Falott gemacht"*

Der Freispruch sein erneut ein *"empörendes Urteil."*

"Muss sich da nicht jeder kleine Gewalttäter und Schwindler benachteiligt fühlen, wenn er eingesperrt wird? Wird damit nicht der Gerechtigkeitssinn jedes Staatsbürgers mit Füßen getreten? Und vor allem: sind diese aufreizenden Freisprüche nicht ein Freibrief für die Unbelehrbaren und ihren Anhang?"

Wiederholt hingewiesen wird darauf, dass der damals ebenfalls beteiligte Kreisleiter Schrenk zu 15 Jahren Kerker verurteilt wurde. *"Unverständlicherweise hat der Schwurgerichtshof – trotz dem krassen Widerspruch zum Urteil von 1948 – das Urteil nicht wegen Irrtums der Geschworenen ausgesetzt. Auch der Staatsanwalt gab keine Erklärung ab"* (7.12.1961).

KLEINES VOLKSBLATT

Die KV wählt die Überschrift *"Ein 'Toter' als Mörder vor Gericht"*. Die Unterüberschrift *"Warum der Angeklagte schuldig ist"* bringt die diesbezügliche Meinung der KV zum Ausdruck. Erwähnt wird auch in diesem Zusammenhang, dass der dem Standgericht vorsitzende Richter und Kreisleiter zu 15 Jahren von einem Volksgericht verurteilt wurde. Das Opfer, Richard Seidl, wird in der Berichterstattung allerdings nicht als Deserteur bezeichnet, er bleibt namentlich unerwähnt, sondern als *"Wehrmachtsangehöriger, der sich vor dem Standgericht zu verantworten hatte"* (5.12.1961). Im darauf folgenden Artikel stellt das KV dann die Frage, nach dem Bekannt werden näherer Details um Richard Seidl, ist *"der Ermordete unschuldig?"* in Hinblick darauf, dass Seidl kein "Hochstapler" gewesen sei, sondern nunmehr die Rede davon ist, er wäre denunziert worden (6.12.1961). Dennoch wird die NS-Justiz dadurch nicht in Frage gestellt, zumal die standgerichtliche Erschießung per se ein Verbrechen darstellt. Lediglich eine Mutmaßung über die Desertion wird angestellt. Die Berichterstattung bleibt aber sehr vage. Das Urteil wird ohne nähere Details in einem einige kurze Zeilen umfassenden Beitrag verlautbart (7.12.1961).

NEUER KURIER

Der NK entwirft das Bild eines fanatischen Nazis über Kripsch: *"Kripsch, der während der Verhandlungen unpassendes, anmaßendes Selbstbewusstsein an den Tag legt [...] er vergisst nicht zu betonen, dass er die Aufgabe beim SD gerne übernommen hat[...]"* (5.12.1961). Zudem hinterfragt der NK die Berechtigung des Urteils gegen Seidl und versieht die Vorwürfe gegenüber Richard Seidl mit einem "angeblich." Allerdings ist im NK nie die Rede von einer Desertion oder der jüdischen Herkunft von Seidl.

Bezug genommen wird auf das Urteil gegen den ehemaligen Kreisleiter Schrenk - *"Im Urteil gegen Kreisleiter Schrenk heißt es übrigens wörtlich. Schrenk sei schuldig, im bewussten und gewollten Zusammenhandeln mit Kripsch das Todesurteil gefällt haben"* (6.12.1961). Der Schluss liegt nahe, dass damit angedeutet werden soll, dass auch Kripsch verurteilt werden müsse, zumal dies schon einmal von einem Gericht befunden wurde.

Dem Bericht über den Freispruch Kripschs angehängt ist ein Foto, welches die Bemerkung trägt, dass der Kreisleiter *"wegen desselben Delikts als Hauptangeklagter [...] zu 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt [wurde], von denen er fünf Jahre absitzen musste."* Der Artikel schließt schließlich mit der Bemerkung: *"Die zehn Jahre 'U-Boot-Dasein' haben sich für Kripsch ausgezahlt"* (7.12.1961).

NEUES ÖSTERREICH

Die Tatsache, dass Kripsch als U-Boot lebte und damit der Volksgerichtsbarkeit entging, wertet das NÖ als Ungerechtigkeit. Es erfolgt der Hinweis, dass Kripsch unmittelbar nach Kriegsende mit Sicherheit zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden wäre. Er habe allerdings so lange gewartet, bis die Gräueltaten der letzten Kriegstage in Vergessenheit geraten seien und das KVG abgeschafft wurde und *"wiederholte Amnestien für größtmögliche Milde gegenüber Nationalsozialisten sorgte."* Zugleich impliziert dies eine Forderung nach einer endlich jetzt stattfindenden Verurteilung von Kripsch.

Am 6.12. sieht das NÖ eine *"überraschende Wendung im Prozess Kripsch: Standgericht von Scheibbs verurteilte einen Schuldlosen"*. Richard Seidl sei *"kein Hochstapler, sondern ein Opfer des Rassenwahns."*

Der Freispruch sei schließlich ein weiteres Urteil *"in der Serie der befremdlichen Laienrichterentscheidungen in Naziprozessen"* Kritisiert werden auch die Geschwornen:

"Tags zuvor hatte es noch den Anschein gehabt, als würde es wenigstens in diesem Prozess - auch Geschworene überzeugend - gelingen dem Angeklagten die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Beschuldigungen nachzuweisen. In den Augen der Geschwornen war dem aber nicht so [...]"(7.12.1961).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN bringen eine kurze oberflächliche Berichterstattung, die den Rückblick auf das Volksgerichtsverfahren ausblendet. Die SN gehen hierbei nicht auf die Desertion ein, im Gegenteil der Betroffene Richard Seidl wird inkriminiert. Seidl ist ein Wehrmachtsangehöriger, "*der in Lilienfeld wegen zahlreicher Vergehen festgenommen worden war*" und im Auftrag des Gauleiters Jury nach Scheibbs überstellt wurde (5.12.1961). Diese Behauptung wird auch nach der Zeugenaussage über die mutmaßliche Desertion bzw. der jüdischen Herkunft von Seidl nicht revidiert. Erwähnt wird außerdem nicht, dass der Kreisleiter von Scheibbs im Jahre 1948 u.a. wegen Mitwirkung an diesem Standgericht zu 15 Jahren Kerkern verurteilt wurde. Die In der Berichterstattung vorgenommenen Ausblendungen und die Übernahme der Sichtweise des Angeklagten lassen die Hinrichtung Seidls beinahe legitim erscheinen lassen.

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ titulierte den Artikel über den ersten Prozesstag mit "*Das Kasperltheater des Standgerichtes*". Es erfolgt der Hinweis, dass er sich einem Verfahren nach dem Volksgericht und KVG entzogen habe. Kripsch sei auch immer noch ein "*eingefleischter Nazi*" (5.12. 1961).

In der inhaltlichen Schwerpunktsetzung ist die AZ ident mit der VST oder dem NÖ, die Schärfe der Kritik ist am Urteil ist allerdings im NÖ und der VST ungleich stärker ausgeprägt.

Der Wahrspruch der Geschworenen kommentiert die AZ: "*Sechs von acht Geschworenen haben auch im nachhinein diese Farce von einem Standgericht in Ordnung befunden und legalisiert*" (7.12.1961).

Wenngleich die Desertion von einigen Zeitungen thematisiert wird und die Hinrichtung des Deserteurs - vorsichtig ausgedrückt - als Unrecht betrachtet wird, scheint es Abstufungen von NS-Verbrechen in den Zeitungen zu geben, in der die "rassische" Verfolgung eher ein Verbrechen darstellt, als die Hinrichtung eines Deserteurs. Andererseits liegt in Zeitungen wie den SN, die die Desertion ausblendet, der den Schluss nahe, dass sie keineswegs dazu bereit sind, Deserteure moralisch zu rehabilitieren, zumal die etwaige Verurteilung von Kripsch gleichbedeutend mit einer Rehabilitierung des Deserteurs Seidl gewesen wäre. Der in den Zeitungen erkennbare Diskurs über Deserteure ist daher im Lichte des vorherrschenden Zeitgeistes zu sehen.

12 Prozess gegen Josef Frühwirt und Richard Hochreiner

Kurzschilderung des Tatbestandes:

27. 6.1962: Urteil des LG Graz (7 Vr 377/61) – rechtskräftig teilw. erst am 6.3.1963

Verbrechenskomplex: Nachkriegsverbrechen

Tatort: Übelbach (Steiermark)

Opfer: Jüdinnen und Juden (ungarische)

Prozess wegen der Tötung von 9 ehemaligen Zwangsarbeitern Mitte Mai 1945 auf der Staringalm bei Übelbach (bestellter Meuchelmord gem. §§ 5, 134, 135 StG). Urteile:

Josef **FRÜHWIRTH** – 3 Jahre schweren Kerkers;

Werwolfführer Richard **HOCHREINER** – Schuldspruch nicht rechtskräftig (siehe 6. 3. 1963)

6. 3.1963.: Urteil des LG Graz (7 Vr 377/61)

Freispruch von Richard **HOCHREINER** von der Anklage des Mordes an 9 ehemaligen Zwangsarbeitern Mitte Mai 1945 auf der Staringalm bei Übelbach

Nicht rechtskräftiges Urteil 27. 6. 1962: 7 Jahre schweren Kerkers, aufgehoben durch den OGH am 26. 11. 1962 (im Gefolge einer Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten).

12.1 Der 1. Prozess gegen Hochrainer und Frühwirt (26.7-27.7.1962)

VOLKSSTIMME

"Judenmordprozess in Graz. Die Haupttäter nach 17 Jahren ausgeforscht und vor Gericht gestellt" Neben der Schilderung der Verbrechen im Mai 1945, "zwei Wochen nach der Kapitulation der Hitlerwehrmacht," macht die VST einen Rückblick auf das Volksgerichtsverfahren vom August 1946, welches mit zwei Todesurteilen geendet hatte (27.6.1962). Die Urteilsbeschreibung erfolgt lediglich in einem kurzen Artikel über die "Verurteilungen im Grazer Judenmordprozess" (28.6.1962).

KLEINES VOLKSBLATT

Das KV bringt zwei kurze Berichte zum Prozess. Bezeichnet wird dieser Prozess als Nachtragsprozess zu jenem aus dem Jahr 1946 vor dem Volksgericht (27.6.1962). Durch das Urteil seien schließlich "zwei Werwölfe" verurteilt worden, die den Zweiten Weltkrieg auf eigene Faust weiterführen wollten und im Mai 1945 nach der Kapitulation neun Juden erschossen hatten (28.6.1962).

NEUER KURIER

Die Berichterstattung ist ähnlich jener im KV und gibt vorerst einen Rückblick auf das Vg-Verfahren sowie die Beschreibung des Verbrechenstatbestandes (27.6.1962). Tags darauf erfolgt kurz die Urteilservähnung.

NEUES ÖSTERREICH

Auch hier wird eingangs aus dem Vg-Urteil aus dem Jahr 1946 zitiert: "*Zu den Millionen von Tragödien, die der Nationalsozialismus über die Menschheit gebracht hat, ist auch der Fall zu zählen, der neun schuldlosen Menschen das Leben kostete.*" Exemplarisch an dieser Stelle sei die fatalistische Darstellungsstrategie erwähnt, die sich in allen Zeitungen finden lässt. Durch die Bezeichnung des "*Nationalsozialismus als Tragödie*" geschieht eine Fatalisierung, die die Täter anonymisiert, so als hätte es sich um ein von Menschen und menschlichem Handeln unabhängiges Geschehen gehandelt. Der Zweitangeklagte Frühwirt spielt – ebenso wie in allen Zeitungen – nur eine Randfigur in der Berichterstattung; die Geschehnisse werden rekonstruiert, wobei Hochrainer als Schuldiger gilt – ohne Verwendung des Konjunktivs wird er als derjenige bezeichnet, der den Schießbefehl für die jüdischen Zwangsarbeiter anordnete (27.6.1962).

Abschließend folgt eine kurze Nachricht über das Urteil "*Sieben Jahre Kerker für Hochrainer*" (28.7.1962)

SALZBURGER NACHRICHTEN

Breiten Raum nimmt die Berichterstattung in den SN ein, zumal es sich hier um ein Salzburg-spezifisches Thema handelt – Richard Hochreiner das "*Lungauer 'U-Boot' vor den Grazer Geschworenen.*"

Die Berichterstattung ist insofern interessant, als die SN massiv Partei für den Salzburger Angeklagten ergreifen, scheinbar aus lokalpatriotischen Gründen (?). Die SN verwenden jene Darstellungsstrategie, die ausschließlich Aussagen von Entlastungszeugen beinhaltet. Sie richten hierbei schließlich die Frage an die LeserInnen: "*Werden die Geschworenen [...] diesen Zeugenaussagen jene Bedeutung beimessen, die ihnen zukommt? Noch wissen wir es nicht, denn der Prozess dauert bei Blattschluss noch an*" (27.6.1962).

Es erfolgt gleichsam eine Exkulpierung Hochrainers. Interessant ist hierbei auch, dass der Verfasser eine "Wir-Gruppe" ins Spiel bringt und eine Solidarisierung mit dem Angeklagten erreichen möchte. Frühwirth wird in diesem Artikel nur am Rande erwähnt und als derjenige dargestellt, der in unglaublicher Weise Hochrainer belaste. Mit dem Urteil zeigen sich die SN nicht einverstanden, sie sprechen den Geschworenen beinahe ihre Urteilsfähigkeit ab:

"Ihr Wahrspruch zeigt, dass sie sich von jenen Aussagen leiten ließen, die 1946 bei der Verhandlung vor dem Volksgericht in Graz gemacht wurden. Denn weder Frühwirt noch Hochreiner wurden im Beweisverfahren am Dienstag von einem von der Staatsanwaltschaft geführten Zeugen ernsthaft belastet. Nur der Mitangeklagte Frühwirt erklärte, der Schießbefehl sei von Hochreiner erteilt worden....." (28.6.1962)

Die Tatsache, dass es hier um einen Mord an 9 jüdischen Menschen ging, ist in der Berichterstattung lediglich ein Randthema.

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ berichtet ausführlich über den ersten Prozess und nimmt auch einen Rückblick auf den Volksgerichtsprozess vor. Eigenartig muten allerdings die einleitenden Zeilen des Berichts an: *"Eine späte Sühne soll ein Verbrechen finden, dass vor 17 Jahren im Mai 1945 nach der Kapitulation Deutschlands [...] verübt wurde."* In den folgenden Zeilen ist dann die Rede von den einheimischen Werwolfmännern, die die Juden ermordeten (27.6.1962). Diese für Geschichtsdarstellungen in Zeitungen typische Widerspruch "wir haben mit dem deutschen Krieg nichts zu tun, aber trotzdem unsre Kriegsverbrecher" - ist auch Teil des öffentlichen Geschichtsbildes und bleibt unreflektiert und konsistent im gesamten Untersuchungszeitraum erhalten. Die AZ sieht das Urteil gegen Frühwirt und Hochrainer schließlich als *"Sühne für den Judenmord"* (28.6.1962).

12.2 Der 2. Prozess gegen Hochrainer (5.3-6.3.1963)

VOLKSSTIMME

Neben der kurzen Schilderung der Tatvorwürfe, die sich an jene im ersten Prozess orientiert, übt die VST am Freispruch heftige Kritik. Für die VST ist das Urteil gegen Hochrainer *"Ein unverständlicher Freispruch"* (7.3.1963). Anlässlich des Urteils erscheint ein *"Aufruf an alle österreichischen Patrioten"* in der VST:

"Man muss verhindern, dass Österreichs Toleranz als Schwäche ausgelegt wird. Nationalräte sprechen im Parlament vom "verlorenen Krieg" und meinen damit einen deutschen Raubzug gegen Nachbarstaaten. Kriegsverbrecher werden heute begünstigt, während man seinerzeit die kleinen Nazi unnachsichtlich verfolgte. Es geht nicht an, dass in unserem Lande weiterhin Mörder pardoniert werden, der Krieg Hitlerdeutschlands glorifiziert und überhaupt so getan wird, als wäre das NS-Regime nur ein verpfushtes Volksfest gewesen." (8.3.1963)

Trotz aller Kritik am Umgang Österreichs mit NS-Verbrechen nimmt auch die VST die Sichtweise des Weltkrieges als deutschen Krieg ein oder verfolgt das personalisierende Konzept des "Hitlerkrieges."

KLEINES VOLKSBLATT

kein Bericht

NEUER KURIER

kein Bericht

NEUES ÖSTERREICH

Der Prozess gegen Hochrainer findet insofern Erwähnung, als über den ersten Tag des zweiten Prozesses ein Artikel erscheint, der die Hintergründe der Urteilsaufhebung des ersten Prozesses thematisiert. Die Überschrift bringt auch klar die Stellung des NÖ zum Ausdruck: "*Hochrainer gab den Erschießungsbefehl! Steirischer Werwolfführer erneut vor Gericht*" (6.3.1963)

Über den Ausgang des zweiten Prozesses berichtet das NÖ allerdings nicht mehr.

SALZBURGER NACHRICHTEN

Schon in den ersten Zeilen des Berichtes klingt der Grundtenor der Berichterstattung über diesen zweiten Prozess an; er unterscheidet sich nur unwesentlich von jener im ersten Prozess. Das "*Lungauer 'U-Boot' wieder vor den Geschworenen*" in der Unterüberschrift unter anderem: "*Hochreiner [sic] bestreitet jede Schuld – von Zeugen entlastet.*"

Der Artikel kann gleichsam als Verteidigungsschrift für Hochreiner gewertet werden. Und wieder agitieren die SN mit dem "Wir-Diskurs": "*Rufen wir uns die Vorgeschichte in Erinnerung...*" Die Rede ist zudem von "*verhängnisvollen Ereignisse in den Maitagen 1945.*"

Und so zeigen sich die SN mit dem Freispruch Hochrainers zufrieden, dem Staatsanwalt sei die Beweisführung nicht gelungen (7.3.1963).

ARBEITER ZEITUNG

kein Bericht

13 Prozess gegen Franz Murer⁴⁷ (10.6.-19.6.1963)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

19.6.1963: Urteil des LG Graz (4 Vr 1811/62) – nicht rechtskräftig
Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (mit Todesfolge),
andere NS-Tötungsverbrechen

Tatort: Wilna (Litauen)

Opfer: Jüdinnen und Juden (sowjetische)

Freispruch des Stabsleiter des Gebietskommissariats Wilna-Stadt Franz **MURER** von der Anklage wegen Mordes – begangen durch die Erschießung von 19 jüdischen Männern, Frauen und Kindern, der Tötung einer unbekannt Anzahl von Juden mittels Handgranaten – und Mordversuchs an zwei Juden in Wilna 1941–1943.

Auf Grund der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Graz hob der OGH das freisprechende Urteil bezüglich der vorsätzlichen Erschießung eines Juden im Jahre 1942 auf; nach Abschluss weiterer Erhebungen Einstellung des Verfahrens durch LG Graz am 24. 7. 1974 gem. §227 Abs. 1 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage) aus – laut Marschall – »Beweisgründen« und im Hinblick auf die über 10jährige anrechenbare Vorhaft, davon 7 Jahre in der UdSSR.

VOLKSSTIMME

Die VST berichtet bereits im Vorfeld des Prozesses über "eigenartige Zufälle beim Kriegsverbrecherprozess" dahingehend, dass die Ladung von ausländischen Zeugen nicht zeitgerecht vorgenommen worden sei und dass Reisekostenzuschüssen für diese Zeugen "irgendwo stecken blieben" (7.6.1963).

Die Berichte und Artikel über den Prozess sind vorrangig dialogisch aufgebaut und geben somit einen authentischen Bericht an die LeserInnen.

Die Zugehörigkeit Murers zur ÖVP sowie seine Tätigkeit als Obmann der Bezirksbauernkammer Liezen betont die Volksstimme im Unterscheid zu anderen Zeitungen, die die Verbindung Murers mit der Volkspartei vermeiden. Seine Stellung in Wilna wird beschrieben "Murer wurde bei der NSDAP als "Ordensjunker" ausgebildet und des Gebietskommissars (also nicht als Soldat) zugeteilt" (11.6.1963).

Die VST druckt selbstredend Ausschnitte aus den Zeugeneinvernehmungen ab (Überschrift: "Die Schrecken des Gettos von Wilna. Grauenhafte Angaben der Zeugen im Prozess gegen Murer") und nennt die grausamen Schilderungen der ZeugInnen als erschütternd. Die vermeintlichen Ungereimtheiten in den Zeugenaussagen, die beispielsweise das KV ausmachen will, werden in der VST vorerst nicht erwähnt (12.6.1963). Die Strategie von Murers Verteidiger, zu versuchen, in den Aussagen der ZeugInnen Widersprüche zu entdecken

⁴⁷ siehe dazu: Wisinger Marion, Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (phil.Diss, Wien 1991).

wird von der VST hinterfragt, und schließlich eine Erklärung für etwaige Ungereimtheiten gegeben: Es gäbe tatsächlich solche Widersprüche, aber:

"Die Opfer Murers sind tot. Auch der unmittelbare Vorgesetzte Murers in Wilna, Hingst, ist tot. Die vielen Zeugen, die hier aufgetreten sind, haben im Getto von Wilna über ihre Leiden nicht Buch führen können. Die Zeugen irrten vielleicht in manchen Details. Aber ihre Peiniger, die Mörder ihrer Kinder, Eltern, Männer und Gattinnen haben sie nicht vergessen können" (19.6.1963).

Die Einvernahme des ersten Entlastungszeugen veranlasst die VST zur kritischen Hinterfragung des Wertes seiner Aussagen. Die Unterüberschrift "*Erster Entlastungszeuge - ein Mörder*" spricht dem Zeugen Martin Weiß, der zu lebenslänglichem Kerker verurteilt wurde, seine Glaubwürdigkeit ab: "*Er bestätigte alles, was Murer behauptet [...] Er darf wegen seiner Verurteilung zu lebenslänglichem Kerker nicht unter Eid genommen werden*" (16.6.1963). Diese Entlastungszeugen seien "*Leute, die selbst nicht unbelastet aus der Vergangenheit hervorgegangen sind*" (19.6.1963).

Aus den Schlussplädoyers wird nur jenes des Staatsanwaltes zitiert, womit der Focus voll und ganz auf die Schuld Murers gelenkt werden soll. Den Freispruch Murers wertet die VST als "*ein Urteil des krassen Unrechts.*"

"In Graz ist heute etwas Ungeheuerliches geschehen: Die Geschworenen haben in fünfzehn Fällen Franz Murer einstimmig von der Mordschuld freigesprochen in zwei Fällen mit vier zu vier Stimmen ebenfalls einen Freispruch erwirkt. [...] Stürmischer Applaus im vollbesetzten Schwurgerichtssaal, heißer Empfang für Murer, der wenig später lächelnd das Gerichtsgebäude verlassen konnte."

Das Nichthandeln des Richters, der den Wahrspruch der Geschworenen nicht aussetzte, wird kritisiert denn, "*der Freispruch Murers ist ein Urteil gegen Österreich,*" es sei unfassbar und unglaublich, welche der Sache des Rechts, der Gerechtigkeit und dem Ansehen Österreichs einen schweren Schlag versetze. Wenn Österreich als Rechtsstaat und zivilisiertes Land gelten wolle, könne es bei diesem krassen Fehlurteil nicht bleiben (20.6.1963). Die VST sieht dieses Urteil als Ergebnis der Politik der letzten Jahre (21.6.1963).

Auch in den folgenden Tagen und Wochen bringt die VST Stellungnahmen und Analysen zum Prozess sowie Berichte über Proteste gegen das Murer-Urteil. Ein massiver Angriff erfolgt auf die ÖVP-Presse, die sich voll und ganz auf die Seite ihres Parteimitgliedes Murers stelle.

KLEINES VOLKSBLATT

Im krassen Unterschied zu anderen Zeitungen steht die Berichterstattung der ÖVP-Parteizeitung. Sie verteidigt mit Kräften ihren Funktionär und lässt nichts unversucht, um seine Unschuld darzustellen. Im folgenden Abschnitt der Analyse werden u.a. anhand zahlreicher Zitate versucht, die spezifischen Argumentationsstrategien des KV im Murer-Prozess aufzuzeigen.

Der erste Artikel – titulierte mit "*Mordopfer unbekannt*" beginnt mit der Äußerung:

"Über Morde die angeblich vor 20 Jahren in den besetzten Ostgebieten begangen worden waren, soll jetzt eine Grazer Geschwornenbank [...] ein Urteil fällen. Angeklagt ist der 51 jährige Franz Murer aus Gaishorn, der vor 25 Monaten auf Grund von Zeugenaussagen in Untersuchungshaft genommen wurde."

Bemerkenswert sind hierbei die Darstellungsstrategien: Zum einen wird das Verbrechen in Frage gestellt ("*angeblich*"), es wird nicht genannt, wer diese Opfer waren (erst weiter unten werden Juden erwähnt) und ebenso bleibt der Ort der "*angeblichen Morde*" unerwähnt und wird nur vage mit "*besetzte Ostgebiete*" umschrieben. Zugleich wird kein expliziter Zusammenhang mit dem NS-Regime hergestellt ("*vor 20 Jahren*").

In der Folge stellt das KV die Anklage in Frage:

"Bei der Lektüre der Anklageschrift fällt vor allem auf, dass sie Angaben über die Getöteten so ungenau sind, wie man es kaum jemals in einer Anklage gefunden hat. Die Namen der Opfer sind in den wenigsten Fällen bekannt. Dagegen heißt es 'ein unbekannter jüdischer Polizist' oder eine 'unbekannte jüdische Handschuhmacherin' [...]"

Dann nimmt das KV darauf Bezug, dass der Angeklagte Dienst beim Militär getan habe – somit wird impliziert, dass er als Soldat nur "seine Pflicht" erfüllt habe.

"Der Angeklagte verbrachte den größten Teil der Kriegszeit beim Militär, wurde aber 1941 für kurze Zeit als so genannter Kreislandwirt in den Stab des Gebietskommissärs von Wilna berufen. Während dieser Tätigkeit soll er sich an Judenverfolgungen beteiligt haben."

Dass diese "*kurze Zeit*" allerdings den Zeitraum 1941 bis 1943 umfasste, bleibt ausgeblendet. Schließlich erfolgt die Erwähnung von Murers Haft in der Sowjetunion. "*Er wurde aber nach sechs Jahren entlassen. Nun hat die österreichische Justiz sich in Verfolgung Murers eingeschaltet.*"

Wird in der Textpassage zuvor noch erwähnt, dass Murer sich angeblich an der Judenverfolgung beteiligte, wird in der Folge behauptet, dass Murer nunmehr in Österreich das Opfer sei und er hier verfolgt werde (11.6.1963). Ausgeblendet bleibt zudem auch die ÖVP-Zugehörigkeit Murers.

Die Tatsache, dass nur wenige Zeugen den Zeugenladungen aus dem Ausland Folge leisteten, wertet die KV als Beweis für die Unschuld Murers und veranlasst sie zu beinahe schadenfrohen Aussagen: "*wie man hört, haben jedoch nur die wenigstens der zahlreich geladenen Zeugen die Absicht, der Ladung des österreichischen Gerichts zu folgen*" (11.6.1963).

Der Artikel vom 12.6.1963 ist titulierte mit einem Zitat Murers zu den Zeugenaussagen "*Irrtum oder Täuschung.*" Die Zeugen werden kritisiert - "*wenig konkrete Tatsachen konnte der Arzt Feigenbaum bringen*" und dies

"nur vom Hörensagen." In diesem Zusammenhang leistet sich das KV gleichsam einen antisemitischen Fauxpas:

"Die Verhandlung konnte teilweise nur unter Schwierigkeiten durchgeführt werden, da die Zeugen der deutschen Sprache nicht mächtig waren. Dolmetscher der jiddischen und hebräischen Sprache mussten eingreifen."

Die Heranziehung von Dolmetschern - was bei Gerichtsverhandlungen üblich ist - wird hier als mühsam dargestellt, den Zeugen wird vorgeworfen, dass sie die deutsche Sprache nicht beherrschten.

Schließlich erwähnt das KV ausdrücklich, dass schon "ein gewisser Weiß" in Frankfurt wegen der angelasteten Verbrechen verurteilt worden wäre (12.6.1963).

Immer wieder erfolgen Hinweise auf angebliche Ungereimtheiten in Zeugenaussagen, Zeugen werden gleichsam verhöhnt. Kritisiert wird zudem die Tatsache, dass der Staatsanwalt aufgrund von in Zeugenaussagen neu auftretenden Fakten die Ausweitung der Anklage beantragt. Den jüdischen Zeugen wird in diesem Zusammenhang vorgehalten, dass sie in den Voruntersuchungen eben jene Vorwürfe nicht erwähnt hätten. Das KV meint dazu: Der "Vorsitzende muss Prozessausweitung abwehren" (15.6.1963). All diese "Argumente" sind als Strategien zu werten, um die Unglaubwürdigkeit der Zeugen zu bekräftigen.

Das KV findet schließlich auch eine Erklärung für die seinerzeitige Verhaftung Murers und spinnt hierbei eine regelrechte Verschwörungstheorie rund um den Belastungszeugen Zylinsky. Mit dieser Mutmaßung ist das KV alleine, keine andere Zeitung folgt dem KV in dieser Argumentation. Zylinsky "ein Flüchtling aus Rumänien" habe die Anzeige gegen Murer erstattet.

"Zylinsky sei zuerst als radikaler Nazi und später als radikaler Kommunist und Terrorist aufgetreten. Dann sei er auch für die Kommunisten untragbar gewesen und aus der Partei ausgeschlossen worden. Zylinski habe sich in den Besitz von Murers Hof setzen wollen" (18.6.1963).

Unter Zuhilfenahme einer Zeugenaussage wird zudem alle Schuld an der Ermordung von Juden auf den SD geladen "Das Zivilkommissariat habe damit nichts zu tun gehabt." Insgesamt liegt der Schwerpunkt in der Darlegung der Entlastungsargumente, was somit in Gegensatz zur Darstellung des Murer-Prozesses in den anderen Zeitungen steht.

Dementsprechend einverstanden zeigt sich das KV auch mit dem Urteil und wertet es lediglich als problematisch, einen Prozess 20 Jahre nach der Tat zu führen.

NEUER KURIER

Auch über den Murer-Prozess erfolgen im NK nur kurze Berichte. Insgesamt mangelt es an historischer Auseinandersetzung in der Berichterstattung. Die Darstellung kann als "distanziert" beschrieben werden – so werden hier weder Widersprüche in den belastenden Zeugenaussagen erwähnt, noch die Entlastungsargumente kommentiert. Es erfolgt hier die Aneinanderreihung der einzelnen Aussagen und Abläufe des Hauptverhandlungsgeschehens. Auch die ÖVP-Funktionstätigkeit Murers findet keine Erwähnung. In diesem Tenor erfolgt auch die Urteilsverkündung, ohne Kommentar.

NEUES ÖSTERREICH

Das NÖ stellt in seinem einleitenden Bericht ("*Peitschenhiebe bahnten Murers Fiaker den Weg. Das Inferno von Wilna – gestern in Graz aufgerollt*") über den Prozess den Aspekt der Erinnerung in den Vordergrund: Die Zeugen seien

"ungeachtet der Schwierigkeiten, die sich durch verzögerte Vorladungen ergaben, in Graz eingetroffen; nicht um Rache zu nehmen an ihrem ehemaligen Peiniger, sondern um die blutigen Einzelheiten der Judenausrottung von Wilna der Öffentlichkeit ins Gedächtnis zu rufen" (11.6.1963)

Neben der VST weist das NÖ auf die schwierigen Begleitumstände der Zeugenladungen hin. Den Sinn dieses Prozesses sieht das NÖ unter anderem unter dem Aspekt des "Niemals vergessen." Einmal mehr wird damit das NÖ als moralische Instanz, die keine direkte politische Kritik übt, aber dennoch einem antifaschistischen Geist verpflichtet sehr differenziert über diese Prozesse berichtet. Daher verzichtet auch das NÖ auf die Erwähnung der Zugehörigkeit Murers zur ÖVP.

Den Zeugenaussagen schenkt das NÖ Glauben; Vermeintliche Widersprüche werden widerlegt und nicht weiter beachtet.

"Die ruhige Sachlichkeit, mit der der Zeuge diese und andere Untaten aus der Vergangenheit heraufbeschwor [...] wirkte so überzeugend, dass die Geschwornen, die bisher eher teilnahmslos dem Prozessgeschehen gefolgt waren, sich mit Fragen einschalteten" (12.6.1963).

Weiters erfolgt in Bezug auf die Anhängerschaft Murers im Gerichtssaal der Hinweis: Dass die Zeugen irren sollten - "*das anzunehmen dürfte sogar den Gesinnungsgenossen des Angeklagten, von denen etliche im Auditorium sitzen, schwer fallen*" (14.6.1963). Zugleich nimmt das NÖ die Aussagen der Entlastungszeugen zum Anlass, diese skeptisch zu betrachten: Diese seien "*eine andere Zeugengruppe, durch die 'Kriegserlebnisse' offenkundig zu einer verschworenen Gemeinschaft verbunden*" (Tagesthema vom 18.6.1963).

"Dass sich keiner dieser Kasinokameraden an irgendwelche Ausschreitungen des Angeklagten Murer erinnern würde, lag von vornherein auf der Hand. Es war aber immerhin aufschlussreich, mit anzusehen, wie großartig mancher dieser durch die deutsche

Wirtschaftswunderwelle zu Kaufherrenwohlstand empor getragenen Zeugen 'die Vergangenheit bewältigt' hat, so dass ihm sogar die historisch belegten Massenvernichtungen aus dem Gedächtnis entschwunden sind."

Auch hier klingt wieder die Forderung danach an, dass die Verbrechen an Juden und Jüdinnen nicht vergessen werden dürften. Zugleich finden sich aber wiederum anonymisierende Darstellungsstrategien, die Täter werden nicht dezidiert genannt.

"Angehörige der deutschen Zivilverwaltung oder der Wehrmacht, die gemeinsam im Kasino von Wilna gespeist hatten, während Tausende von Juden für die berüchtigten Aktionen ausgewählt wurden, und die miteinander feuchtfröhliche Gesellschaft pflegten, während im Todeswald von Ponary die Schüsse knallten" (18.6.1963).

Angeprangert wird vom NÖ, dass die Zeugen ehemalige Nationalsozialisten seien und dass diese Murer nie belasten würden. Schließlich werden die entlastenden Aussagen nicht weiter zitiert – allerdings kommentiert: "*Was er [Anm.: der ehemalige Vorgesetzter von Murer] 1947 in einer Einvernahme über seinen ehemaligen Adjutanten zu sagen hatte, gehört in die Rubrik Entlastungszeugen*" (19.6.1963).

Der Wahrspruch gegen Murer wird als Fehlurteil klassifiziert: "*Trotz dem offenkundigen Rechtsirrtum [sic!] der Geschwornen unterließ es der Vorsitzende jedoch, das Urteil auszusetzen.*" Die Beifallsstürme und die Sympathisierung des Auditoriums mit Murer werden erwähnt und die antisemitischen Äußerungen des Verteidigers im Plädoyer – "*für Juden ist der Mann in deutscher Uniform der Feind*" – kritisiert (20.6.1963).

Ähnlich wie in der VST folgen in den folgenden Tagen immer wieder Berichte über die weltweiten Proteste gegen das Murer-Urteil, denen sich das NÖ anschließt.

SALZBURGER NACHRICHTEN

In den SN finden sich nur 2 Artikel über die Hauptverhandlung gegen Murer. Der erste erfolgt erst einige Tage nach Beginn des Prozesses, am 15.6.1963. Die SN schenken dem Prozess insgesamt nur wenig Aufmerksamkeit.

"*Das Gericht steht in dem für zehn Tage anberaumten Prozess vor einer sehr schwierigen Aufgabe da sich die Zeugenaussagen oft widersprechen.*" An dieser Stelle hakt der Verfasser ein, und übernimmt hier die Strategie der Verteidigung, dass die unterschiedlichen Datumsangaben der Zeugen bzw. ehemaligen Opfer beweise, dass der Täter im Getto nicht Murer gewesen sei. So schreiben die SN von einer "*wichtigen Diskrepanz*" in einer Zeugenaussage über begangene Morde, die zu "*Vorhaltungen des Verteidigers*" führte. Thema des Artikels ist insgesamt vielmehr die Frage danach, warum bestimmte Zeugen nicht erschienen seien. Nicht näher behandelt werden daher auch die NS-Verbrechen, die Murer zur Last gelegt werden. Weiters ist auch hier ist die

Rede von der "deutschen Besetzung während des Zweiten Weltkrieges" (15.6.1963).

Der Bericht über den "Freispruch im Grazer-Judenmors-Prozess" fasst neben dem Wahrspruch der Geschworenen die Plädoyers der Verteidigung und des Staatsanwaltes zusammen. Es erfolgt keine Stellungnahme zum Urteil (20.6.1963).

ARBEITER ZEITUNG

Die ausführlichen Berichte beschäftigen sich detailliert mit den Zeugenaussagen gegen Murer. Neben der VST erwähnt auch die AZ die ÖVP-Zugehörigkeit Murers. Das Heading vom 12.6.1963 "Mehrere Zeugen aus Israel: Murer ist ein Mörder" sowie die Bezeichnung von Murer als "Herr über Leben und Tod" (13.6.1963) deuten auf die Meinung der AZ über die Schuld Murers hin. In der ausführlichen Zitierung der Zeugenaussagen wird auf vermeintliche Widersprüche nicht eingegangen - im Gegenteil - die AZ schenkt ihnen Glaubwürdigkeit und Aufmerksamkeit. Die ebenso umfangreiche Darstellung der Entlastungszeugen erfolgt mit dem Hinweis, dass diese ehemalige Nazis gewesen seien (18.6.1963); Schlüsse daraus zu ziehen, bleibt allerdings den LeserInnen überlassen.

Im Vergleich zum VST und NÖ einerseits sowie dem KV und der SN andererseits bemüht sich die AZ um eine ausführliche und "ausgewogene" Berichterstattung (andere Zeitungen übergehen die Entlastungszeugen) und vermeidet es, in diesem Prozess, eindeutige Wertungen vorzunehmen.

Dennoch fehlen historische Hintergrundinformationen - wie allerdings in den anderen Zeitungen auch. Selbst unterschiedliche Meinungen über die Position und Rolle Murers in Wilna finden sich in den Zeitungen - in der AZ wird er als Lagerkommandant des KZ Wilna bezeichnet (21.6.1963).

Die Urteilsverkündung erfolgt in der AZ als Schlagzeile auf der ersten Seite ("*Murer freigesprochen - 4:4-Abstimmung*"). Die Ursache für diesen Wahrspruch liege beim Staatsanwalt, er "*überzeugte Geschworene nicht.*" Murer sei "*der Mann ohne Mitleid, der mitleidige Geschworene fand*" (20.6.1963).

In einem Kommentar ("*Freigesprochen*") des Journalisten Helmut Pfitzner nimmt die AZ Stellung zum Freispruch. Der 4:4 Wahrspruch der Geschworenen habe ein "*salomonisches Ende*" gefunden. Murer sei allerdings nicht moralisch, sondern nur de jure freigesprochen worden. Das Fehlen eines entsprechenden Gesetzes, seit dem das KVG abgesetzt wurde, sei ein Grund dafür, dass "*Massenmörder bei uns nicht wegen Massenmordes angeklagt werden können.*" Das ordentliche Strafgesetz aus dem Jahr 1852 sei unzureichend. "*All das lässt sich aber nur sehr beschränkt zur Erklärung des Urteils gegen Murer heranziehen.*" Denn - und hier steht der Kommentar

im Gegensatz zum Bericht - der Staatsanwalt habe meisterhaft die Anklage vorbereitet. Die Erklärung für den Wahrspruch sei, dass die Geschwornen vielleicht der Meinung waren, Murer hätte durch die acht Jahre Haft in Russland schon genug gebüßt. *"Aber dies sei eine Frage der Strafbemessung."* Noch beschämender sei allerdings die Beifallsbekundung des Publikums über den Freispruch. Die AZ stellt abschließend die Frage: *"Hätten sie auch applaudiert, wenn die Ermordeten keine Juden aus Wilna, sondern Steirer aus Liezen gewesen wären?"* (20.6.1963) Auch an den folgenden Tagen thematisiert die AZ die Proteste gegen das Urteil gegen Murer.

NEUE FRONT

Auch die Neue Front sieht sich anhand des Murer Urteils zu einer Meldung in der Rubrik "Schlaglicht" - in der kurz die wichtigsten Wochenmeldungen abgedruckt werden - veranlasst. *"Der wegen Judenmordes Angeklagte Franz Murer wurde freigesprochen."*(22.6.1963) Ansonsten erfolgt jedoch keine Thematisierung oder Information über den Prozess.

14 Prozess gegen Stefan Rojko⁴⁸ (9.9.-4.10.1963)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

4.10.1963: Urteil des LG Graz (4 Vr 2132/62) - rechtskräftig am 29. 4. 1964

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (mit Todesfolge)

Tatort: Theresienstadt (Tschechien)

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische), Häftlinge (tschechische, deutsche)

Verurteilung von Stefan **ROJKO** wegen Mord und bestelltem Mord gem. §134 StG, begangen an 38 Häftlingen, sowie Beteiligung an der Ermordung von acht weiteren Häftlingen in der Kleinen Festung Theresienstadt 1941-1945 zu lebenslänglichem schwerem Kerker. Von weiteren Anklagepunkten betr. der Ermordung von insgesamt 98 weiteren Häftlingen wurde Rojko freigesprochen. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch den OGH am 29. 4. 1964 verworfen.

Weniger kontroversiell ist die Berichterstattung in den Zeitungen über den Prozess gegen Stefan Rojko. Hier sind sich die Zeitungen einig, der Grundtenor in den Zeitungen ist folgender: Rojko sei ein Mörder, ein derber, schwachsinniger Verbrecher, der verurteilt werden müsse.

VOLKSSTIMME

Eingangs unternimmt die VST eine historische Rückschau auf die Verbrechen Rojkos und stellt Rojkos Position in Theresienstadt richtig dar - als Aufseher

⁴⁸ siehe dazu: Halbrainer Heimo, Karny Thomas, Geleugnete Verantwortung. Stefan Rojko, der "Henker von Theresienstadt" vor Gericht (Grünbach 1996).

des Gestapogefängnisses "kleine Festung Theresienstadt." "200 Blutsverbrechen" werden ihm zu Last gelegt, die Vst stellt darüber hinaus allerdings die Frage, wie viele Verbrechen er tatsächlich begangen habe. Bemerkenswert ist die vollständige Auflistung der Opfer Rojkos, zumal in den Zeitungen zumeist Widerstandskämpfer "vergessen" werden: "*Kriegsgefangene, Gegner des Naziregimes, [und] Juden hat der ehemalige Mesner aus Deutschlandsberg auf dem Gewissen.*"

Die VST ist die einzige Zeitung, die detaillierte Hintergrundinformationen liefert und den Sachverhalt richtig darstellt (die anderen Zeitungen berichten ungenau: Einmal ist es Rojkos "Wirkungsbereich" das Ghetto, dann das KZ von Theresienstadt). Es erfolgen tägliche, ausführliche Berichte, vor allem die Zeugenaussagen werden eindrucksvoll wiedergegeben.

Rojko wird – einhellig von allen Zeitungen – als schwachsinnig klassifiziert: Die VST charakterisiert Rojko folgendermaßen:

"In sich zusammengesunken sitzt der schwächliche Mann mit Stirnglatze jetzt auf der Anklagebank. Nicht die Spur von Reue zeigt sich auf seinem scharfkantigen Vogelgesicht, als ein Anklagepunkt nach dem anderen verlesen wird" (10.9.1963).

Rojko mache den Eindruck eines primitiven Menschen, "*ein blödes Grinsen saß in Rojkos Vogelgesicht, als der Zeuge von diesem scheußlichen Verbrechen berichtete*" (17.9.1963) Rojko wird zudem als "*Schlächter von Theresienstadt*" tituliert.

Die Befangenheit des Geschworenen, der namentlich genannt wird, wird als Knalleffekt bezeichnet (11.9.1963). Die "*seltsame Intervention eines Geschworenen*" (13.9.1963) als dieser seine Meinung im Beweisverfahren kundtat, wird von der VST aufgegriffen.

Eine übergroße Schlagzeile das Urteil betreffend zielt Ausgabe vom 5.10.1963: "*Lebenslänglich für Rojko*" und weiter:

"in einem objektiv und sachlich geführten vierwöchigen Prozess wurde heute Abend gegen Stefan Rojko, den Schlächter von Theresienstadt, das verdiente Urteil gesprochen: Ein Grazer Geschwornengericht verurteilte ihn zu lebenslangem Kerker [...]" (5.10.1963).

KLEINES VOLKSBLATT

Auch das KV berichtet regelmäßig über den Prozess gegen Rojko und bringt eine regelmäßige Berichterstattung. Die Berichte erinnern an Abenteuerberichte, wobei sich das KV einer banalen, saloppen Sprache bedient. Über die Zustände und Todesopfer in Theresienstadt schreibt das KV:

"Insgesamt sollen bis zum Jahr 1945 im Lager Theresienstadt 24.000 Todesopfer zu verzeichnen gewesen sein, die zum Teil hingerichtet und

zum Teil nicht ärztlich behandelt wurden, wenn sie von einer Epidemie befallen wurden" (10.9.1963)

Die Ausblendung der handelnden Menschen sowie die ledigliche Erwähnung, dass KZ-Häftlinge wegen Nichtbehandlung gestorben seien – und somit gewissermaßen die Absicht negiert wird, dass Menschen dadurch bewusst ermordet werden sollten – bedingt eine Verharmlosung der NS-Verbrechen. Der Austausch eines befangenen Geschworenen wird kurz angeschnitten. "*Nachdem dieser Zwischenfall erledigt war, verhörte der Vorsitzende Rojko über die einzelnen ihm zur Last gelegten Delikte*" (11.9.1963). Der Stil der Berichterstattung ist streckenweise boulevardmäßig:

"Nicht beklagen können sich die Zuhörer im Mordprozess gegen den ehemaligen stellvertretenden Kommandanten des KZ Theresienstadt, dass das Verfahren langweilig ist. Wenn auch aus dem Angeklagten weiter nicht viel herauszubringen ist, so ist durch die Anträge des Staatsanwaltes Dr. Flick und die Auseinandersetzung mit dem Verteidiger Dr. Bernat für Abwechslung gesorgt." (13.9.1963)

Das KV berichtet ungenau über den Ort des Verbrechens und nimmt keine Unterscheidung zwischen KZ und Gefängnis Theresienstadt vor. Der Schwerpunkt der Berichterstattung liegt vor allem in der Darstellung diverser Zwischenfälle, Streitigkeiten und Auseinandersetzungen.

Die Urteilsbekanntgabe im KV vom 5.10.1963 - "*Lebenslanger Kerker und hartes Lager für Rojko*" - nimmt im Unterschied zu einem Urteil in einem anderen, "normalen" Mordprozess, über den am selben Tag berichtet wird, nur wenig Platz ein.

NEUER KURIER

Weniger umfangreich und regelmäßig ist die Berichterstattung im NK im Unterschied zu anderen Zeitungen. Auch hier fehlen historische Hintergrundberichte über die Tätigkeit Rojkos bzw. eine Thematisierung der NS-Verbrechen insgesamt. Vielmehr begnügt sich der NK – unter Verwendung von anonymisierenden, personalisierenden Darstellungsformen - mit folgender Feststellung:

"Die furchtbaren Verbrechen, die während des Krieges in vom Nationalsozialismus beherrschten Ländern begangen wurden, werden seit gestern in einem Prozess gegen [...] Stefan Rojko wieder offenbar." (10.9.1963)

Die Position des NK zu Rojko und seinen Verbrechen ist allerdings eindeutig: Rojko sei ein Mörder, ein unbeholfener Mensch, der ein "*merkwürdige Anpassungsfähigkeit*" im Laufe seines Lebens zeige. So werden die Tatvorwürfe zusammengefasst und die Rolle Rojkos als Aufseher in der kleinen Festung in Theresienstadt schließlich richtig dargestellt. Die Urteilsverkündung erfolgt knapp - "*Lebenslänglich für Stefan Rojko*" (5.10.1963).

NEUES ÖSTERREICH

Auch das NÖ setzt sich nicht genau mit der Tätigkeit Rojkos auseinander und bezeichnet Rojko vorerst als *"Kommandant von Theresienstadt,"* der *"zahlreiche prominente Wiener eigenhändig umgebracht"* hatte (10.9.1963).

Die Berichterstattung im NÖ ist regelmäßig und ausführlich. Anhand der Zeugenaussagen und detailgetreue Beschreibungen über die sadistischen Verbrechen Rojkos wird ein Bild über das "Monster" Rojko entworfen – wie in jeder – in unterschiedlicher Stärke ausgeprägt – Zeitung. Das NÖ nimmt eine Charakterisierung Rojkos vor, er wird als *"schwerfällig, unbeholfen"* bezeichnet, er habe eine mangelnde *"geistige Aufnahmefähigkeit"* (10.9.1963) sowie beispielsweise eine ergänzende Bemerkung zur Verantwortung Rojkos angebracht wird: *"dass das Hetzen eines Hundes auf einen wehrlosen Menschen eine mindestens ebenso furchtbare Misshandlung darstellt, ist dem Angeklagten offenbar noch gar nicht zu Bewusstsein gekommen"* (12.9.1963).

Die Ungereimtheiten rund um den Prozess werden vom NÖ kritisch beurteilt, sowohl der Austausch eines Geschwornen als *"Freund des Verteidigers"* als auch die Tatsache, dass der Dolmetscher Zeugenaussagen falsch und wertend übersetzte, sei als *"befremdender Zwischenfall"* zu werten: *"Rojko-Prozess überraschend unterbrochen, weil der Dolmetscher Zeugen kritisierte"* (18.9.1963). Mit dem Urteil ist das NÖ zufrieden und wird als Schlagzeile auf der ersten Seite abgedruckt: *"Lebenslänglich für den 'Henker von Theresienstadt'"* (5.10.1963)

SALZBURGER NACHRICHTEN

Den geringsten Umfang und Intensität der Berichterstattung hat jene in den SN. Die Berichterstattung ist kurz gehalten und enthält sich jeglicher emotionalisierenden Darstellung und Beschreibung, sondern bewahrt vielmehr auch in den Beschreibungen der Zeugenaussagen Distanz bzw. führt die Verbrechen nur kurz an. Die scheinbare "Objektivität" in der Berichterstattung unterscheidet die SN von den anderen Zeitungen. Auch fehlen historische Informationen oder das explizite in Zusammenhang Stellen der Verbrechen mit dem Nationalsozialismus. Teilweise tauchen auch hier unrichtige Behauptungen auf (Rojko wird hier fälschlicherweise als *"ehemaliger stellvertretender Lagerleiter des Konzentrationslagers Theresienstadt"* bezeichnet. Später wird dies allerdings richtig gestellt - 10.9.1963).

ARBEITER ZEITUNG

Der Prozessbeginn steht hier noch im Eindruck des Murer-Urteils. Die AZ berichtet ausführlich über das Prozessgeschehen und charakterisiert Rojko (*"haltloser Psychopath"* - 3.10.1963) gleicher Art wie die anderen Zeitungen

Der Ausschluss eines Geschworenen vom Prozess wird ausführlich thematisiert (11.9.1963), ebenso die vermeintliche Befangenheit eines weiteren Geschworenen (13.9.1963). Das AZ gibt ein Stimmungsbild im Gerichtssaal wieder, seine Aussagen lösten "Erregung und empörte Kommentare unter den Zuschauern" aus (12.9.1963). Die falsche Übersetzung eines Dolmetschers übernimmt die AZ ebenso wie VST und NÖ in ihren Bericht (18.9.1963). Die AZ bringt auch eine politische Komponente in ihren Bericht auf und bringt die Tatsache, dass Rojko so lange unbehelligt bringt in den Zusammenhang mit der ÖVP, weist darauf hin, dass "der ehemalige ÖVP-Abgeordnete Smolana Rojko als 'ausgesprochenen Gegner des NS-Regimes' bezeichnete" und ihm ein "gutes Zeugnis bei Gericht" im Jahr 1950 ausgestellt habe. So wie auch die anderen Zeitungen nimmt die AZ die Verurteilung Rojkos mit Genugtuung auf.

15 Prozess gegen Franz Novak⁴⁹

Kurzschilderung des Tatbestandes:

13.4.1972: Urteil des LG Wien (20 Vr 2729/63) Verbrechenskomplex: »Schreibtischverbrechen«

Tatort: Österreich, Deutschland, Ungarn

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische, deutsche, ungarische)

4. (und rechtskräftiges) Urteil betr. Franz NOVAK wegen Organisation der Transporte von – vor allem ungarischen – Jüdinnen und Juden in das Vernichtungslager Auschwitz 1944: Verurteilung zu 7 Jahren schweren Kerkers wegen »öffentlicher Gewalttätigkeit«, Freispruch von »entfernter Mitschuld am Mord«.

Die drei nicht rechtskräftig gewordenen Urteile:

17. 12. 1964 (8 Jahre für öffentliche Gewalttätigkeit, Freispruch von Anstiftung zum Mord und entfernter Mitschuld am Mord; Schuldspruch durch den OGH aufgehoben am 15. 12. 1965);

6. 10. 1966 (Freispruch wegen Befehlsnotstands, durch den OGH aufgehoben am 14. 2. 1968);

18. 12. 1969 (9 Jahre für öffentliche Gewalttätigkeit, Nichtbeantwortung der Zusatzfrage nach schuldausschließenden Irrtum des Angeklagten bezüglich Befehlsnotstandes [»Putativ-Befehlsnotstand«] durch die Geschworenen, daher Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Generalprokuratur und neuerliche Aufhebung des Urteils durch den OGH am 8. 3. 1971).

⁴⁹ Pätzold Kurt, Schwarz Erika, "Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof:" Franz Novak - der Transportoffizier Adolf Eichmanns (Berlin 1994).

15.1 Der 1. Prozess gegen Franz Novak (17.11-17.12.1964)

Die analysierten Zeitungen haben eine Linie in der Berichterstattung über den Prozess: Novak ist schuldig; lediglich die Schilderung des Prozessverlaufes variiert, der jeweilige Fokus in der Berichterstattung ist etwas unterschiedlich. Wie sonst in den Darstellungen üblich, verzichteten die Zeitungen hier zum Großteil auf die Verwendung des Konjunktivs in ihren Darstellungen, was darauf hindeutet, dass Novak eben von vorneherein als schuldig betrachtet wird.

VOLKSSTIMME

Die Volksstimme titulieren Novak als den "*Komplizen Eichmanns*," die "*Anklageschrift stellt millionenfache Mitschuld am Mord fest*." Anhand der Anklageschrift gegen "*Eichmanns obersten Todestransportbeamten*" beleuchtet die VST die historischen Ereignisse und Zusammenhänge, erklärt die Tätigkeit Novak als Referent der Abteilung IVB3 des RSHA ebenso wie sie seine maßgebliche Rolle für die Planung der Todesmärsche von ungarischen Juden nach Österreich (18.11.1964). Zudem findet auch eine historische Auseinandersetzung mit dem Thema "Endlösung" statt. Die VST geht dabei – wie auch alle anderen Zeitungen – von einem intentionalistischen Zugang aus und nimmt einen Befehl Hitlers sowie Himmlers zur "Endlösung" als gegeben an.

Anlässlich des Novak-Prozesses nimmt die VST auch auf die Verjährungsdebatte Bezug:

"Dem Prozess kommt im Zusammenhang mit der aktuellen Frage der Aufhebung der Verjährungsfristen für Kriegsverbrecher besondere Bedeutung bei. Die Bonner Regierung hat diese Aufhebung schon beschlossen, doch liegt noch kein Bundestagsbeschluss vor. Dennoch wird auch in Österreich schon jetzt die Frage aufgeworfen, ob man unsere Justiz nicht jener Westdeutschlands angleichen solle. [...] Würde sie nicht abermals verlängert [...], dann könnten viele Massenmörder, die noch nicht entlarvt sind, nicht nur weiterhin ungeschoren unter uns leben, sie könnten sogar auftrumpfen und sich ihrer Verbrechen öffentlich rühmen."

Die VST sieht im Fall Novak eines der gewichtigsten Argumente für eine weitere Verlängerung der Verjährungsfristen,

"denn Novak war bis zu seiner Verhaftung vor drei Jahren einer jener Kriegsverbrecher, die nicht nur legal als 'angesehene Bürger' unter uns lebten, sondern sich auch im alten NS-Geist wiederbetätigten, in der Kameradschaft IV, der Waffen-SS" (17.11.1964).

Die Berichte über den Prozess sind oftmals dialogisch aufgebaut. Ein zynischer Unterton ist erkennbar, Novak sei – in Anspielung an seine Mitgliedschaft bei der Kameradschaft IV – ein "*kerniger Frontkämpfer, der sich aufspielt*" (20.11.1964), die Entlastungszeugen litten an jener merkwürdigen

Krankheit, "an dem die ehemaligen Mitarbeiter Eichmanns und Novaks offensichtlich leiden – kompletter Verlust des Gedächtnisses" (1.12.1964).

Das Widerlegen der Behauptung Novaks, er habe nicht gewusst, dass Auschwitz ein Vernichtungslager war, stellt einen Schwerpunkt in der Berichterstattung über den Prozess dar. Auch ein klares Bekenntnis zur Verantwortungsziehung von Schreibtischmördern kann man in der VST verorten.

Anhand des Plädoyers geht die VST ausführlich auf die gesetzlichen Möglichkeiten in Österreich ein, einen Schreibtischverbrecher juristisch belangen zu können und befindet eben diese als unzureichend:

"In diesem Plädoyer für den Angeklagten war nur eines wirklich überzeugend: Die Feststellung, dass der Gesetzgeber im Rechtsstaat Österreich versagt hat. Im Jahre 1945 wurden das Verbotsgesetz und das Kriegsverbrechergesetz geschaffen, um der Justiz die Möglichkeit zu geben, nicht nur Verbrechen zu ahnden, die der einzelne selbst ausgeführt hat. Es war ein Gesetz, das auch Tätigkeiten erfasste, die im Rahmen der Maschinerie für den Massenmord begangen wurden [...]. Der Verlauf des Novak-Prozesses zeigt, wie verhängnisvoll das ist und wie schwer es ist, mit den Paragraphen des bürgerlichen Strafgesetzes Verbrechen zu verfolgen, für die sich ein Novak zu verantworten hat" (17.12.1964).

Der Wahrspruch der Geschworenen wird ausführlich wiedergegeben, das Urteil wertet die VST als mild: "*Mildes Urteil gegen Novak – Acht Jahre Kerker*" (18.12.1964).

KLEINES VOLKSBLATT

Regelmäßige und aktuelle Berichte über den Prozess finden sich auch im KV. Den Prozess gegen "*den Fahrdienstleiter des Todes*" wertet das KV als "*Sensationsprozess*." Das KV versucht, seinen LeserInnen einige historische Informationen zu liefern. Es folgt im Zuge dessen allerdings eine Textpassage, die etwas eigenartig anmutet:

"Zuerst werden die Geschworenen darüber belehrt, mit welcher Präzision die infernalische Vernichtungsmaschinerie des Nationalsozialismus gearbeitet hatte. Allein die Feststellung, dass Novak 'Referent des Referats des Amtes IV BA a des RSHA' war, kommt uns Österreichern etwas geschraubt vor. Da RSHA in dem Prozess eine große Rolle spielt, sei gleich gesagt: das bedeutet Reichssicherheitshauptamt" (17.11.1964).

Weiters ortet das KV für die Rolle Novaks für die Vernichtung der Juden zwei Ursachen:

"Dass Novak der wurde, der er bis Kriegsende war, nämlich der Mörder von Millionen Juden, haben, wie der Anklage zu entnehmen ist, hauptsächlich 2 Faktoren bewirkt: seine Zuteilung zur Wiener Gestapo – er kam in die unmittelbare Nähe Eichmanns – und die zunehmenden militärischen Schwierigkeiten Hitlers."

Über Novak wird ein funktionalistisches Täterbild entworfen, der unter Verkettung von zwei unglücklichen Zufällen zum Mörder wurde und scheinbar diesen Umständen ausgeliefert war. Dass beispielsweise ideologische Gründe und die reale NS-Politik u.a. die "Endlösung" bedingten, bleibt ausgeblendet. Einmal mehr wird hier eine ahistorische, entideologisierende Sichtweise eingenommen.

Als Täter sei er allerdings unbestritten schuldig (17.11.1964). Novaks Aussagen werden als unglaubwürdig klassifiziert:

"Heute steht wieder ein besonders spannender Prozesstag in Aussicht. Bisher konnte der Angeklagte vier Tage fast ungehindert seine Ansichten vortragen und das Gericht musste, auch wenn sie sehr unglaubwürdig klangen, zuhören. Heute wird das anders sein, denn es sind die ersten Zeugen geladen, auf deren Aussagen die Anklage aufgebaut ist."
(20.11.1964)

Kritik übt das KV schließlich an der Praxis der Fragestellungen an die Geschworenen, "*bei denen man doch mit Absicht auf einfache Männer und Frauen zurückgreift*" und die mit den juristischen Details überfordert seien (16.12.1964).

Der Wahrspruch gegen Novak wird erläutert: "*Acht Jahre Kerker für SS-Mann Novak. Von der Anklage des bestellten Mordes freigesprochen – Knappe Entscheidung der Geschworenen: Fünf für Schuldig*" (18.12.1964).

NEUER KURIER

Umfangreiche und kontinuierliche Berichte finden sich im NK über den "*Prozess des Grauens*" (17.11.1964). Das NK bringt einen ausführlichen Hintergrundbericht und die Thematisierung der Rolle Novaks und seiner Funktion im RSHA sowie seiner Rolle bei der Durchführung der Deportation, wobei – im Unterschied zum KV etwa – die Eigeninitiative Novaks bei der Organisation der Deportationstransporte in Anlehnung an die Anklageschrift genau herausgearbeitet wird.

"Das Hauptproblem bei dem Massenmord aber war nicht die Tötung selbst. Das Hauptproblem war es, Hunderttausende und Millionen Menschen aus ihren Häusern, ihren Wohnungen zu holen, sie in Lagern zu konzentrieren und schließlich quer durch ein zerbombtes Deutschland in langen Eisenbahnzügen zu transportieren und pünktlichst in den Mordlagern abzuliefern."

Einen interessanten Aspekt im NK betreffen die Überlegungen zur Findung der Geschworenen:

"Von den insgesamt 14 Geschworenen sind sechs Frauen, die meisten von ihnen sind mittleren Alters, also so ausgesucht, dass man Personen auf der Geschworenenbank findet, die in den Jahren, in denen die SS ihre 'Aktionen' durchführte, nicht Jugendliche waren. Geschworne also, die die Zeiten des 'Großdeutschen Reiches' bewusst miterlebt haben. Bei der Vereidigung stellte sich heraus, dass von den 14 Geschworenen sechs

nicht die Hand zum Schwur ('So wahr mir Gott helfe') erhoben, sondern zum Richtertisch gingen und dem Vorsitzenden [...] durch Handschlag gelobten, unparteiisch das Für und Wieder zu prüfen."

Der NK zieht daraus folgenden Schluss:

"Ein auffallend hoher Prozentsatz von Menschen, die aus den verschiedenen Kirchen ausgetreten sind, was in erster Linie zu einer Zeit geschah, zu der das Kruzifix verleugnet und die SS-Runen gerühmt wurden" (17.11.1964).

Ausführlich geht der NK schließlich auch auf die Problematik der Verjährung ein und gibt Informationen zum Verständnis des Strafgesetzes. Novaks Leugnen wird als unglaubwürdig dargestellt.

"Es geht also in der Sache Novak jetzt schon zu, wie bei den 'normalen Mordprozessen', bei denen unintelligente habgierige Gewalttäter wegen Mordes vor Gericht stehen und dann in der Hauptverhandlung nichts mehr von dem wissen wollen, was sie beim Untersuchungsrichter unterschrieben haben"(19.11.1964).

In der Berichterstattung ähnelt die Zitierung der Aussagen zum größten Teil jenen in anderen Zeitungen – belastende Details werden erwähnt, auf Widersprüche in den Aussagen wird aber hingewiesen.

Schließlich berichtet der NK von 2 "Überraschungen": Zum einen die Änderung der Anklage und zum anderen

"dass dieser Prozess, wäre es nach der Ratskammer des Landesgerichtes in Wien gegangen, nie stattgefunden hätte: in einem Beschluss vom 26. Februar 1963 wurde der Bitte Novaks entsprochen, das Verfahren einzustellen. Erst eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft an das Oberlandesgericht machte diesen Beschluss rückgängig" (11.12.1964).

Mit dem Strafausmaß zeigt sich auch der NK nicht zufrieden – die Schlagzeile lautet: *"Nur acht Jahre für Novak."* Abschließend wird Simon Wiesenthal zitiert - *"drei Minuten [Anm.: Haft] pro Opfer. Ein erschütterndes Urteil"* (18.12.1964).

NEUES ÖSTERREICH

Einen neuen Aspekt bringt das NÖ zum Beginn des Prozesses ein und erwähnt in der Unterüberschrift, dass die IKG als Nebenklägerin abgewiesen worden sei. Unverständlich zeigt sich die Verfasserin (es ist Barbara Coudenhove-Kalergi) über die Begründung dafür: *"...mit der Begründung, sie sei 'nicht unmittelbar geschädigt.'"*

Das NÖ kritisiert auch die mangelnde Bereitschaft der Bevölkerung, sich mit dem Thema des Novak-Prozesses auseinanderzusetzen: *"Die Menschen, die sich sonst für den Anblick eines leibhaftigen Mörders stundenlang anstellen, sind auf den Handlanger der 'Endlösung' offenbar nicht neugierig."*

Die Berichterstattung ist ausführlich, wenngleich keine ergiebige historische Darstellung – wie in der VST oder dem NK – erfolgt. In der Rubrik "Der

Bericht" erfolgt dennoch ein ausführlicher Artikel über Novak und den Prozess. (In der Unterüberschrift taucht hier die Aussage Novaks auf - "Auschwitz war ein stark frequentierter Zielbahnhof" - der spätere Titel des Buches von K. Pätzold.)

Das NÖ setzt Novak mit Eichmann, der als *"Inbegriff es Verbrechens"* und Schuldiger am Massenmord durch die Schlagzeilen ging, gleich: So beginnt der Artikel mit der Behauptung, für Novak *"war die Ermordung von Millionen unschuldiger Menschen ausschließlich 'ein Transportproblem' "* und endet mit der Bemerkung: *"Auch für Eichmann war der Massenmord 'ein Transportproblem'"* (18.11.1964). Ein negatives und unsympathisches Menschenbild über Novak wird hier - wie in anderen Zeitungen auch - entworfen: Er antworte *"im kühlen Herrenmenschentone"*, er *"gab eine großspurige Erklärung ab"* (20.11.1964), sei ein *"Jawoll-Sager"* (18.11.1964), Novak besitze *"SS-Manieren"* (5.12.1964).

Das NÖ äußert sich positiv über die Geschworenen:

"Diese Laienrichter sind Leute, die ihr Amt nicht leicht nehmen. Es sind zumeist einfache Menschen - aber Menschen, die sich nicht einschüchtern und sich nichts vormachen lassen. Sie folgen der Verhandlung mit Ernst und Verstand. Immer wieder stellen sie präzise, vernünftige Fragen" (19.11.1964).

Eine Besonderheit in der Berichterstattung über den Prozess gegen Novak stellt der Artikel vom 24.11.1964 dar, in dem das Thema Widerstand gegen das NS-Regime zentral behandelt wird: Das Heading lautet: *"...starben für Österreich! Auch nichtjüdische Freiheitskämpfer waren unter den Häftlingen und Opfern von Auschwitz."*

"Wenn auch Auschwitz als Vernichtungsstätte für Juden geplant und erbaut war, so litten und starben dort auch zahlreiche nichtjüdische Österreicher, die sich dem Kampf für ein freies Österreich verschrieben hatten. Diese bemerkenswerte Tatsache ging aus der gestrigen Zeugenaussage des Bundesbeamten Dr. Franz Dannimann hervor, der in ergreifender Weise das Sterben seiner Kameraden, die gleich ihm einer österreichischen Widerstandsgruppe angehört hatten, schilderte. Durch diesen Zeugen erlebten die Zuhörer im Novak-Prozess gestern die unaufhaltsame Steigerung des Grauens, die Steigerung von der Einzelliquidierung zur Mordmaschinerie."

Die hier stattfindende explizite Berücksichtigung der Widerstandskämpfer stellt eine Ausnahme dar, entspricht damit aber wohl dem Leitbild des NÖ. Aber auch Geschichtsmymen werden hier aufgerollt:

"Jedenfalls aber ist der Wunsch Himmlers, sich von Hitler zu distanzieren und ihn zu stürzen, eine historische Tatsache ebenso seine Absicht, über die Budapester Zionisten, die er fälschlicherweise für 'allmächtige Vertreter des Weltjudentums' hielt, mit Roosevelt in Verbindung zu kommen" (24.11.1964).

In einem Zwischenresümee geht das NÖ auf die *"Problematik der Zeugenaussagen"* ein, an denen der Prozess krankte. Grund hierfür sei der

Umstand, dass die Taten 20 Jahre zurückliegen und "*die Unmittelbarkeit fehlt*" und so werden die "*flammenden Anklagen der schriftlichen Zeugenaussagen zu trockenen Aktenstücken degradiert.*"

"Umso wirksamer ist die Unmittelbarkeit bei Zeugen aus Novaks Reihen, ehemalige SS-Führern, längst amnestiert und zu Wohlstand gekommen. [...] Die Unmittelbarkeit wäre auch bei den an den Fingern abzuzählenden Überlebenden der Auschwitz-Gaskammern gegeben. Das Gericht hat diese Zeugen, zerstreut in alle Welt, herbeigeholt. Und jetzt müssen sie Rede und Antwort stehen: Welche Farbe hatte Novaks Uniform? Trug er Mütze oder Stahlhelm? [...] Aber sind diese Zeugen nicht überfordert, wenn man ihnen Einzelheiten über jene Stunde vor 20 Jahren abverlangt, da es bei ihnen um Leben und Tod ging? Dies sollten die Geschwornen bedenken, wenn sie in ihren Notizen lakonisch 'Widersprüche des Zeugen' vermerken" (5.12.1964).

Pathetisch lautet schließlich die Schlagzeile vom 17.12.1964: "*Die Welt erwartet Ihr Urteil.*" Tags darauf befindet das NÖ dieses Urteil gegen Novak als problematisch - "*Nur acht Jahre Kerker für Franz Novak. Schuldspruch allein wegen § 87*"

"der Schuldspruch dieses Mannes, den man jetzt nicht mehr Mörder nennen darf, betraf ausschließlich den Tatbestand nach jenem § 87, den die Staatsanwaltschaft im letzten Prozessdrittel in die Anklage aufgenommen hat."

Der Wahrspruch wird genauer beleuchtet, das Stimmenverhältnis untersucht und folgendermaßen kommentiert: "*Drei der Geschwornen waren somit für die gänzliche Rehabilitierung des Angeklagten eingetreten.*" Abgedruckt wird zudem ein Foto, das mit einem – fast verbitterten – Kommentar unterlegt ist: "*Des Todes Fahrdienstleiter während der Urteilsverkündung. Billiger als seine Opfer kam Franz Novak vor den Schranken des Gerichts davon, ganz unvergleichlich billiger. Das Befremden im Saal war unverkennbar*" (19.12.1964).

Mit dem Spruch der Geschwornen unvereinbar sei das Faktum "*Dannecker-Aktenvermerk,*" mit dem Novak die Bereitstellung eines Kindertransportes aus Paris zugesichert hatte. Der Freispruch von der Mordanklage sei unverständlich.

Es folgt schließlich ein Kommentar von Herbert Schiff zum Urteil mit dem Titel "*Fiasko. Novak und die Unzulänglichkeit von Gesetzen und Geschworenen.*"

"Hätte man seinerzeit das Kriegsverbrechergesetz verlängert, wären unsere Gerichtsbehörden in der Lage aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach den Tätern zu fahnden, nicht aber, in Umkehrung aller Rechtsverhältnisse gezwungen, zu den verbrechen die Paragraphen zu suchen"

Im Faktum "Kindertransporte" spricht Schiff den Geschwornen Unzulänglichkeit zu und bringt einen aktuellen Bezug ein:

"Wir reden in letzter Zeit soviel über die Verschärfung der Strafen für Kindesmisshandlungen. Was würden die Väter und Mütter unter den Geschworenen sagen, wenn ein anderes Laienrichterkollegium Eltern, die ihr Kind langsam zu Tode quälten, mit der Begründung frei spräche, sie hätten dieses Ende nicht voraussehen können?" (20.12.1964).

Dennoch zeigt sich das NÖ froh darüber, dass wenigstens ein Schuldspruch gefällt worden sei, man habe *"förmlich aufgeatmet."* Polemische Anmerkungen erfolgen abschließend zu den mildernden Umständen, die Novak zugestanden wurden (20.12.1964).

SALZBURGER NACHRICHTEN

In den SN finden sich regelmäßige, wenn auch nicht - im Vergleich zu den anderen Zeitungen - sehr umfangreiche Berichte. Auch sie berichten in klarer Contraposition zu Novak.

Zu Beginn werden einige Informationen über die Rolle des Judenreferates gegeben und auf die "Endlösung" allgemein eingegangen.

"Die jüdische Bevölkerung in ganz Europa wurde in Gettos zusammengefasst und schließlich in die besetzten Gebiete gebracht. Dort begann die biologische Ausrottung der Juden. Anfangs durch Massenerschießung, dann durch den Tod in den Gaskammern der Konzentrationslager" (17.11.1964).

Bemerkenswert an diesem Zitat ist die sichtlich unreflektive Verwendung des Nazijargons "biologische Ausrottung."

Die Zeugenaussagen werden genau verfolgt und mit "erschütternd" konnotiert. Einhellige Meinung in allen Zeitungen herrscht über die Änderung der Anklage. So sei - wie dies die SN berichten - die Änderung der Anklage im Novak-Prozess ein Schachzug des Staatsanwaltes, der deshalb von *"eminenter Bedeutung [ist], weil er die neue Anklage überflüssig macht, Novak den Mordvorsatz während seiner Tätigkeit als Eichmanns Transportreferent nachzuweisen"* (17.12.1964).

Der Wahrspruch der Geschworenen wird folgendermaßen kommentiert: *"Nur mit fünf gegen drei Stimmen bejahten die Geschworenen schließlich die zweite Hauptfrage [...]"* (18.12.1964). Wenngleich die SN nicht explizite Kritik an dem Urteil üben, kommt dennoch zum Ausdruck, dass Novak als schuldig - ohne Zugeständnisse oder Einschränkungen - zu gelten habe.

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ bringt eine sehr ausführliche Berichterstattung. Auch sie versucht sich in Informationsvermittlung über die "Endlösung." Zu Prozessbeginn bringt die AZ einen umfangreichen Artikel über die Darstellung der Verantwortung für die "Endlösung" - teilweise in pathetischer, umschreibender Weise - *"erst bei Kriegsende verstummte das Todesröcheln in*

den Konzentrationslagern und erlosch das Feuer in den Leichenkrematorien." Aber auch in der laufenden Berichterstattung werden viele historische Fakten vermittelt. Die AZ weist auf das geringe Publikumsinteresse des Prozesses hin – *"der Mord an Millionen Menschen hat nur bei wenigen Interesse gefunden"* (17.11.1964).

Die Artikel sind auch hier teilweise dialogisch aufgebaut und vermitteln Unmittelbarkeit und Authentizität. Ebenso wie in anderen Zeitungen wird über Novak ein negatives Bild entworfen, so sei er der *"Typ des kalten Mörders"* (5.12.1964).

Tagesthema vom 2.12.1964 ist in der AZ – und dies stellt somit eine Ausnahme im Vergleich zu den anderen Zeitungen – die Frage nach dem Nichteingreifen der Alliierten *"Keine Bomben auf Auschwitzlinie-Todestransporte blieben ungestört"* lautet das Heading.

Der Änderung der Anklage misst die AZ eine wichtige Bedeutung bei:

"Sie wird auch für künftige Kriegsverbrecherprozesse, etwa für den am 28. Dezember beginnenden Prozess gegen Erich Rajakowitsch oder für das Verfahren gegen den ehemaligen belgischen SS-Offizier Verbelen, von grundsätzlicher Bedeutung sein. Denn bei all diesen Verhandlungen werden Probleme der Verjährung eine gewisse Rolle spielen. [...] Die juristische Zwangsjacke, in die jetzt gern die so genannten Schreibtischmörder zu schlüpfen versuchen, gilt nun nicht mehr für Novak. Ein Verbrechen nach dem Paragraph 87 des Strafgesetzes, die öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, verjährt erst nach 20 Jahren. Und dieses Verbrechen ist Novak nun angeklagt" (11.12.1964).

Im Unterschied zur VST und zum NÖ stellt die AZ hier allerdings nicht die Forderung auf, die Verjährungsfrist aufzuheben.

Die "achtjährige Kerkerstrafe" wertet die AZ kritiklos als *"die Sühne dafür, dass er als Transportoffizier des 'Endlösers' Eichmann die Deportationszüge für jüdische Männer, Frauen und Kinder in Vernichtungslager organisierte"* (19.12.1964).

15.2 Der 2. Prozess gegen Franz Novak (26.9.-6.10.1966)

VOLKSSTIMME

Einleitend werden das Geschehen des ersten Prozesses zusammengefasst und die historischen Fakten der NS-Vernichtungspolitik aufgezeigt. Durch den Novak-Prozess zeige sich der Gesetzesnotstand in Österreich. Die VST stellt dabei die Frage: *"Ist Österreich überhaupt ein Rechtsstaat?"* und führt als Begründung hierfür an, dass die Staatsanwaltschaft auf den ausgefallenen Eisenbahnerparagrafen zurückgreifen musste, um Novak überhaupt verurteilen zu können (27.9.1966).

Die sarkastischen Bemerkungen zu Novaks Verhalten und Verantwortung vor Gericht übertreffen an Schärfe jene aus dem ersten Prozess. Auf die Behauptung Novaks, 300 Juden gerettet zu haben fügt die VST hinzu *"fast ein Widerstandskämpfer, der Novak"* und in Zusammenhang mit dem Faktum "Evakuierungsmärsche," wobei sich Novak brüstete, er habe Sonderzüge zusammengestellt, damit Juden nicht den Fußmarsch antreten mussten: *"Auch auf diese Tat ist er 'innerlich stolz'. Denn er hatte ja schon gehört: 'Es soll ja tatsächlich ein mächtiger Elendsmarsch gewesen sein, dieser Fußmarsch zum Südostwall...'"* (28.9.1966) Weiters: *"Natürlich war Novak nicht irgendein Transportfachmann. er war Menschenfleischtransportfachmann. Ein Fachmann für die wirtschaftliche Ausnutzung des Laderaums mit Juden"* (29.9.1966).

Den Freispruch von Novak wegen Befehlsnotstandes klassifiziert die VST als Fehlurteil. Schuld daran sei aber nicht nur die Rechtslage aufgrund der unzureichenden Gesetzesbasis in Österreich. In einem Leitartikel von Otto Janecek wirft dieser vielmehr die Frage auf, ob *"diese juristische Lage nicht das Ergebnis einer viel beunruhigenderen Lage [ist]? Einer politischen Lage, in der sich Österreich heute, 21 Jahre nach der Befreiung vom Faschismus wieder befindet?"* Das KVG sei aufgehoben worden, weil *"man damit angeblich einen Schlusstrich unter die Vergangenheit ziehen wollte."* In diesem Prozess allerdings hatte man Vergangenheit und Gegenwart nicht trennen können - *"man konnte es nicht, weil die Vergangenheit ja nicht bewältigt wurde und weil sie deshalb schon wieder Gegenwart ist."* Die VST stellt die Forderung nach "Vergangenheitsbewältigung" und warnt zugleich vor gegenwärtigen neonazistischen Strömungen. Zudem wertet sie eben jene auch als Produkt des mangelnden Umgangs mit dem Nationalsozialismus bzw. weist auf das Klima hin, in denen Murer, Mauer, Verbelen und Novak freigesprochen werden und gleichzeitig *"auch die Bürger und Kümel unter uns sind"* (7.10.1966).

Erwähnenswert ist zudem ein Artikel in der VST, der allerdings einige Tage nach der Urteilsverkündung erscheint und unter Beweis stellt, dass die VST

die Resultate der Prozesse immer wieder mit der gegenwärtigen Situation in Politik und Gesellschaft in Zusammenhang bringt:

"Wäre ein solcher Freispruch denkbar gewesen in einem Land, in dem eine wache, informierte, kritische und selbstkritische öffentliche Meinung eine klar ablehnende Haltung gegenüber den Verbrechen der Vergangenheit einnimmt? Wäre ein solches Urteil denkbar in einem Land, in dem die öffentliche Meinung sich nicht selbst einschläfert mit Formeln wie 'lasst die alten Geschichten' oder 'ich kann schon nichts mehr darüber hören'?" (11.10. 1966)

KLEINES VOLKSBLATT

Zum Auftakt des zweiten Prozesses erscheint in der KV ein ausführlicher Artikel, der sich sowohl mit juristischen Fragen als auch mit dem Wirken Novaks innerhalb des NS-Regimes und seiner Zusammenarbeit mit Eichmann beschäftigt. Einleitend wird dabei auf andere Kriegsverbrecher in Deutschland Bezug genommen:

"Knapp fünf Tage bevor zwei der prominentesten Gefolgsleute Hitlers, Rüstungsminister Speer und Wiens Gauleiter Schirach aus dem Alliiertengefängnis in Berlin-Spandau entlassen werden, begann gestern im Wiener Grauen Haus der für zwei Wochen anberaumte zweite Kriegsverbrecherprozess gegen den 'Fahrdienstleiter des Todes, [...], den Eichmann-Gehilfen Franz Novak. (27.9.1966)

Allerdings finden sich in der Berichterstattung zahlreiche bagatellisierende Formulierungen für die Zustände im Vernichtungslager Auschwitz, wie beispielsweise: "*viele Häftlinge gingen auch beim Arbeitseinsatz zugrunde*" oder: "*eine große Zahl an Unglücklichen wurde durch Misshandlungen getötet*" (29.9.1966).

Die Urteilsverkündung erfolgt im KV als große Schlagzeile des Tages. "*Freispruch Novaks - zahlreiche Proteste*", denen sich auch das KV - zum ersten Mal bei einem Freispruch eines NS-Verbrechers - anschließt.

"Mit einem sehr wackligen Freispruch, den nicht einmal der Angeklagte, der bis zuletzt geleugnet hatte, erwartet haben dürfte, endete gestern der zweite Kriegsverbrecherprozess gegen den jetzt 53-jährigen einstigen Eichmann-Gehilfen Novak" (7.10.1966).

Zitiert werden in der Folge die Stellungnahme der Widerstandsbewegung, durch die das KV indirekt ihren Unmut über das Urteil vermittelt: "*Die österreichische Widerstandsbewegung bezeichnete den Freispruch als völlig ungerechtfertigt, da Novak ihrer Ansicht nach nicht im Befehlsnotstand gehandelt habe*" sowie von Simon Wiesenthal: "*In einer Stellungnahme des Leiters des jüdischen Dokumentationszentrums [...] heißt es, der Freispruch im Fall Novak beweise noch einmal, dass die Geschworenengerichte für derartige Prozesse ungeeignet sind*" und dass eine Reform der Naziverbrecherprozesse dringend nötig sei. Der Freispruch Novaks wirke wie ein Schock auf das Auditorium:

"Während der Urteilsverkündung herrschte im Großen Schwurgerichtssaal atemlose Stille. Kein Protestruf war zu hören. Man sah nur bestürzte Gesichter. Niemand wollte die Entscheidung fassen. Novak hingegen zeigte ein zufriedenes Lächeln...." (7.10.1966).

Festgehalten wird auch, dass der Richter den Wahrspruch der Geschworenen wegen Irrtums nicht aussetzte und der Staatsanwalt daher Berufung erhob.

NEUER KURIER

Auch das NK fällt durch eine äußerst kritische Berichterstattung auf. Die Vermutung liegt dabei nahe, dass dies vom Artikelverfasser abhängt, zumal diese kritische Sichtweise über diesen und einige folgende Prozesse gegen NS-Verbrecher aus der Feder von Peter Michael Lingens stammt.

Es erfolgt eine bildhafte Charakterisierung Novaks. Er wirke wie ein Anwalt, ein Sachverständiger nicht wie ein Angeklagter, lediglich hölzerner und angespannter:

"Und dann nimmt er die Brille ab. Kaum ein Mensch, den das so verändert. Nun sieht man plötzlich seine Augen. Sehr helle, wasserblaue Augen. Von der Farbe der Schuppen mancher Fische. Eingerahmt von rötlichen, relativ wimpernlosen Lidern die er nur ganz selten ein wenig schließt."

Auf die juristischen Grundlagen eingehend, schreibt der NK: Der Vorwurf des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit sei *"eine groteske, inadäquate Formulierung für das, was wirklich gefragt ist"* und stellt die Frage: *"Ist dieser Franz Novak [...] daran schuld, dass in den Viehwaggons, die nach Auschwitz fahren, Menschen – oft schon ausgehungert von den Gefängnissen und Ghettos – aneinandergespreßt, [...] transportiert wurden?"* (27.9.1966).

Für das Verteidigerplädoyer (von Dr. Fürst) findet der NK zynische Worte und titulierte den Artikel *"Nowak [sic]: So unschuldig wie der Schriftführer?"*

"Nichts war vor dem rhetorischen Zugriff des Dr. Fürst sicher. Das Abbild des österreichischen Adlers, der seine Ketten abgeworfen hat über dem Richtertisch, sollten die Geschworenen ebenso zu einem gerechten Urteil anspornen, wie die 'eherne Inschrift über dem Burgtor.' Ergriffen auch vernahmen sie, dass Justitia verbundene Augen gehabt habe. Während Adler und Burgtor und zweifellos auch Justitia diese Ausführungen gelassen über sich ergehen ließen, zuckte der Schriftführer des Gerichtes unmerklich zusammen, als auch er dem Verteidiger zu Demonstrationszwecken dienen musste: Ohne diesen Schriftführer, so führte Dr. Fürst aus, könnte das Gericht nicht tagen, sei ein Urteil nichtig, könnten die Geschworenen nicht Recht sprechen und doch, so müsse er fragen: 'Ist der Schriftführer deshalb für das Urteil verantwortlich?' " (6.10.1966).

Proteste gegen das Urteil (Schlagzeile auf S. 1, *"Schuldig, aber frei. 'Notstand' zugebilligt"*) druckt auch der NK ab, jenen von Simon Wiesenthal oder der Widerstandsbewegung. Kritisiert wird auch das Justizsystem, das solche Urteile erst möglich mache.

Auch Hugo Portisch beanstandet in einem Kommentar den Freispruch bzw. das Zugestehen des Befehlsnotstandes. Portisch hofft auf ein 3. Verfahren gegen Novak. Die Bedenken des NK gehen hier in eine ähnliche Richtung wie jene der Volksstimme: *"Urteile wie diese sind geeignet, die Gehirne erneut zu vernebeln, das Gift wieder wirken zu lassen. Sieht denn niemand die Gefahr?"* (6.10.1966).

NEUES ÖSTERREICH

Die Prozessberichterstattung nimmt im NÖ einen wichtigen Platz ein. Mehrmals finden Artikel auf der ersten Seite der Zeitung und als Schlagzeilen ihren Platz. Das NÖ geht auf die juristischen Details der Anklage ein und stellt fest:

"Alle Mordanschuldigungen und überhaupt alles, dessen sich Novak möglicherweise vor dem Jahre 1944 schuldig machte, steht damit nicht mehr zur Debatte. Bis zum Jahre 1944 ist dieser – von dem Eichmann wiederholt selbst gesagt hatte, der Novak sei überall dabei gewesen – nun rein gewaschen wie ein Unschuldslamm. [...] Fast könnte man meinen, Novak sei Philanthrop gewesen, wenn man ihn sagen hört, seine Aufgaben seien nur "Schalterdienst" und Parteienverkehr gewesen" (27.9.1966).

Die aktive Beteiligung der Geschworenen in der Hauptverhandlung hebt das NÖ positiv hervor (29.9.1966). Zum Auftauchen der neuen Kronzeugin stellt das NÖ die Frage: "

"Soll man nun den österreichischen Behörden dankbar sein, dass es Ihnen gelang, in der Endphase des Novak-Prozesses die Kronzeugin auszuforschen [...] oder soll man es als Schlaperei brandmarken, dass diese Zeugin nicht schon vor Jahren stellig gemacht wurde [...]" (30.9.1966).

Weiters mutmaßt das NÖ über Unterschiede in der Anklage, wäre die Zeugin bereits im ersten Prozess vorhanden gewesen und wirft die Frage auf, ob *"man sich die juristischen Kunstgriffe – man denke nur an die Abänderung der Anklage - erspart hätte?"* (30.9.1966).

Als *"ein beschämendes Urteil, dessen Auswirkungen auf das Ansehen Österreichs nicht auszusehen sind"* bezeichnet die NÖ das Urteil gegen Novak neben einer übergroßen Schlagzeile auf Seite 1. – *"eine Überraschung", "ein Schock", "ein Schlag ins Gesicht für jedermann, dem am guten Ruf unserer Justiz unseres Staates gelegen ist."* Das NÖ ist sichtlich fassungslos über das Urteil. Es macht sich Gedanken, wie die *"Geschworenen zu diesem Spruch [kamen], der jeder Logik entbehrt?"* – in Anbetracht der sichtlich engagierten Geschworenenbank. Die Ursache hierfür liege laut NÖ im Justizsystem. Die dringend reformbedürftige Geschworenengerichtsbarkeit gleiche einer Geheimjustiz, die eines demokratischen Staates unwürdig sei. Das NÖ mutmaßt, dass von Richtern bei der Rechtsbelehrung – die sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielt – *"Worte gefallen sind, die objektiv*

geeignet waren, die Geschworenen zu verwirren". Kritik geübt wird zudem an den Richtern auch dahingehend, den Wahrspruch nicht ausgesetzt zu haben - mit der Anmerkung versehen - vorausgesetzt, dass alle 3 Richter der Meinung gewesen wären, dass sich die Geschworenen geirrt haben. "Da dem anscheinend nicht so war, kam es zu dem Urteilsspruch, dessen wir uns nun in der ganzen Welt für unsere Justiz und unser Land zu schämen haben" (7.10.1966).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Der Grundtenor der Berichterstattung ist ähnlich dem des ersten Prozesses. Auch die SN gehen in ihrer Berichterstattung mit den anderen analysierten Zeitungen konform und stehen dem Freispruch skeptisch gegenüber. Der Artikel schließt mit einem Zuruf eines Zuhörers im Auditorium, nachdem der Gerichtshof der Enthftung Novaks stattgegeben hat *"Kriegsverbrecher werden bei uns enthaftet."* Dennoch zeigt sich in einem Kommentar von Herbert Goedler am 7.10.1966 eine unterschiedliche Einschätzung und Beurteilung des Freispruchs: In diesem Kommentar - tituiert mit *"Der Freispruch"* - vertritt Herbert Goedler die Meinung, dass *"wir"*, (und hier führt er eine Wir-Gruppe ein), zumal *"wir"* uns in einem demokratischen Staat befänden, dieses Urteil anerkennen müssten, auch wenn es einen bitteren Beigeschmack hinterlasse und die *"Augen der Welt unser Land als Paradies für Kriegsverbrecher und Judenmörder hinstellen."* Gleichzeitig macht er aber darauf aufmerksam, dass es sich jene Geschworenen, die Befehlsnotstand zugebilligt haben, *"verdammst leicht"* gemacht sowie Novak einfach aus der Verantwortung genommen hätten und dies schließlich *"für jeden politischen Funktionär in einem totalitären Staat einen 'Freibrief' bedeutet."*

Der Unterschied zu der Betrachtungsweise in manch anderen Zeitungen liegt in der Einschätzung des Rechts- und Demokratiesystems, an denen die SN nicht zweifeln.

ARBEITER ZEITUNG

Wiederum eine gründliche Berichterstattung über den zweiten Prozess und Informationen zur NS-Judenvernichtung liefert die AZ. Novak wird als unglaubwürdig dargestellt, die Zeugen hingegen als *"mutig"* und *"offen."* Diese dichotomische Argumentationsstrategie kennzeichnet übrigens einhellig sämtliche Gerichtsberichterstattungen über den Novak-Prozess in allen Zeitungen.

Das Urteil gegen Novak wird mit einem Proteststurm beantwortet, das Publikum zeige sich *"verblüfft"*. Die Gründe für das Urteil übernimmt die AZ aus einer Bemerkung des Staatsanwaltes zu einem AZ-Berichterstatter: *"Weil das Kriegsverbrechergesetz aufgehoben wurde, werden wir jetzt in solchen*

Fällen wie Novak in seine juristisch ungemein schwierige Situation gedrängt" (7.10.1966).

Die Beanstandungen am Urteil und eine Analyse der gesellschaftlichen Bedingungen nimmt Friedrich Scheu im Kommentar über das "*Urteil der Laienrichter*" vor.

"Die Bedeutung dieses Urteils liegt darin, was es über die Einrichtung der Laienrichter in Österreich aussagt, sowie auch über die Meinung, soweit sie sich in den Urteilen österreichischer Laienrichter widerspiegelt."

Die Tatsache, dass zahlreiche Verbrecher freigesprochen oder nur gering bestraft worden seien, sei eine unrühmliche, weltbekannte Tatsache und habe Österreich den Ruf eingebracht, Paradies für Kriegsverbrecher zu sein, *"obwohl die österreichische Volksvertretung durch die Abschaffung der Verjährung für bestimmte Verbrechen gezeigt hat, das sie über solche Dinge anders denkt."*

Die AZ prangert zudem an, dass die "*Ermordung eines einzigen Kindes in Mariahilf*" die Laienrichter mehr schockieren würde, als 430.000 ungarische Juden im Jahre 1943 und stellt sogar Überlegungen zur Abschaffung der Geschworenengerichte an, die bei politischen Prozessen versagen würden. (Interessant ist also die Einschätzung der AZ, dass es sich bei Kriegsverbrecherprozessen um politische Prozesse handelte!). Weiters nimmt die AZ einen Vergleich mit deutschen Urteilen vor und kommt zum Schluss:

"da ja auch in Deutschland die Geschworenengerichte ein Spiegelbild der öffentlichen Meinung sind, muss man notwendigerweise den Schluss ziehen, dass die öffentliche Meinung der Bundesrepublik Deutschland die großen Verbrechen der Nazi ernster beurteilt als die öffentliche Meinung Österreichs. Das entspricht der geäußerten Vermutung, dass die Deutschen sich als Nation für die Vorgänge der Hitlerzeit schuldig fühlen. Die Österreicher haben durch die geschichtliche Entwicklung das Gefühl bekommen, die seien an Ereignissen zwischen 1938 und 1945 kollektiv unschuldig" (7.10.1966).

Die AZ sieht diese "*kollektive Unschuldseinstellung*" als Teil des Nationalcharakters, das "*unangenehme Ereignisse*" gerne verdränge.

NEUE FRONT

In ihrem Wochenstenogramm weist die NF auf die Proteste "der Juden" auf das Urteil hin - "*Jüdischer Weltkongress zum Novak-Urteil: Österreich und seine Regierung haben nazistische Vergangenheit noch nicht überwunden*" (15.10.1966).

In einem Artikel, der sich "*Preisschießen auf die Justiz*" titulierte, macht sich die NF Gedanken über die "Definition" von Kriegsverbrechen. Die NF beginnt dabei mit der Forderung, für "*alle Beteiligten*" (wer konkret das ist, wird aber nicht genauer erläutert) wäre es von größtem Nutzen, würde verbindlich für alle Staaten die Grenze festgelegt "*wo das erlaubte Kriegshandwerk aufhört*

und das Kriegsverbrechen beginnt." In der Folge sei nun ein langer Absatz aus diesem Artikel zitiert, der klar die Position der NF zu Kriegsverbrechen offen legt:

"Solche Abgrenzungen und die sich daraus ergebende Konsequenzen haben bisher nur aus Deutschland und Österreich Anwendung gefunden. Woanders gehören beispielsweise Massenerschießungen von Geiseln, Gefangenenfolterung, die Massenvernichtung wehrloser durch den Bombenkrieg, die Vernichtung der Ernten sowie die Zerstörung der Bodenfruchtbarkeit, ja selbst die Vorbereitung des totalen Vernichtungskampfes durch nukleare Waffen nach wie vor zum erlaubten Kriegshandwerk. Gerade von dieser Seite, gleichgültig ob aus Moskau oder New York, kommen die gebieterischen Forderungen betreffend die Aburteilung deutscher und österreichischer 'Kriegsverbrecher'!

Das war auch im Fall des Freispruches nicht anders, den ein Wiener Geschworenengericht im Prozess gegen Franz Novak gefällt hat. Im Gegensatz zu manchen anders lautenden Darstellungen handelt es sich aber auch bei Novak keinesfalls um einen etwa unbehelligt gebliebenen Kriegsverbrecher. 1964 wurde er vor Gericht gestellt und zu acht Jahren Kerker verurteilt. Die Aufhebung des Urteils durch den Obersten Gerichtshof machte die Wiederholung des Prozesses notwendig. Auch in diesem zweiten Prozess kam es zu einem Schuldspruch, der allerdings nicht wirksam wurde, weil sich bei der Frage, ob Novak ein Befehlsnotstand zugebilligt werden könne. Stimmengleichheit der Geschworenen ergab (4:4). Kraft dieser Entscheidung musste Novak auf freien Fuß gesetzt werden. "

Des weiteren spricht die NF von Kampagnen in "*gewissen Zeitungen*", die auf die kategorische Forderung hinausliefen, Geschworenengerichte abzuschaffen. An diesem Urteilsspruch Kritik zu üben, stehe zwar jedem zu, allerdings ortet die NF "*tonangebende Cliques*", die die vom Ausland so dringend geforderten Verurteilungen herbeiführen wollten.

"Dieses Preisschießen auf die Justiz, auf Richter und Geschworene, darf in Österreich ganz ungestraft vonstatten gehen, Niemand wagt zu widersprechen. Was würde das Ausland von uns denken, wäre es anders!

Um aber diese gewissen Kreise des Auslandes zufrieden zu stellen, müssten wir in Österreich den Morgenthau-Plan verwirklichen, der auf eine totale Vernichtung des Deutschtums hinausläuft. [...] Manche österreichischen Journalisten scheinen tatsächlich beseelt zu sein, sich solchen Lobes würdig zu erweisen. Wir, und mit uns zweifellos die überwältigende Mehrheit aller Österreicher, gehören nicht dazu."
(15.10.1966)

Die NF will durch die vagen Anspielungen ("gewisse Kreise im Ausland," "gewisse Zeitungen," usw.) darauf hinweisen, dass die Forderung der Notwendigkeit von Prozessen in Österreich nicht im allgemeinen Interesse stünde. Vielmehr käme diese Forderung – beim Namen genannt – von Juden im Ausland und linken Zeitungen. Des weiteren zieht sich die NF auf die Rolle des Opfers zurück: Nur wir in Österreich (und Deutschland) müssten Verbrecher aburteilen.

Das Zugestehen des Befehlsnotstandes ist für die NF legitim und wird nicht als de facto Rechtsmittel zur Exkulpierung angesehen. Zu guter letzt übernimmt die NF einmal mehr das Sprachrohr "der Österreicher" und als Schutzpatron des Deutschtums – und spielt darauf an, dass die kritischen Journalisten Verräter seien. Zudem wird in diesem Kontext die Schuld Novaks abgeleugnet, seine Taten, die allerdings nie erwähnt werden, fallen damit – so könnten LeserInnen mutmaßen – unter "legitime" Kriegshandlungen.

Da sich die Art der Berichterstattung im wesentlichen innerhalb der einzelnen Prozesse gegen Novak nicht unterscheidet, wird hier – anhand des dritten und vierten Prozesses – gegebenenfalls nur noch auf neue Aspekte bzw. die Kommentierung der Urteile eingegangen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Intensität der Berichterstattung deutlich abnimmt.

15.3 Der 3. Prozess gegen Franz Novak (2.12.- 18.12.1969)

VOLKSSTIMME

Im "dritten Anlauf zur Sühnung des Massenmordes" (3.12.1969) gegen den "Transportleiter des Todes" meldet die VST zwar über den 5:3 Wahrspruch in Hinblick auf den Befehlsnotstand Bedenken an. Es klingt aber auch Genugtuung über die Verurteilung Novaks an:

"Nach einer Reihe von skandalösen Freisprüchen oder aufreizend milden Urteilen wurde hier endlich wieder ein Urteil gefällt, das dem Rechtsempfinden der demokratisch gesinnten Bevölkerung Österreichs und des Auslandes nahe kommt" (19.12.1969).

KLEINES VOLKSBLATT UND SALZBURGER NACHRICHTEN

Summarisch soll hier nun die Berichterstattung im KV und der SN – die in der Grundtendenz sehr ähnlich sind – analysiert werden.

Auffällig ist, dass das KV, die SN sowie auch die AZ – im Unterschied zum NK und zur VST – nicht über die antisemitischen Argumentationen des Verteidiger Novaks in Zusammenhang mit dem Gerichtsgutachten von Wolfgang Scheffler berichten, sondern nur – euphemistisch formuliert – von einem Protest des Verteidigers gegen den Gerichtsgutachter.

Längst wird dem Novak-Prozess keine wichtige Rolle mehr beigemessen. Äußert selten werden Berichte über den Prozessverlauf abgedruckt, eine Auseinandersetzung mit dem Thema findet nicht mehr statt. Oftmals finden sich auch ungenaue oder unvollständige Angaben in den Artikeln. Die Urteilsberichterstattung erfolgt ohne Kommentar.

NEUER KURIER

Das NK kritisiert die Tatsache, dass der Massenmord nur als öffentliche Gefährdung geahnt werden könne:

"Novak sei der Mann gewesen, durch dessen Organisation die Züge nach Auschwitz rollten – Züge aus denen, wenn die geöffnet wurden, die Ersticken, Verhungerten und Verdursteten fielen. In der grotesken Formulierung des Strafrechts: 'Er habe durch die Organisation zahlreicher Transporte eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen herbeigeführt' " (3.12.1969)

Die NK erwähnt schließlich den Angriff des Verteidigers auf den Gerichtsgutachter Scheffler, er sei von Juden bezahlt worden (3.12.1969). Die Aufgabe des Gerichts sieht der NK auch in einer historischen Dimension:

"Es ist die große Schwierigkeit – und zugleich auch ihre historische Aufgabe – herauszuarbeiten: Millionen haben 'nichts gewusst'. Noch viel mehr waren 'nicht neugierig'. Aber es gab jene, die wissen mussten: Und mit ihnen – nicht mit allen, die diese Zeit erlitten – gilt es abzurechnen." (4.12.1969)

Das Urteil sachlich und wird unkommentiert wiedergegeben.

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ bringt den Prozess gegen Novak in Bezug zur "Auschwitzlüge" und spricht sich hierbei gegen den Revisionismus aus (3.12.1969). Sie unterstreicht die Notwendigkeit des geführten dritten Prozesses gegen Novak. Aufgrund der Aussagen der Kronzeugin, Novaks Sekretärin, sei dessen Schuld und sein Wissen um die Massenmorde in den Vernichtungslagern bewiesen; außerdem habe das Gerichtsgutachtens von Prof. Scheffler die Befehlsnotstandslegende zerstört.

"Dass es sich um keine Kriegsverbrechen sondern um Verbrechen während des Krieges handelte, sind die logische Schlussfolgerung davon. Darum war es notwendig, diesen dritten Prozess gegen Novak durchzuführen. Er hat der Wahrheitsfindung über die Schuld des Angeklagten gedient." (19.12.1969)

Die hierbei vorgenommene Unterscheidung zwischen "*Kriegsverbrechen*" und "*Verbrechen während des Krieges*" soll klar machen, dass das Novak angelastete Verbrechen kein "politisches Delikt," sondern ein "normales Verbrechen" sei, das während des Krieges begangen wurde und als solches zu behandeln sei. Die AZ kritisiert abschließend am Urteil, dass Novak trotz seiner Verurteilung freigelassen wurde.

15.4 Der 4. Prozess gegen Franz Novak (20.3.-13.3.1972)

Im zunehmenden Maße nimmt die Berichterstattung ab – was zum einen daran liegt, dass der Prozess zum 4. mal geführt wird, zum anderen allerdings auch prinzipiell daran, dass das Interesse an

Kriegsverbrecherprozessen insgesamt zum Zeitpunkt des 4. Prozesses bereits merklich nachgelassen hat. Dass der Prozess gegen Novak eine "Farce" sei, klingt in der Berichterstattung immer wieder durch.

VOLKSSTIMME

Der Stil der Berichterstattung erscheint insgesamt sachlicher zu sein; eigene Meinungen und Stellungnahmen fließen nicht mehr explizit in die Berichte ein. So wird auch das Urteil ohne persönlichen Kommentar abgedruckt, wenngleich auch immer noch sarkastische Anmerkungen zur Person Novaks erfolgen: *"Novak als Spätzünder[...] Er hat aus der Zeitung erfahren, was in Auschwitz war."* oder: *"damals aber, 1944, residierte er in Budapest und sorgte dafür, dass genügend Waggons bereit standen damit das Feuer in den Verbrennungsöfen nicht verlösche"* (20.3.1972).

NEUER KURIER

Der NK bringt nur noch einen einzigen Artikel über den Prozess am Tag der Urteilsverlautbarung *"Sieben Jahre Kerker für Franz Novak"* (14.4.1972) als "sachlichen" Artikel.

SALZBURGER NACHRICHTEN

Auch die Anzahl und der Umfang der Berichte in den SN sind gering. Hingegen erfolgt der Hinweis darauf, dass die Gerichte seit 1964 mit Novak beschäftigt seien, und die Höhe der Prozesskosten wird den LeserInnen vorgerechnet. (21.3.1972)

Die Artikel sind oberflächlich, die verwendete Sprache unsensibel: Ein Film unter Ausschluss der Öffentlichkeit sei vorgeführt worden, *"der die Verladung von Juden in Waggons beinhaltet, die nach Auschwitz geführt wurden."* Dieser Satz lässt jegliche Sensibilität vermissen und ist symptomatisch für die gesamte Berichterstattung über den vierten Prozess in den SN (12.4.1972).

ARBEITER ZEITUNG

In den Berichten der AZ geht es nur noch am Rande um den Verhandlungsgegenstand. Lediglich das Verhandlungsprocedere wird thematisiert, historische Informationen fehlen gänzlich. Auch die Urteilsveröffentlichung erfolgt in knappen Sätzen

Zusammenfassend lässt sich anhand der Berichterstattung über die Novak-Prozesse feststellen, dass spätestens seit dem ersten Prozess gegen Novak die ZeitungsleserInnen über historische Fakten der Endlösung und Judenvernichtung informiert waren. Jeder der untersuchten Zeitung bringt

vor allem über die ersten beiden Prozesse mehr oder minder ausführliche Berichte und setzt sich eingehend mit dem Thema Holocaust und Auschwitz auseinander.

16 Prozess gegen Dr. Erich Rajakowitsch (13.2.-2.3.1965)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

2.3.1965: Urteil des LG Wien (20 Vr 8896/61) Verbrechenskomplex: »Schreibtischverbrechen«

Tatort: Frankreich, Niederlande

Opfer: Jüdinnen und Juden (französische, niederländische)

Verurteilung von Dr. Erich RAJAKOWITSCH wegen Verantwortung für die Deportation französischer und niederländischer Jüdinnen und Juden in das Vernichtungslager Auschwitz 1942 (»öffentliche Gewalttätigkeit«) zu 2 Jahren und 6 Monaten schweren Kerkers.

VOLKSSTIMME

Rajakowitsch (hier: Rajakovicz) wird von der VST einem "bestimmten Personenkreis" zugeordnet: der Schwiegersohn von Rintelen (14.2.1965) und ein Freund Eichmanns (16.2.1965). Er gehöre zu jenen Prominenten, die durch Bischof Hudal nach Südamerika flüchten konnten und sich erst nach der Ausweisung aus der Schweiz der Polizei gestellt habe. (Diese Feststellung trifft übrigens nur die VST, alle anderen treten der Behauptung Rajakowitschs, er hätte sich den Behörden freiwillig gestellt, nicht entgegen.)

"Rajakovicz gehört zu jenem Personenkreis, der nach dem Kriegsverbrechergesetz – das es nicht mehr gibt – verurteilt worden wäre. Und darum steht die Justiz wieder vor einer schweren Belastungsprobe. Nach dem gänzlich unzureichenden Paragraphen muss dem Angeklagten, der nachweislich viele Menschen zur Vernichtung verschickt hat, nachgewiesen werden, dass er das auch wusste" (14.2.1965).

Auch hier klingt wieder Kritik an der bestehenden Möglichkeit an, Schreibtischtäter verurteilen zu können. Der § 87 StG sei lediglich ein Sperrriegel – "zugegebenermaßen ein schwacher Hilfsriegel", welcher verhindern solle, "dass ein Mitarbeiter an der 'Endlösung der Judenfrage als freier Mann aus dem Gericht spaziert" (Zitat aus dem Plädoyer des Staatsanwaltes, 2.3.1965).

Zudem spricht die VST die Problematik der fehlenden Zeugen im Prozess an und äußert Bedenken dahingehend, ob allein "papierene Zeugen [Anm.: schriftliche Zeugenverlesungen] imstande sein [werden], einen der gefinkeltsten Vertreter der Bürokratie, die die Todesmaschine in Bewegung setzte, seiner Schuld zu überführen" (17.2. 1965).

Einzigartig in der Berichterstattung ist auch die Thematisierung der Rolle der Juristen im NS-Regime und speziell jene von Rajakowitsch für die Vertreibung der Juden aus Holland. *"Es war das Verdienst der Juristen vom Schlage Dr. Rajakowitschs, dass schließlich auch jene Juden als staatenlos erklärt werden konnten, die von der SS deportiert worden sind"* (20.2.1965).

Über das Urteil vertritt die VST die Ansicht, der Schuldspruch und die Verurteilung Rajakowitschs diene der Ehrenrettung Österreichs, wenngleich die Milde des Urteils kritisch kommentiert wird. Allgemein geht die VST anhand des Urteils gegen Novak und Rajakowitsch auf die mangelnde Möglichkeit ein, Schreibtischverbrecher gerichtlich zur Verantwortung ziehen zu können. Ausschlaggebend hierfür sei die Gesetzeslage. Kritik an den politischen Kontrahenten wird ebenfalls geübt: Die beiden Regierungsparteien haben - um die Gunst der Nazis wegen - das KVG sistiert und damit einen *"dicken Strich unter die Vergangenheit"* machen können. Abschließend gibt die VST zu bedenken:

"Wir sind anspruchslos geworden. Jeder rechtmäßig Denkende, der diesen Prozess erlebte, atmete auf, als wenigstens ein Schuldspruch erfolgte. Ob man in Holland oder anderswo auch so anspruchslos sein wird? Das ist zu bezweifeln" (3.3.1965).

KLEINES VOLKSBLATT

Rajakowitsch, der Fachmann des Unrechts (23.2.1956), sei erst nach dem *"Überfall der Nazi auf Österreich"* NSDAP-Mitglied geworden, womit das KV die Opferthese durchscheinen lässt (16.2.1965). Im Unterschied zur KV spricht beispielsweise die AZ von der *"Annexion Österreichs"* (AZ, 17.2.1965).

Eindeutige Stellung bezieht das KV zur Frage der Schuld von Schreibtischtätern im NS-Regime unter Bezugnahme auf das Plädoyer des Staatsanwaltes. Weiters bringt das KV eine Erklärung, warum Schreibtischmörder insgesamt bzw. Rajakowitsch erst jetzt vor Gericht stünden. Ausschlaggebend hierfür ist für das KV der Prozess gegen Eichmann, welcher die *"bürokratischen Fäden im Hintergrund"* deutlich machte. Erst nach der Festnahme des 'Endlösers' Eichmann seien die gigantischen Maßnahmen detailliert bekannt geworden, die von Hitlers 'Schreibtischmördern' veranlasst worden seien. Interessant ist dabei die Einordnung der Tätigkeit Rajakowitschs als Leiter des Judenreferates und Mitarbeiter im Kuratorium *"Vermögensverwaltung und Rentenanstalt"*, *"dem die finanzielle Ausplünderung der Juden anvertraut war, die den ersten Schritt zur 'Endlösung' bedeutete"* (2.3.1965).

Neben der Erwähnung des Wahrspruches (Heading: *"Zweieinhalb Jahre Kerker für Dr. Raja. Der Staatsanwalt ist nicht zufrieden"*) wird auch die Erklärung des Staatsanwaltes erwähnt, dass man grundsätzlich mit dem

Urteil zufrieden sein könne, zumal der Prozess einer der schwierigsten gewesen sei:

"Seit das Kriegsverbrechergesetz außer Kraft gesetzt sei, habe es die Staatsanwaltschaft viel schwieriger, weil die Beweisführung sich kompliziert habe. Der einzige Ausweg sei der § 87 Strafgesetz, bei dem die Tötungsabsicht nachgewiesen werden müsse, bei dem es genüge, wenn das Leben und die Sicherheit einer größeren Anzahl von Personen gefährdet gewesen seien" (3.3.1965).

NEUER KURIER

Die Berichterstattung im NK verliert sich teilweise in Details über den Prozessverlauf und ist gekennzeichnet von heftiger Kritik an der Prozessführung. *"Der Prozess Rajakowitsch dürfte in der Geschichte des Grauen Hauses, wenn man den bisherigen Verlauf betrachtet, ein Unikum darstellen. Der Angeklagte gibt sich, als führe er den Prozess"* (17.2.1965). Zudem sei die Konfrontation zwischen Verteidiger und Sachverständigten in der Verhandlung

"bezeichnend für diesen Prozess, der seinem Umfang entsprechend eher einer Forumsdiskussion gleicht als einem Strafprozess. An der Diskussion beteiligten sich allerdings die Geschworenen nicht, auf die täglich stundenlang historisches Beweismaterial in jeder nur möglichen Reihenfolge einströmt, eine Materie, zu deren Studium Staatsanwalt, Vorsitzender und Verteidiger viele Wochen benötigen." (25.2.1965)

Es handle sich um einen *"schwierigen Dokumentenprozess."* Bezugnehmend auf das Urteil sieht auch der NK das Problem in der gesetzlichen Grundlage: *"die Anklage hatte es schwer"* und weiter:

"Nach dem Kriegsverbrechergesetz wäre Rajakowitsch eindeutig zu verurteilen gewesen, aber dieses Gesetz wurde im Jahre 1957 aufgehoben. Eine Untersuchung nach diesem Gesetz gegen Rajakowitsch wurde eingestellt, da man zum damaligen Zeitpunkt noch nicht genügend über den SS-Offizier gewusst haben dürfte." (3.3.1965)

NEUES ÖSTERREICH

Die Kritik im NÖ geht in eine ähnliche Richtung wie die des NK's – kritisiert werden der Redefluss Rajakowitschs und das Nichteingreifen des Richters, das Vergessen der eigentlichen Prozesssache sowie die Strategie des Verteidigers, Beweise zu horten. (25.2.1965). Bedenklich zeigt sich das NÖ über die Verantwortung Rajakowitschs, keine Kenntnis von den Geschehnissen in Auschwitz gehabt zu haben und stellt die Frage, *"ob die Geschworenen die eklatante Unwahrheit dieser Behauptungen erfassten?"* (17.2.1965).

In einem Kommentar über das Urteil schreibt Herbert Schiff über die Rechtfertigung der Aufhebung der Verjährung durch die Verurteilung von Rajakowitsch. Das Urteil sei ein *"gerechte Bewertung"* einer Tat, *"die immerhin*

23 Jahre" zurückliege. Das NÖ sieht darin sogar ein Wiedergutmachung für andere Fehlurteile: *"Sollte das Ansehen unserer Justiz im Ausland irgendwann gelitten haben, ist es durch das Urteil im Rajakowitsch-Prozess wiederhergestellt"* Die Höhe des Urteils stelle angesichts der besonderen Umstände des Falles *"keinen Makel"* dar (3.3. 1965).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN berichten zwar regelmäßig, aber nur kurz über den Prozess. Die Berichterstattung steht – ähnlich wie im KV – im Einfluss des Eichmannprozesses und bringt Rajakowitsch immer wieder mit der Person Eichmanns in Verbindung. Interessant ist, dass die prinzipielle Erklärung des Staatsanwaltes zu Kriegsverbrechen erwähnt wird: *"Er verwies darauf, dass Prozesse gegen Kriegsverbrechen nicht geführt wurden, um Rache zu nehmen, sondern lediglich deshalb, um die Grundlage zu klären und die Täter zu überführen"* (2.3.1965). Etwas irreführend ist auf den ersten Blick die Meldung über das Urteil: *"Dr. Raja von Mordanklage freigesprochen"* erst in der Unterüberschrift wird die Verurteilung nach § 87 StG genannt (3.3.1965).

ARBEITER ZEITUNG

Die Berichterstattung in der AZ ist gekennzeichnet von einer ausführlichen und die historischen Ereignisse einbeziehende Sichtweise über den Prozess gegen Rajakowitsch.

Die Tatsache, dass ein Geschworener abgelehnt wurde, zumal er Jude ist und zu jenen Wiener Juden gehörte, die nach Nisko deportiert wurden, veranlasst die AZ – als einzige Zeitung – zu einem Kommentar. Es sei rechtlich vertretbar, den Geschworenen abzulehnen, zumal er ja auch als Zeuge in Frage käme und mitunter seine Unparteilichkeit in Frage stellen würde. *"Und die Österreicher sollen nicht in den Verdacht kommen, dass sie auch nur einer Spur von Gefühls- und Rachejustiz Raum geben."* Allerdings gäbe es gerade in den Kriegsverbrecherprozessen eine zweite, nicht minder bedeutsame Frage zu prüfen: *"Nämlich die, ob nicht der eine oder andere Geschworene infolge seiner politischen Vergangenheit auch zu befangen ist, um "schuldig" zu sprechen"* (17.2.1965).

Erleichtert zeigt sich auch das AZ über den Schuldspruch (3.3.1965). In einem Kommentar von Franz Kreuzer unterstreicht er diese Sichtweise und schreibt diesen Umstand vor allem der geschickten Prozessführung der Staatsanwaltschaft zu sowie der Tatsache, dass sich Österreich zu einer Verlängerung der Verjährungsfristen entschieden habe. Die Geschworenengerichte befänden sich aufgrund der Rechtslage in einem Dilemma. *"Man muss, wenn man den Rechtsstaat bejaht, hinnehmen, dass*

sein Strafsystem nicht geeignet ist, angemessene Sühne für alles zu geben, was im Namen des Unrechtsstaates geschehen ist." Österreich habe nur die Wahl

"zwischen der Einstellung der Verfolgung aller Kriegsverbrechen, die alle künftigen Diskussionen über zu milde Strafen ausschließt und der mühevollen Weiterverfolgung aller dieser Delikte die jeden Helfershelfer der 'Endlöser' brandmarkt und aus unserer Gesellschaft ausstößt. Man sollte jenen, die sich für die letztere Möglichkeit entschieden haben, die Anerkennung nicht versagen" (4.3.1965).

Die AZ gibt somit ein klares Bekenntnis zur gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen.

17 Prozess gegen Friedrich Lex (15.3-26.3.1965)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

26.3.1965: Urteil des LG Graz (4 Vr 2193/61) – rechtskräftig am 3. 12. 1965

Verbrechenskomplex: »Schreibtischverbrechen«, andere NS-Tötungsverbrechen

Tatort: Tarnopol (Polen, heute Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)

Verurteilung von Friedrich **LEX**, Leiter der Außendienststelle Tarnopol des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und SD in Lemberg, zu 15 Jahren schweren Kerkers wegen Mordes und Befehls zum Mord, begangen in den Jahren 1942/1943 durch die Weiterleitung und eigene Erteilung von Befehlen zur Erschießung von Jüdinnen und Juden, durch Einlieferung von jüdischen Bewohnern in das Vernichtungslager Belzec sowie durch die Tötung von 11 Jüdinnen und Juden. Zusatzfragen hinsichtlich Befehlsnotstandes wurden verneint.

Lex, seit 14. 9. in Untersuchungshaft, wurde neben einer Reihe von Einzelmorden insbesondere beschuldigt, als »Judenreferent« der Gestapo in Tarnopol unmittelbarer Verantwortlicher dafür gewesen zu sein, dass die Stadt (in der zuvor 17.684 Jüdinnen und Juden gelebt hatten) im Juni 1943 für »judenfrei« erklärt wurde. Er habe sich persönlich an mehreren Erschießungen von Juden am Rande der von ihnen geschaufelten Gruben beteiligt und Anfang März die »Kinder- und Alten-Aktion« geleitet, bei der rund 600 Kinder und betagte Jüdinnen und Juden im Janowska-Wald bei Tarnopol ermordet wurden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wurde durch den OGH am 3. 12. 1965 verworfen, seiner Berufung keine Folge gegeben.

VOLKSSTIMME

Wenngleich die VST ausführlich (als einzige Zeitung) über die Verbrechen an rund 70.000 Juden in Tarnopol berichtet, vermeidet sie eine direkte Täternennung und verwendet zahlreiche anonymisierende Formulierungen – wie beispielsweise: *"Die Juden mussten sich entkleiden und wurden erschossen"*, anfangs wurden nur die Arbeitsunfähigen *"in den Tod geschickt"*, später erlitten auch die Arbeitsfähigen *"dasselbe grausame Schicksal."*

Der Angeklagte Friedrich Lex wird beschrieben als *"vierschrötiger Mann mit schwerem, fleischigem Schädel,"* der *"ungeheure Blutschuld" auf sich geladen hatte* (16.3.1965). Die VST gibt ausführliche historische Darstellungen, die gemeinsam mit der genauen Zitierung und Zusammenfassung der Zeugenaussagen über die Morde in Tarnopol den LeserInnen die Schuld Lex' vor Augen führen sollen. Verwundert zeigt sich die VST auch über eine Geschworene:

"Während sich heute im fast vollbesetzten Schwurgerichtssaal mehrmals entrüstetes Gemurmel über die Untaten des Angeklagten erhob, fand eine jüngere Geschworene offenbar manches im Verlauf der Verhandlung für sehr belustigend..." (20.3.1965).

Die VST gibt zum Urteil keine eigene Stellungnahme ab, sie zitiert allerdings ausführlich aus dem Plädoyer des Staatsanwaltes (jenes des Verteidigers bleibt unerwähnt!), in welchem jener auf die Notwendigkeit der Ahndung von NS-Verbrechen einging - wie der Prozess gegen Lex wiederum klar gemacht habe (27.3.1965).

KLEINES VOLKSBLATT

Neben der VST berichtet das KV am kontinuierlichsten über den Prozess. Das KV sieht im Prozess gegen Lex die Fortführung der Serie an Kriegsverbrecherprozessen. Im Unterscheid zu anderen nimmt das KV also keine Unterscheidung vor zwischen Schreibtischverbrechen und denen, die eigenhändig mordeten. Die Rede ist im Prozess gegen Lex von einem "Großprozess."

Der Fokus der Darstellung der Verbrechen von Lex wird dabei vor allem auf die Ermordung der Kinder gelegt. So lauten die Überschriften 18. März: *"Ein Zeuge über die Erschießungen: 'Mütter mit Babies auf dem Arm'"* (18.3.1965) oder *"Zeuge: 'Er hat mein Kind erschossen!'"* (20.3.1965)

Interessant ist die Erwähnung der Zeugenaussage von Dr. Aaron Ohrenstein. Nur das KV berichtet darüber, dass er nicht vereidigt werden konnte, zumal er *"sich im Zusammenhang mit der Entschädigung der Juden durch die Deutsche Bundesrepublik – eines Betrugers schuldig gemacht hatte. Es war um 251.460 D-Mark gegangen"* (26.3.1965).

Auch das KV druckt schließlich die Stellungnahme des Staatsanwaltes ab, dass ein solcher Prozess nach 25 Jahren immer noch "zweckmäßig" sei (27.3.1965).

NEUER KURIER

Der NK berichtet über diesen Prozess nur unregelmäßig, "gewöhnliche Mordprozesse" nehmen mehr Aufmerksamkeit in Anspruch.

"Wieder also hat ein österreichisches Gericht, Jahrzehnte nach der furchtbarsten Epoche der Geschichte unserer Zeit, einen Mann als Angeklagten vor sich, der 'mitgemacht' haben soll bei den entmenschten Untaten, nationalsozialistischer Sonderkommandos, deren einziges Ziel es war, Hunderttausende, Millionen Menschen zu töten, weil sie Juden waren" (16.3.1965)

Dennoch werden Zeugenaussagen wiedergegeben, die Lex persönliche Schuld unter Beweis stellen sollen. Der NK verzichtet aber auf die Zitierung jener Passage aus dem Plädoyer des Staatsanwaltes über die Notwendigkeit der Prozesse gegen Kriegsverbrecher.

NEUES ÖSTERREICH

Dieser Prozess hat für das NÖ keinen großen Stellenwert. Die Grundtendenz ist aber erkennbar: die Entlastungszeugen werden nicht als glaubhaft beurteilt. Die Rede ist hier aber einmal mehr von der "*Zeit der Deutschen Besatzung*" in Tarnopol (23.3.1965).

"15 Jahre Haft für Lex" lautet die kurze Meldung über das Prozessende, es erfolgt keine nähere Beschreibung des Urteilsspruches (27.3.1965).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Ebenfalls wird - im Vergleich zu anderen Gerichtsartikeln innerhalb der SN - über den Kriegsverbrecherprozess gegen Lex nur in geringem Umfang berichtet. Kurz umrissen wird der Tatvorwurf. Nüchtern wird über die Anzahl der Opfer berichtet - ca. 70.000 Juden.

Insgesamt fällt aber auf, dass sich die SN einer sachlichen Sprache bedienen und keine emotionalisierende Aussagen treffen. Ebenso werden Zeugen nicht offen kritisiert oder deren Aussagen kommentiert. Entlastungszeugen kommen hier im Unterschied zu anderen Zeitungen eher zu Wort.

Den Bericht über das Urteil drucken die SN erst 3 Tage nach der Bekanntwerdung der Verurteilung ab - "*Geschworne mussten 30 Fragen beantworten*" (29.3.1965). Der Großteil des Artikels geht auch hier der Frage nach - ausgehend vom Plädoyer des Staatsanwaltes -

"ob dieser Prozess 25 Jahre nach der Herrschaft der Nationalsozialisten noch notwendig und zweckmäßig sei. Darauf gäbe es nur eine Antwort:

Wenn Österreich ein Rechtsstaat sein sollte, müsste es auch heute noch derartige Taten, wie sie der Angeklagte beging, verfolgen" (29.3.1965).

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ zieht eine "Mordbilanz ohne Ende" über den Prozess. Historische Hintergrundberichte erspart sich die AZ, es erfolgt lediglich der Hinweis, dass Lex kein Schreibtischverbrecher der Sorte Novak und Raja sei, sondern: "er wird beschuldigt, tatkräftig an der Ausrottung von 70.000 Juden des Gebietes von Tarnopol in Galizien mitgeholfen zu haben" (16.3.1965). Relativ ausführlich wird über das Prozessgeschehen berichtet und auf Zeugenaussagen eingegangen. Umfangreich zitiert wird in der AZ das bereits mehrmals erwähnte Plädoyer des Staatsanwaltes.

18 Prozess gegen Robert Verbelen (27.11.-21.12.1965)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

21.12.1965: Urteil des LG Wien (20 Vr 2760/62) – nicht rechtskräftig

Verbrechenskomplex: Kriegsverbrechen

Tatort: Belgien

Opfer: Zivilisten (belgische)

Freispruch des ehemaligen SS-Obersturmführers der flämischen SS und Chefs der flämischen Polizei Robert Jan **VERBELEN** – nach dreieinhalbjähriger Untersuchungshaft – von der Anklage der Anstiftung und der Beihilfe zum Mord in mehreren Fällen in den Jahren 1943/1944 in Belgien wegen »Befehlsnotstandes«. Der gebürtige Belgier Verbelen war 1945 in die amerikanische Besatzungszone Österreichs geflüchtet und besaß seit 1959 die österreichische Staatsbürgerschaft. Ein nominierter Geschworener war als »befangen« abgelehnt worden, weil er Jude war.

Der Freispruch wurde im Gefolge einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft am 11. 5. 1967 durch den OGH aufgehoben; der Oberste Gerichtshof ordnete die neuerliche Prüfung dreier Tatvorwürfe durch eine Hauptverhandlung an und verlangte u.a. die Prüfung der Frage, ob der Befehlsnotstand selbstverschuldet war. Nach Abschluss weiterer Erhebungen Zurückziehung der Anklage und Einstellung des Verfahrens durch LG Wien am 16. 6. 1978 gem. §227 Abs. 1 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage) aus – laut Marschall – »Beweisgründen« und im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Strafvollstreckungsverjährung nach belgischem Tatortrecht.

Verbelen war 1947 von einem belgischen Militärgericht wegen der Ermordung von 101 Widerstandskämpfern in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden. 1984 gewann er einen Ehrenbeleidigungsprozess gegen die Tageszeitung »Volksstimme«, die ihn als Kriegsverbrecher bezeichnet und aus dem belgischen Militärgerichtsurteil zitiert hatte (LG Wien 9eE Vr 3630/83).

Sehr viel Aufmerksamkeit erfährt dieser Prozess in den österreichischen Medien. Der Focus der Berichterstattung geht hier in 2 Richtungen - zum

einen das Thema der Einbürgerung Verbelens und zum anderen seine Verbrechen in Belgien.

VOLKSSTIMME

Die VST stellt zu Beginn die Frage, *"durch welche Protektion der Kriegsverbrecher eingebürgert wurde"* und übt Kritik am Verwaltungsgerichtshof, der die Aberkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft von Verbelen wieder rückgängig machte (28.11.1965). Betont und politisch ausgeschlachtet wird die Tätigkeit Verbelens für die amerikanischen Alliierten in Österreich (*"SS-Verbelen" war Abteilungschef im amerikanischen Spionagedienst*). Die VST sieht diese "Enthüllung" Verbelens als Sensation an: der ehemalige SSler wurde von den Amerikanern in der antisowjetischen Abteilung eingesetzt, und der CIC hätte die Vergangenheit Verbelens gekannt. Erwähnt wird außerdem die Aussage Verbelens: *"Amerikanische Verbindungsoffiziere haben mir zweimal den besonderen Dank von Innenminister Helmer übermittelt"* (30.11.1965).

Die VST schlägt politischen Nutzen, indem sie die Tätigkeit des CIC und die Rolle der Regierung miteinander in Verbindung bringt. Die VST übt in diesem Zusammenhang massive Kritik an der Staatspolizei als Spitzelapparat. Die Ära Helmer bezeichnet sie als *"Ära des hysterischen Antikommunismus, hinter dem sich die dunkelsten Geschäfte [...] verbargen. Eine dieser Eiterbeulen, die dieses vergiftete System produzierte, platzte jetzt vor Gericht"* Die VST kritisiert hier wiederum die Haltung Österreichs, den Antinazismus gegen den Antikommunismus eingetauscht zu haben (1.12.1965).

Die VST nimmt ebenso Stellung gegen die Behauptung Verbelens, ein KPÖ Mitglied hätte ihn erpressen wollen und erwähnt Verbelens Kontakte zu Neonazis. Unter anderem habe er unter dem Pseudonym A. Marais an der nazistischen "Lippoldsburgtagung in Westdeutschland" teilgenommen (1.12.1965).

Auch das Geschichtskonzept des Hitlerismus verwendet die VST erneut in ihrer Darstellung, die Rede ist von der *"Okkupation Belgiens durch die Hitler-Armee"* oder vom Angriff auf die Sowjetunion als *"Hitler-Aggression"* (1.12.1965).

Die Prozessführung und die Person Verbelens stehen im Kreuzfeuer der Kritik. Die VST äußert sich empört über die Verantwortung Verbelens. Kritisiert wird, dass Verbelen in seiner Verantwortungsrede nicht die NS-Gewaltmethoden erwähnt, *"mit ihren Geislerschießungen am laufenden Band, mit ihren Verschleppungen in die KZ, mit ihrer Entrechtung des Volkes und ihrer Ausplünderung des Landes [...]"* Angegriffen wird auch die Bezeichnung der belgischen Widerstandstätigkeit als Mord, die Aktionen der flämischen SS allerdings als *"gerechte Gegenwehr"* (3.12.1965). Entlastungszeugen, die

Partisanen als "Abschaum" bezeichnen und vom Gericht nicht zur Ordnung gerufen werden, werden ebenso angegriffen:

"Im Verbelen-Prozess hat es der Gerichtshof noch nicht für notwendig befunden, auf die Absurdität der vom Angeklagten und seinen Zeugen angewendeten Sprachregelung aufmerksam zu machen, die den Widerstand gegen die deutsche Terrorherrschaft als "Terror" und die nazistischen Mordtaten als "Gegenterror" bezeichnet" (11.12.1965).

Die Tatsache, dass die ehemalige Sekretärin von Seyss-Inquart als Dolmetscherin tätig ist, betrachtet die VST als einen Skandal. Die Entscheidung des Gerichts, sie nicht zu ersetzen, *"hat verwundertes Kopfschütteln und empörte Kommentare der französischen, belgischen und holländischen Journalisten zur Folge [...]"* Explizit hingewiesen wird hier also, dass lediglich die ausländischen Journalisten diesen Umstand bedenklich sehen (7.12.1965). Später äußert sich die VST über die Dolmetscherin (Rosina Antonius) geringschätzig: *"Wegen der angeblichen Telephonanrufe bei der Antonius wurde die Anzeige an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet"* (10.12.1965 - die Volksstimme nimmt die Drohanrufe also nicht ernst).

Massive Kritik gilt auch dem Verteidiger, wobei hingewiesen wird, dass er der ehemalige Dollfußmörder-Verteidiger sei: *"Führerreden im Verbelen-Prozess"* (der Verteidiger trägt den Namen Führer) erfolgt als Heading. Sein vorgenommener Vergleich der Prozessführung im Prozess mit jener in VGH-Prozessen im NS-Regime von der VST als Unverschämtheit bezeichnet (15.12.1965). *"Nomen est omen"* nützt die VST zu so manch bissigem Kommentar: *"Führer führt das große Wort"* (16.12.1965). Kritik trifft auch immer wieder den Vorsitzenden, der gegen die Agitation des Verteidigers nicht einschreite:

"Und diese Gleichstellung [die der SS und der Widerstandskämpfer] von verfolgten und Verfolgern, das Gerede vom "Gegenterror" der Kriegsverbrecher, schließlich sogar die Entlastung der Kriegsverbrecher damit, dass sie ja mit dem "zivilen Krieg" nicht begonnen haben - das dröhnt unwidersprochen in die Ohren der Geschwornen."

Nur kurz wird schließlich auf das Plädoyer des Verteidigers - und dies nicht inhaltlich - eingegangen: *"Nicht weniger als sieben Stunden lang sprach dieser ehemalige Vizepräsident der NS-Anwaltskammer und erging sich dabei in Ausfällen gegen den Staatsanwalt, was allgemein Empörung hervorrief."* Hingegen wird jenes des Staatsanwaltes sehr ausführlich rekapituliert und als *"sachlich, überzeugend und stellenweise leidenschaftlich"* bezeichnet (21.12.1965).

Das Urteil ist für die Volksstimme nicht akzeptabel, es sei niederschmetternd.

"Und was noch aufreizender ist: der Senat hat dieses offenkundige Fehlerurteil nicht als rechtswidrig ausgesetzt. Es ist eine Schande - nicht nur für Österreich als Demokratie und Rechtsstaat, sondern für seinen guten Ruf in der Welt. Was werden die Demokraten überall - nicht nur in

Belgien – über einen Staat denken, in dem so etwas möglich ist? Dieser empörende Freispruch hat tiefere Ursachen."

Die VST stellt den Freispruch Verbelens in den Kontext mit vorangegangenen Freisprüchen wie jenem gegen Murer, die Affäre Borodajkewicz oder der Neuinstallierung rechtsextremistischer Soldatenbünde. Einmal mehr sei der Gerichtssaal zur Propagandastelle für die faschistische Geschichtsklitterung geworden.

"Der Bagatellisierung aller NS-Verbrechen unter Berufung auf Befehlsnotstand sind im vorliegenden Fall auch die Geschwornen erlegen, und offensichtlich waren sie dabei blind gegenüber der Tatsache, dass sich doch ein SS-Führer, der sich freiwillig zur Henkerei gemeldet hat, auf keinen Befehlsnotstand berufen kann. Der Freispruch ist in noch höherem Maße als die vorangehenden Fehlurteile ein Alarmsignal für alle Österreicher gemeinsam und ohne Unterschied der Richtung, nach dem Rechten und nach dem Recht zu sehen!" (22.12.1965).

Auch Tage nach der Urteilsbekanntmachung erfolgen in der VST heftige Reaktionen auf das Urteil. Vor allem die Reaktionen der ausländischen Presse stehen dabei im Mittelpunkt der Berichterstattung.

KLEINES VOLKSBLATT

Auch das KV bringt die Affäre Verbelen in Verbindung mit dem politischen Kontrahenten SPÖ. So lautet die Überschrift zum Auftakt des Prozesses: "*Ich war nur Befehlsempfänger' [...] Von Afritsch und Helmer belobigt*"

In der Folge wird auch Verbelens Werdegang "*vom CIC-Agenten zur Staatspolizei*" thematisiert, ebenso seine Aktivitäten für neonazistische Zeitungen erwähnt, aufgrund derer schließlich die österreichische Widerstandsbewegung aktiv und er verhaftet wurde.

Den Verbelen-Prozess wertet das KV als einen der interessantesten Kriegsverbrecherprozesse der letzten Jahre, einen "Monsterprozess."

"Ein zum Tod Verurteilter, auf den seit 18 Jahren ein belgisches Exekutionskommando vergeblich gewartet hat, steht im Mittelpunkt eines dreiwöchigen Monsterverfahrens, dem weit über die Grenzen Österreichs größte Aufmerksamkeit geschenkt wird" (30.11.1965).

Dementsprechend umfangreich und ausführlich ist auch die Berichterstattung, detailliert werden sowohl die Verantwortung Verbelens als auch die als erschütternd und dramatisch bezeichneten Zeugenaussagen zusammengefasst. Berichtet wird auch über "*Rajakowitsch als Zuschauer im Verbelen-Prozess*." Dabei wird erwähnt, dass der "*frühere Zellennachbar*" Verbelens sich bereits wieder auf freiem Fuß befinde (1.12.1965).

Die Bekanntwerdung der früheren Tätigkeit der Dolmetscherin als Sekretärin Seyss-Inquarts nennt die KV "Wirbel" und "Skandal." Die nazistische Vergangenheit Führers wird nur insofern erwähnt, als die Stellungnahme des Verteidigers zu einem Artikel in einer belgischen Zeitung erwähnt wird.

Ausgespart bleibt aber, dass Führer der Verteidiger des Dollfuß-Mörders war (10.12.1965).

Der Freispruch komme für das KV "unerwartet:"

"Mit einer Sensation endete gestern der Kriegsverbrecherprozess gegen den früheren Führer der flämischen SS, Robert Jan Verbelen, ein Monsterverfahren, dem weit über die Grenzen Österreichs, vor allem in Belgien und Holland größtes Interesse entgegengebracht wurde" (22.12.1965).

Wenngleich die Kritik am Urteil im Unterschied zu anderen Zeitungen nicht explizit erfolgt, wird über das "*Entsetzen in Belgien*" berichtet und eine Stellungnahme des belgischen Justizministers zitiert. Zum anderen wird auch die Aussage Hubert Halins vom Internationalen Verband der Widerstandskämpfer und KZ-Insassen abgedruckt: "*Es ist ein richtiger Skandal, einen Freispruch in einer Sache zu fällen, die für mich ein Verbrechen bleibt.*" Abschließend erwähnt das KV die Bestürzung der ausländischen Journalisten, unter denen der Freispruch eine Welle der Empörung hervorgerufen habe.

NEUER KURIER

Auch der NK spricht hier von einem der "*interessantesten Prozesse der Nachkriegszeit*", einem "*Monsterprozess um Verbelen*" und bietet eingangs umfangreiche Hintergrundinformationen über die Person Verbelens sowie seiner Einbürgerung und erwähnt auch seine neonazistische Tätigkeit als Autor unter dem Pseudonym "Jean Marais." Ebenso wird der Bezug zur Verjährungsdebatte hergestellt und betont, dass es die Aufgabe des österreichischen Staates sei, auch erst heute entlarvte Kriegsverbrecher zur Verantwortung zu ziehen (27.11.1965). Kritik geübt wird ebenso - wie in den anderen Zeitungen - an der amerikanischen Besatzungspolitik, die ihn unbehelligt ließ: "*von SS zu CIC*" (1.12.1965).

Wenngleich die Berichterstattung sehr kritisch und engagiert ist, erfolgt immer wieder die Vermittlung eines Geschichtsbildes, welches den Krieg lediglich als deutschen Krieg darstellt ("*die Besetzung Belgiens durch die deutsche Wehrmacht*"). Es schließt ein historischer Abriss zur Rolle der flämischen SS in Belgien an, wobei Verbelens "*wichtige Rolle*" bei der Terrorwelle gegen die Widerstandsbewegung hervorgehoben wird (27.11.1965). Die Berichterstattung ist darüber hinaus von zynischen Kommentaren gekennzeichnet.

Die Missachtung des Gerichts durch den Verteidiger und Verbelen wird ebenso kritisiert wie seine Verantwortung: "*Verbelen-Prozess: Ein wortreiches 'Nichtschuldig.'*" Der Verfasser des Artikels nimmt die Position einer inneren Stimme Verbelens ein und lässt diese sprechen:

"Morde? Davon reden wir später. Jetzt werde ich einmal hübsch ordentlich von meinem Recht Gebrauch machen, mich zusammenhängend zu verantworten. Und vorerst einmal die Milderungsgründe sprudeln lassen aus dem unerschöpflichen Quell meines germanischen Daseins. Und dann - wenn sich noch einer traut - werde ich auch dem Staatsanwalt den Gefallen tun und ihm klarmachen, dass es abwegig ist, mich zum Mörder zu stempeln" (30.11.1965).

Über das Verhalten Verbelens vor Gericht brüskiert sich der NK, eine Kontinuität zur SS-Mitgliedschaft durch die Beschreibung von Äußerlichkeiten hergestellt:

"Er trägt einen Anzug aus der Freiheit, der jetzt ein wenig schlottert. Aus einem stahlgrauen Stoff, ganz ähnlich jenem, aus dem die SS im Krieg ihre Monturen schneiden ließ. Freilich, das Lametta fehlt. Die SS-Runen auf schwarzen Spiegeln, der Totenkopf, die präpotente, hohe Tellermütze"

Das Schwurgericht befinde sich in einem Fiasko, *"keinem gelingt es, dem Vorsitzenden nicht, ebenso wenig dem Ankläger, den vierstündigen Redeschwall des Robert Jan Verbelen zu stoppen [...]"* (1.12.1965). Die Causa *"Dolmetscherin Antonius"* ist für den NK ein Skandal, *"im Verbelen-Prozess tauchen Regiefehler auf, die man einem Filmregisseur auch gutwillig nicht verzeihen würde"* (7.12.1965).

Über den Freispruch bringt der NK eine Schlagzeile auf der ersten Seite: *"Freispruch für Verbelen: Nichtigkeit!"* Dann folgt eine ganzseitige Reportage über den Prozessverlauf und die Nichtigkeitsbeschwerde. Der Wahrspruch der Geschworenen wird detailliert beschrieben und die Tatsache des Befehlsnotstandes erläutert. Die Freilassung Verbelens durch einen Hinterausgang des Gerichtsgebäudes veranlasst den NK zu einem bissigen Kommentar:

"Der Monsterprozess ist vorläufig zu Ende. Vor dem Haupttor vom Landesgericht waren einige Leute. Verbelens Lebensgefährtin stellt sich nicht zu den Wartenden. Sie geht gleich weg. Sie wusste, man wird Verbelen durch ein Hintertürl in Freiheit setzen" (22.12.1965).

Ebenso abgedruckt wird die erste Reaktion des Belgischen Rundfunks und einiger belgischer Politiker. Im Kommentar - titulierte mit *"Nichtigkeitsbeschwerde"* - wird die Einrichtung des Geschworenengerichts zur Aburteilung von Kriegsverbrechern kritisiert. Dieses sei zwar zur Aburteilung von Bankräubern geeignet, aber nicht für NS-Verbrecher. Zudem kritisiert der NK die Tatsache, dass Geschworene *"nur etwas in den Gerichtssaal [bringen]: gesundes, volksverbundenes, paragraphenfernes Gerechtigkeitsgefühl."* Auch vermutet der NK die Ursache für diesen Freispruch im mangelnden Interesse der Geschworenen darin, was vor 20 Jahren in einem fremden Land passiert sei. Bedenken äußert der NK auch in Richtung der Rechte, die Verbelen durch seine österreichische Staatsbürgerschaft habe: Er besitze - obwohl Blut an seinen Händen klebe - das Wahlrecht und stimme mit, *"welche Abgeordneten ins Parlament ziehen"* (22.12.1965).

NEUES ÖSTERREICH

Den Prozess gegen den *"Kriegsverbrecher als Agenten"* wertet das NÖ als Schauprozess. Der Schwerpunkt der Berichterstattung geht eingangs vor allem der Frage nach, wie es möglich sei, dass ein Kriegsverbrecher in Österreich eingebürgert wurde und nach Bekanntwerden seiner Verbrechen nicht wieder ausgebürgert werden konnte (*"Was die Öffentlichkeit nicht verstand"* als Zwischenüberschrift) sowie seiner Tätigkeit für die amerikanischen Besatzer sowie der österreichischen Staatspolizei.

Der Ankläger Dr. Kovacs wird vom NÖ als Spezialist für politische Prozesse bezeichnet – wie er schon im Prozess gegen Novak oder Rajakowitsch bewiesen habe (30.11.1965).

Auch die Prozessführung kritisiert das NÖ: die Monologe Verbelens (1.12.1965), Kritik an der mangelnden Übersetzung einer alten schwerhörigen Dolmetscherin (das NÖ berichtet über die diesbezügliche Kritik von Journalisten im Verhandlungssaal, *"was aber nicht etwa die Ablöse der Dolmetscherin, sondern eine Rüge des Richters an die Presse zur Folge hatte"* - 4.12.1965). Auch das Faktum der *"Seyß-Inquart Sekretärin"*, die das Gericht trotz Protestes des Anklägers weiterbeschäftigte, bietet Anlass zur Beanstandung (7.12.1965). Der Verteidiger wird darüber hinaus vom NÖ als Auslöser für die Spannungen zwischen Staatsanwalt und Verteidiger bezeichnet, der durch *"ebenso unmotiviert wie aggressive Bemerkungen"* (15.12.1965) auffiel. Behauptet wird zudem, dass er sich durch die Verteidigung des Dollfuß-Mörders eine niedrige NSDAP-Mitgliedsnummer erwerben konnte. Seine Verurteilung aufgrund des Verbotsgesetzes wird ebenso kritisiert wie sein Vergleich der Prozessführung mit der NS-Justiz. Später hinterlegt das NÖ das Plädoyer des Verteidigers mit zynischen Kommentaren und bemerkt, dass das Publikum seine Aussagen mit *"Gelächter quittierte"* (22.12.1965).

Über das Urteil folgt ein ausführlicher Bericht unter dem Heading auf der ersten Seite der Zeitung:

"Verbelen ging frei: 'Befehlsnotstand' [...] Nach dreieinhalbjähriger Untersuchungshaft wurde der Mann, den ein belgisches Kriegsgericht in Abwesenheit zum Tod verurteilt hatte, von einem Wiener Schwurgericht freigesprochen"

Damit erfolgt der Hinweis auf die Diskrepanz zwischen dem in Belgien und dem in Wien gefällten Urteil gegen Verbelen wegen der gleichen Verbrechen. In dem Prozess sei es um die Besonderheit gegangen, zumal es

"zum Unterschied von anderen Verfahren gegen frühere Kriegsverbrecher – nicht darum ging, dem Angeklagten seine Mitwirkung an den Mordtaten nachzuweisen. Verbelen hat es, mit Ausnahme eines Anklagepunktes nie bestritten, die Erschießungsbefehle weitergeleitet und deren Vollzug überwacht zu haben. Ausschlaggebend in diesem Prozess war die juristische Frage, ob die Terroranschläge eben als Morde oder als

Repressalien zu werten seien, und schließlich, ob Verbelen ein Befehlsnotstand zugebilligt werden müsse."

Mutmaßungen über die Motive für das Zugestehen des Befehlsnotstandes werden angestellt:

"Welche Erwägungen die Geschwornen beim Zustandekommen ihres Wahrspruches anstellten, wird der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben. Man kann aber annehmen, dass die Tätigkeit Verbelens nach dem Krieg, als er jahrelang im Dienst der österreichischen Staatspolizei stand, die Geschwornen nicht unbeeindruckt gelassen hat. Vielleicht trug zu ihrer Entscheidung auch die Überlegung bei, dass Verbelens Taten nicht strafbar sein können, wenn sie von anderen österreichischen Behörden jahrelang toleriert wurden."

Somit sieht das NÖ die Ursachen für das Urteil weniger in den Geschworenen bzw. der Institution der Geschworenengerichte – wie etwa der NK – als vielmehr in den österreichischen Behörden bzw. dem offiziellen Österreich. Parteipolitische Kritik bleibt hier allerdings ausgeblendet.

Anschließend erfolgt ein kurzer Kommentar: Das Urteil gegen Verbelen habe die Reihe der unverständlichen Urteile um einen *"weiteren Stein des Anstoßes vermehrt."* Das Zugestehen des Befehlsnotstandes sei unverständlich: *"Ein Wiener Geschwornengericht darf den traurigen Ruhm für sich beanspruchen, ein Verdikt erlassen zu haben, auf Grund dessen man auch einen Eichmann hätte laufen lassen müssen"* (22.12.1965). Tags darauf bringt das NÖ einen weiteren Artikel - *"Empörung über Freispruch Verbelens"* in dem aus einer Stellungnahme der österreichischen Widerstandsbewegung zitiert wird: *"Durch Einbürgerungen und durch Fehlurteile sei Österreich nun auf dem Weg, zur 'Bewahrungsanstalt und zum Naturschutzpark' für Kriegsverbrecher und Neonazi zu werden"* (23.12.1965).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN berichten in bekannter Manier über den Prozess nur oberflächlich und ohne kritische Anmerkungen. Dem Prozess wird auch keine besondere Bedeutung beigemessen. Es erfolgen lediglich kurze Sachverhaltsdarstellungen, politische Exkurse fließen auch hier nicht ein. Erwähnt wird Verbelens Tätigkeit für den CIC oder für die österreichische Staatspolizei. Bei der Frage um Verbelens Staatsbürgerschaft kommen die SN zum Schluss ohne kritischer Anmerkung: *"Verbelen ist also österreichischer Staatsbürger und aus diesem Grunde musste auch ein Auslieferungsbegehren an Belgien abgelehnt werden"* (30.11.1965).

Im Unterschied zu den anderen Zeitungen erfolgt hier auch kaum Kritik an der Prozessführung oder am Verhalten Verbelens vor Gericht. Lediglich einmal wird kurz die zu wünschen übrig lassende Übersetzung der Dolmetscherin erwähnt (7.12.1965). Interessant ist, dass die SN erst am 10.12.1965 über die Tatsache berichtet, dass die Dolmetscherin Seyss-

Inquarts Sekretärin war und dies lediglich in einem Nebensatz aus Anlass der Zurücklegung ihres Amtes. Keine Rede von einem Skandal - *"Das Gericht kam dem Wunsch der Frau, die während des Krieges Sekretärin Dr. Seyss-Inquarts war, nach"* - ist alles, worüber die SN hiezu berichten.

Die Berichterstattung lässt viele Fakten und Aspekte aus, über die andere Zeitungen berichten. So ist nicht die Rede von Dr. Führers NS-Vergangenheit, beispielsweise wird nicht das Anstimmen eines SS-Liedes des Entlastungszeugen von Pater Brouns erwähnt, was alle Zeitungen zu Kritik und Zynismus veranlasst.

Es erfolgt auch keine eigene Stellungnahme zum Freispruch wenngleich gegenüberstellend erwähnt wird, dass Verbelen in Brüssel in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurde. Einzig der Schlussabsatz des Artikels kann vorsichtig formuliert als Ausdruck des "Unbehagens" gewertet werden:

"Alles, was wir dazu sagen können, ist, dass das Urteil der Wiener Geschwornen in Belgien heftig kritisiert werden wird.' Diesen Kommentar gab Dienstag Nachmittag der belgische Rundfunk, als der Freispruch Verbelens bekannt geworden war" (22.12.1965).

ARBEITER ZEITUNG

Auch für die AZ nimmt dieser Prozess keinen wichtigen Stellenwert ein, wenngleich die Ursachen hierfür im Unterschied zur SN darin liegen dürften, dass durch den Prozess die Rolle der SPÖ und ihrer Minister für die Integration des Kriegsverbrechers Verbelen ins Licht gerückt ist. Die AZ gibt sich also in der Kritik äußerst zurückhaltend.

Auch erwähnt sie Verbelens *"Verdienste um Österreich"* - zieht seine diesbezüglichen Angaben allerdings in Zweifel. Auf die Verantwortungsrede Verbelens reagiert die AZ: *"Damit verriet Verbelen, wie sehr die belgischen Leute von der Bevölkerung als Kollaborateure gehasst und verfolgt wurden"* und weist ihm somit Verschulden an seiner angeblichen Furcht vor Partisanen zu (1.12.1965).

Ausschließlich berichtet wird über das Prozessgeschehen, die Artikel sind umfangreich und dialogisch aufgebaut und vermeiden eine Abweichung über verfahrensbezogene Themenbereiche hinaus, eine politische Auseinandersetzung um die Person Verbelens fehlt gänzlich. Die ausschließliche dialogische Zitierung der Zeugenaussagen bewahrt die AZ vor einer Stellungnahme oder Kritik am Prozess. Für bestimmte Ungereimtheiten und Vorfälle im Prozessgeschehen werden von der AZ Entschuldigungen gesucht: So habe das Gericht wohl diese und jene Bezeichnung Verbelens überhört, denn sonst hätte dieses bestimmt eingegriffen, wird gemutmaßt. Die AZ äußert auch keine Bedenken zur Seyß-Inquart Dolmetscherin, es erfolgt lediglich das Darstellen des Sachverhaltes. Als Anmerkung der

Redaktion vermerkt wird hingegen, dass der Verteidiger einst auch den Dollfuß-Mörder verteidigte. Daneben ist der Disput zwischen Staatsanwalt und Verteidiger wesentlicher Teil der Berichterstattung.

Das Urteil sei allerdings ein Fehlurteil: "*Wieder endete ein Kriegsverbrecherprozess mit einem Fehlurteil:*"

"Der Freispruch löste unter den Zuhörern und vor allem bei den belgischen Journalisten Unmutsrufe aus. Nur die Lebensgefährtin Verbelens, Mutter zweier Kinder, fiel dem Freigesprochenen freudestrahlend um den Hals. Erster Staatsanwalt Dr. Kovacs legte gegen das zweifellose Fehlurteil sofort Nichtigkeitsbeschwerde ein. Darüber wird nun der Oberste Gerichtshof entscheiden" (22.12.1965).

Zusammenfassend sollen an dieser Stelle Überlegungen zur Tatsache angestellt werden, dass diesem Prozess von den meisten Zeitungen eine enorme Bedeutung eingeräumt wird, was besonders dadurch deutlich wird, dass der kurz zuvor stattgefundene Prozess gegen Lex nur geringe mediale Rezeption erfährt. Die Tätigkeit Verbelens nach 1945 – die Zusammenarbeit mit dem CIC sowie mit der österreichischen Staatspolizei in der Abteilung Spionageabwehr-Kommunismus, spiegelt den Umgang Österreichs mit der NS-Vergangenheit wieder - vor allem im Hinblick auf das Hervortreten des antikommunistischen Grundtenors auf Kosten einer ernsthaften Entnazifizierung. Daneben sind in diesem Prozess auch die politischen und offiziellen Eliten (Regierung, Parteien) angesprochen. Einem Thema, das Eliten betrifft, wird medial grundsätzlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt, was wiederum eine Begründung dafür sein könnte, dass beispielsweise das Kleine Volkblatt, das sich mit der NS-Vergangenheit kaum kritisch auseinandersetzt, eine ausführliche Berichterstattung (neben der Tatsache, hierbei die SPÖ kritisieren zu können) bringt.

19 Prozess gegen Johann und Wilhelm Mauer

Kurzschilderung des Tatbestandes:

17.2.1966: Am LG Salzburg setzt der Schwurgerichtshof den Wahrspruch der Geschworenen (Freisprüche wegen Befehlsnotstandes) betr. Wilhelm und Johann MAUER aus (siehe 8. 11. 1966).

8.11.1966: Urteil des LG Wien (20 Vr 3517/66)

Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort: Stanislau (Polen, heute Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische), Zivilisten (polnische)

Verurteilung von Wilhelm **MAUER** und Johann **MAUER** zu 12 bzw. 8 Jahren schweren Kerkers wegen der Mitwirkung an den wöchentlichen »Judenaktionen« (Misshandlung und Ermordung jüdischer Männer, Frauen und Kinder) in Stanislau [heute: Ivano-Frankivsk] als Angehörige des Grenzpolizeikommissariats Stanislau 1941–1943. Die Geschworenen (unter ihnen fünf Frauen) bejahten 7:1 die Frage, ob die Angeklagten an der Erschießung von 12.000 Jüdinnen und Juden am 12. 10. 1941 (Stanislauer »Blutsonntag«) beteiligt waren. Bejaht wurde auch die Frage nach der Teilnahme an den regelmäßigen Erschießungen von Juden in einer Mühle bei Stanislau. Von weiteren Anklagepunkten (Teilnahme an einer Aktion gegen Juden sowie Begehung einzelner Morde) wurden beide freigesprochen. Die Zusatzfrage nach »Befehlsnotstand« wurde 8:0 abgelehnt; das Gericht hatte sich in mehreren Zeugenbefragungen ausführlich mit dieser Problematik auseinandergesetzt.

Die beiden Angeklagten waren gebürtige Lemberger, Offiziere der polnischen Armee, die 1941 in deutsche Dienste traten; seit 1956 waren sie österreichische Staatsbürger. 1962 wurden sie in Untersuchungshaft genommen. Das Auftreten des älteren der beiden Angeklagten (Johann Maurer) vor Gericht war durch antisemitische Wutausbrüche gekennzeichnet, auch der Verteidiger brachte antisemitische Tiraden vor.

Der 8:0-Freispruch der Brüder Maurer am 17. 2. 1966 (LG Salzburg 15 Vr 792/62) war wegen Befehlsnotstandes erfolgt, die Teilnahme am Massenmord des Stanislauer »Blutsonntags« war durch die Geschworenen 8:0 bejaht worden. Die Geschworenenbank war teilweise aus ehemaligen Nationalsozialisten zusammengesetzt, zur Prozessöffnung am 25. 1. 1966 waren nur sechs der 14 geladenen Geschworenen erschienen, wegen ständiger Krankmeldungen war in der Presse von einem »Geschworenenstreik« die Rede. Jüdische Zeugen wurden vom Prozesspublikum teilweise ausgelacht. Der Vorsitzende ließ zwar einmal den Saal räumen, duldete es aber, dass Johann Maurer im Befehlston Zeugen »verhörte«. Nach dem Prozess wurden Fälle von Zeugeneinschüchterungen durch die Verteidigung bekannt.

19.1 Der 1. Prozess gegen Johann und Wilhelm Mauer (24.1-17.2.1966)

VOLKSSTIMME

Die VST zieht Parallelen zum Prozess gegen Verbelen. So lautet das Heading vom 25.1.1966: "Nach dem Fall Verbelen: Wieder zwei eingebürgerte SS-Leute vor Gericht. Auch sie arbeiteten für die Amerikaner – Kriegsverbrecherprozess in Salzburg begann" Neben biographischen Angaben über die Brüder erfolgt

wiederum erfolgt ein Angriff auf den ideologischen Gegner USA. Aber auch die ÖVP ist Zielscheibe der Kritik: Die Brüder Mauer seien eingebürgert worden, als Klaus Landeshauptmann in Salzburg war (4.2.1966). Die VST wirft die Frage auf - *"Asyl für Mörder. Wie wurden Brüder Mauer eingebürgert"* (Heading vom 13.2.1966).

Die Berichterstattung über den Prozess ist sehr ausführlich und detailliert. Es erfolgen historische Darstellungen ebenso (die Morde der Brüder werden in die "Endlösung der Judenfrage" eingeordnet) wie die Stellungnahme zum Prozessverlauf und die speziellen, antisemitischen Begleiterscheinungen der Verhandlung in Salzburg.

Auch sarkastische Kommentare fehlen nicht in der Berichterstattung - so etwa zur Verantwortung von Johann Mauer, der *"völlig apolitisch gewesen und [...] nur seine Pflicht getan [habe] - bei Judenhatz und Partisanenmord"* oder der Aussage *"als reine Unschuldslamperln gaben sich die [...] Brüder Mauer"* (26.1.1966).

Zu den antisemitischen Ausschreitungen und den Versuchen der Brüder Mauer, ein antisemitisches Komplott zu konstruieren sowie zu den Nazi-Provokationen im Gerichtssaal nimmt die VST klar Contraststellung (3.2.1966). Erwähnt wird auch, dass Norbert Burger der Verhandlung beiwohnte. In einem Kommentar *"Das Gift des Antisemitismus"* gibt die VST zu bedenken, dass *"der Antisemitismus in Österreich wieder salonfähig geworden ist."* Kritisiert wird die Berichterstattung der ÖVP-Zeitung KV: Das Zentralorgan der Volkspartei berichte über den Prozess entweder gar nicht oder nur in wenigen Zeilen. Es sei die Zeit, in der auch Minister Piffl Prof. Borodajkewitsch schütze. Der Antisemitismus sei fixer Bestandteil der Christlich-Sozialen, das Schweigen der ÖVP zu den antisemitischen Vorfällen in Salzburg sei skandalös (3.2.1966). Die VST sieht die Atmosphäre im Gerichtssaal - ebenso wie das NÖ und die AZ - gleichsam als Seismograph für den Zustand und das Denken der österreichischen Gesellschaft.

Die Berichterstattung ist tendenziös und gegen die Brüder Mauer gerichtet. So werden vermeintliche Diskrepanzen in Aussagen der Zeugen gegen die Brüder Mauer nicht erwähnt.

Für die VST ist der Prozess gegen die Mauer-Brüder ein Testfall.

"Anhand dieses Prozesses wird sich zeigen, ob in unserem Land der Wille besteht, Kriegsverbrechen und Massenmorde an unschuldigen Menschen als Verbrechen zu behandeln, was jeder anständige Österreicher hofft - oder ob sich, wie manche fürchten, unter der Hand eine andere Auffassung eingeschlichen hat: die Auffassung, die tausendfachen Mord [...] als eine Art Gentlemandelikt betrachtet, etwa wie das Autofahren ohne Führerschein" (4.2.1966).

Die Tatsache, dass die Brüder Mauer keine genuinen Österreicher waren, ermöglicht eine Betonung der Opferrolle Österreichs. So behauptet die VST,

dass pauschal die Zeugen immer wieder anklagend dieselbe Frage stellen würden:

"Wie ist es möglich, dass Österreich, das selbst so furchtbar unter der Nazierrschaft gelitten hat, diese Bestien in Menschengestalt einbürgern konnte? Müsst ihr diese Ungeheuer in euren Staatsverband aufnehmen? Warum?" (13.2.1966).

Die antisemitische Agitation während des Plädoyers des Rechtsanwaltes führt erneut zu Beanstandungen der VST:

"Für die Verteidigung war charakteristisch, dass sie mit einem angeblich jüdischen Ausspruch begann: 'Das größte Verbrechen, das einem Volke passieren kann, ist das, den Krieg zu verlieren.' Es ist die sattsam bekannte Unterstellung der Revanchistenpropaganda, das ganze deutsche Volk mit den Kriegsverbrechern auf eine Stufe zu stellen, indem man die gerechte Bestrafung der Kriegsverbrecher als eine Rache am "deutschen Volk" bezeichnet." (17.2.1966)

Über den Wahrspruch der Geschworenen gibt die VST zahlreiche kritische Anmerkungen und versucht eine Analyse und differenzierte Betrachtungsweise über das Zustandekommen der Geschworenenentscheidung. Der unglaubliche Wahrspruch sei ein "*Hohn auf Gesetz, Recht und Menschlichkeit*."

"Neuerlich hat ein österreichisches Gericht Massenmörder von Juden und Freiheitskämpfern gegen alles Recht und Gesetz, gegen alle Normen der Menschlichkeit und der Zivilisation, freigesprochen."

Die Vorschützung des "unwiderstehlichen Zwangs" sei zum Schutzparagraphen für Massenmörder, deren Schuld nachgewiesen, die aber durch Zubilligung von 'Befehlsnotstand' straffrei erklärt worden seien. Die VST übt nun auch heftige Kritik an der Zulassung der Frage des Befehlsnotstandes.

"Dabei ist in diesem Fall die Fragestellung nach 'unwiderstehlichem Zwang' durch 'Befehlsnotstand' besonders absurd und der Strafprozessordnung widersprechend, da die Angeklagten selbst sich gar nicht darauf berufen haben. Man hat bei dieser gegen den Protest des Staatsanwaltes erfolgten Fragestellung offenbar bereits im Auge gehabt, den Geschworenen trotz erwiesener Schuld der Angeklagte die Möglichkeit eines Freispruchs zu suggerieren" (18.2.1966).

In einem Kommentar wertet Eva Priester den Wahrspruch der Geschworenen als "*das Schandurteil von Salzburg*." Das Fehlurteil sei ein unverhülltes Bekenntnis nicht nur zum Nazireich und seiner Weltanschauung, sondern auch zu seinen Verbrechen, von denen heute sogar ehemalige Nationalsozialisten abrücken würden sowie zu seinen Massenmorden, seinen Folterkammern, seinen Vernichtungslagern und zur Ermordung von Millionen Menschen aus "rassischen" Gründen. '*Massenmorde sind keine Verbrechen, wenn sie an Juden und Antifaschisten begangen werden*' sei der Grundsatz, der durch Prozesse gegen Kriegsverbrecher aufgestellt werden würde.

Außerdem wird konstatiert, dass erst durch die ganze Atmosphäre, in der sich dieser und andere Prozesse dieser Art abspielten (die Rede von der jüdischen Verschwörung, das Verhalten des Publikums), ein solcher Ausgang des Prozesses möglich geworden wäre. *"Es wurde planmäßig eine ausgesprochene Pogromatmosphäre im Gerichtssaal geschaffen [...]"* Doch was in Salzburg geschehen war, sei kein Zufall. *"Die serienmäßigen Freisprüche von Kriegsverbrechern sind nur möglich, weil in Österreich eine Atmosphäre geschaffen wurde, die den alten oder neuen Nazismus ermutigt."*

Die Schuld hierfür liege - laut VST - vor allem in der realen Politik, die nicht imstande oder bereit sei, Österreich gegen *"die Gefahr eines Wiedererwachens des Nazismus zu verteidigen."* Verantwortlich hierfür seien die rechtsextremen Politiker aus den Reihen der ÖVP, *"die [...] immer offener den neuen und alten Nazismus ermutigen"* (18.2.1966). Die folgenden Tage stehen in der VST ganz im Zeichen des Protests gegen dieses "Schandurteil."

KLEINES VOLKSBBLATT

In völligem Gegensatz zur Berichterstattung der VST steht jene des KV. Sowohl Quantität als auch inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema zeigt, dass das KV nur wenig Interesse am Prozess gegen die Mauer-Brüder hat.

Wenngleich die Zeugenaussagen - zusammengefasst - als erschütternd bezeichnet werden (*"Sie marterten auch Kinder"* - 27.1.1966) und die Morde der Brüder in den Zusammenhang mit der *"Judenreinmachung"* des Generalgouvernements (25.1.1966) gebracht werden, ist keine Rede von den Rahmenbedingungen des Prozesses oder dem Verhalten der Zuschauer. Zudem sind die Artikel äußerst kurz gehalten und umfassen, falls überhaupt berichtet wird, zumeist nur einige Zeilen.

Die Entscheidung der Geschworenen sei ein *"Sensationeller Freispruch im Salzburger SS-Prozess."* Erwähnt werden Wahrspruch und Stimmenverhältnis sowie das Aussetzen des Wahrspruches wegen des Irrtums der Geschworenen. Neben einem Resümee des *"Monsterprozesses"* weist das KV auch auf die bisher entstandenen Kosten und auf die notwendige Wiederholung des Prozesses hin. Diese Erwähnung der Kosten ist als versteckter Hinweis auf die Überflüssigkeit dieser Prozesse in den Augen des KV zu werten. Abschließend wird eine Retrospektive auf Kriegsverbrecherprozesse insgesamt gemacht:

"Von den 15 Kriegsverbrecherprozesse die seit 1960 in Österreich durchgeführt wurden, endeten sieben mit Freisprüchen, in zwei Fällen - einschließlich des Verfahrens gegen Mauer - wurde der Wahrspruch der Geschworenen ausgesetzt und in einem Fall war das Verfahren eingestellt worden. Nur ein Angeklagter, Stefan Rojko, ein ehemaliger Aufseher des KZs Theresienstadt, erhielt lebenslänglichen Kerker" (18.2.1966).

NEUER KURIER

Der Fokus der Berichterstattung im NK richtet sich ausschließlich auf das Prozessgeschehen. So gibt es weder historische Informationen zu den Mordtaten der Brüder Mauer (die Rede ist lediglich von "*zahlreichen organisierten Aktionen gegen Juden in den Jahren 1941 bis 1943*" – 25.1.1966) noch eine Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Brüder nach 1945.

Die Artikel sind äußerst kurz gehalten und fassen lediglich die Zeugenaussagen zusammen – wenngleich die Tendenz der Berichterstattung contra die Brüder Mauer geht und Widersprüchlichkeiten in Zeugenaussagen unerwähnt bleiben:

"Als rücksichtslose Gestapo-Leute und gefürchtete SS-Männer galten die Brüder Mauer im Ghetto von Stanislau, geht aus Zeugenaussagen am gestrigen dritten Tag des Salzburger Judenmordprozesses hervor" (27.1.1965).

Die "Jüdische Weltverschwörung" sowie die antisemitische Argumentation, die Brüder Mauer im Prozess entwerfen, werden mit keinem Wort erwähnt. Unbeachtet bleiben auch die Zuschauerreaktionen und die Beifallsbekundungen für die Angeklagten - diese werden euphemistisch mit "*das Publikum zeigt sich allerdings überrascht*" umschrieben. Teilweise sind die Angaben auch ungenau – einem der Brüder wird plötzlich der Name Josef Mauer gegeben (3.2.1966)

Erst in einem Kommentar (mit dem Titel "Irrtum") anlässlich des Prozessausgang zeigt der NK, namentlich Hugo Portisch, erstmals einen kritischen Standpunkt zum Prozessgeschehen. Er übt massive Kritik an den Geschworenen:

"Wenn Prozesse dieser Art in Österreich auf solche Art weitergeführt werden, läuft die österreichische Justiz und mit ihr das Land selbst Gefahr, nicht nur der Parteilichkeit, sondern der bewussten Schützenhilfe für Massenmörder im Dienst des Hitler-Regimes beschuldigt zu werden."

Allerdings – und darin liegt der Unterscheid zu anderen kritischen Stimmen an den Geschworenenprozessen – wertet Portisch diese Geschworenen nicht als Repräsentanten der politischen Meinung des österreichischen Volkes. Vielmehr, mutmaßt das NK, seien die Geschworenen unter Einfluss des besonderen antisemitischen Publikums gestanden "*oder wollen sich die Geschworenen nicht mit dem Schuldspruch belasten, der ihnen im Fall eines vor kurzem erfolgen 'unpolitischen' Mordes durchaus leicht fiel?*" Bedenklich äußert sich der NK nun auch über die antisemitische Stimmung des Publikums beim Prozess. Portisch gibt dann einen Rückblick auf den Prozess gegen Verbelen.

"Man hat beim Verbelen-Prozess in Wien einen Geschworenen ausgeschieden, weil er Jude war. Man meinte, dieser Geschworne könnte wahrscheinlich nicht objektiv urteilen. Aber da erhebt sich die Frage ob

man dann nicht auch alle Geschwornen darauf prüfen müsste, ob sie nicht seinerzeit Mitglieder der NSDAP, der SA, der SS usw. gewesen sind. Und das zeigt schon die ganze Problematik der Einsetzung von Geschwornengerichten für die Ahndung der Massenverbrechen in der Hitler-Ära."

Allerdings dürfte sich Portisch hier geirrt haben, zumal nicht im Prozess gegen Verbelen, sondern im Prozess gegen Rajakowitsch ein jüdischer Geschworener ausgetauscht wurde.

Die Lösung für die Umgehung solcher Prozesse sieht der NK in der Zuweisung solcher Prozesse ausschließlich an Berufsrichter, um der Gerechtigkeit willen, *"aber auch um unsere Justiz und unser Land vor Blamage und falscher Einschätzung zu schützen. Nur dann auch hätte der Beschluss des Parlaments seinen Sinn, die Morde des NS-Regimes nicht verjähren zu lassen"* (18.2.1966).

Hier klingt auch jene Denkweise an, die innerhalb der Justiz verbreitet war: Besser keinen Prozess führen, als einen skandalösen Freispruch riskieren.

NEUES ÖSTERREICH

Das NÖ wertet den Prozess gegen die Brüder Mauer als einen der *"erschütterndsten Kriegsverbrecherprozesse der letzten Zeit. Angeklagt sind die Brüder Johann und Wilhelm Mauer, zwei naturalisierte Österreicher aus Lemberg [...]"*

Von Anfang an ortet das NÖ im Prozess gegen die Brüder Mauer Schwierigkeiten in Hinblick auf die Thematisierung der NS-Verbrechen in Salzburg:

"Gleich zu Beginn der Verhandlung gab es einen Eklat, der die Atmosphäre dieses Prozesses qualifizieren mag: Von 14 geladenen Geschworenen waren nur sechs erschienen, die übrigen haben sich im letzten Moment entschuldigt, offensichtlich, nachdem sie in den Zeitungen gelesen hatten, um was für Delikte es bei diesen Verfahren geht. 'Mit NS-Prozessen will hier niemand etwas zu tun haben,' hieß es in den Korridoren."

Angemerkt wird zudem, dass die Position des Anklägers in diesem Prozess bereitwillig einem Wiener Staatsanwalt überlassen wurde.

Kritisiert werden die antisemitischen Agitationen des Verteidigers und der Angeklagten und dem diesbezüglichen Nichtreagieren der Prozessführung.

"Unwidersprochen darf er [Anm.: Johann Mauer] auch gemeinsam mit seinem Verteidiger Dr. Krisch seine Theorien über die Vernichtung der polnischen Intelligenz vortragen. [...] Man habe sich damit für die 'Denunziationen' der polnischen Juden während der Russenzeit rächen wollen. Auch an dieser Massenvernichtung sind also offenbar die Juden schuld!" (25.1.1966)

Des weitern hätten die Angeklagten Belastungszeugen ungehindert ins Kreuzverhör nehmen dürfen (26.1.1966). Die auf der Tagesordnung stehenden antisemitischen Vorfälle des Publikums sind fixer Bestandteil der

Berichterstattung. Mit Verwunderung und Empörung wird das Verhalten der Salzburger Zuschauer - *"gelegentlichen Applaus für die Angeklagten und Missfallenskundgebungen für die Zeugen"* - vernommen, *"während Zeugen Massenmorde schildern, lacht das Publikum"* (3.2.1966), *"Als ein Zeuge auf die Thora vereidigt wird, ertönt Kichern aus dem Gerichtssaal (!)"* (27.1.1966). Die Bravorufe für den Verteidiger seien eine *"antisemitische Demonstration"* (29.1.1966).

Darüber hinaus erfolgen detaillierte Zeugenberichte, bei denen vermeintliche Widersprüche in den Aussagen nicht erwähnt werden. Allerdings fehlt eine ausführliche historische Dimension in der Berichterstattung insgesamt. Auffällig ist auch die wiederum vorgenommene Externalisierung bei der Täterzuschreibung: Die Mörder beim "Blutsonntag" seien *"deutsche und ukrainer Mörder"* (25.1.1966), die Rede ist von der *"deutschen Okkupation"* von Stanislau (18.2.1966).

Vor Unterbrechung des Prozesses zieht das NÖ eine Zwischenbilanz über den Prozess. *"An erster Stelle muss der 'Geschwornenstreik' erwähnt werden, der bereits zu Verhandlungsbeginn auftrat und sich auch später äußerte, indem sich ein Laienrichter nach dem anderen krank meldete"* (5.2.1966).

Die Schlagzeile *"Skandalurteil im Mauer-Prozess"* und als Unterüberschrift: *"'Nicht schuldig' an Einzelmorden, 'Befehlsnotstand' bei Massenaktionen – Urteil ausgesetzt"* zielt die erste Seite des NÖ nach dem Bekanntwerden des Wahrspruchs. Der Prozess habe mit einem unfassbaren Fehlurteil geendet. Wenngleich das NÖ sichtlich schockiert ist über den Ausgang des Verfahrens, gibt es keine Begründung für diesen Wahrspruch:

"Einige Vorfälle während des Prozesses, die die Atmosphäre in Salzburg charakterisieren, machen das Urteil nicht verwunderlich. Kein Salzburger Staatsanwalt hatte sich gefunden, um die Anklage zu vertreten. Man überließ diese Aufgabe einem Beamten aus Wien. Von den Geschwornen ließen sich sechs unmittelbar vor Verhandlungsbeginn, drei während des Prozesses krank schreiben. Schließlich kam es, als jüdische Zeugen aussagten, wiederholt zu höhnischen Zwischenrufen aus dem Publikum und zu Beifallskundgebungen für die Angeklagten."

Es habe jedoch für jeden unbefangenen Beobachter während der neunzehn Prozesstage nicht den geringsten Zweifel am der Schuld der Angeklagten gegeben.

Barabara Coudenhove-Calergi sieht sich zu einer persönlichen Anmerkung im Anschluss an den Artikel veranlasst: Sie sieht den Wahrspruch im Mauer-Prozess als den bisherigen Höhepunkt der Entwicklung, in der 8 von 14 Kriegsverbrecherprozessen mit Freisprüchen geendet hatten.

"Dieses Urteil bedeutet nicht nur eine Beleidigung für die Millionen Opfer, sondern auch eine Ohrfeige für das Ansehen der Republik. Durch die Aussetzung des Wahrspruches ist es noch nicht wiederhergestellt."

Sie stellt zudem die resignierende Frage, ob diese Entscheidung tatsächlich der öffentlichen Meinung entspricht:

"Es ist offensichtlich, dass die Salzburger Geschwornen unter dem Druck eines entscheidenden Teils der öffentlichen Meinung gehandelt haben. Wie stark ist dieser Druck? Und wie stark sind die Kräfte, die ihm entgegenwirken? Wir warten auf die Reaktion des 'anderen Österreich'. Wir hoffen, dass es dieses 'andere Österreich' noch gibt, auch außerhalb der Österreichischen Widerstandsbewegung. Andernfalls müsste man sich schämen, ein Bürger dieses Landes zu sein" (18.2.1966).

In einem am nächsten Tag erscheinenden Kommentar fordert Herbert Schiff eine "Auslese" bei der Geschworenenauswahl. Die Irrtümer der Geschworenen häufen sich. *"Die grausamsten Massenmorde der Geschichte werden bei uns von einem Teil der Bevölkerung, den die Laienrichter repräsentieren, anscheinend als Kavaliersdelikte betrachtet."*

"So kann es, so darf es nicht weitergehen," es dürfe keinen weiteren Prozess in dieser Art geben. Einmal mehr fordert hier das NÖ eine Reform der Geschworenengerichte und zeigt sich über *"unserer geistigen Stickluft,"* in der solche Fehlurteile zustande kommen, besorgt (19.12.1966).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Aufgrund des Prozessortes Salzburg widmen die SN dem Prozessgeschehen breiten Raum. Als einzige Tageszeitung nennen die SN Namen, Beruf und Wohnort der Geschworenen.

"Zum ersten Mal ist nun auch vor einem Gericht in Salzburg von jenen Verbrechen die Rede, die die Welt erschütterten: Von der 'Lösung der Judenfrage' durch die Machthaber des 'Dritten Reiches.' Und ein kleines Rad in diesem furchtbaren Vernichtungswerk sollen die Brüder Mauer gewesen sein."

Der Nationalsozialismus wird als Zeit des "Grauens" bezeichnet, die Beweise der Anklageschrift nennen die SN *"Zeugnisse bestialischer Grausamkeiten."* Die Tatvorwürfe werden genau thematisiert, eine Zwischenunterschrift lautet schließlich: *"Kein Befehlsnotstand!"* Auch auf die "Pannen" bei Prozessbeginn – das Nichterscheinen der Geschworenen wird hingewiesen, und die Frage wird gestellt *"Was mag sie dazu veranlasst haben?"* (25.1.1966).

Die Berichterstattung beschäftigt sich allerdings auch mit einigen Banalitäten. So geht es unter anderem um die Bitte des Geschworenensprechers, dass der Prozess nicht schon um 8.30 h beginnen solle: *"Wer weiß, wie kräfteraubend ein langer Prozesstag ist, wird sich diesem Argument nicht verschließen können. Vollends, wenn man über zwei Menschen zu urteilen hat, denen lebenslanger Kerker droht!"* (26.1.1966).

Die SN nehmen einen kritischen Blickwinkel ein, wenngleich dieser in eine etwas andere Richtung als in anderen Zeitungen geht. Sie erwähnen die antisemitischen Reaktionen der Angeklagten ebenso wie die

Beifallsbekundungen der Zuschauer. Empört zeigen sich die SN auch über die erschütternde Kaltblütigkeit eines Zeugen, der behauptete es sei "*keine Sünde, Juden zu erschießen*" (29.1.1966). Herbert Goedler kritisiert in einem persönlichen Kommentar unter dem Titel "*Wahrheitsfindung in Eile*" das Tempo, in dem die Verhandlung geführt wird. Der Beifall der Zuschauer sei ein Skandal. "*Das raue Klima und die unheilschwanger Atmosphäre, die bereits nach drei Prozesstagen in den Saal eingezogen sind, sind die Folgen.*" Das Verhalten der Geschworenen – ist für Goedler eine "*Missachtung des Gerichts und zugleich ein neuer Beweis für die Problematik der Geschwornengerichtbarkeit*" Abschließend gibt er dem Prozess eine eigene besondere Beurteilung:

"Es hat wohl noch kaum einen Prozess dieser Größenordnung gegeben, in der der Verteidigung nicht ein Entlastungszeuge zur Verfügung gestanden ist. Und von diesem Blickwinkel aus muss man auch die nun folgenden Verhandlungstage sehen" (29.1.1966).

Die SN kritisieren das Verhalten der Zuschauer immer wieder. Schärfere Worte finden sie allerdings für die "*Bemühungen eines Polizeiangehörigen, die Reaktion der Zuhörer auf das Prozessgeschehen im Bild festzuhalten.*" Ein Foto, das eben diesen Fotografen zeigt, ist unternitelt mit "*Metternichs Auge*" und weiter heißt es:

"Diese vorbeugende Maßnahme soll, so heißt es, auf eine Anordnung des Innenministeriums zurückzuführen sein. Erinnert nicht auch diese Verfügung an jene Zeit, über die man in diesen Tagen im Salzburger Justizgebäude zu Gericht sitzt?" (4.2.1966).

Den Ausgang des Verfahrens werten die SN als "Sensation": "*Geradezu sensationell endete Donnerstag im dicht gefüllten Schwurgerichtssaal [...] der Geschworenenprozess*" gegen die Brüder Mauer. Es fehlen aber Bewertungen – im Unterschied zu anderen Zeitungen – wie jene, über einen "Skandal" zu sprechen. Hingegen heißt es pathetisch:

"Der Obmann der Geschworenen, der Kaufmann Hans Rechberger aus Salzburg, verliert den Wahrspruch der Laienrichter. Wie die Hammerschläge eines Auktionators dröhnten seine Worte in die Stille des überfüllten Schwurgerichtssaales hinein" (18.2.1966).

ARBEITER ZEITUNG

Im Unterschied zur VST oder dem NÖ ist die Art der Berichterstattung sehr förmlich. Das Nichterscheinen der Geschworenen wird zwar erwähnt, allerdings keine Mutmaßungen darüber angestellt. Abgedruckt aber ebenso unkommentiert heißt die Behauptung Johann Mauers, der Prozess sei ein "*abgekartetes Spiel der Juden*" (25.1.1966).

Die Berichterstattung orientiert sich strikt an den Aussagen der einzelnen Personen. Dabei werden die Entlastungszeugen als unglaubwürdig

dargestellt, an der Schuld der Mauer-Brüder zweifelt die AZ nicht. Erwähnt werden zwar die antisemitischen Anschuldigungen der Mauer Brüder, aber zum einen nicht als dezidiert antisemitisch angekreidet und auch nicht weiter kommentiert. Es erfolgen vorerst keine Hinweise auf die besondere Atmosphäre im Gerichtssaal und auf die Beifallskundgebungen der Zuschauer. Erst über 10 Tage nach Prozessbeginn erwähnt die AZ erstmals – und dies lediglich in Form der Zitierung der Aussage des Vorsitzenden, den Saal räumen zu lassen – die Beifallskundgebungen für die Angeklagten.

"Seit er vor zwei Tagen en Saal räumen ließ, weil Zuhörer den Verteidigern der zwei Angeklagten Beifall klatschten, herrscht eine gespannte Atmosphäre. Der Beifall galt der Entgleisung eines Verteidigers, dass die Angeklagten mir ihrer Behauptung, der Prozess gegen sie sei ein 'abgekartetes jüdisches Spiel,' recht hätten" (29.1.1966).

Später erfolgt noch die Anmerkung, "*erschütternd wie die Gleichgültigkeit vieler Zuhörer gegenüber den Opfern war auch jene des ehemaligen Sachbearbeiters für Judenfragen in Stanislau [...]*" (29.1.1966).

Auch die Tatsache, dass die Anzahl der Geschworenen geringer wird, erklärt die AZ lediglich mit dem Grund, dass diese eben erkrankt seien (28.1.1966).

Das AZ bringt schließlich eine Erklärung von Justizminister Broda als Antwort auf das Telegramm der "Aktion gegen den Antisemitismus" an ihn:

"Er wies darauf hin, dass er ebenso wie die Mitglieder der Aktion die Vorfälle, die sich im Zuschauerraum bei dem Prozess ereigneten, entschieden verurteile. Er erinnerte daran, dass der zuständige Vorsitzende des Gerichtshofes sofort mit der Räumung des Saales vorangegangen ist, sowie dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft das Verhalten eines Teiles des Publikums klar und unmissverständlich verurteilt hat. (2.2.1966)

Mit dieser Stellungnahme Brodas scheint diese Causa für die AZ abgeschlossen zu sein. Die Berichterstattung beschränkt sich fortan wieder auf die zusammenfassende Darstellung der Zeugenaussagen.

Die AZ nimmt abschließend zum "*offensichtlichen Fehlurteil*" Stellung, in dem die Proteste des VSSTÖ sowie der Widerstandskämpfer verlautbart werden.

"Zu dem skandalösen Urteil nahmen noch Donnerstag der Verband Sozialistischer Studenten und die Österreichischen Widerstandskämpfer Stellung. Schon wieder, erklärt der VSSTÖ, wurde das Ansehen Österreichs in der Welt durch den Freispruch zweier Naziverbrecher diffamiert. Die jahrelange Verharmlosung jener Verbrechen hätte die Geschworenen des Salzburger Prozesses beeinflusst, Menschen, die nach einem gemeinen Verbrechen nach der Todesstrafe schreien, Massenverbrechen aber entschuldigen und diese Verbrecher freigesprochen sehen wollen, seien eine ernste Gefahr für die Demokratie Österreichs." (18.2.1966)

Es fehlen aber Analysen und Versuche, die Entscheidung der Geschworenen zu ergründen.

NEUE FRONT

Im der Rubrik Wochenstenogramm findet als einzige Meldung über den Prozess das Urteil gegen die Brüder Mauer Erwähnung: "*Proteste des KZ-Verbandes gegen Freispruch der Brüder Mauer*" (26.2.1966). Einmal mehr weist die NF damit dezidiert auf ihr "Feindbild KZ-Verband" hin. Jegliche weitere Berichte oder Äußerungen über den Prozess fehlen.

19.2 Der 2. Prozess gegen Johann und Wilhelm Mauer (10.10.-8.11.1966)

VOLKSSTIMME

Zum Auftakt des Prozesses nimmt die VST Bezug auf den vor kurzem beendeten Novak-Prozess. Hier "*war vor vier Tagen ein anderer Handlanger der menschenfressenden Mordmaschinerie Hitlers als freier Mann aufgestanden.*" Die VST kommt dabei zum Schluss, dass der Befehlsnotstand und der Rückzug der Geschworenen auf dieses dahinter steckende Täterbild immer wieder zu seinem Ziel führe und dadurch die Angeklagten exkulpiert werden (11.10.1966).

Erleichtert berichtet die VST, dass die antisemitische Argumentation der Mauer-Brüder weder bei Gericht noch bei den Geschworenen - im Unterschied zum 1. Prozess - Nährboden finde, wenngleich die Brüder Mauer auch im 2. Prozess von der "*jüdischen Verschwörung*" sprächen. Thematisiert wird von der VST auch die Tatsache, dass ein Geschworener ein ehemaliger SS-Angehöriger sei, der sich allerdings "geläutert" zeige und dementsprechend auch zum Befehlsnotstand Stellung genommen hatte. Im Unterschied zum NÖ wird dieser Umstand allerdings nicht weiter beachtet. Erwähnung findet darüber hinaus auch die Zeugenbeeinflussung von deutschen Ex-SS-lern durch österreichische Anwälte, die gegen die Angeklagten aussagen sollten (12.10.1966).

Den Prozessablauf betreffend, zieht die VST Vergleiche zum ersten geführten Prozess. Positiv erwähnt wird dabei das "Engagement" der Geschworenen, die immer wieder vom Recht Gebrauch machten, selber Fragen zu stellen.

"Und man hat dieses mal auch nicht den Eindruck, dass vom Zuhörerraum den Angeklagten Wellen von Sympathie entgegenschlagen, wie dies bei den Salzburger organisierten Provokationen beim ersten Mauer-Prozess der Fall war" (14.10.1966).

Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang auch die Haltung der Zuschauer im Gerichtssaal, die sich gegen die Brüder Mauer äußerten. Die stereotypen Ablehnungen der Brüder bezeichnet die VST als eine "*immer unerträglichere Verhöhnung aller Opfer*" (18.10.1966).

Zentrales Thema der Berichterstattung ist der Befehlsnotstand, welchen die VST ablehnt. Interessant ist an dieser Stelle der Diskurs, der über die

Involvierung der Wehrmacht in Verbrechen geführt wird: *"Lescyn [Anm.: ein Zeuge] erzählt von Offizieren der Wehrmacht, die sich den Massenexekutionen widersetzen, bis es einmal 'fast zu einer Schießerei zwischen ihnen und der SS kam'"* (19.10.1966).

Die VST berichtet schließlich über jene, *"die nicht Henker sein wollten"* und Erschießungsbefehle verweigerten. Jene Geschworenen, die den Kriegsverbrechern Befehlsnotstand zugestehen würden,

"haben nicht nur bitteres Unrecht an jenen Opfern begangen, deren Tod ungesühnt bleibt. Sie haben auch jene Tausende Männer – Österreicher und auch Deutsche – zutiefst beleidigt, die trotz Befehlen und Trotz Druck nicht gemordet haben [...]" (22.10.1966).

Die VST kritisiert retrospektiv immer wieder die Prozessführung in Salzburg, nachdem ein Zeuge schilderte, dass seine Aussage falsch protokolliert worden sei: *"Man kann sich nun ungefähr vorstellen, wie das Gericht beim Salzburger Mauer-Prozess funktionierte"* (25.10.1966).

Der Verteidiger wird zynisch kommentiert; er *"blamiert sich,"* durch seine Behauptung, es existiere ein Befehl aus Münster zur Erschießung von Befehlsverweigerern:

"In Dr. Krischs [Anm.: der Verteidiger] 'Runde' würde man wohl den Versuch, die unbewiesene Verantwortung eines Kriegsverbrechers in Münster als Beweisstück bei einem Verfahren in Wien zu verwenden, als nordische List bezeichnen" (26.10.1966).

Unmittelbar vor dem Urteilsspruch äußert die VST Bedenken wegen des *"Hintertürs 'Befehlsnotstand' für Brüder Mauer."* Die Verurteilung der Brüder erscheine sehr wahrscheinlich, doch müssten die Geschworenen auch beurteilen, ob die Verbrechen unter unwiderstehlichem Zwang begangen worden seien. Eingegangen wird anhand der Schlussplädoyers auch auf eventuelle Widersprüche in den Angaben der Zeugen:

"Man kann einen Zeugen leicht zu 'Widersprüchen' bringen, wenn man ihn 25 Jahre nach der Tat über die genaue Stunde der Tat und über die genaue Entfernung befragt, von der er die Tat gesehen hatte – besonders wenn der Zeuge in deiner damaligen Todesangst nicht dran dachte, auf die Uhr zu schauen und Entfernungen zu schätzen" (8.11.1966).

Das Urteil wird mit Erleichterung aufgenommen. Die VST enthält sich dabei jeglicher Kritik, auch das Strafausmaß betreffend (9.11.1966).

KLEINES VOLKSBLATT

Den 25. Jahrestag des so genannten "Blutsonntages" von Stanislau nimmt das KV zum Anlass, um ausführlich über den Prozess gegen die Brüder Mauer zu berichten. Der Prozess steht auch im KV im Eindruck des Novak-Freispruches. Für das KV ungewohnt scharfe Worte werden hierbei gegen die Angeklagten und die Verteidigung gerichtet:

"Die Gedächtnislücken, die bei derartigen Angeklagten chronisch zu sein scheinen, waren nicht die einzige negative Überraschung mit denen die aus Lemberg stammenden SS-Brüder vor dem Wiener Geschworenengericht aufwarteten. Sie besaßen die Frechheit, die österreichischen Gerichtsbehörden der Voreingenommenheit zu beschuldigen und sich als Opfer einer Verschwörung zu bezeichnen."

Zudem wird die Zeugenbeeinflussung von einem Rechtsanwalt der Brüder Mauer erwähnt und darauf hingewiesen, dass sich damit bislang die Rechtsanwaltskammer nicht auseinandergesetzt habe.

Die Angeklagte werden folgendermaßen beschrieben: *"Sie sind zwei Männer um die Fünfzig, die ihrem unscheinbaren Aussehen durch Schnurrbärte etwas Profil verleihen wollen."* Um an die Emotionen der LeserInnen zu appellieren erwähnt das KV den Umstand, dass Wilhelm Mauer einst jüdische Kinder ermordete und nach 1945 Präfekt eines österreichischen Kinderheimes gewesen war (11.10.1966). Wie schon in früheren Berichterstattungen über Prozesse gegen NS-Verbrecher bringt das KV immer wieder explizit das Verbrechen des Kindsmordes ins Spiel.

Interessant ist die Erwähnung, dass Überlebende des Judenmassakers tausende Kilometer reisten, um in Wien endlich auszusagen (15.10.1966) insofern, als im Vergleich zum Murer-Prozess die Ladung von ausländischen Zeugen als alles andere als positiv bewertet und vielmehr als Verschwendung von Geldern bezeichnet wurde.

Die anfangs engagierte Berichterstattung, die detaillierte Zeugenaussagen wiedergibt, lässt im Verlauf der Prozessdauer nach, wengleich die Grundtendenz klar bleibt: Die Brüder seien schuldig, Entlastungszeugen unglaubwürdig. Zur Frage des Befehlsnotstandes nimmt das KV allerdings nur kurz Stellung, die Frage der antisemitischen Agitationen bleibt vollkommen ausgeblendet.

Das Urteil wird auf der ersten Seite als Schlagzeile abgedruckt: *"Hohe Kerkerstrafen für SS-Brüder Mauer"* In der Urteilsbeschreibung weist das KV zudem auf die Sicherheitsmaßnahmen bei Gericht hin:

"Nicht weniger als 21 Justizwachebeamte und Staatspolizisten waren zur Überwachung aufgeboten worden, da man im Falle eines neuerlichen Freispruchs, Ausschreitungen der aufbrachten Zuhörer befürchtete. Die Sicherheitsvorkehrungen waren sorgfältiger als je zuvor geplant worden" (9.11.1966)

NEUER KURIER

Zu Beginn der Berichterstattung über den 2. Prozess gegen Mauer entwirft der NK ein skurriles Szenario in Anlehnung an den "Blutsonntag" in Stanislau vor 25 Jahren. Der NK fordert seine LeserInnen auf, sich vorzustellen, dass Polizeibeamte die Bewohner der Wiener Innenstadt aus Ihren Häusern trieben:

"Alle Blauäugigen mussten antreten und zum Zentralfriedhof marschieren. Männer, Frauen, Kinder, Tausende, Abertausende Menschen. [...] Und im Zentralfriedhof sind bereits riesige Gruben geschaufelt. So groß wie das Bassin des Stadionbades. Unzählige solcher Gruben. Und nun befiehlt man den Tausenden in diese ihre Gräber zu steigen [...] Stellen sie sich das vor. Sie können nicht? Und doch hat es diesen 12. Oktober gegeben. Vor genau 25 Jahren. Den Blutsontag in Stanislau. Man hat die Gräber gefunden. Man hat die Zeugen gefunden. Und man hat zwei Männer gefunden, von denen diese Zeugen sagen, 'die haben geschossen'. Die Brüder Wilhelm und Johann Mauer. Jene beiden wohlbekleideten Biedermänner, die gestern im Großen Schwurgerichtssaal auf der Anklagebank waren" (11.10.1966).

Die Zeugenbeeinflussung wird ebenso genannt wie die antisemitischen Äußerungen der Brüder Mauer. Im Vergleich zum ersten Prozess ist die Berichterstattung ausführlicher und regelmäßiger. Das Engagement liegt wohl aber auch in der Person des Berichterstatters, Peter-Michael Lings. Die Sprache der Berichte ist emotional und bildhaft. Immer wieder weist der NK auf die pathologischen Rassevorstellungen der Nazis und auf den Kadavergehorsam hin, die Bedingungen für diese grausamen Verbrechen waren. In diesem Kontext ist auch die Thematisierung des "Warum" der Judenverfolgung zu verstehen. Hierbei führt der NK mit der Konstruktion einer "Wir-Gruppe" eine Solidarisierung mit den Opfern herbei. So wird der Vater einer Zeugin erwähnt, der als Österreicher im 1. Weltkrieg *"für unser Vaterland sein Leben gelassen hat:"*

"Es ist vielleicht eine Aussage im Zusammenhang mit diesem Prozess nichts zu suchen hat. Und doch illustriert sie etwas sehr wichtiges, wie sehr so viele dieser Juden sich als 'zu uns' gehörig fühlten" (15.10.1966).

Eine eindeutige Positionierung erfolgt auch zum Thema Befehlsnotstand: Der NK berichtet von fünf Beispielen im Prozess von Menschen, die sich dem Erschießungsbefehl widersetzten und dennoch nicht erschossen wurden (22.10.1966). Der NK arbeitet sodann auch einen Unterschied heraus zwischen "Soldaten und Mördern" in Anlehnung an das Plädoyer des Staatsanwaltes. In diesem Plädoyer, welches der NK zitiert wird aber auch dem Mythos der "sauberen Wehrmacht" versus "schmutzige SS" Rechnung getragen: *"Während es sich SS und Gestapo im Hinterland beim Morden gut gehen ließen und sich bereicherten, wurde in Stalingrad die sechste Armee vernichtet."* Aus dem Plädoyer des Verteidigers wird der antisemitische Seitenhieb auf "Dokumentationszentren über Judenmorde" mit Empörung erwähnt (8.11.1966).

Die Verurteilungen der Brüder Mauer wertet der NK als *"Mildes Urteil im Brüder-Mauer-Prozess"* als Schlagzeile auf der 1. Seite. Zudem erfolgt ein Stimmungsbericht aus dem Gerichtssaal über das Verhalten zahlreicher anwesender Neonazis. Den Schuldspruch und die Ablehnung des Befehlsnotstandes wertet der NK als *"Erfolg einer hervorragenden Prozessführung."* Wenngleich das Urteilsausmaß als zu gering befunden wird,

wird den Geschworenen und Richter gute Arbeit zugestanden, die die "Schande von Österreich" abgewandt haben (9.11.1966).

NEUES ÖSTERREICH

Das NÖ bezeichnet den Prozess als politischen Prozess. Kritik äußert das NÖ gleich zu Beginn an der Zeugenbeeinflussung, *"die aber befremdenderweise bisher keinerlei Folgen gezeitigt hat"* (11.10.1966).

Die SS-Vergangenheit eines Geschworenen veranlasst das NÖ zu einem Heading *"Geschworener mit SS-Vergangenheit"* (12.10.1966). Auch die Verteidigung wird kritisiert: *"Die Verteidigung versuchte durch sinnlose Detailfragen Verwirrung zu stiften,"* sie sei eine Provokation (14.10.1966). Wiederholt hingewiesen wird auf die mutmaßliche Zeugenbeeinflussung von deutschen Belastungszeugen (13.10.1966).

Das NÖ erwähnt auch, wie sehr sich das Stimmungsbild im Wiener Prozess von jenem im Salzburger Verfahren unterscheidet (*"Applaus für den Staatsanwalt"* als Überschrift des Artikels - 18.10.1966). Das Zugestehen des Befehlsnotstandes im 1. Prozess wird erneut als absurd bezeichnet, obwohl schon *"damals klar war, dass beide Angeklagte als einstige polnische Offiziere regelrechte Überläufer waren und sich absolut freiwillig dem Mordkommando des Gestapochefs Krüger angeschlossen hatten"* (22.10.1966).

Die vermeintliche Anwerbung eines Entlastungszeugen im Prozess sei eine peinliche Überraschung. *"In der ganzen Welt sei nicht eine Person zu finden, die etwas Gutes über die Brüder Mauer sagen könne."* (25.10.1966). Erwähnt wird - unter Zustimmung des NÖ - als *"Sensation am letzten Prozesstag gegen die Brüder Mauer"* die Einleitung des Verfahrens gegen einige Anwälte wegen der Verleitung zur falschen Zeugenaussage. Auch das NÖ nimmt aus dem Plädoyer des Staatsanwaltes - wie auch der NK - den Mythos der sauberen Wehrmacht auf (8.11.1966).

Über den Wahrspruch der Geschworenen zeigt sich das NÖ erleichtert:

"Trotz der schlechten Erfahrungen, die man in Wien in den letzten Monaten mit Geschworenenprozessen gegen Judenmörder machten, herrschte gestern einmütig die Ansicht, dass die Laienrichter diesmal wohl oder übel einen Schuldspruch fällen mussten" (9.11.1966).

Das milde Urteil hingegen sei ein Kompromissurteil. Gedanken macht sich das NÖ über das Stimmenverhältnis beim Wahrspruch der Geschworenen: *"Unverständlicherweise trat einer der Laienrichter [...] bis zuletzt für den Freispruch der Angeklagten ein; in den meisten Anklagepunkten erfolgte ein Schuldspruch mit 7:1 Stimmen"* (9.11.1966). Das NÖ hinterfragt in der Folge die so genannten "Milderungsgründe" und stellt eine Rechnung an über die Höhe des Urteils- *"7 Tage für einen Mord."*

"Immerhin haben die Geschworenen diesmal erfreulicherweise bewiesen, dass im österreichischen Volk das Gefühl für Recht und Unrecht noch lebendig ist, auch wenn Ereignisse und Zeugenaussagen sich im Dunkel tatsächlichen oder vorgetäuschten Gedächtnisschwunds verlieren" (10.11.1966).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die ausführliche Berichterstattung in der SN ist darauf zurückzuführen, dass dieser Prozess ein Salzburg-relevantes Thema darstellt. Bereits im Vorfeld des Prozesses wird über die Neuauflage des Prozesses und über den Inhalt bzw. die Strategie des Staatsanwaltes berichtet. Der Bezug zum Novak-Urteil wird hergestellt und in die Kategorie Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen, die die "Ausrottung der Juden" (im Original ohne Anführungszeichen!) betreffen, eingeordnet. Es handle sich um *"Verbrechen, die die Welt erschütterten: 'Von der Endlösung der Judenfrage' durch die Machthaber des Dritten Reiches. Ein kleines Rad in diesem furchtbaren Vernichtungswerk sollen die Brüder gewesen sein"* (11.10.1966).

Die SN ziehen immer wieder Vergleiche zum ersten Prozess und erwähnen die völlig andere Verhaltensweise der Zuschauer (18.10.1966). Um die Behauptung der *"jüdischen Verschwörung,"* welche die Brüder auf die Tagesordnung setzen, zu entkräften, thematisieren die SN die Hintergründe für die Einleitung des Verfahrens gegen die Brüder (ein ehemaliger Gestapokollege in Stanislau brachte 1959 das Verfahren ins Rollen – 9.10.1966). Der Standpunkt zum Thema Befehlsnotstand wird mehrmals den LeserInnen vermittelt: Die Befehlsverweigerung sei möglich gewesen - untermauert wird dies mit der Zusammenfassung zahlreicher Zeugenaussagen. In der Berichterstattung werden tendenziell die Brüder Mauer als schuldig betrachtet.

Das Urteilsausmaß wird folgendermaßen kommentiert. *"im Hinblick auf die mildernden Umstände, so wie darauf, dass für die begangenen Verbrechen nicht Rache und Vergeltung geübt werden soll, wurde von einer lebenslänglichen Kerkerstrafe abgesehen."* Das Urteil sei möglich gewesen, zumal die Strategie des Verteidigers, Zeugen als unglaubwürdig erscheinen zu lassen, fehlgeschlagen habe (9.11.1966).

In einem Kommentar kommen die SN zum Schluss, dass durch dieses Urteil klar geworden sei, dass Österreich kein *"Paradies für Kriegsverbrecher"* sei. Das Strafausmaß sei gerechtfertigt, zumal die Verurteilten 20 Jahre lang unbescholten blieben. Unterstrichen wird hingegen die Tatsache, dass ein Befehlsnotstand nicht existiere, und die SN empfehlen die im Prozess dazu gehörten Zeugenaussagen auch dem OGH:

"Diese Aussagen, so meinen wir, wird auch der Oberste Gerichtshof heranziehen müssen, wenn er demnächst über die Nichtigkeitsbeschwerde

des Anklägers im Prozess gegen den Eichmann-Gehilfen Franz Novak wird entscheiden müssen" (9.11.1966).

ARBEITER ZEITUNG

Der Mauer-Prozess steht in der AZ im Eindruck des Novak-Freispruches. Eingangs werden historische Hintergründe des Verbrechens beleuchtet.

"Die Brüder Mauer waren die gnadenlosen Büttel in einem der blutigsten und grausamsten Kapitel, die den SS-Schergen im besetzten Polen in den Jahren 1941 bis 1943 mit Mord- und Totschlag in die Leidensgeschichte dieses Landes geschrieben haben" (11.10.1966).

Die Kernfrage des Prozesses sei jene nach dem Befehlsnotstand. Der Umstand, dass ein Geschworener SS-Mitglied war, wird nicht erwähnt. Es erfolgen detaillierte Zeugenberichte, die allesamt die "*Blutschuld*" der Brüder Mauer beweisen sollen - den Entlastungszeugen im Gegenzug Unglaubwürdigkeit nachzuweisen, ist Teil dieser Darstellungsstrategie.

Mitunter klingt ein sarkastischer Kommentar zur Verantwortung der Brüder an:

"Nach der bisherigen Verantwortung der Brüder Mauer war Stanislau ein idyllischer Ort, in dem sie ein beschauliches Landleben, wenn auch im Kriege geführt haben. Der SD-Chef Krüger pflanzte Gemüsebeete, sortierte Post und sie selbst, die Brüder Mauer, dolmetschten brav und ritten ab und zu mit ihren Pferden übers Land [...]" (15.10.1966).

Über den Prozessverlauf selber gibt das AZ wenig Auskunft - weder über die antisemitischen Äußerungen der Angeklagten oder über die Rolle der Geschworenen. Thematisiert werden auch nicht die Beeinflussungen der Belastungszeugen durch österreichische Anwälte. Lediglich die Drohbriefe, die der Staatsanwalt erhielt, werden - wie in allen anderen Zeitungen auch - erwähnt. Später werden allerdings die Beifallskundgebungen für den Staatsanwalt genannt (18.10.1966).

In der AZ fehlt auch eine intensive Thematisierung des Befehlsnotstandes wie in anderen Zeitungen. Dieses Thema ist nur einmal auf der Tagesordnung der Berichterstattung (22.10.1966). Die darin erkennbare Sichtweise der AZ in diesem Prozess entspricht aber der Blattlinie: Befehlsnotstand sei eine Ausrede.

Das Urteil sei - so die AZ - durch überwältigende Mehrheit zustande gekommen. Hingegen kritisiert die AZ - wie bereits anhand der Berichterstattung im NÖ geschildert - die eine Gegenstimme im Wahrspruch. "*Die Strafe fiel allerdings relativ milde aus*" (9.11.1966).

NEUE FRONT

Eine erneute Erwähnung des Urteils findet sich im "Wochenstenogramm" der NF: "*Brüder Mauer wurden wegen Beteiligung an Judenmassakern zu acht und zwölf Jahren schweren verschärften Kerkers verurteilt*" (12.11.1966).

20 Prozess gegen Leopold Lanz (17.10.-6.12.1966)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

6.12.1966.: Urteil des LG Wien (20 Vr 814/64) – rechtskräftig am 10. 5. 1967

Die Hauptverhandlung wurde 2 mal unterbrochen;

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (mit Todesfolge)

Tatort: Treblinka (Polen), Kossow (Polen [heute Ukraine])

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische), Zivilisten (polnische)

Verurteilung von Leopold **LANZ** zu 10 Jahren schweren Kerkers wegen der Misshandlung und Ermordung jüdischer und polnischer Häftlinge in Kossow/Ostgalizien und Treblinka (Arbeitslager beim Vernichtungslager) 1942–1944. Die Verurteilung erfolgte wegen Mordes sowie wegen Beihilfe zum Mord; Zusatzfragen in Richtung Befehlsnotstand wurden von den Geschworenen 8:0 verneint.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wurde durch den OGH am 10. 5. 1967 verworfen.

VOLKSSTIMME

Die VST berichtet ausführlich über diesen Prozess – der gleichzeitig mit dem Mauer-Prozess stattfindet. Historische Hintergrundberichte unterbleiben aber - im Unterschied zum NK - größtenteils. Im Unterschied zu früher, scheint die VST nicht mehr so sehr darum bemüht zu sein, Aufklärungsarbeit über die Zeit des Nationalsozialismus zu leisten. Berichtet wird über die Tätigkeit Lanz' als Werkstättenleiter im Arbeitslager Treblinka sowie über die Tatvorwürfe. Der Grundtenor der Berichterstattung geht dahin, Beweise der Morde seiner Verantwortung des "*Nichts wissen*" gegenüberzustellen. So lauten Headings der Prozessberichte etwa: "*300 Meter zu den Massengräbern. Doch KZ-Aufseher Lanz will von nichts gewusst haben*" (18.10.1966), "*Mein Name ist Lanz und ich weiß von nichts*" (19.10.1966).

Der Tagesbericht des 20.10.1966 macht klar, welche große Unterschiede in der Themensetzung zwischen den Zeitungen bestehen: Berichtet die VST an diesem Tag ausschließlich über die Aussage des ehemaligen Lagerführers Brefi, liegt der Schwerpunkt des Berichtes im KV in der Frage der Morddrohung gegen den Verteidiger von Lanz.

Besorgnis äußert das VST über die Tatsache, dass Zeugen nicht vor Gericht erschienen waren, wodurch das Verfahren gegen Lanz festgefahren sei.

"Das ist ein schwerer Schlag für den Staatsanwalt, denn die bisher vor Gericht erschienenen Zeugen konnten über Lanz entweder überhaupt nichts sagen oder sie erzählten von Grausamkeiten des Angeklagten, die in der Anklage nicht erwähnt werden" (22.10.1966).

Die Entlastungszeugen, die "*zackigen Burschen von Treblinka*" (1.11.1966), werden als unglaublich dargestellt. "*Lanz ist ein Verdränger*" lautet die Überschrift eines Artikels unter Bezugnahme auf das Gerichtsgutachten (8.11.1966). Weniger ausführlich als in anderen Zeitungen geht die VST auf die Frage des Befehlsnotstandes im Falle Lanz' ein (6.12.1966). Das Urteil "*Zehn Jahre. Kein Befehlsnotstand, entschieden die Geschwornen*" wird abschließend abgedruckt (7.12.1966).

KLEINES VOLKSBLATT

Parallel zum Mauer-Prozess berichtet das KV über den Prozess gegen Lanz.

"Die Kette der Kriegsverbrecherprozesse im Straflandesgericht Wien reißt nicht ab. Während gestern das Verfahren gegen die SS-Brüder Mauer mit Zeugeneinvernahmen fortgesetzt wurde, begann im Kleinen Schwurgerichtssaal ein für vier Wochen anberaumter Monsterprozess."

Es werden kaum historische Details vermittelt. Erwähnt wird lediglich, dass Lanz wegen Mordes und Mithilfe zum Mord im Arbeitslager Treblinka in Polen vor Gericht stünde.

"Der kleine Schwurgerichtssaal wird von der überdimensionalen Skizze des Todeslagers beherrscht. Deutlich sind die Stacheldrahtverhaue, die das KZ umgaben, die Wachttürme und die mit Scheinwerfern bestückten Lichtmaste zu erkennen. Ein feinsäuberlich gezogener Pfeil zeigt zu der Stelle, wo die Massenerschießungen durchgeführt wurden. 'Sanatorium' nannten die Häftlinge mit verzweifelter Ironie diesen Ort, der nur wenige Meter vor dem 90.000 Quadratmeter großen Lager entfernt war"

Nachdem sich Lanz für nicht schuldig bekannt hatte, vermerkt das KV: "*Nach diesem für Kriegsverbrecherprozesse schon traditionellem Auftakt wird die fast 50 seitige Anklageschrift verlesen*" (18.10.1966).

Die - wie schon angedeutet - "*Morddrohung gegen den Verteidiger*" steht im Mittelpunkt der Tagesberichterstattung (20.10.1966). Auch das Thema des vermeintlichen Geschworenenskandals kommt nur im KV vor: "*Am Geschworenenskandal vorbei*" lautet der Artikel und berichtet über einen Geschworenen, der dem Verteidiger telefonisch mitteilte, dass ein Geschworener die anderen gegen Lanz zu beeinflussen versuchte. Am selben Tag informieren die anderen Zeitungen hingegen ausführlich über Aussagen eines wichtigen Belastungszeugen (4.11.1966).

Die Rede kommt auch auf den Befehlsnotstand, der lediglich eine Ausrede sei (22.10.1966). Besorgt zeigt sich das KV über die "*Praxis des Befehlsnotstandes*," der Angeklagte "*KZ-Aufseher Lanz hofft auf Freispruch wegen Befehlsnotstands....*" Die Zusatzfragen werden kommentiert:

"Bei den Zusatzfragen geht es erwartungsgemäß darum, ob der Angeklagte bei Einzelmorden unter unwiderstehlichem Zwang, also in einer Art Befehlsnotstand, gehandelt habe. Diese Frage scheint in derlei Prozessen große Mode geworden zu sein, nachdem sie im ersten Verfahren gegen die SS-Brüder Mauer in Salzburg und im Prozess gegen den 'Fahrdienstleiter des Todes' Franz Novak, trotz schwerem Belastungsmaterial bejaht worden war." (6.12.1966)

Der Prozessausgang wird unkommentiert wiedergegeben: "*Zehn Jahre für KZ-Aufseher Lanz. In den meisten Anklagepunkten für schuldig befunden*" (7.12.1966).

NEUER KURIER

Der NK berichtet nur sehr unregelmäßig und selten über den Prozess; Er steht im Schatten des Mauer-Prozesses. Allerdings heben sich diese wenigen Artikel deutlich in der Berichterstattung von den anderen Zeitungen ab und geben den LeserInnen detaillierte historische Informationen über das KZ Treblinka.

Der erste Artikel der Berichterstattung lässt zu Beginn einen Bericht über einen "ganz normalen" Mord vermuten. Tituliert ist er mit der Überschrift: "*Menschenjagd endet mit Ritualmord. Drei Betrunkene erschlugen acht Menschen mit der Hacke. Einer von ihnen soll der Österreicher Lanz gewesen sein*" Der Artikel beginnt mit der Schilderung dieser Mordtat von 3 betrunkenen Männern. Erst im Laufe des Artikels erfahren die LeserInnen, dass es sich hierbei um einen SS-Angehörigen handelt, der Morde im KZ-Treblinka begangen hatte. Dabei erinnert der Bericht an eine "Abenteuer-geschichte" und nicht an einen sachlichen Artikel der Gerichtssaal-berichterstattung. Dann erfolgen Informationen zum Lager Treblinka.

"Treblinka ist hier in Österreich kein Begriff: 'irgend so etwas, wo auch was gewesen ist, im Krieg'. Dabei geht gerade Treblinka uns Österreicher an: der Herr über dieses Lager sowie über die Vernichtungslager Sobibor und Belzec war der Kärntner Odilo Globocnik. Und in diesen drei Lagern sind, vorsichtig geschätzt, 1,6 Millionen Menschen umgekommen. Wenn man ganz Wien, Männer, Frauen, Kinder, ins Gas schickte – so viele sind das" (18.10.1966).

Bemerkenswert erscheint die Tatsache, dass der NK hier auf die Rolle von Österreichern hinweist und aufzeigt, dass dies hierzulande verdrängt werde. Der NK bemüht sich darüber hinaus auch, immer wieder Parallelen zu "normalen" Verbrechen herzustellen und weist darauf hin, dass solche Morde auch heute noch möglich seien. Er nennt das Beispiel seines Mannes, der von "*ein paar Halbstarke*" am Rennweg grundlos zu Tode getrampelt wurde. "*So geschahen drei Viertel der Morde in Lagern [...] dort erschlug man in Treblinka einen Menschen, weil man wie jene Burschen vor der Rennwegkaserne, vergessen hatte, dass es einer war*" (18.12.1966).

Dieses Bemühen, klarzumachen, dass NS-Verbrechen nichts Unerklärliches, Abstraktes seien, kann in die Rubrik "Geschichtsaufklärung" eingeordnet werden und soll die LeserInnen zum Nachdenken anregen. Ein ähnliches Ansinnen ist auch in der Prozessberichterstattung über die Brüder Mauer erkennbar. In diesem Grundtenor berichtet die NK über den gesamten Prozess gegen Lanz. Das Urteil kommentiert der NK schließlich folgendermaßen:

"An diesem Schuldspruch besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Geschworenen in allen Fällen einstimmig für Nein waren, wo die Zusatzfrage gestellt wurde, ob Lanz nicht unter 'unwiderstehlichem Zwang' - Befehlsnotstand gehandelt hatte, wenn er mordete" (7.12.1966).

NEUES ÖSTERREICH

Im Vergleich zum Mauer-Prozess schenkt auch das NÖ der Hauptverhandlung gegen Lanz nur wenig Interesse. Es erfolgen kaum inhaltliche Informationen oder historische Berichte und nur spärliche Angaben über Zeugenaussagen. Das NÖ begnügt sich mit der Konstruktion eines negativen Menschenbildes über den "*selbstherrlichen KZ-Schergen Lanz*." Das NÖ verliert sich in ihrer Prozessberichterstattung teilweise in unwichtigen Details. So wird mehr über die Tatsache, dass der Prozess unterbrochen wurde und über die Erkrankung des Beisitzers berichtet, als über die Fakten und Zeugenaussagen (24.11.1966). Auch der Schuldspruch gegen Lanz wird nur kurz erwähnt: "*Zehn Jahre für SS-Lanz. Frage nach Befehlsnotstand einstimmig verneint*" (7.12.1966).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Auch die SN berichten nur ab und an über das Prozessgeschehen und bringen lediglich kurze und ungenaue Artikel - auch nach Ende des Mauer-Prozesses, dem viel mehr Bedeutung beigemessen wird. In den SN werden vor allem die belastenden Aussagen rezipiert, allerdings erfolgen diese anonymisiert und ohne Namensnennung. Des weiteren gibt es keine Informationen über das Lager Treblinka oder die NS-Vernichtungspolitik. Anlässlich der Urteilsbekanntgabe wird die Verneinung des Befehlsnotstandes thematisiert. In Anbetracht des sonstigen Fehlens von Berichten über den Prozess scheint diese Thematik für die SN wichtig zu sein (7.12.1966).

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ informiert - wenn auch nur oberflächlich - über Treblinka: Im Vernichtungslager Treblinka kamen fast 700.000 jüdische Männer, Frauen und Kinder ums Leben; das wie das "*KZ Auschwitz der 'Endlösung der Judenfrage' und damit dem Massenmord diene*" (18.10. 1966).

Die AZ zieht einen Vergleich mit Rojko und stellt Lanz somit auf die Stufe des zu lebenslang verurteilten Massenmörders: "*In seiner Art, sich gegen alle Beschuldigungen zu verteidigen, erinnert Lanz an [...] den zu lebenslangem Kerker verurteilten Stephan Rojko*" (19.10.1966). An der Schuld von Lanz sei jedenfalls nicht zu zweifeln, auch wenn inzwischen 20 Jahre vergangen seien (6.12.1966). Anhand der Zeugenaussagen gibt die AZ eine detaillierte Schilderung der Gräueltaten von Lanz wieder und berichtet in diesem Kontext über historische Fakten. Auch mit der Frage des Befehlsnotstandes setzt sich die AZ auseinander.

"Die Frage eines so genannten Befehlsnotstandes, die den Novak-Prozess zugunsten des Angeklagten entschied und in der letzten Phase des Judenmordprozesses gegen die Brüder Mauer eine wesentliche Rolle spielt, beginnt nun auch im Prozess gegen [...] Lanz ein immer größer werdende Bedeutung zu gewinnen" (1.11.1966).

Der in diesem Zusammenhang aussagende Entlastungszeuge, ein ehemaliger SS-Kollege von Lanz, wird von der AZ gleichsam demaskiert und als unglaubwürdig dargestellt. Abschließend berichtet die AZ über den einstimmigen Schuldspruch gegen Lanz ohne Stellungnahme (7.12.1966).

21 Prozess gegen Gerulf Mayer, Alfred Lusser u.a. (20.1.-28.3.1969)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

28. 3.1969: Urteil des LG Graz (4 Vr 1707/68) – rechtskräftig teilw. erst am 9. 7. 1969

Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort: Chmielnik, Jedrzejów, Kielce, Polska Stalka, Radomsko, Tomaszów-Mazowiecki (Distrikt Radom, Polen)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische), Zivilisten (polnische)

Prozess gegen österreichische Gendarmen wegen Morden in Zentralpolen (Kielce) 1941– 1943.

Urteile:

Gerulf **MAYER** – 11 Jahre schweren Kerkers; Tatvorwurf: Mord gemäß §134 ff. StG, begangen durch die vorsätzliche Tötung jüdischer Kinder in Chmielnik im Juli 1942, und Anstiftung zum Mord, begangen durch die von ihm als Gendarmeriehauptmannschaftsführer in Kielce geleitete Liquidierung der Ortschaft Polska Stalka – 92 Tote, darunter 23 Frauen und 31 Kinder – am 11. Mai 1943 durch Handgranaten und Schusswaffen; die Zusatzfragen in Richtung Befehlsnotstand wurden verneint. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wurde durch den OGH am 9. 7. 1970 verworfen, der Berufung hingegen insofern stattgegeben, als die Strafe auf 10 Jahre schweren Kerkers herabgesetzt wurde.

Alfred **LUSSER** – 7 Jahre schweren Kerkers; Tatvorwurf: Mord gemäß §134 ff. StG, begangen – teilweise gemeinsam mit Gerulf Mayer – als Gendarmeriebeamter 1942 in Jedrzejów an einem jüdischen Ehepaar mit Kind, an einem Mitglied des Judenrates, an einem 15jährigen Polen und an weiteren Personen; die Zusatzfragen in Richtung Befehlsnotstand wurden verneint. Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten wurden durch den OGH am 9. 7. 1970 verworfen.

Karl **POPP** – Freispruch; Tatvorwurf: Mitwirkung als Gendarmeriebeamter an der Ermordung von Juden 1942/43 in Radomsko (Verfahren delegiert aus Innsbruck).

Georg **UNTERBERGER** – Freispruch; Tatvorwurf: Mitwirkung als Schutzpolizeibeamter an der Ermordung von Juden 1941/42 in Tomaszów-Mazowiecki (Verfahren delegiert aus Innsbruck).

VOLKSSTIMME

Die VST bringt ausführliche Berichte über die Anklagepunkte. Ein wichtiger Themenbereich in der Berichterstattung ist zudem neben der eingehenden Behandlung des Prozessgeschehens auch die ungehinderte Karrierelaufbahn der Angeklagten nach 1945. Aufgezeigt wird, dass die Angeklagten hochrangige Polizeifunktionäre bzw. ganz "normale" Angestellte in der 2. Republik wurden ("In Graz begann der Prozess gegen die Mörder von

tausenden Juden. Bis vor kurzem standen vier der fünf Angeklagten noch im Dienst der Exekutive" - 21.1.1969)

Der Hauptangeklagte Mayer wird als "*rührseliger Judenmörder*" bezeichnet. Seine Karriere nach 1945 bringt die VST in Verbindung mit der ÖVP:

"Auch in der Zweiten Republik enttäuschte der Gendarm Mayer seinen Vorgesetzten nicht. Schließlich hatte sich doch der damalige Landesgendarmeriekommandant der Steiermark Zenz selbst für ihn verwendet. Übrigens fand Mayer auch in der ÖVP hochgestellte Schirmherren" (22.1.1969).

Auch anhand der Aussage Machers (der Titel des Artikels lautet: "*Die guten Verbindungen des Gestapo-Chefs von Tomaszow*") erfolgt ein Seitenhieb auf den ÖVP-Kanzler Raab:

"Macher wurde nach 1945 von einem Volksgerichtshof [sic!] wegen Hochverrates zu zweieinhalb Jahren Kerker verurteilt. Danach sei es ihm sehr schlecht gegangen [...] Er konnte es sich aber richten: 'Wegen meiner guten Verbindungen zum verewigten Bundeskanzler Raab wurde ich bei einer Schweizer Versicherung Verkehrssachbearbeiter'" (24.1.1969).

Bedingt durch die lange Prozessdauer sowie der mehrmaligen Unterbrechung des Prozesses ist die Berichterstattung in allen untersuchten Zeitungen unregelmäßig und lässt im Verlauf der Hauptverhandlung an Intensität nach. Mit dem Urteil zeigt sich die VST schließlich durchaus zufrieden. Bereits in der Überschrift "*Geschworne lehnten Befehlsnotstand ab: Judenmörder schuldig*" weist die VST darauf hin, dass es in den Prozessen nicht mehr um den Schuldbeweis, sondern vorrangig um die Frage des Befehlsnotstandes gehe. Ähnlich wie der NK sieht auch die VST in diesem Urteil eine wichtige Bedeutung in der Wiederherstellung der Reputation Österreichs:

"Der Prozess war im Hinblick auf vorangegangene Fehlurteile österreichischer Geschwornengerichte im In- und Ausland mit Spannung verfolgt worden. Insbesondere sollte sein Ausgang Antwort auf die Frage geben, ob die Verübung scheußlichster Verbrechen nur deshalb von österreichischen Geschwornen nicht als Schuld gewertet wird, weil sie an Juden verübt wurden, mehr als zwei Jahrzehnte zurückliegen oder sich die Mاسsemörder auf Befehle berufen. Die Grazer Geschwornen haben dazu klar gesprochen."

Abschließend spricht die VST ein Lob für den Staatsanwalt aus: Dass die Geschwornen "*eine solche Entscheidung im Sinne Österreichs fällen, hängt zweifellos auch mit der Prozessführung und der Arbeit des Staatsanwaltes zusammen*" (29.3.1969).

KLEINES VOLKSBLATT

Das KV beginnt ihre Berichterstattung mit einem historischen Vergleich, das Heading lautet: "*Kinder und Frauen wurden verbrannt. Judenmordprozess in Graz – Verbrechen wie zur Zeit der Hexenverfolgung.*" Im Artikel heißt es dann: "*In ihren Einzelheiten erinnern die [...] angelasteten Verbrechen manchmal an*

die grässlichen Methoden zur Zeit der Hexenverfolgung." Diese geschichtliche Gegenüberstellung bedingt eindeutig die Verharmlosung von NS-Verbrechen gegen Juden. Das KV erwähnt zudem nicht, dass es sich bei diesem Prozess um nationalsozialistische Massenverbrechen im Zuge der "Endlösung" handelte:

"Wegen zahlreichen an Juden verübten Mordverbrechen in Polen während des zweiten Weltkrieges müssen sich ab gestern in einem auf mindestens vier Wochen anberaumten Prozess vor einem Grazer Geschworenengericht [...] fünf Männer verantworten."

Es fehlt an Informationen über die Tatvorwürfe; auch wird nicht bekannt, welche Funktionen und Aufgaben die Angeklagten *"in Polen"* hatten. Nur einmal wird in diesem ersten Bericht erwähnt: *"Beweise, dass die Gendarmerie an umfassenden Vernichtungsaktionen beteiligt war, gibt es auch im Bezirk Kielce."* Die Zeitangabe "Zweiter Weltkrieg" ist unpräzise und erspart, die Verbrechen dezidiert als NS-Verbrechen zu bezeichnen. Im gesamten Bericht kommt das Wort Nationalsozialismus nicht vor. Hingegen übernimmt das KV beispielsweise die Bezeichnung "Aussiedlungsaktion" unreflektiert und wird weder in Anführungszeichen gesetzt noch erklärt (21.1.1969).

Die Berichterstattung insgesamt ist von diesem vagen und verharmlosenden Grundtenor geprägt. So bleibt etwa folgende Aussage Lussers unhinterfragt.

"Im Generalgouvernement hatte Lusser rein sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu verrichten. Zu Beginn des Jahres 1942 [...] wurden [die Gendarmen] angewiesen, Zuwiderhandelnde an Ort und Stelle zu erschießen" (23.1.1969).

Dass diese sicherheitspolizeiliche Maßnahmen als Deckmantel zur Ermordung u.a. der jüdischen Bevölkerung verwendet wurden, wird nicht erläutert. Gleichsam wird dadurch sogar eine Legitimation für Lussers Handeln geboten. Außerdem ist die Rede von *"Vergeltungsaktionen"* in anonymisierter Form und ohne Täternennung als über die Verbrechen im Juni 1943 in Kielce berichtet wird. Warum die Angeklagten "Vergeltung" geübt hatten, wird nicht genannt; dieser Nazijargon ist unkritisch vom KV übernommen worden.

In den folgenden Tagen folgen Berichte über Zeugenaussagen, die sich nicht wesentlich vom Inhalt her im Vergleich zu den anderen Zeitungen unterscheiden.

Interessant ist die Präsentation des Urteils: Das Heading lautet: *"Hauptangeklagter brach zusammen. Judenmordprozess: Tochter konnte Verurteilung nicht fassen – elf Jahre Kerker"* und deutet auf den Fokus der Berichterstattung an diesem Tag hin:

"Der gellende Aufschrei einer 27 jährigen Frau fiel gestern bei Morgengrauen in die Stille, die im Großen Schwurgerichtssaal des Grazer

Straflandesgerichtes der Frage des Oberlandesgerichtsrates [...] an den des Verbrechens des Mordes und der Mitschuld am bestellten Mord zu elf Jahren schwerem, verschärftem Kerker verurteilten Gendarmeriemajor Gerulf Mayer, ob er die Strafe annehme, folgte." (29.3.1969)

Das KV kehrt den familiären Aspekt hervor: Es geht hauptsächlich um die Reaktion der Familie Mayer auf das Urteil.

NEUER KURIER

Auch diese Prozessberichterstattung zeichnet sich durch Engagement aus. Die NK sieht diesen Prozess in einem volksaufklärerischen Licht:

"Und eines tut dieser Prozess sicherlich - ganz gleich wie er ausgeht - er informiert einmal nicht über die Konzentrationslager, über die man schon so viel gehört hat. Einmal nicht über die "Schreibtischmörder", sondern über jene Hunderte, tausende, die in den besetzten Gebieten 'einfach nur ihre Pflicht' taten" (21.1.1969).

Der NK ist sichtlich um Geschichtsvermittlung an die LeserInnen bemüht. Er baut die Artikel - wie bereits in früheren Prozessen - folgendermaßen auf: Stimmungseindruck, Herstellung des historischen Bezugs, Denkanstöße an die LeserInnen und zum Schluss die konkrete Thematisierung der Anklagepunkte. Der NK setzt sich auch kritisch mit den NS-Begrifflichkeiten - den "*Fachausdrücken' für Vernichtungsaktionen*" - auseinander, mit Begriffen wie "*Konzentrierung*" oder "*Schmuckaktion*" sowie "*Kommunistenaktion*" und "*Aussiedlung*." Der NK schildert im historischen Abriss auch die stufenweise Radikalisierung der Judenverfolgung - vom Raub bis hin zur "Endlösung." Es erfolgt auch der Hinweis, dass es abertausenden mithelfenden Menschen bedurfte, um die "Endlösung" durchzuführen. Der NK greift existierende Geschichtsmymthen auf und versucht sie zu entschleiern:

"Es ist auch nicht möglich, die Verantwortung etwa der SS alleine zuzuschreiben: Gendarmerie, Polizei, Verwaltungseinheiten, abgestellte Wehrmachtseinheiten haben sie sich in den besetzten Gebieten Polens brüderlich geteilt. Ein SS-Mann kann unschuldig sein. Und einer, der 'nur bei der Wehrmacht' war, schuldig" (21.1.1969).

Anlässlich einer Falschaussage des Angeklagten Mayers (einen Deserteur gedeckt zu haben) - äußert sich der NK:

"Es ist eines der Geheimnisse, wieso die Bevölkerung so schwer von der Schuld dieser Mayer, Nowak [sic!] und wie sie sonst noch heißen mögen, zu überzeugen ist: Sie lügen mit einer Unverfrorenheit und Überzeugungskraft, die dem normalen Sterblichen nicht vorstellbar ist. Sie haben seit 25 Jahren so gelogen" (23.1.1969).

Der NK ist empört darüber, dass sich alle Angeklagten als unschuldig verantworten. Er weist darauf hin, dass es problematisch sei, dass es kaum Zeugen gebe für die Massaker an Juden - "*der Beweisnotstand in diesen Prozessen ist in Wahrheit der ungeheuerlichste Beweis des Geschehenen*" (24.1.1969). Zur Tatsache, dass die Zeugen und ehemaligen Kollegen der

Angeklagten aus der BRD nicht erschienen sind, meint der NK: "*Auch ein alter Kamerad hackt dem anderen selten ein Auge aus*" (28.1.1966).

Im Schuldspruch sieht der NK eine enorme Bedeutung - "*es wiegt ein Dutzend unbegreiflicher Freisprüche wieder auf.*" Die Geschworenen hätten aus Überzeugung schuldig gesprochen. Diese Prozesse würden

"Widersprüche entwirren, die seit zwanzig Jahren schwelen. Und führt vor Augen, wozu diese Prozesse [...] geführt werden müssen, weil nur dadurch, dass wir diese grauenhafte Zeit wirklich begreifen, einmal immun gegen ihre Verbrechen werden. Das Urteil muss unbestechlich sein. Bei der Höhe der Strafe möge man Gnade walten lassen" (29.2.1966).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Der zur gleichen Zeit stattfindende Prozess gegen Franz Olah findet in den SN mehr Aufmerksamkeit. Bezugnehmend auf die Anklageschrift werden die Angeklagten "vorgestellt." Auch hier beschränkt sich die Berichterstattung auf die Zusammenfassung des Prozessgeschehens ohne historischen Rückblick. Die SN verzichten auf jegliche Kommentierung von Aussagen. Dabei geschieht es allerdings auch, dass bestimmte seltsam anmutende Aussagen für sich stehen bleiben: So bleibt beispielsweise die Rechtfertigung Lussers er habe kriminelle Fälle aufzudecken gehabt und bei der Erschießung von zwei Menschen, die er zugab, habe es sich um Diebe gehandelt, unkommentiert (23.1.1969). Die Berichterstattung über den weiteren Prozessverlauf ist äußerst spärlich.

Allerdings weisen die SN anhand des Plädoyers des Staatsanwaltes auf die Notwendigkeit von Prozessen dieser Art hin (Heading: "*Eine selbstverständliche Aufgabe*" - 28.3. 1966). Das Urteil gegen Olah stellt das Urteil gegen Mayer und Co. in den Schatten, es folgt nur ein kurzer Bericht über die "*Schuld- und Freisprüche im Judenmordprozess*" (29.3.1969).

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ spricht vom "Grazer Judenmordprozess" und weist darauf hin, dass es sich bei den Angeklagten um bisher "geachtete Persönlichkeiten" handle.

"Sie sind nicht deshalb gemeinsam angeklagt, weil sie ihre Verbrechen gemeinsam begangen haben, sondern weil sei an 'derselben strafbaren Handlung' - als solche wird die gesamte polnische Judenvernichtung bezeichnet - teilgenommen haben." (21.1.1969)

Dann werden die Tatvorwürfe gegen die einzelnen - ursprünglich 5 Angeklagten - erläutert. Die AZ klärt die LeserInnen über die Aufgabe der Polizei in Polen auf - als Reaktion der Aussage Mayers, er habe nur für Ruhe und Ordnung sorgen müssen: "*Die Gendarmerietruppen in Polen waren keineswegs nur als Ordnungshüter eingesetzt gewesen, sondern waren auch an Aussiedlungsaktionen und Vernichtungsaktionen beteiligt*" (21.1.1969). Die

Einvernahmen der Angeklagten sind Thema der ersten Berichterstattungen. Die Art der Berichterstattung ist allerdings nicht dazu geeignet, die LeserInnen, die mit dem Prozessinhalt nicht vertraut sind, zu informieren. Dies liegt vor allem daran, dass die Zeitung keine Gesamtschau über die Verbrechen in Polen gibt, sondern sich im Detail verliert. Man erfährt so beispielsweise davon, dass Mayer im Zuge der "*Aussiedlung' der Juden aus Chmielnik im Oktober 1942*" ein einjähriges Kind ermordet habe; allerdings bleiben historische Hintergrundberichte unerwähnt (29.1.1969).

Wie bereits bei andern Prozessen auch, beschränkt sich die Berichterstattung auf das Zusammenfassen der Zeugenaussagen, wenngleich die AZ immer den Standpunkt der Anklage vertritt und die Entlastungszeugen in ein unglaubliches Licht gerückt werden. Im Verlauf des 10 Wochen dauernden Prozesses werden diese Berichte allerdings kürzer und unregelmäßiger.

Die Urteile werden von der AZ summarisch in der Schlagzeile "*18 Jahre Kerker für Judenmörder*" (29.3.1969) wiedergegeben. Es folgen keine Anmerkungen zu den Freisprüchen. Abschließend zieht die AZ ein Fazit des Prozesses und weist auf den schwierigen Prozessverlauf hin.

NEUE FRONT

Der Prozess gegen Mayer, Lusser u.a. wird als einziger Prozess überhaupt von der NF aufgegriffen und etwas näher thematisiert. Allerdings erfolgt seine Darstellung aus einer eigenwilligen Perspektive heraus.

Die Anklageschrift berichte von Gräueltaten an polnischen Juden, die auf dem Tagebuch eines Gendarmen namens Landls fuße, welches in polnischen Zeitungen erschienen sei. Beigefügt wird zudem, dass 4 der 5 Angeklagten nach 1945 bei der Gendarmerie, der Polizei oder dem Bundesheer klaglos ihren Dienst versehen hätten. Unerwähnt bleiben die genauen Tatvorwürfe oder Tatzeit. Die euphemistisch und verharmlosend als "*Ausschreitungen*" gegen Juden bezeichneten Verbrechen werden zwar nicht prinzipiell negiert, allerdings ist die NF sichtlich darum bemüht, die Angeklagten von der Schuld freizusprechen. Als Abschluss des Berichtes werden Vermutungen Mayers über das Zustandekommen des Verfahrens angeführt:

"Mayer erklärte, der Gendarm Landl sei ihm schlecht gesinnt gewesen. Sein Tagebuch sei in polnischen Zeitungen erschienen und habe ihn belastet. Dadurch auch die Zeugenaussagen der Polen. Da dieselben Berichte auch in Israel und in Amerika, Deutschland und Österreich publiziert wurden, seien die Zeugenaussagen von diesen Berichten beeinflusst. Das Ganze könnte Gehässigkeit sein, vielleicht auch ein Irrtum." (25.1.1969)

In einem zweiten Artikel beschäftigt sich die NF mit der Wahrheitsfindung und dem Thema der Zeugenladungen, denen zahlreiche Zeugen nicht gefolgt waren.

"Die Wahrheitsfindung in einem solchen Indizienprozess ist sehr schwer. Die Zeugen, aus aller Welt zusammengeholt, können sich nicht mehr an alles erinnern. Es sei denn sie haben das Tagebuch gelesen, das der Gendarm Landl geschrieben hat, der desertierte und auf der Seite der Partisanen gegen die Deutschen kämpfte."

Die Intention, die dahinter steckt, ist klar: Das NF unterstellt hiermit den Zeugen pauschal, die Unwahrheit zu sagen, zum anderen betont es die Tatsache, dass dieses Tagebuch von einem "Verräter" – einem Deserteur und Partisanen stamme. Schließlich bringt die NF ihren Standpunkt über die "Unnötigkeit" dieser Prozesse zum Ausdruck:

"Bekanntlich wurde schon mehrmals im Parlament kritisiert, dass für Zeugen, die aus dem Ausland zu solchen Prozessen kommen, bei der Bemessung der Gebühren, Diäten und Aufenthaltskosten immer sehr großzügig vorgegangen wird. In diesem Zusammenhang rechnet man beim Grazer Prozess mit Kosten von einer Million" (1.2.1969).

Im Unterschied zu den ersten beiden Artikel sind die darauf folgenden Berichte scheinbar "objektiv" und ohne politische oder sonst wie geartete Untergriffe. (8.2.1969 und 15.2.1969) Es folgen schließlich 2 kurze Berichte im "Wochenstenogramm" über die Vertagung und Fortführung des Prozesses (15.2.1969 und 22.3.1969). Der Ausgang der Verhandlung wird allerdings nicht mehr erwähnt.

22 Prozess gegen Andreas Vogel

Kurzschilderung des Tatbestandes:

18. 12.1969: Am LG Klagenfurt setzt der Schwurgerichtshof den Wahrspruch der Geschworenen (Freispruch trotz Geständnis des Angeklagten) betr. Andreas VOGEL aus (siehe 16. 4. 1970).

16. 4. 1970:: Urteil des LG Klagenfurt (9 Vr 1875/69)

Verbrechenskomplex: *Kriegsverbrechen*

Tatort: *Loiblpass (Kärnten)*

Opfer: *Alliierte Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam (sowjetische)*

Freispruch von Andreas **VOGEL** von der Anklage des Mordes gem. § 211 RStGB am sowjetischen Kriegsgefangenen Fjodor Malyschenkow im Lager Loiblpass-Nord am 30. Mai 1944 (wegen Nichtvorliegens der Tatmerkmale »niedrige Beweggründe« und »Mordlust«). Der aus Kroatien gebürtige Angeklagte war als SS-Mann beim Bau des Loibl-Tunnels eingesetzt gewesen, bevor er in den letzten Kriegsmonaten schwer verwundet wurde. Er hatte sich für die Tötung des Kriegsgefangenen freiwillig gemeldet – nach eigenen Angaben aus »Hass auf die Russen, die Partisanen und die Kommunisten« – und das ahnungslose Opfer von hinten in den Kopf geschossen.

Ein fast identischer Wahrspruch der Geschworenenbank war am 18.12.1969 durch den Schwurgerichtshof ausgesetzt worden.

22.1 Der 1. Prozess gegen Andreas Vogel (18.12.1969)

Aufgrund der kurzen Verhandlungsdauer umfasst die Berichterstattung in den Zeitungen nur 1 Tag.

VOLKSSTIMME

Die VST sieht in der Tatsache, dass ein

"vollständiger Mörder, der für seine Tat keine Entschuldigungen wie Befehlsnotstand geltend macht, von den Geschworenen freigesprochen wird, [...] ein in der Justizgeschichte Österreichs wohl einzigartiger Fall ist."

Sie stellt die Entscheidung der Geschworenen, die trotz des Mordgeständnisses erfolgte, in den Kontext mit dem Umgang mit NS-Verbrechern und *"dass die in Österreich und anderswo praktizierte Milde gegen noch viel größere Verbrecher und die jahrelang geprägte 'Schlussstrich-Atmosphäre daran maßgeblich beteiligt waren."* Die VST berichtet darüber, dass Vogel den Russen *"völlig freiwillig und ohne Grund erschossen habe"* (die vermeintliche Anordnung des Vorgesetzten erwähnt sie nicht). Vielmehr bringt die VST in indirekter Rede die Aussage Vogels abgedruckt: *"Er habe die Kommunisten unbeschreiblich gehasst und aus diesem Grund 'ohne Aufforderung und ohne Befehl' den russischen Kriegsgefangenen erschossen"* (18.12.1969).

KLEINES VOLKSBLATT

Namentlich genannt im KV wird zwar das Opfer aber weder Tatort noch Tatzeit des *"Mordes am russischen Kriegsgefangenen."* Zwar wird die Anordnung des Schießbefehls genannt, aber die Nennung des Motivs für die freiwillige Meldung Vogels – den Hass gegen Russen unterbleibt.

Im Unterschied zu andere Zeitungen zeigt sich das KV über den Wahrspruch der Geschworenen nicht verwundert, erwähnt allerdings, dass dieser vom Gericht nicht anerkannt wurde. Auch wird nicht die Frage gestellt, wie ein solcher Wahrspruch zustande kommen konnte.

NEUER KURIER

Der NK berichtet nur kurz über den Prozess, der im Zeichen des Irrtums der Geschworenen steht. Auch hier bleiben Tatort und Zeit unerwähnt.

SALZBURGER NACHRICHTEN

kein Bericht

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ bringt den umfangreichsten und vollständigsten Bericht über diesen Prozess und legt dar, wie das Verfahren gegen Vogel ins Rollen gebracht wurde: *"Das Verbrechen war von der Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in den Konzentrationslagern bei der Oberstaatsanwaltschaft Köln aufgedeckt worden."* Geschildert werden der Tathergang und die Aussage Vogels, *"ich habe es getan, weil ich die Russen, die Partisanen und die Kommunisten unbändig gehasst habe."* Es wird zwar erwähnt, dass der Wahrspruch wegen eines offensichtlichen Irrtums der Geschworenen ausgesetzt wurde, aber auch hier unterbleibt die Frage – im Unterschied zur VST – danach, wie es zu einem solchen Votum kommen konnte bzw. wodurch es bedingt ist.

22.2 Der 2. Prozess gegen Andreas Vogel (17.4.1970)

VOLKSSTIMME

kein Bericht

KLEINES VOLKSBLATT

kein Bericht

NEUER KURIER

kein Bericht

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN bezeichnen den Prozess gegen Vogel als "SS-Prozess." Sachlich beschreiben die SN, dass zum zweiten Male *"der ehemalige SS-Angehörige Andreas Vogel aus Krottenbach bei Voitsberg an einem Geschworenengericht in Klagenfurt von der Anklage des Mordes freigesprochen [wurde]."*

Erwähnt wird zudem, dass der erste Wahrspruch im Dezember des Vorjahres ausgesetzt worden war – der Grund hierfür bleibt allerdings unbekannt. *"Der Angeklagte hatte im Mai 1944 am Loibl-Paß einen sowjetischen Kriegsgefangenen auf Befehl eines Vorgesetzten niedergeschossen. Vogel wurde gestern enthaftet"* (17.4.1970).

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ ortet auch im 2. Prozess gegen Vogel wiederum ein *"Fehlurteil im SS-Prozess"*. Dass diesmal der Freispruch sogar einstimmig erfolgte, sei unerhört. Den Grund dafür sieht die AZ aber nicht nur in der Schuld der

Geschworenen, sondern auch in der Tatsache, dass das Gericht nur eine Hauptfrage stellte: "War es heimtückischer Mord?" Die AZ mutmaßt, dass die Geschworenen aus der Verantwortung Vogels, er habe Russen gehasst, da seine Familienangehörigen von Partisanen misshandelt worden seien, ableiten hätten können, dass seine Handlung ein Racheakt und nicht heimtückisch gewesen sei.

"Obwohl natürlich auch diese Schlussfolgerung ein Missverständnis wäre – denn Mord bleibt Mord – wäre es dem Berufsrichterssenat doch ohne weiters möglich gewesen, Eventualfragen zu stellen, aus denen man solche Schlussfolgerungen nicht hätte ziehen können. Dies wurde jedoch nicht getan" (17.4.1970).

23 Prozess gegen Anton Siller (1.4.-18.4.1970)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

18.4.1970: Urteil des LG Salzburg (15 Vr 1318/66) – rechtskräftig am 23. 7. 1970

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (mit Todesfolge)

Tatort: Lemberg (Polen, heute Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)

Verurteilung von Anton **SILLER**, Angehöriger der SS-Lagerwachmannschaft im Zwangsarbeitslager Lemberg-Janowskastraße, zu 7 Jahren schweren Kerkers wegen Mordes und Mordversuchs, begangen 1943 durch vorsätzliche Erschießung dreier Juden und den Versuch, 16 weitere Juden zu erschießen. Freispruch von weiteren Anklagepunkten (Erschießung von Juden im Lager Janowska).

Das OLG Linz gab am 23. 7. 1970 der Berufung der Staatsanwaltschaft teilweise (bezüglich der Vorhaftanrechnung, nicht jedoch bezüglich des Strafmaßes) Folge.

VOLKSSTIMME

Die VST beschränkt sich in der Berichterstattung weitgehend auf die Thematisierung der Anklagepunkte ("16 Juden eigenhändig erschossen" – 2.4.1970) gegen Siller. Im Unterschied zu den anderen Zeitungen thematisiert sie den Prozess gegen Siller getrennt von jenem gegen Macher, welcher zur selben Zeit stattfindet. Die Berichte sind im Vergleich zu den SN und im Vergleich zu früheren Berichten über NS-Prozesse von weitaus geringerem Umfang und weniger regelmäßig. Die Berichterstattung orientiert sich an die Schilderung der Zeugenaussagen und der Darstellung von Sillers Taten.

Das Urteil wird von der VST schließlich kritisiert: Bei der Urteilsbemessung sei der Strafmilderungsgrund "Verhetzung durch das Regime" sowie die Einrechnung der Untersuchungshaft und Vorhaft nach 1945 "im Anhaltelager für SS-Angehörige" zuerkannt worden. "Siller und sein Verteidiger gaben keine

Erklärung ab. Sie haben allen Grund dazu. Der Angeklagte wird ja in wenigen Monaten das Gefängnis verlassen können" (19.4.1970).

KLEINES VOLKSBLATT

Auch im KV wird der Prozess gegen Siller wenig beachtet. Zumeist wird über Siller in einem Artikel gemeinsam mit dem Bericht über den Prozess gegen Karl Macher berichtet. Nur kurz wird über die Tatvorwürfe berichtet, historische Informationen fehlen. Das Urteil und der Wahrspruch werden abgedruckt (19.4.1970).

Insgesamt ist die Tendenz im KV erkennbar, dass das Thema der Prozesse wegen NS-Verbrechen immer weniger Interesse findet.

NEUER KURIER

Auch hier erfolgt die Prozessberichterstattung gemeinsam mit jener über die Hauptverhandlung gegen Macher und ist nur kurz und oberflächlich. Die Rede ist hier lediglich von Siller, einem Mitglied der SS-Lagermannschaft, der im damals besetzten Polen Juden erschossen oder den Befehl dazu gegeben habe (3.4.1970). Die Urteilsbekanntgabe erfolgt ebenso kurz und kommentarlos (19.4.1970).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Da es sich beim Prozess gegen Siller um ein Salzburg-relevantes Thema handelt, ist die Berichterstattung ausführlich; es erfolgen tägliche Berichte. Eingangs bedient sich die SN der altbewährten Überschrift "*Nach 27 Jahren auf der Anklagebank*" und redet vom "*Salzburger Judenmordprozess.*" Die SN machen eine Rückschau auf den ersten Prozess gegen die Brüder Mauer – ohne diesen namentlich zu nennen:

"Zum zweiten Mal rollt seit gestern in Salzburg ein Prozess ab, der den Mord an Juden zum Inhalt hat. Und wie in der ersten Hauptverhandlung vor vier Jahren, so sah sich der Vorsitzende auch diesmal gezwungen, die Prozesseröffnung so lange hinauszuschieben, bis die vorgesehene Zahl von Geschworenen [...] erreicht war."

Die SN setzen sich mit der Frage nach der Art des zur Verhandlung stehenden Verbrechens auseinander:

"Es wird also wieder eine von jenen Gerichtsverhandlungen durchgeführt, die gemeinhin als Kriegsverbrecherprozesse bezeichnet werden. Sie sind es aber nicht, Und zwar deshalb nicht, weil die Delikte, die in den Anklagen zugrunde liegen, mit dem Kriegsgeschehen als solchem nichts gemein haben. Sie sind auch keine politischen Prozesse im eigentlichen Sinn, weil ihnen keine politischen Motive anhaften. Sie sind nichts anderes als echte kriminelle Prozesse. Weil das, was in diesen Verfahren den Angeklagten jeweils zum Vorwurf gemacht wird, eben nichts anderes als kriminelle Delikte sind."

Die SN versuchen zu ergründen, welche Motive hinter den Verbrechen Sillers stecken:

"Ist er ein Mensch, der aus reiner Freude am Töten mordete? War er einer von vielen, die die Befehle, Menschen wie Ungeziefer zu vertilgen, hemmungslos ausführten, nur weil sie anderer Rasse und anderer Religion waren? War Siller also eines von den vielen Rädchen in einem Vernichtungswerk, das von einem totalitären Staat geplant, gelenkt und organisiert worden war? Der Prozess sollte darauf eine Antwort geben" (2.4.1970).

Es folgen ausführliche Berichte über den Prozessablauf, Zeugenaussagen, Reaktionen von Siller usw. Außerhalb dieser verfahrensbezogenen Berichterstattung gibt es allerdings keine Informationen.

Die SN finden abschließend lobende Worte für den Staatsanwalt und für seine Fähigkeit, den Geschworenen das Verständnis nahe zu bringen, dass Prozesse wie jener gegen Siller notwendig seien. Gleichzeitig wird aber auch der Aspekt der alliierten Verbrechen – anhand des Plädoyers des Staatsanwaltes – eingebracht:

"Hofrat Schmid setze sich aber auch mit jenen auseinander, die immer dann, wenn von Judenmordprozesse die Rede ist, die berechtigte Frage aufwerfen: Und was geschieht denen, die 1945 Tausende deutsche Flüchtlinge bestialisch ermordeten, oder mit denen, die den Befehl zur Zerstörung Dresdens und damit zur Tötung von 480.000 Männern, Frauen und Kindern gegeben haben? 'Leider', so sagte der Ankläger. 'leider gibt es keine absolute Gerechtigkeit auf der Welt' [...]" (17.4.70).

In diesem Tenor wird auch die Aussage des Verteidigers, Prozesse dieser Art seien nicht mehr sinnvoll, mit einem "(!)" versehen und soll offensichtlich Ausdruck der Nicht-Zustimmung sein. In den Bericht ist auch eine Auflistung der bisher gefällten Urteile und Einstellungen wegen NS-Verbrechen eingebaut (18.4.1970). Kritisch äußern sich die SN über das Urteil, das Heading lautet: "*Siller nur in drei Punkten schuldig.*" Der Wahrspruch der Geschworenen wird analysiert. Die SN zeigen sich schließlich verwundert darüber, dass "*zwei von den acht Laienrichtern von der völligen Unschuld Sillers überzeugt sind und nicht in einem Fall den Zeugen glauben schenken*" (20.4.1970).

ARBEITER ZEITUNG

Mit äußerst oberflächlichen Informationen zum Prozess begnügt sich die AZ. Die diesbezüglichen Artikel thematisieren sowohl den Prozess gegen Siller als auch gegen Macher. Die Berichte beschränken sich auf die kurze Erwähnung der Tatvorwürfe und Zeugenaussagen sowie Erwähnung einiger weniger verfahrensbezogener Details (Schwierigkeiten mit den Zeugenladungen). Es werden keinerlei historische Themenbereiche angeschnitten. Eingangs ist lediglich die Rede von "*Judenmassakern in Polen, vor allem im Lemberger Ghetto*" (2.4.1970).

Über das Urteil wegen der Ermordung von "19 Juden" äußert sich die AZ überrascht.

"Die Geschworenen sprachen den Angeklagten [...] von 34 Anklagepunkten lediglich in drei Fällen wegen vollbrachten und versuchten Mordes schuldig. Auch die Strafe war eine Überraschung: Siller, der nach dem Urteil für den Mord an 19 Menschen verantwortlich ist, bekam nur sieben Jahre schweren Kerkers." (19.4.1970)

24 Prozess gegen Karl Macher (1.4.-10.5.1970)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

10. 5.: Urteil des LG Graz (4 Vr 912/69)

Verbrechenskomplex: *andere Massenvernichtungsverbrechen, andere NS-Tötungsverbrechen*

Tatort: *Tomaszów-Masowiecki (Polen)*

Opfer: *Jüdinnen und Juden (polnische)*

Verurteilung (im Wiederaufnahmeverfahren) von Karl **MACHER**, ehemaliger SS-Hauptsturmführer und Leiter der Gestapo-Außenstelle Tomaszów-Masowiecki (Polen), zu einer Zusatzstrafe von 5 Jahren schweren Kerkers wegen »öffentlicher Gewalttätigkeit«, weil er als verantwortlicher Leiter der Sicherheitspolizei in Tomaszów-Masowiecki die Erschießung der jüdischen Intelligenz der Stadt am 27. und 28. 4. 1942 nicht verhindert hat. Bei der Strafzumessung wurden die »veränderten Rechtsbegriffe während der Tatzeit« als besonderer Milderungsumstand in Rechnung gestellt.

Freispruch von der Anklage des Mordes, begangen durch die Erschießung zweier Jüdinnen 1942, und der Anstiftung zum Mord, begangen durch die Erteilung der Befehle zur Erschießung der Mitglieder des Judenrats von Tomaszów in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai 1942, der gruppenweise Erschießung von jüdischen Häftlingen im Sommer 1942 in einem nahegelegenen Wald sowie von zahlreichen Personen – darunter auch Kinder – am 29. Oktober und 1. November 1942 (im Zuge der »Ghettoräumung«).

Das Verfahren gegen Macher, der am 1. 12. 1967 in UHaft genommen worden war, war am 12. 3. 1969 aus dem Radom-Verfahren (siehe 28. 3. 1969) ausgeschieden worden.

Die Verhängung der Zusatzstrafe erfolgte im Hinblick auf die Verurteilung Machers durch das Volksgericht Wien am 1. 3. 1949 (LG Wien Vg 1 Vr 7463/46) zu 2 Jahren und 6 Monaten wegen »Illegalität« (§§ 10, 11 VG).

VOLKSSTIMME

Die VST berichtet umfassend über den Prozess gegen Macher. Die Anklageschrift gebe "Wort für Wort Zeugenschaft [...] gegen das Hitler-Regime, gegen die faschistische Gewaltherrschaft, gegen jene Mörder, die da und dort noch immer unter uns leben." Neben historischen Hintergrundinformationen wird die Ermordung der Juden in Tomaszów-Masowiecki thematisiert. Der Prozess habe

"Gewaltverbrechen, die im Distrikt Radom begangen wurden, zum Gegenstand, insbesondere die verbrecherischen Maßnahmen zur Vernichtung des polnischen Judentums, soweit sie von Österreichern – in diesem Falle Macher – verübt worden sind" (2.4.1970).

Hier gibt die VST explizit den Hinweis auf die Involvierung von Österreichern in diese Verbrechen, es erfolgt eine Einordnung der Verbrechen in den Holocaust. Die VST weist auch darauf hin, dass der so genannte "*natürliche Tod*" zahlreicher jüdischer Häftlinge aufgrund von Epidemien im Getto mit zum Plan der "*Ausrottung*" gehörte und in Wirklichkeit "*indirekter Mord*" sei (8.4.1970).

Die VST thematisiert ein Telegramm an das Gericht eines Sympathisanten für Macher namens Ernst Gogl. Auf die Reaktion des Gerichtes, diesen Sympathisanten als "Spinner" zu bezeichnen, berichtet allerdings die VST: "*So geisteskrank ist Gogl aber offenbar doch nicht [...]. Er spielte nämlich in einem früheren Naziprozess eine Rolle – und in Leoben weiß man, dass er für die NPD arbeitet.*" (7.4.1970)

Von der Zeugenaussage eines "*Gestapokollegen Machers*" zeigt sich die VST empört - als dieser "*vor Gericht noch frech*" wird, zumal er sich zynisch über die Fragen nach den Erschießungen äußert (15.4.1970). Ebenso erfolgt ein Kommentar zur Entlastungszeugenaussage des Paters Hora, der Macher als "*vorbildlichen Menschen*" charakterisiert:

"Dem guten Pater Hora dürfte noch nicht aufgegangen sein dass die größten Massenmörder des 'dritten Reiches' privat die zivilisiertesten Menschen und besten Familienväter waren." (17.4.1970)

Beachtenswert ist die Tatsache, dass die VST darauf hinweist, dass der Begriff "*Kommunistenaktion*" nichts anderes als den Mord an Juden bedeutete (7.5.1970). Eine ähnliche Sichtweise und eine Auflösung dieser NS-Begrifflichkeiten findet sich daneben lediglich einmal in einem Artikel des NK! Am Urteil übt die VST heftige Kritik – die Überschrift hierzu lautet: "*Judenmord: Fünf Jahre für Macher. Vom Massenmord freigesprochen – Nur wegen 'öffentlicher Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen' verurteilt.*" Sie bringt dieses Urteil in Verbindung mit dem gegenwärtigen politischen Klima: "*Ein Urteil, das jedem Rechtsempfinden widerspricht und kennzeichnend ist für die politischen Verhältnisse in Österreich.*" In einem Kommentar (Heading: "*Judenmord – Kavaliersdelikt*") nimmt die VST eingehend Stellung zum Urteil. Wenngleich es schlimmere Fehlurteile gegeben habe und Macher immerhin zu 5 Jahren verurteilt wurde, sei es erschreckend, dass Massenmord bestenfalls als öffentliche Gewalttätigkeit abqualifiziert werde. Die Geschworenen seien hier nur bedingt verantwortlich dafür, in "*ihren Erkenntnissen und Urteilen spiegeln sie nur die politischen Verhältnisse wider, die in dem Lande herrschen.*" Kritisiert werden die Parteien – wohl vor allem die SPÖ und das Kabinett Kreisky I, dem vier ehemalige Nationalsozialisten als Minister

angehört haben - die mit *"Kriegsverbrechern, Goldfasanen und SS-Mördern packeln"* und sich *"gleichzeitig als staatstragend bezeichnen"* (12.5.1970).

KLEINES VOLKSBLATT

Der Prozess gegen Macher wird hier lediglich als Randnotiz behandelt. Die Berichte umfassen einige Zeilen, der Verhandlungsgegenstand wird nur kurz erwähnt. Von einer Thematisierung des Prozesses kann nicht mehr gesprochen werden.

NEUER KURIER

Auch die Berichterstattung im NK ist von geringem Umfang, es finden sich lediglich einige wenige Berichte über den gesamten Verhandlungszeitraum. Die Tatvorwürfe werden kurz erwähnt und mit dem zynischen Kommentar versehen: *"Die Toten sind nicht zu zählen - was hierzulande meist als mildernd gilt."* Anhand der Ausführungen des Staatsanwaltes legt die NK Wert auf die Feststellung, dass *"diese Taten mit irgendwelchen militärischen Aktionen nicht den geringsten Zusammenhang gehabt hätten."* Der NK äußert sich auch negativ über den Rechtsanwalt aufgrund seiner *"jedem Gerichtssaal-berichterstatter seit Jahren geläufigen Attacken"* (2.4.1970).

Nach einem weiteren Artikel am 3.4.1970, der die Verantwortung Machers zum Inhalt hat, erfolgt der nächste kurze Bericht erst wieder anlässlich der Urteilsverkündung ohne Kommentierung (11.5.1970).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN berichten nur in einem Artikel über den Prozess gegen Macher, in welchem sie das Urteil bekannt-, den Wahrspruch detailliert wiedergeben und darauf hinweisen, dass er *"nur wegen boshafter Handlungen schuldig erkannt"* wurde (11.5.1970).

ARBEITER ZEITUNG

Wie bereits angemerkt, wird über Macher anfänglich gemeinsam mit Siller in einem Artikel berichtet. Karl Macher wird der *"Mitschuld des Mordes an zahlreichen Juden beschuldigt"* Später erfolgt dann die Konkretisierung der Tatvorwürfe. Berichtet wird - neben der Ausscheidung seines Verfahrens aus jenem gegen Mayer u.a. im Vorjahr - auch über das Verhandlungsgeschehen:

"Der Verteidiger [...] versuchte schon am ersten Verhandlungstag den Prozess abzuwürgen: Er lehnte den Vorsitzenden Oberlandesgerichtsrat Dr. Kofler wegen angeblicher Befangenheit ab" (2.4.1970).

Die Spannungen zwischen Richter und Verteidiger werden auch in der weiteren Berichterstattung thematisiert, Zeugenaussagen werden nur kurz

erwähnt. Durch die lange Dauer des Prozesses und Unterbrechungen ist auch die Berichterstattung unregelmäßig, dem Prozess wird zunehmend weniger Beachtung geschenkt.

Der Urteilsspruch wird hingegen detailliert wiedergegeben – mit dem Hinweis, dass Macher wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, wie Novak, verurteilt und vom Mordvorwurf freigesprochen worden sei (11.5.1970). Kommentar zum Strafausmaß wird keiner abgegeben.

NEUE FRONT

Zu Prozessbeginn sieht sich die NF dazu veranlasst, die vom Verteidiger eingebrachte Ablehnung des Vorsitzenden zu erwähnen (in der Rubrik "Wochenstenogramm"): "*Judenmordprozess begann in Graz. Verteidiger lehnt Vorsitzenden als befangen ab*" (4.4.1970) Allerdings erfolgen keinerlei weitere Berichte.

25 Prozess gegen Josef Wendl (6.10.-9.10.1970)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

9.10.1970: Urteil des LG Wien (20 Vr 1100/65)

Verbrechenskomplex: *Massenvernichtungsverbrechen in (Vernichtungs-)Lagern, andere Massenvernichtungsverbrechen*

Tatort: *Maly Trostinec bei Minsk (Weißrussland)*

Opfer: *Jüdinnen und Juden (österreichische, sowjetische, u.a.)*

*Freispruch von Josef **WENDL** von der Anklage des Mordes, begangen durch die Tötung einer großen Anzahl jüdischer Männer, Frauen und Kinder durch Auspuffgas in Mogilew sowie im Vernichtungslager Maly Trostinec bei Minsk 1942/1943 wegen irrtümlich vermuteten (d.h. Putativ-)Befehlsnotstandes. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde Anfang 1971 zurückgezogen.*

VOLKSSTIMME

Einleitend nimmt die VST Contra-Stellung zu "*jenen Stimmen*", die eine Generalamnestie für alle in der NS-Zeit begangenen Verbrechen fordern. Der Fall von Josef Wendl mache klar, dass weder die NS-Verbrechen, ihre Zeit noch ihre strafrechtliche Ahndung vergessen werden dürften.

Historische Aspekte fließen hier in die Berichterstattung allerdings nicht ein. Die VST behauptete schließlich, "*durch Wendls Vergasungswagen wurde die Technik des organisierten Massenmords geändert*" und kritisiert Wendl, der sich auf den Befehlsnotstand berief und nie einen Versuch unternommen habe, sich zu einer anderen Dienststelle versetzen zu lassen. "*Keine Gefühle*

der Menschlichkeit und Gerechtigkeit konnten seine sturen Glauben an die barbarische Ideologie seines 'Führers' brechen" (7.10.1970).

Ein zweiter und letzter Artikel über den Prozess wird erst anlässlich des Urteils abgedruckt: Trotz des Freispruches bleibe Wendl für die VST ein Mörder ("*NS-Mörder freigesprochen*"), zumal ihm nur die alte Ausrede auf Befehlsnotstand dazu verholten habe. (10.10.1970) Kritische Kommentare zum Urteil unterbleiben in ungewohnter Weise allerdings.

KLEINES VOLKSBLATT

Wendl wird als "*Todes-Chauffeur*" bezeichnet. Der Tatvorwurf wird zwar erwähnt, allerdings bleiben Orts- und genaue Zeitangaben ausgeblendet. Zudem wird auf Wendls Berufung auf den Befehlsnotstand hingewiesen (7.10.1970).

Über das Urteil meint das KV: "*Am leidigen Problem des Befehlsnotstandes werden sich nun wieder die Gemüter erhitzen: Anlass dazu bietet ein umstrittenes Urteil, das gestern wieder einmal Geschworene in Wien fällten.*" (10.10.1970). Auch in diesem letzten Artikel des KV über einen Prozess gegen einen NS-Verbrecher unterbleiben jegliche Kontextualisierungen - der Nationalsozialismus ist kein Thema in der Berichterstattung.

NEUER KURIER

Der NK ordnet die Verbrechen Wendls in der Berichterstattung in den Holocaust ein. Der Titel des ersten Artikels lautet "*Fahrdienst in den Massenmord. Ehemaliger SS-Mann lenkte in Russland Gaswagen in Sachen 'Endlösung'*" und gibt den Grundtenor der Berichterstattung im NK an. Wendls Tätigkeit für die Fahrdienstleitung des RSHA wird ebenso erwähnt wie die Rolle der Einsatzgruppe 8 im Raum Minsk und Mogilew im Zuge der "Endlösung." Dann erfolgt die genaue Beschreibung des Tötungsvorgangs in den Gaswagen mit dem Hinweis auf seine Grausamkeit und welche Tätigkeit Wendl hierbei hatte. Seine Verantwortung und das Berufen auf den Befehlsnotstand werden in Frage gestellt. Ein klares Statement wird auch zur Frage nach dem Zweck und Sinn von solchen Prozessen geliefert:

"Die grauenvolle Anklage [...] stützt sich auf Tatbestände, die fast 30 Jahre zurückliegen und doch nicht verblassen können, weil sie zeitlos eingegangen sind in die Geschichte eines wahnwitzigen, verbrecherischen, völkermordenden Weltkrieges" (7.10.1970).

Zum Urteil meint der NK, dass es dem Staatsanwalt nicht gelungen sei, Wendls Berufung auf den Befehlsnotstand zu widerlegen. Eines weiteren Kommentars enthält sich der NK jedoch (10.10.1970).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die Berichterstattung in den SN ist kurz gehalten. Zentrales Thema ist dabei *"die Frage nach dem Befehlsnotstand."* Die Tötungsaktionen mittels Gaswagen ordnen die SN der "Ausrottung" der Juden zu (im Original ohne Anführungszeichen).

Erwähnt werden auch Wendls Verurteilung von einem Volksgericht sowie die Hintergründe für das erst jetztige Stattfinden des Prozesses (7.10.1970).

Das Urteil wird sachlich, ohne Kommentar abgedruckt. Der Titel *"SS-Hauptscharführer in Notstand"* und die nachfolgende Aussage *"die Geschworenen schlossen sich der Meinung an, dass Wendl nur auf Befehl gehandelt habe"*, legen aber den Schluss nahe, dass die SN mit dem Urteil einverstanden sind.

ARBEITER ZEITUNG

Auch die AZ stellt das Verbrechen Wendls in einen historischen Kontext: *"zuerst wurden die Leute erschossen, später erfanden Hitlers Schergen eine raffiniere Methode, menschliches Leben auszulöschen: Man steckte die Menschen in sogenannte Gasautos."* Ausgespart bleibt allerdings der Hinweis, dass auch diese "Mordmethode" noch weiterentwickelt wurde – wie in anderen Zeitung. Bekannt gegeben wird auch, wie es zum Prozess kam. *"Erst 1964 wurde man zufällig durch einen Judenmordprozess in Kiel auf den Namen Wendl aufmerksam."* Auch Wendls Verurteilung durch das Volksgericht wegen Illegalität wird erwähnt.

Wendls Verantwortung und sein Berufen auf den Befehlsnotstand, sein *"Feilschen um die Zahl der ermordeten Juden"* – veranlassen die AZ zu Kritik. Es gäbe Fakten und die seien das harte Gegenstück zu Wendls Verantwortung (7.10.1970).

Über den Freispruch Wendls und die Zubilligung des Befehlsnotstandes stellt die AZ Überlegungen an und erkennen darin Methode:

"Dieser Prozess gegen Josef Wendl gleicht zu sehr den ihm vorangegangenen Judenmordprozessen, als dass man daran vorbeigehen könnte. Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte bereits 1931 Nationalsozialist war und sich bis zum SS-Hauptscharführer empordiente, ist der angegebene 'Befehlsnotstand' wenig stichhältig. Schließlich ist oft genug bewiesen worden, dass die Verweigerung eines Befehls im Dritten Reich möglich war" (10.10.1970).

26 Prozess gegen Ferdinand Friedensbacher (9.12.1970)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

9. 12.: Urteil des LG Innsbruck (10 Vr 415/70)

Verbrechenskomplex: *Kriegsverbrechen*

Tatort: *Agios Nikolaos/Kreta (Griechenland)*

Opfer: *Zivilisten (griechische)*

*Freispruch des ehemaligen Gestapo-Beamten Ferdinand **FRIEDENSBACHER** von der Anklage des Mordes gemäß § 211 RStGB am Apotheker Joseph Sakkadakis auf Kreta im Mai 1944 (wegen Nichtvorliegens der Tatmerkmale »niedrige Beweggründe« und »Grausamkeit«) und von der Anklage des Totschlages gemäß § 212 RStGB (wegen Verjährung).*

VOLKSSTIMME

kein Bericht

NEUER KURIER

kein Bericht

SALZBURGER NACHRICHTEN

Außergewöhnliche Aufmerksamkeit widmen die SN dem Prozess gegen Friedensbacher und berichten als einzige Zeitung an 2 Tagen über den Innsbrucker Prozess. Neben der Beschreibung der Tat zitieren die SN aus Aussagen von Entlastungszeugen. Hingewiesen wird dabei – gleichsam als Entschuldigung für die Ermordung - auf deren Berichte über die Grausamkeiten der Partisanen auf Kreta (10.12.1970).

Nach der Darlegung der Begründung für den Freispruch aufgrund der Verjährung der Tat erwähnen die SN als Schlusssatz das Verhalten der Zuschauer im Gerichtssaal. *"Die Zuhörer, in der Mehrzahl ehemalige Soldaten, quittierten den Freispruch mit Beifall"* (11.12.1970).

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ betitelt ihren Bericht mit *"Partisanentod blieb ungesühnt. Freispruch in Kriegsverbrecherprozess"* und berichtet kurz über den Tatvorwurf und dem Wahrspruch der Geschworenen, aufgrund dessen die Verjährung der Tat nach deutschem Recht zuerkannt wurde. (11.12.1970)

27 Prozess gegen Franz Grün (2.2.-3.3.1971)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

3.3.1971: Urteil des LG Wien (20 Vr 3144/65) – rechtskräftig am 16. 11. 1971

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (mit Todesfolge), andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort: Plaszów, Tarnów (Polen)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)

Verurteilung von Franz **GRÜN** wegen der Ermordung von mindestens 16 jüdischen Männern, Frauen und Kindern als Angehöriger der Lagerwache im Zwangsarbeitslager Plaszów und auf dem Bahnhof Tarnów (1943/44) sowie wegen der Mitwirkung an der Exekution von sechzig jüdischen Häftlingen im Sommer/Herbst 1943 zu einer Zusatzstrafe von 9 Jahren schweren Kerkers (zusätzlich zu den in Polen verbüßten 2 Jahren und 8 Monaten). Zusatzfragen hinsichtlich Befehlsnotstandes wurden verneint, von weiteren Anklagepunkten (Begehung von mehr als 500 weiteren Morden) wurde Grün freigesprochen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wurde durch den OGH am 16. 11. 1971 verworfen, den Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft wurde nicht Folge gegeben.

Grün, der u.a. als Leibwächter von Amon Goeth – des am 5. 9. 1946 vom polnischen Obersten Volkstribunal (Aktenzeichen: N.T.N. 406/46) in Krakau zu Tode verurteilten Kommandanten des Zwangsarbeitslagers Plaszów – tätig gewesen war, wurde 1949 in Wien festgenommen und an Polen ausgeliefert (LG Wien Vg 9b Vr 1676/49). Am 8. 12. 1953 verurteilte ihn das Wojewodschaftsgericht Krakau zu einer lebenslänglichen Haftstrafe (Geschäftszahl K 107/53). Er war anlässlich des österreichischen Staatsvertrags begnadigt und nach Österreich überstellt worden.

VOLKSSTIMME

Im ersten Bericht über den Prozess geht die VST auf die Hintergründe über das Zustandekommen des Prozesses ein: Erst ein Prozess in Deutschland ergab Verdachtsmomente gegen Grün. Die Tatvorwürfe werden erwähnt (Das Heading lautet: "Der 'Schießer' vor Gericht. Franz Grün der Ermordung von 500 jüdischen Häftlingen im KZ Plaszow angeklagt") und eine Vorschau auf das kommende Prozessgeschehen gegeben (3.2.1971).

Klar wird anhand dieser Berichterstattung, dass sich auch die VST in die Reihe der Zeitungen einfügen, die diesen Prozessen immer weniger Interesse schenken. Es unterbleiben politische Kritiken – früher hätte die VST die Tatsache, dass ein NS-Verbrechen aufgrund des Staatsvertrages von Polen nach Österreich zurückkehrte oder dass erst aufgrund eines deutschen Verfahrens jenes gegen Grün eingeleitet wurde, zumindest einen Seitenhieb auf die "schlampige Justiz" bedeutet.

Die VSt berichtet in keinem weiteren Artikel über den Prozessverlauf. Auch das Urteil ("Judenmörder Grün: neun Jahre Kerker") wird nur in einem kurzen Artikel erwähnt, ohne Erläuterung des Wahrspruches (4.3.1971).

NEUER KURIER

Auch der NK berichtet lediglich zu Beginn und zu Ende des Prozesses. Er weist auf das geringe Publikumsinteresse hin, *"als ob längst Gras gewachsen wäre über jene unvorstellbaren Verbrechen delikte [...]"*. Auch hier fehlen historische Hintergrundberichte, erwähnt werden kurz Grüns Tätigkeit und Verbrechen im Lager Plaszow. Der NK weist – wenn auch zweideutig – auf die Diskussion um die Notwendigkeit solcher Prozesse hin:

"Im Falle eines Freispruches wird die Weltöffentlichkeit empört sein. Sollte hingegen das gewissenhaft durchgeführte Beweisverfahren einen Schuldspruch ergeben, werden nicht nur viele ehemalige Parteigenossen Zweifel äußern, ob Verbrechen nach so langer Zeit noch geklärt werden können, gesühnt werden sollen. Dieses grundsätzlichen Meinungstrend reißt ja heute fast jeder Kriegsverbrecherprozess wieder auf" (3.2.1971).

Der NK bringt nur wenige, oberflächliche Berichte; auch das Urteil wird nur in einem Mehrzeiler als Randnotiz abgedruckt.

SALZBURGER NACHRICHTEN

Ebenso gering ist die Aufmerksamkeit für den Grün-Prozess in den SN. Es folgen nur 2 kurz gehaltene Artikel zu Beginn und zu Ende der Hauptverhandlung, die lediglich die Anklagepunkte bzw. den Urteilsspruch zusammenfassen.

ARBEITER ZEITUNG

Einleitend kritisiert die AZ die Strategie des Verteidigers, der auch Novak und andere Kriegsverbrecher verteidigt habe. Es folgen Angaben über den Angeklagten Grün und über seine Verbrechen. (3.2.1971). Danach flaut das Interesse am Prozessgeschehen ab, und auch das Urteil samt Wahrspruch werden nur kurz genannt (4.4.1971).

28 Prozess gegen Walter Dejaco und Fritz Ertl (18.1.-10.3.1972)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

10. 3.: Urteil des LG Wien (20 Vr 3806/64)

Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen in (Vernichtungs-)Lagern, NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (mit Todesfolge), »Schreibtischverbrechen«

Tatort: Auschwitz

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische, deutsche, polnische, u.a.)

Freispruch von Walter **DEJACO** und Fritz **ERTL** von der Anklage der vorsätzlichen Tötung gem §§ 134, 135 StG einer großen Anzahl von Menschen durch die Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien in Auschwitz-Birkenau 1941–1944 sowie – im Falle Dejacos – der Ermordung von insgesamt 12 Häftlingen durch Schüsse und Schläge in den Jahren 1940 bis 1942, teilweise im Zusammenwirken mit dem noch nicht ausgeforschten Hans Olejek.

Dejaco wurde sowohl von der unmittelbaren tätigen Mitwirkung an der Mordplanung als auch hinsichtlich der Eventualfrage nach entfernter Mitschuld am Mord freigesprochen.

Ertl wurde von der unmittelbaren tätigen Mitwirkung an der Mordplanung freigesprochen. Die Eventualfrage nach entfernter Mitschuld am Mord wurde bejaht, doch erfolgte ein Freispruch wegen Befehlsnotstandes und Verjährung.

VOLKSSTIMME

Wenngleich die Berichterstattung über den Prozess zwar regelmäßig ist, wird diesem im Vergleich zu früheren Prozessen gegen NS-Verbrecher weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Dennoch scheint die VST die einzige Zeitung zu sein, die für die Verurteilung von Dejaco und Ertl eintritt und aus diesem Blickwinkel heraus über den Prozess berichtet.

Die VST steigt in ihrer Berichterstattung über den Auschwitz-Prozess mit der Frage ein, "hat Dejaco auch persönlich gemordet. Anklage im Auschwitz-Prozess lastet dem Gaskammernerbauer auch Einzelmorde an." Außer Zweifel steht für die VST hingegen die Schuld der beiden dahingehend, "dass die beiden SS-Führer [...] sehr genau gewusst haben, dass die von ihnen gebauten Einrichtungen der Vernichtung von Menschen im Rahmen der 'Endlösung der Judenfrage' dienten" (19.1.1972).

In der Folge nimmt die VST ausführlich Stellung zur Verantwortung des Angeklagten Dejaco, "nichts gewusst zu haben".

"Bieder und treuherzig bietet dieser ehemalige SS-Obersturmführer [Anm.: Dejaco] dem Gericht seine Story an. Offenbar hält er Richter und Geschworene für so naiv, dass sie ihm die Schnulze abkaufen, deren Refrain lautet: 'der Bischof war's ...'" (gemeint ist damit der Chef der Gesamtenbauleitung Bischof- 21.1.1972)

Es gibt allerdings keine historische Einführung über den Verfahrensgegenstand; erst nach und nach werden in der Berichterstattung einige

diesbezügliche Fakten erwähnt; eine Gesamtdarstellung fehlt jedoch. Schließlich schreibt die VST über "Probevergasungen" und die "Aktion Reinhard," *"in deren Rahmen in Chelmno, Sobibor, Maydanek und Treblinka Juden ermordet wurden"* (21.1.1972), ohne diese aber explizit in einen breiteren historischen Kontext einzuordnen.

Ausführliche Berichte über die Zeugenaussagen sind hingegen fixer Bestandteil der Berichterstattung. In diesem Zusammenhang übt die VST heftige Kritik an der Verteidigung:

"Offensichtlich passen Zeugen, die konkrete Angaben über die grauenhaften Zustände in der Hölle von Auschwitz machen können, der Verteidigung nicht, die gegen solche 'Stimmungszeugen' Einspruch erhob. Man möchte den Fall der beiden Angeklagten am liebsten losgelöst vom Gesamtkomplex Auschwitz behandeln und den Geschwornen unter denen sich auch Menschen befinden, die – wenn überhaupt – die NS-Zeit nur vom Hörensagen kennen, ein von der Auschwitzer Realität möglichst unberührtes, gewissermaßen keimfreies Bild vermitteln" (27.1.1972).

Entlastungszeugen werden – etwa im Unterschied zu den SN – zum Teil nicht erwähnt, ebenso wie Widersprüche in den Zeugenaussagen nicht in die Berichterstattung übernommen werden. Auch die Bewertung von so mancher Zeugenaussage fällt in den Zeitungen völlig unterschiedlich aus, wie anhand der Aussage des Zeugen Jakumowski evident wird (siehe Beschreibung der Berichterstattung in den SN weiter unten).

Die VST nimmt Stellung gegen den Befehlsnotstand und weist anhand eines Sachverständigengutachtens darauf hin, dass es einem SS-Angehörigen möglich gewesen wäre, bei der "Endlösung" nicht mitzumachen:

"Befehlsnotstand ist das beliebteste und in vielen NS- und Kriegsverbrecherprozessen mit Erfolg praktizierte Verteidigungsmittel. Auch die Angeklagten im Wiener Auschwitzprozess machen darin keine Ausnahme."

Reaktionen auf das Urteil gibt die VST erst 4 Tage nach Bekanntwerden des Freispruchs in einem Artikel, der mit *"Dejaco und die Gegenwart"* titulierte ist.

"Dieser Freispruch reiht sich an die Freisprüche, die in Österreich in solchen Prozessen als normalerweise gefällt werden und die unser Land in den Ruf gebracht haben, einen Naturschutzpark für nazistische Massenmörder zu sein" (15.3.1972).

Angemerkt wird, dass in Österreich noch 42 Mann Wachpersonal aus dem KZ Auschwitz frei und ohne gerichtlich belangt worden zu sein, lebten. *"Sie können nach dem Dejaco-Prozess der Zukunft relativ ruhig ins Auge blicken."*

Überraschend ist allerdings, dass die VST für Ertl Partei ergreift und man in diesem Zusammenhang an diesem Prozess Kritik üben müsse, *"denn es war von vorneherein klar, dass einer der Angeklagten, der sich von Auschwitz an die Front gemeldet hatte, weil er an den Verbrechen nicht teilhaben wollte, überhaupt nicht auf die Anklagebank gehört hätte."*

An der Notwendigkeit von Prozessen gegen KZ-Mörder hegt die VST allerdings keinen Zweifel, sie seien auch noch nach 27 Jahren *"durchaus noch angebracht, weil man der jungen Generation die Gräueltaten des Hitler-Faschismus vor Augen führen sollte."* Schließlich erfolgt auch ein Angriff auf Justizminister Broda und die SPÖ, die sich durch solche Prozesse lediglich ein antifaschistisches Alibi schaffen möchte und gleichzeitig einen SS-Obersturmführer koalitionsreif mache.

NEUER KURIER

Der Umfang der Berichterstattung über den Prozess gegen Dejacó und Ertl ist im Vergleich zu den anderen Medien gering.

Der NK weist auf das geringe Zuschauerinteresse hin beim Prozess gegen die *"Baumeister des Massenmordes."* (19.1.1972). Immerhin ginge es um den größten Massenmord der Geschichte. Ansonsten folgen keine geschichtlichen Informationen, die weiteren Berichte über den Prozess sind kurz und oberflächlich gehalten. Der NK weist auf die Schwierigkeiten im Beweisfahren hin. Die Rede ist hierbei davon, dass das Beweismaterial wenig Konkretes zu Lasten der Angeklagten gebracht habe, wenngleich zahlreiche Dokumente über die Massenvernichtung Grauen erregten. Positiv hervorgehoben wird die Rolle des vorsitzenden Richters (27.1.1972).

Die Berichterstattung wird im Laufe der Verhandlung immer dürftiger, das Urteil (*"Auschwitz-Prozess: Zwei Freisprüche"*) als Randnotiz abgedruckt; jeglicher Kommentar zum Freispruch fehlt (11.3.1972).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN beginnt ihre teilweise mit ungeschlüssigen Aussagen gekennzeichnete Berichterstattung über den ersten Auschwitz-Prozess auch mit dem Hinweis auf die leeren Zuschauerbänke.

Die Anklageschrift wird ausführlich thematisiert und schließt mit der Feststellung, *"in Auschwitz waren rund drei Millionen Männer, Frauen und Kinder durch das Blausäurepräparat 'Zyklon B' vergast worden"* (19.1.1972). Insgesamt geht es in der Berichterstattung aber nie um die Thematisierung der historischen Ereignisse und Hintergründe, es erfolgt keine explizite Einbettung in den Holocaust oder in die "Endlösung".

Das Gutachten des Gerichtsgutachters Buchheim zum Befehlsnotstand wird thematisiert, dennoch treffen die SN keine klaren Aussagen hierzu (29.1.1972). Merkmal der Darstellung ist, Fakten und Aussagen sehr vage zu halten. Die SN enthält sich jeglicher Meinung und zieht keine eigenen Schlüsse aus verfahrensbezogenen Aussagen oder Geschehnissen. Als

Beispiel dazu dient ein Artikel über die Vorführung eines Auschwitz-Filmes (*"Auschwitz-Film vor Geschworenen"*):

"Der Streifen wurde gestern gegen den Einspruch der Verteidigung gezeigt, 'weil er einen Eindruck über Größe und Umfang des Lagers vermitteln'. Auf den Ton wurde jedoch verzichtet, um eine Aversion gegen die Angeklagten auszuschalten." (2.2.1972)

Zeitweise weicht die Berichterstattung vom Prozessverlauf ab und wendet sich andere Themen zu, wie etwa anhand der Zeugenaussage von Otto Locke, eines *"siebenfachen Mörder im Zeugenstand"* ausführlich über dessen Vorhaben, politisches Asyl in Österreich zu beantragen, geschrieben wird. Die eigentliche Prozessthematik tritt in den Hintergrund (1.3.1972).

Über die bereits weiter oben erwähnte Zeugenaussage von Tadeusz Jakumowski berichtet die VST, dass der Zeuge gesehen habe, wie Dejaco im Krematorium feststellte, wie lange das Verbrennen der Leichen dauerte und sagte über eine "Kommission" von SS-Männern aus, die bei der Vergasung und Verbrennung zusah (der Titel des Artikels lautet *"Sah Dejaco bei Vergasung zu? Ein polnischer Zeuge belastet ihn"* – VST, 1.3.1972). Die SN hingegen stellen die Frage, ob Jakumowski *"Ein glaubwürdiger Zeuge?"* sei.

"Dr. Mörth [Anm: der Verteidiger] befragte nun den Zeugen, ob er nicht falsche Ansprüche auf eine Wiedergutmachung gestellt habe und damals angegeben hatte, in den Buna Werken gearbeitet zu haben. Der Zeuge gab dies zu."

Damit endet der Artikel. Über die belastenden Aussagen des Zeugen erfahren die LeserInnen nichts.

Insgesamt liegt der Schwerpunkt im Beweisverfahren auf der Zitierung der Aussagen der Entlastungszeugen. Nur wenige Belastungszeugen werden erwähnt; sie werden allerdings durchwegs mit der Frage unterlegt, ob sie denn überhaupt glaubwürdig seien.

Interessant ist zudem, dass fast ausschließlich dem Schlussplädoyer der Verteidiger Platz in der Berichterstattung geboten wird (10.3.1972).

Der Bericht über das Urteil beschränkt sich auf die Wiedergabe des Votums der Geschworenen: *"Baumeister freigesprochen und enthaftet. Geschworene im 'Auschwitz-Prozess' verneinten einstimmig Hauptfrage. Ankläger nicht einverstanden"* (11.3.1972).

ARBEITER ZEITUNG

Vor dem Beginn des Prozesses berichten die AZ über die von Simon Wiesenthal und Hermann Langbein anberaumte Pressekonferenz anlässlich des Auschwitz-Prozesses. Darin wird darauf hingewiesen, dass lange Zeit das Untersuchungsverfahren gegen die Angeklagten im Sande verlief (18.1.1972). Die AZ setzt sich ausführlich mit diesem Prozess auseinander. Sie zeigt sich

in der Berichterstattung über diesen Prozess um einiges "kommentarfreudiger" als in früheren Prozessen. Sie weist auch darauf hin, dass sich kaum jemand mehr für diesen ersten Auschwitzprozess interessiere.

"Wäre es einer der üblichen Mordprozesse, wären mehr Leute gekommen. Doch die Öffentlichkeit hat – so scheint es – die Frage Auschwitz, die Frage Endlösung und die Frage des Mordes an drei Millionen Juden aus ihrem Gewissen verdrängt."

Der Artikel ist gleichsam ein Einwand gegen das Ansinnen, mit diesen Prozessen endlich Schluss zu machen:

"Man bringt vor allem emotionelle mitunter auch rationale Argumente aufs Tapet: Nach einem Vierteljahrhundert ist vieles vergessen, leben viele Zeugen nicht mehr, können Zeugen Angeklagte nicht mehr erkennen. Doch vergisst man dabei gern die Funktion solcher Verfahren: Auschwitz steht als Symbol für jenen Zeitgeist, der damals herrschte, man kann daraus lernen."

In Anspielung – offenbar auf den Kalten Krieg – schreibt die AZ dann weiter *"Doch man möchte andererseits wieder verzweifeln, wenn man weiß, was die Russen und Amerikaner, die Hauptankläger des Nürnberger Prozesse, aus der Geschichte 'gelernt' haben."* Und dennoch könne man diese Verbrechen auch nach 27 Jahren nicht ungestraft lassen. Die AZ misst diesen Prozessen also auch eine friedenserzieherischen Aufgabe und Funktion bei (19.1.1972).

Die beiden Angeklagten bezeichnet die AZ als *"zwei prominente Auschwitz-Österreicher."* Anschließend beschreibt sie die Rolle der Erbauer der Krematorien für den *"von Himmler gegebenen Befehl zur völligen Vernichtung der Juden Europas"* und stellt einen Konnex zum Frankfurter Auschwitz-Prozess her: *"Die Verantwortung Dejacos und Ertl erinnert an die Verantwortung der Angeklagten im großen Frankfurter Auschwitzprozess gegen Kaduk, Bogner, Mulka und fünfzehn andere"* (19.1.1972).

Über die Verantwortung Dejacos gibt die AZ zu denken:

"Dejaco hat aber auch jene Vorteile, die ein Auschwitzangeklagter 1972 haben muss. Er stellt sich als Rädchen hin, in einem großen unmenschlichen System. Ein Rädchen, das wie sehr viele andere Rädchen, das wie sehr viele andere Rädchen erst sehr spät über die unmenschlichen Taten nachgedacht hat. Das war nicht zuletzt der Grund, warum es zu einem Auschwitz gekommen ist" (20.1.1972).

Auch Ertl *"der kleinere Fall"* habe sich wie Dejaco gut auf den Prozess vorbereitet – *"Auschwitzangeklagte im Jahre 1972 haben dazu 27 Jahre Zeit gehabt"* (22.1.1972).

Aufgrund der Befragung von Hermann Langbein als Zeugen durch den Verteidiger – er fragte, was dieser denn eigentlich selbst gesehen habe in Auschwitz und bekrittelt die Aussagen Langbeins, zumal dieser lediglich über den Komplex Auschwitz allgemein aussage – thematisiert die AZ die prinzipielle Frage der Verteidigung bei NS-Prozessen:

"Die Verteidigung in NS-Prozessen entbehrt nicht gewisser Problematik: Ist sie zu verteufeln, weil sie auch solche Menschen, die in unseren Horizont des 'normalen Verbrechens' nicht hineinpassen, verteidigt? Der Rechtsstaat – er ist auch bei uns ohnehin nicht immer sattelfest – gebietet auch die Verteidigung von NS-Angeklagten. Oftmals, aber nicht immer, herrscht ein weltanschaulicher Konsens zwischen Verteidiger und Angeklagtem in solchen Prozessen. Doch eines ist nicht zu verleugnen: Verteidiger in NS-Prozessen kollidieren oft mit der Wirklichkeit" (26.1.1972).

Die AZ weist zudem immer wieder darauf hin, dass es nicht möglich sei, das Faktum gegen Dejaco und Ertl isoliert vom Verbrechenskomplex Auschwitz zu betrachten.

Die Entlastungsaussagen betreffend, gibt sich die AZ zurückhaltend bzw. erwähnt, dass einer dieser Zeugen – ein ehemaliger Kapo – ein Betrüger sei, *"er habe sich im Frankfurter Auschwitzprozess der Verteidigung gegen Geld als Entlastungszeuge angeboten"* (4.2.1972).

Zum Urteil stellt die AZ die Frage *"Wen wundern die Freisprüche?"* und moniert: *"Sie wurden also auch freigesprochen. Soll man, weil es in Österreich nichts Neues ist, in Nazi- und Kriegsverbrecherprozessen Freisprüche zu hören, hier über das Gericht gleich quasi zu Gericht sitzen?"* Die AZ ist aber der Meinung, dass der Prozess korrekt geführt wurde und auch den Freispruch für Ertl wertet sie als durchaus gerechtfertigt, zumal er sich an die Front gemeldet hatte als er *"nicht mehr mitmachen"* wollte – *"was viel andere nicht getan hatten"*. Bei Dejaco sei die Sachlage allerdings anders. Der Urteilsspruch sei hier noch zu prüfen.

"Aber wen nimmt es wunder, wenn Geschworene nach lückenhaften, einander widersprechenden Zeugenaussagen so urteilen? Man hat mit diesem Prozess bis 1972 gewartet und dann vom Zeugen verlangt, dass sie sich noch genau erinnern" (11.3.1972).

An wen diese Kritik gerichtet ist, ist allerdings nicht klar; wer dafür von der AZ verantwortlich gemacht wird, bleibt offen. Abschließend bemerkt wird, dass selbst Freisprüche nicht vergessen machen könnten, dass es Auschwitz und den Naziterror gegeben habe.

NEUE FRONT

Die einzige Meldung zum Prozess in der NF lautet – erneut in der Rubrik "Wochenstenogramm": *"Erster österreichischer Auschwitzprozess endete mit Freispruch der Angeklagten Ertl und Dejaco"* (18.3.1972).

29 Prozess gegen Vinzenz Gogl

Kurzschilderung des Tatbestandes:

2.12.1975: Urteil des LG Wien (20 Vr 3625/75)

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (mit Todesfolge)

Tatort: Mauthausen

Opfer: Häftlinge (niederländische, österreichische, u.a.)

Freispruch von Johann Vinzenz **GOGL** von der Anklage des Mordes, begangen an alliierten Kriegsgefangenen am 6. September 1944 im KZ Mauthausen, an Mitgliedern einer Widerstandsgruppe am 19. September 1944, ebenfalls im KZ Mauthausen, sowie von insgesamt vier Einzeltötungen im KZ Mauthausen und im KZ-Nebenlager Ebensee, begangen 1943 bis 1945; der Mordvorwurf gem. § 211 RStGB wurde von den Geschworenen in allen Fällen mit 8:0 Stimmen verneint, die Eventualfrage nach Totschlag gem. § 212 RStGB wurde mit 4:4 bzw. 5:4 Stimmen verneint.

Nicht rechtskräftiges Urteil:

Am 4.5.1972 (LG Linz 18 Vr 485/67) von allen oben genannten Anklagepunkten 8:0 freigesprochen; bezüglich einiger weiterer Tatvorwürfe wurde ein Freispruch gefällt, nachdem die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurückgetreten war. Im Gefolge einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft war das Urteil am 15.6.1973 durch den OGH aufgehoben worden.

29.1 Der erste Prozess gegen Vinzenz Gogl (4.4.-4.5.1972)

VOLKSSTIMME

Die VST weist darauf hin, dass erst im vergangenen Jahr die Anklage gegen Gogl erhoben wurde, "obwohl bereits vor vielen Jahren bekannt war, dass Gogl an der Ermordung von Kriegsgefangenen und von inhaftierten Kommunisten aus dem Bezirk Wels im September 1944 beteiligt war [...]" (5.4.1972). Die ausführliche Berichterstattung thematisiert anhand von zahlreichen Aussagen von Belastungszeugen detailliert die Verbrechen in den Konzentrationslagern Ebensee und Mauthausen und versucht, die Schuld Gogls darzulegen. Sogar eine Wochenendbeilage ist dem Prozess gegen Gogl und dem Lokalausweis gewidmet (27.4.1972). Die VST nimmt auch Bezug auf den Dachauer-Prozess, in dem Mittäter Gogls verurteilt wurden. Die Rede ist einmal mehr in der Berichterstattung von "der Zeit des Hitler-Faschismus." Zynisch äußert sich die VST über die Unterstützungserklärungen für Gogl aus seiner Heimatgemeinde Ottnang, in der "bestätigt werden soll, dass er in der Gemeinde ein 'anständiger Mensch' gewesen sei." In Verbindung bringt die VST diese Aktion mit der ÖVP: Der Initiator solle der Vater eines ÖVP-Gemeinderates sein. Zudem bemerkt die VST, dass es in dieser Gemeinde "bezeichnenderweise auch eine 'rührige' NDP-Gruppe" gäbe.

Zudem habe zuvor auch schon eine katholische Wochenzeitung wohlwollend über den "*geachteten Geschäftsmann*" Gogl berichtet (11.4.1972).

Heftige Kritik übt die VST auch am Prozessverlauf. Beispielsweise beanstandet sie aus Kostengründen die Tatsache, dass Gogl 2 Anwälte habe und weist darauf hin, dass die Verteidigung einen vorbestraften Belastungszeugen als unglaubwürdig bezeichnete, den ebenso "strafgerichtlich bekannten" Entlastungszeugen hingegen nicht. "*Bei all diesen Manövern geht es darum, die Geschorenen massiv zu beeinflussen*" (22.4.1972).

Pathetische und fatalistische Formulierungen finden sich auch in der Berichterstattung der VST. So ist die Rede vom "*Prozess um die Tragödien von Mauthausen und Ebensee*" oder dem "*Linzer KZ-Prozess, der den Martertod von 120.000 Menschen im ehemaligen KZ Mauthausen wieder in deutliche Erinnerung brachte, geht nun seinem Ende entgegen*" (4.5.1972)

Das Urteil wertet die VST als empörend und weist darauf hin, dass bereits zu Prozessbeginn darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sich unter den Geschworenen ehemalige NSDAP-Mitglieder befänden, "*was jedoch als belanglos abgetan worden war.*"

"Der unglaubliche Freispruch zeigt einmal mehr, dass die dunkelste Vergangenheit in der Geschichte Österreichs von vielen Leuten offenbar noch nicht bewältigt worden ist und eine Sühne für ungeheuerliche Verbrechen für nicht erforderlich erachtet wird." (5.5.1972)

Bemerkenswert ist, dass hier explizit die Forderung nach einer Vergangenheitsbewältigung anklingt.

In einem am nächsten Tag abgedruckten Kommentar mit dem Titel "*Die Schande*" kritisiert die VST die österreichische Justiz, zumal Gogl so lange unbescholten blieb und die Geschworenen ihr übriges dazu getan hätten. "*Die Justizmaschine der Republik Österreich ist gegen diese Leute stumpf. Unter einem SP-Justizminister genauso wie vorher unter einem solchen der VP.*" Abschließend fordert die VST, dass es an der Zeit sei, diese Verbrechen endlich zu sühnen.

NEUER KURIER

Ähnlich wie bei den Prozessen gegen NS-Täter zuvor, nimmt der NK kaum Notiz vom Prozess gegen Gogl. Es finden sich nur 2 Artikel über den Prozess, die lediglich summarisch über Verbrechen im Mauthausen berichten. Über den Ausgang des Verfahrens erwähnt der NK, dass es nach Urteilsverkündung im Gerichtssaal erregte Szenen gab. (5.5.1972)

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN berichten nur selten und unregelmäßig über den Prozess und sprechen fälschlicherweise vom *"ersten Prozess wegen NS-Gewaltverbrechen, der in Oberösterreich durchgeführt wird"* (4.4.1972). Die Berichterstattung orientiert sich ausschließlich an verfahrensbezogenen Themenbereichen, es gibt keine Exkurse wie beispielsweise in der VST. Zudem ist hier nur die Rede von Verbrechen im KZ Mauthausen – der Komplex KZ Ebensee wird nicht thematisiert.

Neben der Erwähnung des Wahrspruches und dem daraus folgenden Freispruch vermerken die SN: *"Als Staatsanwalt Dr. Bauer Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete, gab es im Auditorium vereinzelt Beifall"* (5.5.1972). Weitere Kommentare unterbleiben jedoch.

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ berichtet lediglich in einem Artikel über den Prozess, am Tag des Urteils und fasst das Prozessgeschehen kurz zusammen. Es erfolgt keine Kommentierung des Urteils.

29.2 Der Zweite Prozess gegen Vinzenz Gogl (18.11.-2.12.1975)

VOLKSSTIMME

In einer einleitenden Hintergrundreportage, in der retrospektiv der erste Prozess gegen Gogl nochmals aufgerollt wird, stellt die VST die Frage, *"kommt jetzt ein gerechter Urteilsspruch?"* Ebenso detailliert wie anlässlich der ersten Hauptverhandlung erfolgt die ausführliche Behandlung der Anklagepunkte wegen seiner Beteiligung an Morden in den KZ Mauthausen und Ebensee. Zwischen diesen Tatvorwürfen wird immer wieder eine Aussage eines Mitbürger Gogls aus Ottnang eingeschoben und als desillusionierendes Zitat gegenübergestellt *"...er ist ein sehr beliebter Geschäftsmann, ein angesehener, netter Mann halt..."* (18.11.1975). Auch in den folgenden Berichten soll die Verantwortung Gogls, er sei unschuldig, immer wieder ad absurdum geführt werden. So bemerkt die VST nach der Behauptung Gogls, er hätte überhaupt keinen Schmuck (zur Bestechung eines Zeugen, wie ihm vorgeworfen wurde), dass dieser nach Kriegsende ein Uhrmacher und Goldschmiedegeschäft eröffnet habe (29.11.1975). Zeugenaussagen werden ausführlich wiedergegeben. Hinter den Telefondrohungen gegen Zeugen – als *"Knalleffekt"* bezeichnet – vermutet die VST neonazistische Kreise (20.11.1975). Kritik übt die VST an der Prozessführung:

"Ein Detail am Rande: Trotz dieser entsetzlichen Schilderungen verfielen die beiden Beisitzer teilweise in einen tiefen Schlaf, in dem sie sich durch nichts stören ließen. Auch einige Geschworene finden diesen Prozess anscheinend 'sehr lustig', denn auch von ihnen konnte man einen Teil schlafend, den anderen teilweise lächelnd die Verhandlung verfolgen sehen" (21.11.1975).

Auch die Angriffe des Verteidigers auf den OGH, er hätte den Prozess "brutal" nach Wien delegiert, dementiert die VST.

Den Freispruch von Gogl bringt die VST wiederum in Zusammenhang mit der gegenwärtigen Politik. Er sei "*symptomatisch für Österreich, ein Land, in dem sich die beiden Großparteien vor jeder Wahl aufs äußerste anstrengen, die 'braune Vergangenheit' an sich zu binden.*" Es folgen Kritik an Kreisky und Peter und die Anmerkung, dass Freisprüche hierzulande zur Gewohnheit geworden seien (3.12.1975).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Die SN berichten über den zweiten Prozess in einem ähnlichen Tenor wie im ersten Prozess. Auffällig ist, dass die Überschriften in der SN im Unterschied zu den anderen Zeitungen viel öfter "Pro-Angeklagten" ausfallen: Während die anderen vorrangig Inhalte aus den Tatvorwürfen in die Überschriften transportieren, ist dies bei den SN nicht der Fall. Die Berichterstattung hat hingegen sowohl ent- als auch belastende Aussagen zum Inhalt.

Auch die Bedrohung der Zeugen – wenngleich nur als Randnotiz – findet in den SN Erwähnung (20.11.1975). Die Urteilsberichterstattung erfolgt – wie immer – ohne Kommentar: "*KZ-Aufseher wieder freigesprochen*" (3.12.1975).

NEUER KURIER

Die Berichterstattung zum zweiten Gogl-Prozess ist wiederum ausführlich und engagiert. Bereits vor Prozessbeginn wird über die Anklageschrift und die historischen Hintergründe genau berichtet, gefolgt von einem ganzseitigen Artikel nach dem ersten Verhandlungstag (18.11.1975). Die Artikel versuchen, Gogls "nichts-gewusst-Verantwortung" bloßzulegen, die tägliche Berichterstattung ist tendenziell gegen Gogl gerichtet; es erfolgt gleichsam eine Solidarisierung mit den Opfern.

Ein Bericht über den Freispruch Gogls – "*Gogl wurde freigesprochen – Verdacht bleibt*" – setzt sich mit dem Wahrspruch auseinander. In der kritischen Beurteilung des Freispruchs weist der NK darauf hin, dass das Urteil mit 4:4 Stimmen zustande kam und 4 Geschworene den Mordvorwurf bejahten. Somit bliebe der Verdacht an Gogls Schuld erhalten (3.12.1975).

ARBEITER ZEITUNG

Im Unterschied zum ersten Prozess gegen Gogl ist dieses Mal die Berichterstattung umfangreich. Schon im Vorfeld berichtet die AZ über die Gründe der Wiederholung des Prozesses und erwähnt als (alleinige!) Konsequenz des ersten Freispruches: *"In Washington stürmten aufgebrachte Zionisten die österreichische Botschaft und protestierten gegen 'Nazi-Österreich.'" Die Tatsache, dass es auch im Inland kritische Stimmen gab, bleibt ausgespart. Erwähnt werden schließlich die Schwierigkeiten, die beim Prozess zu erwarten seien. Die Zeugen seien alt und krank und über ganz Europa verstreut. "Einige wollen einfach nicht mehr aussagen, weil sie es bereits unzählige Male mussten [...] - ihrer Meinung nach sinnlos, weil Gogl ja dennoch freigesprochen wurde." (14.11.1975)*

Die AZ berichtet über das mangelnde Publikumsinteresse - *"Herr und Frau Österreicher [...], bei Mordprozessen sonst zahlreich anwesend, scheinen kein Interesse an diesem Verfahren zu haben [...]" (18.11.1975).* Neben der telefonischen Bedrohung eines Zeugen wird auch erwähnt, dass Gogl und seine Frau versuchten, Zeugen zu bestechen (20.11.1975). Anhand der Zeugenaussagen versucht auch die AZ die Schuld Gogls zu dokumentieren, entlastende Argumente finden sich in der gesamten Berichterstattung nicht. Eine direkte Kommentierung des Freispruches fehlt. Allerdings wird über die Kritik von ausländischen Korrespondenten berichtet:

"Im Hinblick darauf, dass ein Schuldspruch wegen Gogls schwerer Krankheit zweifellos nur formellen Charakter gehabt hätte - Gogl wäre haftunfähig gewesen - so meinten einige, wäre eine Verurteilung im Sinne der demokratischen Rechtssprechung angezeigt gewesen" (3.12.1975).

30 Hauptverhandlung gegen Ernst Lerch und Helmut Pohl (15.5.-17.5.1972)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

17. 5.: Abbruch der Hauptverhandlung am LG Klagenfurt gegen Ernst LERCH und Helmut POHL

Ernst **LERCH** und Helmut **POHL**

Verbrechenskomplex: »Schreibtischverbrechen«, Massenvernichtungsverbrechen in (Vernichtungs-)Lagern, andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort: Distrikt Lublin (Polen)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische, deutsche, österreichische, u.a.)

Prozess gegen Angehörige der Dienststelle des SS- und Polizeiführers im Distrikt Lublin, Odilo Globocnik, zur Zeit der »Aktion Reinhard« (Ermordung von mindestens 1,8 Millionen Jüdinnen und Juden in den Vernichtungslagern Treblinka, Sobibór und Belzec) 1942/1943.

LG Klagenfurt 25 Vr 3123/71 (ursprünglich: LG Wien 27c Vr 852/62)

Anklage der Staatsanwaltschaft Wien (auf Antrag der Verteidigung Delegation der Strafsache durch den OGH nach Klagenfurt) Delegation der Strafsache durch den OGH nach Klagenfurt) gegen Ernst Lerch wegen Verbrechens des Mordes als Mitschuldiger gemäß §§ 5, 134 ff. StG, begangen im Herbst 1942 in einem Wald bei Krepiec (Polen), durch vorsätzliche Veranlassung der Erschießung von 1000 Juden des Ghettos Majdan Tatarski durch SS-Einheiten und nichtdeutsche »Hilfswilligen«.

Anklage der Staatsanwaltschaft Wien (Delegation der Strafsache durch den OGH nach Klagenfurt) gegen Helmut Pohl wegen Verbrechens des Mordes als Mitschuldiger gemäß §§ 5, 134 ff. StG, begangen von März bis Juli 1942 auf dem Bahnhof von Lublin durch Aussonderung nicht arbeitsfähiger oder für Arbeiten benötigter Jüdinnen und Juden für den Weitertransport in die Vernichtungslager Sobibór und Belzec.⁵⁰

⁵⁰ **Nicht** Gegenstand der Anklage, jedoch in der Voruntersuchung zu Tage gekommen, waren eine Reihe von Delikten, bei denen den Angeklagten keine direkte Beteiligung, sondern allenfalls »entfernte Mitschuld« am Mord gemäß § 137 StG nachgewiesen werden konnte; für diese war eine Strafe von zehn bis zwanzig Jahren vorgesehen, womit zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bereits Verjährung eingetreten war. Dies betraf:

a) Die Rolle Ernst Lerchs im Stab Odilo Globocniks ab 1940 in Lublin (Lerch kannte Globocnik aus der Zeit der »Illegalität«, ab 1936 war der Besitzer des Cafés in der Wiener Gasse in Klagenfurt Leiter des SD der illegalen SS in Kärnten, ab 1941 war er in Lublin als Stabsführer der verschiedenen Stäbe des Höheren SS- und Polizeiführers im Distrikt Lublin und dessen persönlicher Adjutant).

b) Die Rolle Helmut Pohls als Leiter der »Hauptabteilung Einsatz Reinhard« im Stab von Hermann Höfle, dem unmittelbar Verantwortlichen für die »Aktion Reinhard«.

c) Die Rolle Ernst Lerchs als Personalbeauftragter und Kabinettchef Globocniks nach dessen Ernennung zum Höheren SS- und Polizeiführer für das Adriatische Küstenland und Versetzung nach Triest am 13. 9. 1943; Lerch war ab Juni 1944 »beratend« den SS- und Polizeikommandeuren bei der »Bandenbekämpfung« zugeteilt und leitete von 8. bis 11. 8. 1944 die »Aktion Prien«, der 2 Partisanen und 17 Zivilisten zum Opfer fielen.

d) Die Rolle der Angehörigen des Stabs des Höheren SS- und Polizeiführers für das Adriatische Küstenland bei der Inbetriebnahme der Krematoriumsöfen im KZ San Sabba, mit deren Einbau wenige Wochen nach Ankunft Globocniks in Triest begonnen worden war (zwischen Juni 1944 und Frühjahr 1945 wurden dort 3.000 Menschen, meist Juden, ermordet).

Die Hauptverhandlung gegen Lerch und Pohl wurde, u.a. infolge des Nichterscheins eines Zeugen infolge eines Schlaganfalls, am 17. 5. 1972 »zur Durchführung weiterer Erhebungen« vertagt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches (StGB) am 1. 1. 1975 entfiel die Bestimmung, dass nur die unmittelbare Beteiligung am Mord nicht verjährt. Gleichzeitig wurde durch das neue Strafgesetzbuch jedoch der Primat des Tatortrechts festgeschrieben; § 65 Abs. 2 StGB lautet: »Die Strafe ist so zu bestimmen, dass der Täter in der Gesamtauswirkung nicht ungünstiger gestellt ist als nach dem Gesetz des Tatorts.«

Am 11. 5. 1976 wurde das Verfahren eingestellt – laut Marschall aus »Beweisgründen« sowie im Hinblick auf die Strafverfolgungsverjährung bei Anwendung des Tatortrechts gemäß § 65 Abs. 2 StGB (unter Bezug auf §87 lit. a Polnisches Strafgesetzbuch von 1932). Die Einstellung wurde in der Öffentlichkeit erst durch die Publikation von Marschall bekannt. Ob und inwiefern die Medien auf diese Einstellung des Verfahrens reagierten muss hier noch ausgespart bleiben.

Die Berichterstattung umfasst lediglich die ersten 3 Tage der Verhandlung.

VOLKSSTIMME

Anlässlich dieses Prozesses wegen "Tausendfachen Mordes an Juden" werden eingangs historische Hintergründe beleuchtet. Der erste Bericht erfolgt in großer Aufmachung auf der ersten Seite. Die Berichterstattung befasst sich mit dem Gegenstand der Anklage, "Teilen der 'Aktion Reinhard' in Polen, bei der anderthalb Millionen Juden aus ganz Europa (auch aus Wien) ermordet wurden." Die Anklagepunkte werden detailliert aufgelistet, die persönliche Schuld der Angeklagten nimmt das Gericht als bewiesen an. Lerch und Pohl werden mit Globocnik und Höfle in einem Atemzug genannt (16.5.1972). Die VST kritisiert die Verantwortung und das Leugnen der Taten:

"Der Prozess gegen die ehemaligen SS-Offiziere Lerch und Pohl in Klagenfurt verläuft im klassischen Stil aller NS-Verbrecherprozesse. Was den Angeklagten vorgehalten wird, haben sie erst nachher, meistens durch die Anklage erfahren. Während ihrer Tätigkeit wollen sie nicht einmal etwas von all diesen Verbrechen gehört haben" (17.5.1972).

Die von Gericht und Staatsanwalt aufgehobene wöchentliche Meldepflicht der Angeklagten und der Rückgabe ihrer Reisepässe an sie, kommentiert die VST zynisch: "Bei den bisher erfolgten Entscheidungen der Geschwornen bei solchen Prozessen besteht wirklich kein Anlass, sich abzusetzen" (18.5.1970).

Anlässlich des Beginns des Prozesses gegen Lerch und Pohl erscheint in der VST auch ein Kommentar über "NS-Prozesse." Hierin wird retrospektiv noch einmal auf den skandalösen Freispruch Gogls hingewiesen. Zudem kritisiert die VST darin das Verhalten Kirchschrägers in Israel auf die dort von Überlebenden des Gettos Wilna formulierte Forderung nach Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Murer sowie Minister Gratz, der gemeinsam mit dem FPÖ-Obmann und ehemaligen SS-ler Peter bei einer Pressekonferenz in Den

Haag aufgetreten war. Insgesamt warnt die VST einmal mehr von neonazistischen Einflüssen in Österreich - vor den rassistischen Äußerungen der FPÖ, antisemitischen Ausfällen der ÖVP und kritisiert die SP-Regierung, die Schutz und Schirm für "ewig Gestrige" biete (16.5.1972).

NEUER KURIER

Die Beschreibung der historischen Fakten beschränkt sich in der NK auf die Erwähnung der Grauen, der Ungeheuerlichkeiten, die in den Akten stünden. *"Laut Anklage waren diese beiden Männer maßgeblich bei der so genannten 'Aktion Reinhard' beteiligt, bei der schätzungsweise eineinhalb Millionen Juden ermordet wurden"* (16.5.1972).

SALZBURGER NACHRICHTEN

Über die "Aktion Reinhard" legen sich die SN ein eigenes Geschichtsbild, das von Externalisierung der Schuld gekennzeichnet ist, zurecht: Hauptverantwortlich seien der bereits verstorbene Odilo Globocnik und der *"ebenfalls nicht mehr am Leben befindliche Leiter der Abteilung 'Aktion Reinhard' [...] Herrmann Höfle."* Weiters heißt es dann, war im Rahmen der "Aktion Reinhard" alles bis ins letzte Detail geplant, ein -

"mit deutscher Gründlichkeit und deutschem Organisationstalent aufgezogener Organisationsplan zu Vernichtung der Juden aus ganz Europa. Bei der 'Aktion Reinhard' wurden 1,5 Millionen Juden getötet. Laut Anklage spielten Lerch und Pohl im Apparat dieser zwei SS-Führer eine maßgebliche Rolle." (16.5.1972)

Der Hinweis auf die deutsche Gründlichkeit erscheint insofern absurd, als alle 4 der hier innerhalb weniger Zeilen genannten Personen Österreicher sind (Pohl, Lerch, Globocnik sowie Höfle).

ARBEITER ZEITUNG

Die AZ erwähnt in ihrer historischen Rückschau im *"großen Judenmordprozess"* die Protagonisten sowie das Zusammenwirken von diversen Verwaltungsstellen für die "Aktion Reinhard" bzw. für den *"bis ins letzte Detail aufgezogenen Organisationsplan zur Vernichtung der Juden in ganz Europa."* Festgestellt wird, dass Lerch und Pohl eine maßgebliche Rolle in diesem Apparat spielten. (16.5.1970) Diese Formulierungen unterscheiden sich wesentlich von jenen in der SN.

31 Prozess gegen Otto Graf und Franz Wunsch (25.4-27.6.1972)

Kurzschilderung des Tatbestandes:

27. 6.1972.: Urteil des LG Wien (20 Vr 3805/64)

Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen in (Vernichtungs-)Lagern, NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten (mit Todesfolge)

Tatort: Auschwitz

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische, deutsche, polnische, u.a.), Häftlinge (polnische)

Freispruch von Otto GRAF und Franz WUNSCH von der Anklage der Beteiligung an der Tötung einer großen Anzahl von Menschen in den Gaskammern von Auschwitz-Birkenau 1942-1944 sowie der Ermordung einzelner jüdischer und polnischer Häftlinge durch Schüsse oder Schläge.

Graf wurde freigesprochen, weil die Tatbestandsmerkmale für Mord gem. § 211 RStGB nicht gegeben seien; die Eventualfrage nach Totschlag gem. § 212 RStGB wurde bejaht, jedoch erfolgte ein Freispruch wegen Verjährung.

Wunsch wurde wegen Nichtvorliegens der Tatbestandsmerkmale für Mord gem. § 211 RStGB freigesprochen; die Eventualfrage nach entfernter Mitschuld wurde bejaht, jedoch erfolgte ein 8:0-Freispruch wegen Befehlsnotstands und Verjährung.

VOLKSSTIMME

Diesem Prozess misst die VST nur wenig Aufmerksamkeit bei. Wenngleich über den zur gleichen Zeit stattfindenden Prozess gegen Gogl umfangreich und detailliert berichtet wird, wird der Prozess gegen Wunsch und Graf nur als Randnotiz wahrgenommen und als ebensolche abgedruckt.

So erfolgt der erste Bericht erst am 27.4. als oberflächlicher kurzer Artikel, indem nur die Tatsache genannt wird, dass gegen Wunsch und Graf ein "Auschwitzprozess" geführt werde.

Es geht hier – wie auch im NK oder der AZ - kaum um geschichtsbezogene Aspekte oder um die Vermittlung von historischen Tatsachen, die Berichterstattung hält sich dieses mal – und dies in äußerst knapper Form - an das Prozessgeschehen. Nur nach und nach erfährt man im Laufe der Berichterstattung schleppend über die einzelnen Anklagepunkte gegen Wunsch und Graf. Mehr oder minder als Zusammenfassung erwähnt die VST nur kurz:

"Wie in allen NS-Prozessen bestreiten auch die beiden ehemaligen SS Bewacher jegliche Schuld. Niemand haben sie ein Haar gekrümmt. Außer – nun ja – 'ein paar Ohrfeigen' habe er Graf hin und wieder ausgeteilt."
(28.4.1972)

Es folgen nur ab und an Prozessberichterstattungen. Über den Prozessverlauf erfahren die LeserInnen nur äußerst unregelmäßig. Zumeist handelt es sich dabei um kurze Zusammenfassungen von Belastungszeugen. Es ist nicht

erkennbar, nach welchen Kriterien die VST Berichte bringt, an welchen Tagen und anlässlich welcher Aussagen dies geschieht.

Selbst über den Urteilsspruch berichtet die VST nur oberflächlich: "*Wieder zwei skandalöse Freisprüche*" (28.6.1972) Erst am nächsten Tag bezieht die VST Stellung zum Urteil. Der Kommentar ist titulierte "*Wieder Justizskandal*" und thematisiert den Sinn der Prozesse: Bei den NS-Prozessen ginge es nicht um Rachejustiz, sondern darum, "*durch ein klares Urteil die Menschlichkeit gegenüber der Unmenschlichkeit und Brutalität in Schutz zu nehmen.*" Durch diese Freisprüche werde der Demokratie kein guter Dienst erwiesen. Die VST bringt diese Freisprüche einmal mehr in Verbindung mit der österreichischen Politik und sieht diese im Zeichen der "*Laxheit, die von verantwortlichen Stellen gegenüber neonazistischen Kräften an den Tag gelegt wird.*" Die VST erkennt in diesen Freisprüchen einen Triumph der neonazistischen Kräfte (29.6.1972) In Anlehnung an eine Erklärung des Bundesverbandes Österreichischer Widerstandskämpfer schreibt die VST zudem im Artikel über den "*Protest gegen Skandalfreispruch:*"

"Der Freispruch von zwei SS-Männern erhärte neuerlich den Verdacht, dass man die Morde an Juden und Polen, Holländern, Russen, Österreichern und Angehörigen vieler anderer Nationen in Österreich für ein nicht sühnenswertes Delikt ansehe" (29.6.1972)

NEUER KURIER

Der NK berichtet über den "*zweiten großen Auschwitz-Prozess*" lediglich zu Beginn und zum Ende des Prozesses. Die Berichte haben allerdings eher den Charakter einer Kurzmeldung – genannt werden lediglich die Angeklagten sowie der Tatvorwurf. Auch der Ausgang des Prozesses wird nur kurz verlautbart neben der zusammenfassenden Erwähnung der Plädoyers.

SALZBURGER NACHRICHTEN

Im Unterschied zu allen anderen Zeitungen ist die Berichterstattung in den SN umfangreich – wenngleich auch hier aufgrund der langen Prozessdauer und der Unterbrechungen keine kontinuierliche Berichterstattung erfolgt. Allerdings bleibt die Qualität der Berichterstattung oft oberflächlich.

Anhand der Anklage und Zeugenaussagen werden die Wunsch und Graf angelasteten Verbrechen beschrieben. Eine umfassende historische Einordnung dieser Verbrechen fehlt; keine Rede davon, dass sie an der "Endlösung" mitgewirkt hatten. Wiederum ist die Berichterstattung, entlastende und belastende Argumentationen betreffend, ausgewogen, auf Widersprüche in den Zeugenaussagen weisen die SN explizit hin. Auch das Thema Befehlsnotstand ist Teil der Berichterstattung. Es geht dabei um ein

Gutachten des Gerichtssachvollständigen Buchheim, dessen Fazit die SN auch klar übernehmen:

"Der Gutachter betonte [...], dass es niemals vorgekommen sei, dass bei einer Befehlsverweigerung ein SS-Angehöriger sofort hingerichtet, und ohne Prozess in ein KZ eingeliefert wurde. 'Das war eine Legende' schloss er seinen Vortrag" (6.5.1975)

Aufgrund der langen Verhandlungsdauer kommen die SN zum Schluss, der "*Auschwitz-Prozess zieht sich*" und die Zeugen könnten nichts zur Wahrheitsfindung beitragen (10.5.1975).

Die SN erwähnen schließlich auch einen Zwischenfall: der Zeuge Vrba sei im Vorraum "angepöbelt worden". Berichtet wird in der Folge auch über die Antwort des Generalkonsuls Hecht, den der Zeuge um Schutz in Österreich gebeten hatte (woher der Zeuge stammt, bleibt allerdings unerwähnt): "*Der beste Schutz ist, wenn sie nicht hinfahren*" (2.6.1975). Einen Kommentar hierzu geben die SN allerdings nicht ab.

Zum Urteil erscheint ein kurzer Artikel. Die Anschuldigungen werden hierin nochmals zusammengefasst gefolgt vom Schlusssatz: "*Die Angeklagten wiesen schon am ersten Verhandlungstag, am 25. April d.J., die schweren Vorwürfe zurück.*" (28.6.1975).

ARBEITER ZEITUNG

Wenig Beachtung schenkt die AZ dem Auschwitz-Prozess gegen Wunsch und Graf. Fernab von historischen Hintergrundberichten bringt die AZ nur unregelmäßige Berichte. Diese stehen im Zeichen der Schilderung der belastenden Zeugenaussagen.

Der Freispruch sei trotz schwerer Belastungen erfolgt, es handle sich dabei wieder um ein unfassbares Geschworenenurteil (28.6.1975). Eine eingehende Auseinandersetzung mit Ursachen, Bedingungen etc. für das Urteil bleibt allerdings ausgespart.

VI Resümee

Die Auswertung der Printmedien erbrachte eine umfangreiche Dokumentation. Abschließend wird nun auf 2 unterschiedlichen Ebenen die Schlusseinschätzung und die Analyse der Geschichtsbildvermittlung durch die Tagespresse vorgenommen. Zum einen sollen die festgemachten Strukturen der Berichterstattung über Prozesse zusammengefasst werden, zum anderen die Geschichtsbilder, Darstellungsstrategien sowie Argumentationslinien bezüglich der NS-Vergangenheit unter Heranziehung der etwaigen ideologischen Konzepte der jeweiligen Zeitungen und unter Einbeziehung des gesellschaftlichen Klimas jener Zeit beleuchtet werden. Diese zusammenfassende Gesamtbeurteilung der in den Printmedien zu den Gerichtsprozessen gegen NS-Täter entwickelten Interpretationslinien und Darstellungskonzepte orientiert sich in ihren Fragestellungen an den Erkenntnissen aus der Zeitgeschichtsforschung sowie Untersuchungen über die politische und gesellschaftliche Kultur im Untersuchungszeitraum.⁵¹

Den Abschluss dieser Arbeit bildet die Frage nach den Konsequenzen und Auswirkungen der analysierten Formen der medialen Rezeption in Hinblick auf "Vergangenheitsbewältigung" bzw. historische "Bewusstseinsbildung."

Strukturelle Schwerpunkte der Berichterstattung

Um ein vollständiges Bild über die Berichterstattung zu entwerfen, werden an dieser Stelle zusammenfassend einige strukturelle, quantitative sowie allgemeine Tendenzen und Gesichtspunkte der Zeitungsberichterstattung über Prozesse erläutert.

Gerichtsprozesse bestehen aus unterschiedlichen in der Strafprozessordnung festgelegten Teilen, über die die Zeitungen nicht gleichermaßen intensiv berichten. Vor allem bei über einen längeren Zeitraum andauernden Hauptverhandlungen ist ein klares Nachlassen des Interesses der Zeitungen am Prozessgeschehen zu verzeichnen. Die diesbezüglichen Berichte setzen zumeist erst wieder mit dem abzeichnenden Ausgang des Prozesses ein (z.B. mit den Schlussplädoyers). Sofern sich dies beurteilen lässt, endet für die meisten Zeitungen mit der Urteilsverkündung die Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Volksstimme, die immer wieder grundsätzlich auf die Versäumnisse der Justiz hinweist und vor allem gegen so manch skandalösen Freispruch auch nach dem Ende der Prozesse agiert und diesbezügliche Analysen der Ursachen vornimmt. Die

⁵¹ Vgl. dazu: Uhl, zwischen Versöhnung und Verstörung, S. 35.

Berichte über die Prozesse sind größtenteils in der Rubrik "Chronik" platziert, nur selten finden sich Beiträge in der Rubrik "Politik" – d.h., dass Prozesse von den Zeitungen als juristisches und nicht als politisches Problem wahrgenommen und thematisiert werden.

Vor allem *anklagebezogene Themenbereiche* stehen im Zentrum der Berichterstattung über die Prozesse wegen NS-Verbrechen.⁵² Hierbei berichten die Zeitungen hauptsächlich über die Verbrechen, die den/dem Angeklagten zur Last gelegt werden. Dabei erfolgt aber nicht immer zugleich oder eindeutig eine historische Einordnung in den Komplex "Nationalsozialismus," wie bereits in der Analyse deutlich wurde und auch noch weiter unten eingehend thematisiert wird. Ebenso stellen *verfahrensbezogene Themen*, Aspekte des Prozessgeschehens wie beispielsweise das Verhalten des/der Angeklagten, der Geschworenen, der Verteidiger usw. in der Berichterstattung über das Prozessgeschehen einen weiteren Schwerpunkt dar. Insgesamt liegt das Hauptaugenmerk der Berichterstattung auf Darstellungen entlang des Prozessgeschehens. Diese ausschließliche Konzentration auf verfahrensbezogene Themenbereiche bewahrt die Zeitungen vor Stellungnahmen oder Kritik an den Prozessen an sich.

Auffallend ist, dass, wie in der Beschreibung der Prozesse deutlich wurde, die Zeitungen zu teilweise recht unterschiedlichen Berichten kommen. In Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Linie der analysierten Zeitungen werden bestimmte Fakten genannt bzw. hervorgehoben oder einfach nicht erwähnt.

Themenbereiche in der Berichterstattung

In diesem Kapitel wird nun der Versuch unternommen, über das umfangreiche Analysematerial generalisierende Aussagen sowohl im Längs- als auch im Querschnitt zu treffen. Zu Bedenken ist allerdings, dass es sich hierbei um die Sichtbarmachung von Tendenzen der medialen Produktion von Geschichtsbildern und das Aufzeigen von Argumentationskonzepten handelt, welche in den einzelnen Tageszeitungen jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt sein können bzw. inhaltlich variieren. Die untersuchten Zeitungen lassen sich - mehr oder weniger deutlich - in 2 "Lager" einteilen. Das eine Lager, zu dem allen voran die Volksstimme, das Neue Österreich, teilweise die AZ sowie streckenweise auch der Neue Kurier zählt, bewertet die Prozesse gegen NS-Verbrecher als eine Notwendigkeit, um Verbrechen zu sühnen und

⁵² Vgl. dazu die quantitative Untersuchung von Wilke et.al., Holocaust und NS-Prozesse, S. 74-97

Gerechtigkeit wiederherstellen zu können. Das andere Lager – die Salzburger Nachrichten und das Kleine Volksblatt – nimmt die Prozesse zwar in seiner Berichterstattung wahr, hat aber größtenteils ein gespanntes Verhältnis zu diesen Prozessen und stellt ihre Notwendigkeit teilweise in Frage. Geschichtsbewusstsein zu erzeugen, bedeutet für dieses zweite Lager auch, einen Schlusstrich zu ziehen. Die Intensität und Qualität der Berichterstattung hängt aber nicht nur von den ideologischen Konzepten der jeweiligen Zeitungen ab, sondern steht auch mit den JournalistInnen in Zusammenhang. Evident wird dies beispielsweise in der medialen Rezeption der Prozesse im Neuen Kurier. Die engagierte Berichterstattung geht hier stark auf die Tätigkeit des Journalisten Peter-Michael Lingens zurück.

Aus Ermangelung an Zeitungsbeiträgen kann die Neue Front hier nur gewissermaßen "außerhalb der Konkurrenz" beurteilt werden. Allerdings wirft die fehlende Thematisierung der Prozesse – wenngleich dies im spekulativen Bereich bleiben muss – die Frage auf, ob die Neue Front nicht generell das Faktum "NS-Verbrechen" negiert. Untermuert wird diese Vermutung beispielsweise durch den Artikel über den Freispruch von Novak im zweiten Prozess oder aber durch die Tatsache, dass der in Italien verurteilte Kriegsverbrecher Reder von der Neuen Front massiv in Schutz genommen wird sowie dass gegen die Aufhebung der Verjährungsfrist polemisiert wird.

Prozesse werden zwar zum Anlass genommen, um auf die Schrecken und Morde der Nazis – und vor allem – zumal es sich meist um jüdische Opfer handelt – auf die Verbrechen im Zuge des Holocaust hinzuweisen. Über dieses Hinweisen reichen die Darstellungen jedoch zumeist nicht hinaus, eine echte Rethematisierung oder gar eine "aufklärerische" Zielsetzung lässt sich nicht erkennen. Für die Konstituierung eines historischen Verständnisses bei der Leserschaft erscheint die teilweise spärliche Information – von ungenauen Orts-, Zeit- und Täterangaben bis hin zu fehlenden aufklärenden, zeitgeschichtlichen Fakten – als unzureichend. Erläuternde Berichte und Kommentare zu diesen Themenbereichen gibt es nur wenige und sind auch nur in jenen Zeitungen zu finden, die mit dieser Problematik ohnehin schon kritisch umgehen.

Eine Thematisierung des Nationalsozialismus als historisches Phänomen oder das Aufzeigen von Ursachen, Hintergründe und Bedingungen für die vor Gericht stehenden NS-Verbrechen und deren Täter ist einerseits nicht in allen Zeitungen und auch nicht anlässlich eines jeden Prozesses Bestandteil der Berichterstattung. Vielmehr werden NS-Verbrechen als ahistorische, in sich geschlossene, singuläre Ereignisse dargestellt. Die Prozesse werden zudem nicht immer als Kriegsverbrecherprozesse wahrgenommen. Im Zuge dessen

wird in den Zeitungen darauf hingewiesen, dass es sich bei den Prozessen um keine politischen Prozesse handle, sondern um Prozesse wegen "normaler" Verbrechen. Diese Darstellungsweise erfüllt aber auch eine Funktion: Bei Außerachtlassung der Tatsache, dass Verbrechen wie diese nur unter den Umständen des Krieges möglich gewesen sind, wodurch gewissermaßen eine Entideologisierung und Entpolitisierung der NS-Verbrechen geschieht, wird gleichzeitig die Durchführung eines solchen Prozesses legitimiert. Denn, entgegen der kontroversiellen Frage, ob Verfahren gegen NS-Täter auch jetzt noch geführt werden sollen, wird die Ahndung von "normalen" kriminellen Delikten nicht bestritten und deren gerichtliche Ahndung liegt somit klar auf der Hand. Das bedeutet allerdings aber auch, dass die Prozesse nicht in den größeren Themenkomplex der "Vergangenheitsbewältigung" eingeordnet werden.

Diskurse über die gegenwärtige *politische Lage und Bedingungen* fehlen auf weiter Strecke. Interessant ist auch, dass *moralische Aspekte* wie Lehren aus der NS-Zeit und Verantwortlichkeiten in der Berichterstattung kaum eine Rolle spielen. Gegenwartsbezüge - die Bereiche Neonazismus oder aktueller Antisemitismus - sind wiederum nur vereinzelt, fast ausschließlich in der Volksstimme und teilweise dem Neuen Österreich zu finden. Zumeist aber unterbleiben Kontextualisierungen; selten betrachten Zeitungen die Prozesse nicht nur als eine justizielle Angelegenheit, sondern als Geschehen, das auch gegenwartsrelevante Fragen aufwirft und spezifische politische und gesellschaftliche (Nicht-)Voraussetzungen hat. Politische Brisanz erlangt die Auseinandersetzungen mit dem Thema Nachkriegsjustiz kaum. Lediglich die Volksstimme, teilweise auch das Neue Österreich und vereinzelt die Arbeiterzeitung thematisieren parteipolitische Zusammenhänge und weisen auf politische Verbindungen der Angeklagten und deren etwaige prominente Unterstützer aus den politischen Parteien hin. Auf weiter Strecke fehlt der reflexive, gesellschaftliche Umgang mit den Prozessen. Formulierten Kritik geht - sofern überhaupt - vor allem in die Richtung einer Kritik an den Gesetzen, an der Justiz oder an den Geschworenen. Lediglich die Volksstimme weist wiederholt auf die gesellschaftspolitische Bedingtheit der Urteile hin.

Nationalsozialistische Verbrechen werden in den Zeitungen durchwegs als Verbrechen an den "Anderen" und "Fremden" dargestellt. *"Insofern bleibt in der Form des Erinnerns an die NS-Diktatur, die den Unterschied "Wir-Anderen" bis in die Gegenwart hinein verlängert, die nationalsozialistische Volksgemeinschaftsideologie weiter wirksam."*⁵³ Die Einführung eines "Wir-

⁵³ Diner Dan, Nationalsozialismus und Stalinismus. Über Gedächtnis, Willkür, Arbeit und Tod. In: Babylon. Beiträge zur jüdischen Gegenwart, Heft 10-11/1992, S. 57. Zit. nach:

Sie-Diskurses" als sprachliche Realisierungsform ist durchgängig in der Berichterstattung erkennbar. Stärker ausgeprägt ist diese Darstellungsstrategie aber in den konservativen Medien (Kleines Volksblatt und Salzburger Nachrichten). Die Tatsache, dass die Opfergruppe "Widerstandskämpfer" in den Prozessen oft ausgeblendet bleibt, wird dadurch ebenfalls erklärbar.⁵⁴ Weitere Opfergruppen werden - gemäß dem damaligen Zeitgeist - überhaupt nicht in den Mediendiskurs aufgenommen (Roma, Sinti, Zeugen Jehovas, etc.).

Dadurch, dass die NS-Verbrechen - ohne sie aber in einen größeren Kontext zu stellen - detailliert beschrieben werden, treten die Opfer des NS-Regimes und ihrer Vernichtungspolitik in Erscheinung. Paradox ist aber dennoch, dass die (kollektive) Täterseite in diesen Prozessen insgesamt dennoch unbeleuchtet bleibt. Abgesehen von den Angeklagten oder einigen wenigen Personen (Hitler, Himmler) oder Organisationen (SS, Gestapo, SD) verursachen die Prozessberichterstattungen keine Diskussionen über die Täter bzw. im speziellen über die Rolle von Österreichern insgesamt im NS-Regime. In Zusammenhang mit dem hitlerzentrierten Ansatz und der Reduktionen auf ein personalisierendes Darstellungskonzept von Verantwortlichkeiten wird vermittelt, dass die Geschichte das Produkt der Willensäußerung einiger weniger Menschen sei. Diese historische Reduktion besitzt mehrere Implikationen. Die in den Zeitungen aufgestellte Täterhierarchie Hitler - Himmler - NS-Bonzen - SS-Schergen macht den Umgang mit den ganz "normalen Tätern" unmöglich. Gleichzeitig bedingt diese Form der Geschichtskonzeption auch eine Rechtfertigungsstrategie, und der Kreierung eines funktionalistischen Täterbildes wird somit Vorschub geleistet.

Der Befehlsnotstand bzw. die Frage des Handelns unter "unwiderstehlichem Zwang" spielt in den Geschworenengerichtsprozessen eine wichtige Rolle und war - wie aus der Prozessbeschreibung deutlich wurde - sehr oft ausschlaggebend für den Prozessausgang. Auch in den Berichterstattungen über die Prozesse, in den Darstellungen der NS-Gewaltverbrechen und der Rolle des/der Angeklagte nimmt daher das Thema Befehlsnotstand einen zentralen Stellenwert ein. Zumeist lässt sich der diesbezügliche Standpunkt der Zeitung zum Thema Befehlsnotstand nicht klar erkennen. Mit Ausnahme

Garscha Winfried, Kuretsidis-Haider Claudia, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung. Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, ed. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 1995), S. 10.

⁵⁴ Garscha, Kuretsidis, Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung, S. 10.

der Volksstimme lehnt keine Zeitung durchgängig und eindeutig das Zugestehen des Befehlsnotstandes ab. Die Volksstimme versucht die staatlich organisierten Massenverbrechen als individuell zurechenbares Geschehen begreifbar zu machen. In allen anderen Zeitungen ist teilweise oder vorwiegend jene Darstellungsstrategie zu finden, welche individuelle Handlungsmöglichkeiten der Täter negiert. Der ohne Eigenmotivation handelnde Täter wird dabei zum Stereotyp, was eine Anonymisierung der Verantwortlichkeit bedingt.⁵⁵ Sprachlich realisiert wird dieses Geschichtskonzept des funktionalistischen Täterbildes durch die Verwendung von anonymisierenden Darstellungsstrategien. Besonders häufig werden Formulierungen wie *"musste an Aktionen teilnehmen," "musste an Absperrmaßnahmen teilnehmen"* oder *"musste eine Frau erschießen"* – im Kleinen Volksblatt verwendet. Die LeserInnen bekommen dadurch ein Geschichtsbild vermittelt, in dem es für die Täter keine Handlungsspielräume gegeben habe. Zweifelsohne werden in den Zeitungen die begangenen NS-Verbrechen zwar verurteilt, als grausam, erschreckend und abscheulich bezeichnet, aber die Angeklagten dabei lediglich als ausführende Organe beschrieben.

Die Verwendung von Abstrakta und die Beschreibung der NS-Verbrechen ohne Bezug auf handelnde Menschen stehen mit diesem funktionalistischen Täterbild im Zusammenhang. Deren Beschreibung erfolgt zumeist ohne Täternennung, d.h. mit Hilfe von Passivkonstruktionen oder unter der Verwendung von abstrakten Formulierungen. Dadurch werden die NS-Täter von der Verantwortung für ihre Handlungen entlastet. Die entpersonalisierende Anonymisierung (beispielsweise *"Kurze Zeit später begannen versteckte Maschinengewehre in den Menschenhaufen zu schießen"*) dient zudem der Verharmlosung und schützt davor, die Dinge bzw. die Täter beim Namen nennen zu müssen. Die Beschreibung des Krieges mit Hilfe der Verwendung von Metaphern und Vergleichen ist typisch für alle Zeitungen und dient ebenfalls der Verschleierung. Auffallend ist allerdings das Faktum, dass diese Darstellungsform der anonymisierenden Tatbeschreibung auch in jenen Zeitungen verwendet wird, die sich klar für eine Verurteilung des Angeklagten einsetzen. Die Bezeichnung des Nationalsozialismus als "düsteres Kapitel" ist eine häufige Metapher, die in allen Zeitungen verwendet wird. Sie erscheint gleichsam als etwas außerhalb der Norm Stehendes, als

⁵⁵ Jäger Herbert, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts. kriminalpolitisch-kriminologische Aspekte. In: ed. Hankel Gerd, Stuby Gerhard, Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen (Hamburg 1995) S. 331.

etwas, das nicht Teil der eigenen Geschichte ist. Diese ahistorische Perspektive lässt Rückschlüsse auf den Umgang mit der Vergangenheit zu. Information, die "nicht weh tut" und keine Täter nennt, ist eine typische Darstellungsstrategie von Kriegsverbrechen und geht Hand in Hand mit dem Versuch, die Schuld und die Verantwortung den "anderen", zumeist "den Deutschen," zuzuschreiben. Interessant ist allerdings die Tatsache, dass die Opferthese in den Zeitungen kaum eine Rolle spielt. Selten werden Formulierungen gewählt wie der *"Überfall der Nazi auf Österreich."* Wenngleich NS-Verbrechen in den Zeitungen immer als deutsche Verbrechen dargestellt werden, fehlt der Rückzug auf die Opferrolle in den Zeitungen. Die Vermutung liegt aber auch nahe, dass die fehlenden Hinweise auf überindividuelle geschichtliche Ereignisse, wie sie in den Formulierungen der Art *"Überfall der Nazi"* oder *"Annexion Österreichs"* deutlich werden könnten – unabhängig davon, ob damit der Opferrolle Rechnung getragen werden soll – wiederum Ausdruck einer ahistorischen Betrachtungsweise seitens der Zeitungen ist und keine historischen Bezugspunkte vermitteln.

Die Kontextisolierung in Form der Zuweisung der Kriegsteilnahme ausschließlich an die deutschen Nazis zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte- und Gerichtsverfahrendarstellungen in den Zeitungen. Gleichsam gibt es hier einen publizistischen Schulterschluss quer durch die Parteien und Zeitungen über die maßgebliche Nichtbeteiligung Österreichs am NS-Regime. Generell wird der österreichische Tatbeitrag ausgeklammert. Eine Ausnahme bilden hierbei die Arbeiterzeitung und die Volksstimme die – allerdings nur zweimal bzw. einmal – auf die dezidierte Täterschaft einiger weniger Österreicher hinweisen. Zugleich entsteht in dieser Konzeption des Geschichtsbildes eines "unschuldigen Österreichs" auch ein unhinterfragter Antagonismus: In Widerspruch zur Tilgung der Verantwortung und der Erinnerung an die Beteiligung ÖsterreicherInnen am Zweiten Weltkrieg und seiner Verbrechen steht die Tatsache, dass es sich bei den Prozessen eben um österreichische NS-Täter handelt. Bestes Beispiel ist die Darstellungsstrategie der Externalisierung in den Salzburger Nachrichten über die Rolle von Globocnik, Lerch und Pohl für die "Aktion Reinhard," die hier nochmals zitiert wird: *"mit deutscher Gründlichkeit und deutschem Organisationstalent" sei der "Organisationsplan zu Vernichtung der Juden aus ganz Europa aufgezo-*gen" worden. Derart gestaltete Periodisierungen der NS-Vergangenheit als deutsche Vergangenheit, erleichterte es, die Verantwortung Österreichs *"für seine eignen Nazis, für seine eigenen SS-Richter, für seine landeseigenen SS-*

Richter und KZ-Aufseher aus Österreich zu verdrängen."⁵⁶ Diese Darstellungsstrategie entspricht der offiziellen Handhabung, zumal bereits die Spitzen der Nachkriegsregierung verkündeten - Österreich habe mit Deutschland außer der Sprache nichts gemeinsam.⁵⁷

Darüber hinaus gelten die Täter als die "Ausnahme von der Regel" - die Bestien, die grausamen Täter, die "*Blutschuld*" auf sich luden. Dann wird in den Zeitungen mitunter auch durch die detaillierten Beschreibungen versucht, die Schuld an den Verbrechen nachzuweisen. In diesem Kontext taucht ein weiteres, in allen Zeitungen gängiges Darstellungsmuster auf: die Zuschreibung von negativen Eigenschaften und die Konstruktion von 'monsterähnlichen Bildern' über die vor Gericht stehenden Täter. Neben einer dabei mitschwingenden journalistischen Sensationslust, die anlässlich solcher Prozesse zum Vorschein tritt, erfüllt diese Dämonisierung auch eine Funktion: Die Täter stehen als besondere - oder besser gesagt - absonderliche Menschen außerhalb der Norm unserer Gesellschaft. Für den Umgang der Gesellschaft bedeutet dies, dass diese Verbrechen und ihre Täter als außerhalb der Gesellschaftsordnung wahrgenommen werden und somit als "nicht zu uns gehörig" stigmatisiert werden können. Sie und ihre Verbrechen werden somit - und darin liegt m.E. die Besonderheit im Umgang mit diesen NS-Verbrechern - nach 1945 nicht als Teil unserer Kultur, unserer Gesellschaft betrachtet. Die Gesellschaft erspart sich damit die Erkenntnis, dass der zu Gericht sitzende Mörder "einer von uns ist," und es wird dadurch auch nicht notwendig, sich vor Augen zu führen, dass die NS-Verbrechen und ihre Bedingungen - wie beispielsweise der Antisemitismus - Teil unserer politischen Kultur und Wahrheit sind. In Anbetracht der Massenverbrechen muss ein gesamtgesellschaftliches Schuldeingeständnis schwer fallen. Diese Verbrechen als "nicht unsere Verbrechen" wahrzunehmen und in den Zeitungen zu repräsentieren - unabhängig davon, ob sie ausschließlich "den Deutschen" zugeschoben werden oder den "paar monströsen Randerscheinungen der Gesellschaft" - bietet dafür wohl einen Ausweg für eine schmerzfreie (Nicht)Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen.

Eine Bemerkung sei an dieser Stelle auch in Hinblick auf die Frage angebracht, warum durchgängig alle Zeitungen das *Volksgericht* der Zweiten Republik als (nationalsozialistischen) *Volksgerichtshof* bezeichnen. Hierfür bieten sich 2 Erklärungsmöglichkeiten an: Einerseits scheint die

⁵⁶ Botz Gerhard, Eine deutsche Geschichte 1938-1945? Österreichische Geschichte zwischen Exil, Widerstand und Verstrickung. In: Zeitgeschichte Heft 1/1986, S. 20.

⁵⁷ Suppanz Werner, Österreichische Geschichtsbilder. Historische Legitimationen in Ständestaat und Zweiter Republik (=Böhlaus Zeitgeschichtliche Bibliothek, ed. Konrad Helmut, Band 34, Köln/Weimar/Wien 1998), S. 52.

"symbolische Umdefinierung"⁵⁸ von Volksgerichtshof zu Volksgericht nicht bis ins Gedächtnis der Gesellschaft und somit auch der Journalisten vorgedrungen zu sein. Dennoch stellt sich die Frage, warum – wenn auch nicht aus Absicht- der Begriff unreflektiert übernommen und weiterverwendet wird. Vielleicht weist aber genau dieser Umstand auf die Janusköpfigkeit des über die "Stunde-Null" mythisierten Österreichs hin: Der Nationalsozialismus tritt immer wieder und verinnerlicht hervor...

Andererseits liegt aber auch der Schluss nahe, dass die Bezeichnung Volksgerichtshof gewollt (z.B. in der Neuen Front) verwendet wird. Dieser Terminus als Bezeichnung für die NS-Gerichtsverfahren ist der Inbegriff einer Unrechtsjustiz. Mit seiner Verwendung kann nun bewusst eine Kontinuität zur "Ungerechtigkeits-Justiz," diesmal eben gegen ehemalige Nazis, hergestellt werden.

Die in den Zeitungen verwendete Sprache lässt teilweise starke Kontinuitäten zum Nationalsozialismus erkennen. Begrifflichkeiten werden nicht hinterfragt, unreflektiert übernommen oder nicht unter Anführungszeichen gesetzt. Es scheint, als wären Begrifflichkeiten aus dem NS- und Militärjargon jahrzehntelange Teil der österreichischen Sprachwirklichkeit geblieben.

Auch hat die Untersuchung gezeigt, dass sich die Geschichtsbilder in den Zeitungen innerhalb des Untersuchungszeitraumes nicht verändert haben. Die hierbei verwendeten Darstellungskonzepte und Argumentationsstrategien sind im Längsschnitt betrachtet homogen und unterliegen keinem Wandel. Evident wird, dass Transformationen bzw. Rekonstruktionen von österreichischen Geschichtsbildern erst viel später stattfanden; als Datum hierfür kann wohl erst die Waldheim-Affäre angenommen werden, aufgrund derer mit bestimmten Geschichtsmymen und Verdrängungsformen aufgeräumt wurde.

Wenngleich der Eichmann-Prozess kurzfristig eine Intensivierung der Berichterstattung über Prozesse gegen NS-Verbrecher bewirkt hat (mit Ausnahme der Neuen Front, die diesen Prozess negiert und nicht thematisiert) und Eichmann fortan als Synonym für den vor Gericht stehenden NS-Täter ("Eichmannkreatur", "Helfer Eichmanns, etc.) herangezogen wird, kann nicht von einer Zäsur gesprochen werden. Vielmehr kann von einem Art "Schockerlebnis" ausgegangen werden, welches die Zeitungen dazu veranlasste, mit dem Finger auf das eigene Kollektiv zu zeigen und auf die eigenen NS-Verbrecher (konkret auf Schönflug und Razesberger) hinzuweisen. Die gesteigerte Aufmerksamkeit ist dementsprechend auch nur

⁵⁸ Hanisch Ernst, Der lange Schatten des Staates (Wien 1994), S. 423.

von kurzer Dauer. Von Bedeutung – in Hinblick auf die Informations- und Wissensvermittlung über den Holocaust – sind die ersten beiden Prozesse gegen den *"Eichmann-Komplizen"* Franz Novak. Alle Zeitungen, mit Ausnahme der Neuen Front, setzen sich intensiv und eingehend mit diesem Prozess auseinander, an Informationen über das historische Geschehen hat es in der damaligen Berichterstattung nicht gefehlt; inwiefern die Leserschaft diese rezipiert hat, unterliegt allerdings der Spekulation.

Mit der Berichterstattung über die Prozesse insgesamt verbunden war aber dennoch kaum die Anstrengung zu historisch-politischer Aufklärung, wohl aber zu einer Meinungsbildung – im Sinne des ideologischen Hintergrundes der Zeitung. Die Auseinandersetzung mit dem Themenbereich NS-Verbrechen bleibt an der Oberfläche haften bzw. ist von zahlreichen Geschichtsklitterungen begleitet. Lediglich vereinzelt lassen sich Forderungen von Seiten – vor allem des Neuen Österreich und der Volksstimme – nach einem *"Nie Wieder Faschismus"* und die Mahnung des moralischen Zeigefingers, *"niemals Vergessen"* verorten.

Ausschlaggebend für die Nichtauseinandersetzung mit den Prozessen ist die Herausbildung des heimlichen Einverständnisses mit dem Nationalsozialismus in Österreich, bedingt durch die schon bald nach 1945 laxer werdende Praxis der Entnazifizierung und das Eintreten für die *"Versöhnung mit den Ehemaligen."* Dieses Einverständnis blockierte eine echte Diskussion über die NS-Problematik, auch in den Zeitungen. Ernst Hanisch hat darauf hingewiesen, dass man in Österreich schon bald wieder auf eine *"zweideutige Art und Weise über den Nationalsozialismus reden [konnte], die in der BRD längst zum Skandal geführt hätte."*⁵⁹ Beachtet werden müssen zudem die Belebung der deutschnationalen Tendenzen in Österreich seit dem Abschluss des Staatsvertrages. Um 1960 schien es, als befände sich Österreich wieder auf dem Weg in einen kollektiven Deutschnationalismus, mit zum Teil eindeutigen nationalsozialistischen Zügen.⁶⁰ Es ist auch die Zeit, in der die skandalösen Freisprüche für die NS-Täter einsetzen. Einzig und allein die Volksstimme erkennt diese Zeichen der Zeit und bettet – wie schon mehrmals erwähnt – die Freisprüche auch in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Mitte der Sechziger Jahre zeigen sich in den Zeitungen teilweise Versuche einer ernsthaften Thematisierung der NS-Verbrechen und ihrer Prozesse und ein Bekenntnis zur Ahndung von NS-Verbrechen, auch 20 Jahre nach

⁵⁹ ebenda, S. 425.

⁶⁰ Bruckmüller Ernst, Die Entwicklung des Österreichbewußtseins. In: ed. Kriechbaumer Robert, Österreichische Nationalgeschichte nach 1945. Bd. 1: Die Spiegel der Erinnerung: Die Sicht von innen. (Wien-Köln-Weimar Böhlau), 390.

Kriegsende. Allerdings lässt sich diesbezüglich in den unterschiedlichen Zeitungen keine durchgängige Linie festmachen (was nochmals die Schwierigkeit einer abschließenden Gesamtbeurteilung der Berichterstattung der Prozesse in den Zeitungen unter Beweis stellt). Es kann gemutmaßt werden, dass die Tendenz zur Forcierung der Berichterstattung im weitesten Sinn mit der Diskussion rund um die Affäre Borodajkewicz in Zusammenhang steht, die zum ersten mal in der Geschichte der 2. Republik diesen antisemitischen, universitären Vorfall zu einem gesamtgesellschaftlichen, hochpolitischen Problem machte.⁶¹ In diese Zeit fallen auch die ersten öffentlichen und breiten Proteste und Kundgebungen gegen die Freisprüche von NS-Verbrechern.

Zu Beginn der 70er Jahre lässt die Intensität der Berichterstattung über die Prozesse wegen NS-Verbrechen in allen untersuchten Zeitungen deutlich nach. Selbst die Volksstimme begnügt sich mit einem bloßen Referieren des Prozessinhaltes und verzichtet auf diesbezügliche gesellschaftspolitische Diskurse. Es scheint, als wäre dieser Themenbereich nicht mehr nur peripher - wie mehr oder weniger bisher - sondern nur noch abseits der gesellschaftlichen Tagesordnung. 1970 holte Bundeskanzler Bruno Kreisky vier ehemalige Nationalsozialisten in sein Regierungskabinett.

"Das war einerseits eine Folge der Flucht eines Teils der NS-Technokraten in die SPÖ, das war andererseits aber auch ein deutliches Signal an das Volk: Lassen wir die Vergangenheit ruhen!"⁶²

Simon Wiesenthal sprach in diesem Zusammenhang wiederholt von einer "kalten Amnestie," die in den 70er Jahren begann und monierte, dass sich Österreich gar nicht mehr die Mühe machte, die Verfahren gegen NS-Verbrecher mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu betreiben.⁶³ Dies scheint nicht nur für den justiziellen und politischen, sondern auch für den journalistischen Bereich zuzutreffen. Somit wird deutlich, - um den Bogen zur ausgehenden Fragestellung zu spannen - dass sich in der medialen Rezeption die öffentliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen und die erfolgte justizielle Ahndung widerspiegeln. 1975 wurde der letzte Prozess gegen einen NS-Verbrecher abgeschlossen; bis zum Prozess gegen den Euthanasie-Arzt Heinrich Gross im März 2000 wurde in Österreich keine Gerichtsverhandlung wegen eines NS-Verbrechens durchgeführt.

⁶¹ Pelinka Anton, Zu einem konfliktfreudigeren Bewusstsein. In: Welzig Elisabeth, 68-er. Karrieren einer rebellischen Generation (Wien/Köln/Graz 1985), S. 15.

⁶² Hanisch, Der lange Schatten, S. 465.

⁶³ Wiesenthal Simon, Recht nicht Rache. Erinnerungen (Frankfurt/Berlin 1988), S. 351

Nachdem sich durch eine Medienanalyse öffentliche Geschichtsbilder einer Gesellschaft erfassen lassen, wird evident, dass unsere Gesellschaft bestenfalls ein marginales Wissen über den Nationalsozialismus und NS-Verbrechen hat. Etwas anders erscheint die Situation allerdings – zumindest quantitativ – in Hinblick auf die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen. An Informationen darüber hat es nicht gefehlt, allerdings lassen Darstellungsstrategien und die Konzentration auf rein anklage- und verfahrensbezogene Themenbereiche den Schluss zu, dass die Berichterstattung nicht zu einer Aufarbeitung beigetragen hat. Diese Konzentration auf die Darstellung des Prozessgeschehens und die ahistorische Betrachtungsweise der Prozesse wegen NS-Verbrechen stabilisieren offenbar Defizite in Hinblick auf das Wissen geschichtlicher Wahrheiten über NS-Verbrechen. Die Tatsache der versuchten justiziellen Aufarbeitung wurde genauso verdrängt wie die Verbrechen selbst, wie einleitend bereits erwähnt wurde. Der Großteil der österreichischen Medien leistete hierbei ebenso wenig einen Beitrag zur Reflexion der Mitschuld von Österreichern an den NS-Verbrechen.⁶⁴ Klar wird, dass in Österreich die Chance vertan wurde, mit Gerichtsverfahren gegen Naziverbrecher die historische Erinnerung an die österreichische Tätergeschichte wach zu halten.⁶⁵

⁶⁴ Hausjell Fritz, Verdränger als Aufarbeiter, S. 78.

⁶⁵ Bischof Günter, "Opfer" Österreich?: Zur moralischen Ökonomie des österreichischen historischen Gedächtnisses. In: ed. Siefel Dieter, Die Politische Ökonomie des Holocaust: Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und "Wiedergutmachung" (Wien/München 2001), S. 329.

VII Bibliographie

Assmann Jan, das kulturelle Gedächtnis, Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (München 1997)

Assmann Aleida , Assmann Jan, Medien und soziales Gedächtnis. In: ed. Merten Klaus et.al, Einführung in die Kommunikationswissenschaft (Münster 1999).

Bischof Günter, "Opfer" Österreich?: Zur moralischen Ökonomie des österreichischen historischen Gedächtnisses. In: ed. Siefel Dieter, Die Politische Ökonomie des Holocaust: Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und "Wiedergutmachung" (Wien/München 2001), S. 305-335.

Botz Gerhard, Eine deutsche Geschichte 1938-1945? Österreichische Geschichte zwischen Exil, Widerstand und Verstrickung. In: Zeitgeschichte Heft 1/1986, S. 19-38.

Botz Gerhard, Geschichte und Kollektives Gedächtnis in der Zweiten Republik. „Opferthese“, „Lebenslüge“ und „Geschichtstabu“ in der Zeitgeschichtsschreibung: ed. Kos Wolfgang, Rigele Georg, Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik (Wien 1996), S. 51-87.

Bruckmüller Ernst, Die Entwicklung des Österreichbewusstseins. In: ed. Kriechbaumer Robert, Österreichische Nationalgeschichte nach 1945. Bd. 1: Die Spiegel der Erinnerung: Die Sicht von innen. (Wien/Köln/Weimar 1998), 369 - 396.

Garscha Winfried, Kuretsidis-Haider Claudia, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle, ed. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 1993).

dies., Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung. Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, ed. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 1995).

Grabitz Helge, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: ed. Steininger Rolf, Der Umgang mit dem Holocaust Europa - USA - Israel (= Schriften des Instituts für Zeitgeschichte der Uni Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems, Band 1. Wien/Köln/Weimar 1994).

Frei Norbert, Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit (München 1996).

Hanisch Ernst, Der lange Schatten des Staates (Wien 1994).

Hausjell Fritz, Verdränger als Aufarbeiter? Der Beitrag österreichischer Medien zum Bewusstseinsstand über Österreich(er) unter dem NS-Regime. Anmerkungen und Thesen. In: Erinnerungsarbeit 1938/88, Ein Schulheft zum Umdenken 49/1988, S. 73-80.

Jäger Herbert, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts. kriminalpolitisch-kriminologische Aspekte. In: ed. Hankel Gerd, Stuby Gerhard, Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen (Hamburg 1995).

Kuretsidis-Haider Claudia, Forschungsergebnisse und -desiderata zum Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich. In: ed. Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Reader zu den Österreichischen Zeitgeschichtetagen 1997. Kurzfassungen der Referate (Wien 1997) S. 90-92.

Markus Josef, Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs. In: ed. Meissl Sebastian, Mulley Klaus-Dieter, Rathkolb Oliver, Verdrängte Schuld, Verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955 (Wien 1986) S. 150-171.

Marschall Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. eine Dokumentation, ed. Bundesministerium für Justiz (Wien 1987).

Pelinka Anton, Zu einem konfliktfreudigeren Bewusstsein. In: Welzig Elisabeth, 68-er. Karrieren einer rebellischen Generation (Wien/Köln/Graz 1985), S. 9-25.

Schausberger Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute (=Agenda Geschichte Band 3, Münster 1993), S. 51-56. Wiederabgedruckt In: ed. Kuretsidis-Haider Claudia, Garscha Winfried, "Keine Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Leipzig/Wien 1998).

Suppanz Werner, Österreichische Geschichtsbilder. Historische Legitimationen in Ständestaat und Zweiter Republik (=Böhlaus Zeitgeschichtliche Bibliothek, ed. Konrad Helmut, Band 34, Köln/Weimar/Wien 1998).

Uhl Heidemarie, zwischen Versöhnung und Verstörung, eine Kontroverse um Österreichs historische Identität 50 Jahre nach dem Anschluss (Wien/Köln/Weimar 1992).

Wassermann, Heinz P., "Zuviel Vergangenheit tut nicht gut!" Nationalsozialismus im Spiegel der Tagespresse der Zweiten Republik (Innsbruck/Wien/München, 2000).

Wiesenthal Simon, Recht nicht Rache. Erinnerungen (Frankfurt/Berlin 1988).

Wilke Jürgen, Schenk Birgit, Cohen Akiba, Zemach Tamar, Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr (Köln/Weimar/Wien 1995).

Wodak Ruth, et.al., "Wir sind alle unschuldige Täter!" Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus (Frankfurt am Main 1988).

Wodak Ruth, Die Sprachen der Vergangenheiten, öffentliches Gedenken in österreichischen und deutschen Medien (Frankfurt 1994).

Ziegler Meinrad, Kannonier-Finster Waltraud, Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit (=Böhlaus Zeitgeschichtliche Bibliothek Band 25, Wien/Köln/Weimar, 1997).